

Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich



Vierter Band: Gesetzgebung, Statistik und Übersichten



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LXXXVII.

Haustindustrie und Heimarbeit in Deutschland und
Österreich. Vierter Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Hausindustrie und Heimarbeit

in

Deutschland und Österreich.

Vierter Band.

Gesetzgebung, Statistik und Übersichten.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorbemerkung.

Mit dem hier vorliegenden vierten Band der Enquête wird das Thatfachenmaterial der vorhergehenden durch einige Arbeiten allgemeineren Inhalts ergänzt. Der Band enthält daher vor allem Mitteilungen über die rechtliche Regelung der Hausindustrie in Deutschland und denjenigen Staaten, die eine specieller auf ihre Hausindustrie zugeschnittene Gesetzgebung besitzen; diese Mitteilungen mußten für die australischen Kolonien aus naheliegenden Gründen trotz möglichster Kürze auf deren ganze Fabrikgesetzgebung ausgedehnt werden. — Ferner enthält der Band speciell für Deutschland eine Bearbeitung der Statistik, und endlich zusammenfassende Darstellungen über zwei verlagsmäßig umgebildete große Handwerke. Die gleichartige Bearbeitung eines dritten Handwerks, der Maßschneiderei, kam leider wegen Zeitmangels schließlich nicht mehr zu stande.

Der Zweck aller in diesem Bande vereinigten Arbeiten ist nach verschiedenen Richtungen Überblicke zu bieten.

Die Gewinnung der Mitarbeiter für Australien ist durch die Güte Seiner Excellenz des Agent-Generals für Neu-Seeland in London, Herrn W. B. Reeves, früheren Arbeitsministers in Neu-Seeland, erfolgt. Die übrigen Arbeiten sind auf direkte Anregung des Vereins entstanden, und diesem so, wie sie abgedruckt sind, direkt übermittelt worden.

Die Übersetzung der ausländischen Arbeiten haben wir Herrn Robert Oppenheim in Berlin zu verdanken.

Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland.	
Zusammengestellt von Dr. jur. et phil. W. Kähler , Privatdocent der Staatswissenschaften in Halle	1—20
I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869	2—13
II. Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892	13—15
III. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884	15—16
IV. Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889	16—18
V. Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890	18—20
II. Die Hausindustrie in der Schuhmacherei Deutschlands.	
Von Dr. Ernst Brande	21—53
III. Die Hausindustrie in der deutschen Möbelfabrikation.	
Von Dr. Paul Voigt	55—76
1. Die Entwicklung der Möbeltischlerei in Berlin	55—67
2. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Möbeltischlerei im allgemeinen	68—76
IV. Die Hausindustrie des Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbebeählung vom 14. Juni 1895.	
Von Professor Dr. Heinrich Rauchberg in Prag	77—138
I. Einrichtung der Erhebung und Veröffentlichung	77—80
II. Vergleich der verschiedenen Nachweisungen	80—82
III. Die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben	82—83
IV. Haupt- und Nebenbetriebe, Allein- und Gehilfenbetriebe	83—84
V. Das hausindustrielle Personal	84
VI. Die geographische Verteilung der Hausindustrie	84
VII. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer	85
Tabellen	86—138

V. Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heimarbeit nach der Gesetzgebung Englands.

Von Adelaide M. Anderson	139—181
A. Die gebräuchlichen termini technici und ihre Anwendung	140—147
B. Regelung der Beschäftigung und der gesundheitlichen Verhältnisse in den Hauswerkstätten im Vergleich zu anderen Werkstätten	147—159
C. Gesetze über die Einhaltung der Lohnvereinbarungen	159—165
D. Vorschläge, die behufs fernerer Regelung der Arbeiterverhältnisse gemacht oder in Erwägung gezogen sind	165—170
Anhang: Domestic Workshops	171—181

VI. Die gesetzliche Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Florence Kelley	183—243
Gesetzgebung im Staate New-York S. 184. — Die Gesetzgebung in Massachusetts S. 201. — Die Gesetzgebung in Illinois S. 216.	
Gesetze	229—242

VII. Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Seeland.

Von E. Tregear in Wellington (Neu-Seeland)	243—251
--	---------

VIII. Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales.

Von R. H. Longman in Sydney	253—261
---------------------------------------	---------

IX. Die Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria (Australien).

Von R. H. Longman in Sydney	263—277
Allgemeine Bestimmungen S. 264. — Früher Ladenschluß und freie Nachmittage S. 266. — Mindestlohn S. 268. — Ergebnisse S. 269.	

I.

Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland.

Zusammengestellt von

Dr. jur. et phil. **W. Kähler**,
Privatdocent der Staatswissenschaften in Halle.

Die Erwägung, welche zur Veranstaltung dieser neuen Untersuchungen über die Formen von Hausindustrie und Heimarbeit führte, war die, daß das bisher vorhandene Thatfachenmaterial für die Beurteilung der Möglichkeit einer Einbeziehung der Hausindustrie in ihrem vollen Umfang in den Bereich der Arbeiterschutzesgesetzgebung nicht ausreicht. Demnach würde eine wissenschaftliche Bearbeitung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie am richtigsten auf den Augenblick verschoben werden, in welchem die Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen vorliegen, um so mehr als dem Plan gemäß in jeder Einzeluntersuchung bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen (Fragebogen III D) die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses der in der Hausindustrie vorkommenden Personenklassen im einzelnen nicht nur nach der thatsächlichen, sondern auch nach der rechtlichen Seite behandelt werden soll. Wenn trotzdem gleichzeitig mit den neuen Untersuchungen auch schon eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Seite der Hausindustrie gegeben wird, so konnte es sich bei deren Abfassung nur darum handeln, im allgemeinen einen Überblick über diejenigen Rechtsbestimmungen zu geben, welche heute für die Hausindustrie in Geltung sind. Daß dabei nun eine große Verschiedenheit der Ansichten, eine große Unklarheit über grundlegende Fragen bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf die that-

sächlichen Verhältnisse sowohl bei den Kommentatoren der Gesetze als auch in den Urteilen der Gerichte und in der Praxis der Verwaltungsbehörden zu Tage tritt, kann nicht Wunder nehmen. Das folgende Referat konnte es sich nicht zur Aufgabe machen, diese Unklarheit kritisch zu klären — so verlockend und lohnend ein solcher Versuch auch wäre —, sondern mußte sich darauf beschränken, aus der Litteratur diejenigen hauptsächlichsten Momente zusammenzutragen, welche überhaupt auf dem in Rede stehenden Gebiet von Wichtigkeit erscheinen.

I. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

I. Die G.D. kennt weder den Begriff der Hausindustrie, noch denjenigen des Hausindustriellen, Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiters. Doch finden eine Reihe ihrer Bestimmungen auf die Hausindustrie Anwendung. Indessen wird die Feststellung des Umfanges dieser Anwendung dadurch zweifellos kompliziert, daß die in § 119 b befindliche Vorschrift von solchen Personen spricht, „welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“, und daß die Arbeiterversicherungsgesetze (s. unten) ähnlichen oder gleichlautenden Umgrenzungen von Personenkategorien in Klammern die Worte „Hausindustrie, Hausgewerbetreibende“ hinzufügen. Damit ergibt sich sofort die Streitfrage, ob und in welchem Umfang diese Gesetze zu einer Interpretation der G.D. rücksichtlich deren Stellung zur Hausindustrie herangezogen werden dürfen. Während die Judikatur der ordentlichen Gerichte (z. B. Urteil des Landgerichts I zu Berlin, angeführt in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung X, 724 und des Landgerichts zu Freiberg im Sächsl. Archiv für bürgerl. Recht I, 752) eine Einbeziehung der Arbeiterversicherungsgesetze in die Interpretation der G.D. ablehnte, finden die Gewerbegerichte, z. B. das zu Berlin (vgl. Brauns Archiv a. a. O.) und die Kommentatoren, z. B. v. Landmann kein Bedenken dagegen. v. Schulz (in Brauns Archiv X, 745) erklärt beide für Teile des deutschen Reichsgewerberechts und stellt diesen Umstand als ausreichenden Grund für eine solche Einbeziehung hin.

II. Nach der herrschenden Meinung unterscheidet die G.D. drei Arten von Gewerbebetrieben, welche sie der unselbständigen gewerblichen Thätigkeit gegenüberstellt: den stehenden Gewerbebetrieb (Titel II), den

Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III) und den Marktverkehr (Titel IV). Während die Hausindustrie mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht identisch sein kann, hat sie mit dem Marktverkehr gewisse Berührungspunkte. Unter den Gegenständen des Wochenmarkverkehrs, welche § 66 aufzählt, finden sich unter Nr. 2: „Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.“ Es handelt sich in der hervorgehobenen Stelle augenscheinlich in erster Linie um Fabrikate der als Nebenerwerb betriebenen ländlichen Hausindustrie. Die Kommentare (v. Landmann ³ I, 595; v. Schöler ⁴ I, 346) führen als solche an: grobe Holzwaren, Schnitzereien, Leinengarn, Wollgarn, Leinwand und andere Gespinste, Korbwaren. Ein Reskript des Oldenburgischen Staatsministeriums will diese Fabrikate auch dann zum Marktverkehr zulassen, wenn sie von anderen Personen als Landleuten gefertigt sind, also der gesamten Hausindustrie in diesen Artikeln die Vorzugsstellung des § 66, 2 einräumen.

III. Wie der stehende Gewerbebetrieb den Regelfall im gewerblichen Leben überhaupt bildet, so dürfte er auch den hausindustriellen Betrieb umfassen. Nach § 42 ist nun (mit v. Schöler ⁴ I, 206 gegen v. Landmann ³ I, 118) anzunehmen, daß ein stehender Gewerbebetrieb zugleich eine gewerbliche Niederlassung voraussetzt. Als solche bezeichnen die Motive „ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr benutztes Geschäftslokal.“ Dabei ist es nicht notwendig, daß das Geschäftslokal nur dem Gewerbebetriebe dient, vielmehr kann es zugleich als Wohn- oder Schlafraum, sei es für die Gehilfen, sei es für die Familie, gebraucht werden.

Wieweit treffen nun diese Voraussetzungen in der Hausindustrie zu? Zweifellos hat der hausindustrielle Meister (Zwischenmeister), der in seinem Betriebe entweder fremde Hilfspersonen oder seine Familienangehörigen beschäftigt, ein solches Geschäftslokal, mag er darin nun seinen Betrieb mit besonderen Hilfsmitteln ausüben (Maschinen, Zuschneidetisch u. s. w.) oder nur die Arbeit darin ausgeben, die Verbesserungen an den abgelieferten Stücken vornehmen lassen oder vornehmen, die Rohstoffe und Zuthaten aufbewahren u. s. w. Fraglich dagegen ist das Vorhandensein eines solchen Geschäftslokals schon oft bei dem ohne Gehilfen arbeitenden Hausindustriellen und beim Außen- oder Heimarbeiter, fraglich auch beim Platzgefallen, der weder in der Betriebsstätte

seines Arbeitgebers noch in seiner eigenen Behausung (Schlafstelle) arbeitet, sondern sich bei irgend einem Dritten in dessen Werkstätte einen Platz als Arbeitsstätte mietet.

IV. Wer einen stehenden Gewerbebetrieb selbständig auszuüben anfängt, muß gemäß § 14 der Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Begrenzung des selbständigen Betriebes bietet nun an sich gewisse Schwierigkeiten. Negativ ist die Begrenzung dadurch gegeben, daß die G.D. den selbständigen Betrieb in Gegensatz stellt zu der Ausübung eines Gewerbebetriebes durch den Stellvertreter (§ 45 ff. vgl. dazu Kähler, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb) und zur Tätigkeit der Gewerbegehilfen (§ 105 ff.). Als Stellvertreter gilt derjenige, welcher an Stelle eines selbständigen Gewerbetreibenden in dessen Namen und auf dessen Rechnung, jedoch unter eigener strafrechtlicher Verantwortlichkeit dessen Gewerbebetrieb oder einen selbständigen Teil desselben ausübt. Im Gegensatz hierzu gilt als Gewerbegehilfe eine Person, die für den Gewerbebetrieb als solchen notwendige Arbeiten auf Grund eines vertragsmäßigen Dienstverhältnisses unter der Aufsicht und Leitung und für Rechnung des Gewerbetreibenden unselbständig verrichtet.

Positiv pflegt man den selbständigen Betrieb zu umgrenzen durch zwei Merkmale: 1. soll er erfolgen auf eigene Rechnung des selbständigen Gewerbetreibenden, d. h. (nach v. Landmann³ I, 120) der Gewerbetreibende soll das Betriebskapital beschaffen, die Produktion leiten, die Arbeitsprodukte veräußern und schließlich den sich ergebenden Verlust tragen oder den Unternehmergewinn beziehen. Aber v. Landmann selbst macht darauf aufmerksam, daß diese Merkmale nicht immer vorhanden zu sein brauchen. Vielleicht dürfte hier das Moment der technischen Selbständigkeit ein schärferes Merkmal abgeben können. — 2. wird verlangt, daß der Betrieb im eigenen Namen erfolgen soll. Darunter ist die civilrechtliche Vertretung und die strafrechtliche Haftbarkeit nach außen, also die volle Verantwortlichkeit jedem Dritten und der Öffentlichkeit gegenüber zu verstehen.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß schon unter Außerachtlassung der Hausindustrie im gewerblichen Leben tatsächliche Verhältnisse vorkommen, welche eine Subsumtion unter die angeführten Begriffe sehr erschweren, weil manche Gewerbetreibende einen Übergang zwischen den genannten Personenkategorien darstellen. Eine besondere Schwierigkeit aber bietet die Subsumtion der Hausindustrie dar. Wann liegt hier ein selbständiger Betrieb im Sinne der G.D. vor, und wann besteht infolgedessen die Anzeigepflicht für die Betriebseröffnung?

nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt. Doch sind Familienglieder nicht als Gehilfen zu rechnen. Dagegen werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche jene Hausindustriezweige auf eigene Rechnung oder mit fremden Gehilfen betreiben, als selbständige Gewerbetreibende gelten. Ebenso werden Weber und Wirter, wenn sie in ihrer eigenen Behausung auf ihren eigenen Stühlen arbeiten, selbst wenn sie nur Lohn erhalten, also nicht auf eigene Rechnung arbeiten, der Anzeigepflicht unterliegen.

VII. Abgesehen von diesen in ihrer Geltung örtlich begrenzten Bestimmungen, die als der Ausfluß bestimmter gewerblicher Verhältnisse einer einzelnen Gegend zu betrachten sind, läßt sich nun aber wohl allgemein behaupten, daß für weite Schichten der in der Hausindustrie thätigen Personen ein Zweifel über ihre Zurechnung zu den unselbständigen oder selbständigen Gewerbspersonen nicht besteht, daß aber andererseits gerade in der Hausindustrie die Zahl der Personen eine besonders große ist, deren Stellung diesbezüglich zu berechtigten Zweifeln Anlaß giebt. Denn ist in der Regel als schließlich ausschlaggebendes Kriterium beim Zweifel über die Selbständigkeit immer noch die allgemeine wirtschaftliche Lage des Gewerbetreibenden mit Erfolg herangezogen worden, so versagt dieses Merkmal bei der Hausindustrie, weil hier die allgemeine wirtschaftliche Lage oft eine besonders gedrückte ist. Der hausindustrielle Gewerbetreibende befindet sich eben meist in einer tatsächlichen Abhängigkeit von seinem Auftraggeber, die unter anderen Betriebsformen nicht in gleichem Umfange anzutreffen ist. Wie weit verträgt sich nun diese tatsächliche Abhängigkeit mit der gewerberechtlichen Selbständigkeit solcher Gewerbetreibender?

Die tatsächliche Abhängigkeit des hausindustriellen Gewerbetreibenden beruht in erster Linie darauf, daß er nicht mit der Kundschaft im eigentlichen Sinne des Wortes, also mit den Konsumenten seiner Arbeitsprodukte, verkehrt, sondern nur mit einem oder mehreren, aber doch immerhin ganz bestimmten Gewerbetreibenden, seien dies nun Kaufleute oder Fabrikanten, Geschäftsabschlüsse macht (er wird von ihnen „verlegt“). Ferner ist der Hausindustrielle in der Art und Richtung seiner Produktion insofern von seinem Arbeitgeber abhängig, als er nach dessen Mustern oder Modellen, häufig auch aus den von jenem gelieferten Roh- und Hilfsstoffen, oft auch mit den von ihm gestellten Arbeitswerkzeugen und Maschinen seine Arbeit anfertigt. Insofern ist also auch ein Einfluß auf die technische Gestaltung des Produktionsprozesses vorhanden, der über das zwischen selbständigen Gewerbetreibenden sonst übliche Maß hinausgeht, indem im Arbeitsvertrage nicht nur der Stoff und das

Ergebnis, sondern auch die Art der Herstellung des letzteren technisch fixiert werden. Aber diese Abhängigkeit überwiegt doch die Reste der grundlegenden Bedingungen der Selbständigkeit noch nicht völlig: der hausindustrielle Meister hat die Einzelheiten des Betriebes doch noch in solchem Umfang technisch selbst zu leiten, von seiner Geschicklichkeit in dieser Hinsicht hängt doch noch soviel für seinen eigenen wirtschaftlichen Erfolg ab, daß man in der Regel von einem Betrieb auf eigene Rechnung sprechen kann. Aber selbst wenn diese durch die Feststellung eines Stücklohnes, die irgend welchem Einfluß anderer wirtschaftlicher Faktoren auf den endlichen wirtschaftlichen Effekt, als allein der Handfertigkeit und Arbeitsamkeit, keinen Raum ließe, aufgehoben ist, so wird als Merkmal des selbständigen Betriebes immer noch die technische Einteilung der Arbeit, die Verantwortlichkeit für den Erfolg der Arbeit, die freie Entscheidung über die Zuziehung, Auswahl und Verwendung von Hilfskräften übrig bleiben, namentlich, sobald es sich nicht nur darum handelt, daß diese Hilfskräfte den Hausgewerbetreibenden in gewissen technischen Verrichtungen unterstützen, sondern daß sie an seiner Stelle auf seine wirtschaftliche und technische Verantwortung hin die übertragene Arbeit ausführen.

Für den oft empfohlenen Rückgriff auf die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse zur Klärung etwaiger Übergangszustände werden Kriterien der Selbständigkeit zum Teil noch in der Zurücklegung eines besonderen Lehr- und Ausbildungsganges, in der Bezeichnung als Meister u. s. w. sich feststellen lassen.

Dem gegenüber läßt sich die Unselbständigkeit der hausindustriellen Arbeiter (Heimarbeiter, Außenarbeiter) zum Teil schon aus ihrem persönlichen Entwicklungsgang ableiten. Wenn der Arbeiter früher in der Betriebsstätte eines Unternehmers gearbeitet hat, aber dann von seinem Arbeitgeber aus besonderen Gründen zur Arbeit in seiner Behausung veranlaßt ist, so ist eine Abhängigkeit bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten. Solche Gründe können sein: Raumangel oder Betriebsveränderungen in der Fabrik, Krankheit des Arbeiters oder besondere Familienverhältnisse, die seine Anwesenheit in seiner Behausung erwünscht sein lassen. Diese nur in einer Ortsveränderung bestehende Abänderung des bisherigen offensbaren Abhängigkeitsverhältnisses wird auf bestimmte andere Symptome nicht einwirken, z. B. die ständige Kontrolle des Arbeiters bei seiner Arbeit auch weiterhin thunlich erscheinen lassen. Dagegen spricht die Annahme von Gehilfen, seien es Familienglieder oder fremde Lehrlinge, allein für sich noch nicht für Selbständigkeit. Vielmehr kommt es nicht selten vor, daß an sich ihrer Gesamtlage nach durchaus

unselbständige Arbeiter ständig mit fremder Hilfe arbeiten. Nur wird auch hier die Kontrolle dieser Hilfskräfte, die Beeinflussung ihrer Auswahl u. s. w. durch den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel sein, um die Unselbständigkeit zu erhärten. Ein weiteres Moment der größeren Unselbständigkeit scheint die Zuweisung regelmäßiger Arbeit zu sein. Je regelmäßiger und gleichmäßiger die zugewiesene Arbeitsmenge ist, desto mehr wird eine unselbständige Stellung des Arbeiters angenommen werden müssen, während die in stark wechselndem Umfange erfolgende Übertragung von Arbeiten, welche im Verhältnis zu der Lieferungsfrist bald die Beschäftigung noch anderer Arbeitskräfte, bald lediglich die Anfertigung durch den Arbeiter allein als beabsichtigt erscheinen läßt, auf eine selbständigere Stellung des Heimarbeiters hindeuten scheint. Dagegen wird die Art der Entlohnung nicht immer eine Klärung der größeren oder geringeren Selbständigkeit herbeiführen. Accordlohnung ist ja keineswegs etwa mit dem Abschluß eines Wertvertrages gleichbedeutend, sondern kann sehr wohl auch bei einem Dienstvertrage erfolgen. Denn die Absicht ist gar nicht, daß einem Arbeiter die Ausführung einer bestimmten einzelnen Arbeit übertragen werde, sondern daß für die Feststellung der für die dauernd geleisteten Dienste zu gewährenden Entschädigung die Leistung bestimmter einzelner Arbeiten als Maßstab gelten soll (Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin 4). Daher wird zwar die fortlaufende Vergütung nach Zeit, die indes für die Hausindustrie nur selten in Betracht kommen kann, auf eine starke Abhängigkeit gedeutet werden müssen; die Bemessung der Vergütung nach dem Stück dagegen kann allein noch nicht für eine größere Selbständigkeit ins Feld geführt werden. (Vgl. Arbeiterversorgung 1896, S. 313.)

Sonach führt der Mangel durchgreifender Unterscheidungsunkte für die Selbständigkeit hausindustrieller Gewerbebetriebe dazu, daß für die Anwendung des § 14 G.D. dem Ermessen der örtlichen Behörden ein weitgehender Spielraum zuzugestehen ist.

VIII. Erneut erhebt sich die Frage nach der Selbständigkeit hausindustriellen Gewerbebetriebes für den Titel VII, wobei wiederum eine Komplikation der Frage dadurch eintritt, daß einzelnen Bestimmungen dieses die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter regelnden Abschnittes auch auf hausindustrielle Gewerbspersonen angewandt werden sollen, selbst wenn sie zweifellos bestimmte Merkmale der Selbständigkeit aufweisen.

Zunächst ist festzustellen, daß für diejenigen Hilfspersonen, welche von hausindustriellen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, abgesehen von den zu deren Familie gehörigen Personen, sowohl die Vorschriften des

Abchnittes §§ 105—120 „Allgemeine Verhältnisse“ als auch die Vorschriften des Abchnittes §§ 121—133 „Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen“ entsprechende Anwendung finden.

Ferner muß daran festgehalten werden, daß für diejenigen in der Hausindustrie beschäftigten Personen, welche nicht von hausindustriellen Gewerbetreibenden beschäftigt zu werden, und doch als unselbständige zu bezeichnen sind (Heimarbeiter, Platzgeselle, Außenarbeiter, vgl. besonders oben unter VII.), die gleichen Vorschriften gelten. Mit dem Hinweis darauf, daß diese Personen wegen ihrer oft nicht ganz klaren Mittelstellung zwischen den selbständigen Hausgewerbetreibenden und den unselbständigen, in der Arbeitsstätte ihres Arbeitgebers beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen nicht zu den „Gesellen und Gehilfen“ im Sinne der §§ 121—133 gerechnet werden könnten, hat man ihnen den Schutz dieser Paragraphen entziehen wollen. Sobald man aber den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ihre Lage als eine unselbständige erkennt, muß man zu ihrer Unterstellung nicht nur unter die §§ 105—120, sondern auch unter die §§ 121—133 kommen. (v. Schulz in Brauns Archiv X, 743 verlangt zur Klärung dieser Frage die Einfügung eines besonderen Abschnittes „Heimarbeiter“ in Titel VII und die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, daß die in Rede stehenden Paragraphen auf sämtliche in eigener Behausung arbeitende unselbständige Gewerbetreibende entsprechende Anwendung finden.)

IX. Die Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht stützen sich auf die Vorschrift der §§ 119 b und 125 und deren Stellung im System der auf den Arbeiterschutz berechneten Vorschriften des Titels VII.

Titel VII mit der Überschrift „Gewerbliche Arbeiter“ (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) enthält zunächst in Abschnitt I §§ 105—120 die Vorschriften über deren „Allgemeine Verhältnisse“, wobei nacheinander die Freiheit des Arbeitsvertrages (§ 105), die Sonntagsruhe (§§ 105 a—i), die Beschäftigung Jugendlicher (§§ 106—112), die Zeugnisse (§ 113), das Trucverbod (§§ 115—119 b), der Fortbildungsschulbesuch (§ 120), der Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter innerhalb der Betriebe (§§ 120 a—e) geregelt werden. Dabei ist immer von dem Verhältnis der „Arbeiter“ zu den „Arbeitgebern“ oder „Gewerbetreibenden“ die Rede. Hier ist nun § 119 b eingefügt mit folgender Bestimmung: „Unter den in §§ 115—119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher

Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“

In Abschnitt II „Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen“ werden neben diesen für alle gewerblichen Arbeiter geltenden Bestimmungen des Abschnitts I besondere Vorschriften für eine Unterart gewerblicher Arbeiter, für die „Gesellen und Gehilfen“, gegeben: die allgemeinen Verpflichtungen derselben gegen ihre Arbeitgeber (§ 121), die Kündigung (§§ 122—124 a), die Entschädigungspflicht für Kontraktbruch (§ 124 b) werden geregelt; § 125 bestimmt außerdem, daß ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehilfen zum Kontraktbruch verleitet, oder einen kontraktbrüchigen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder beschäftigt, obwohl er Kenntnis von dem Kontraktbruch hat, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag (von höchstens einem Wochenlohn) als Selbstschuldner mit verhaftet sein soll. „Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich.“ —

Aus der angeführten Fassung des § 119 b glaubt man nun folgern zu dürfen, daß mit den „Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“, die sämtlichen in der Hausindustrie beschäftigten unselbständigen Personen gemeint sind, und daß durch die Hinzufügung des Zusatzes „und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“, auch die selbständigen Hausgewerbetreibenden, die an sich nicht als Arbeiter im Sinne des Titel VII gelten können, ausnahmsweise unter diese Arbeiterschutzbestimmungen gestellt werden sollen. Daraus folgert man dann weiter, daß, wenn die Unterstellung der sämtlichen in der Hausindustrie beschäftigten Personen unter diesen Teil des Arbeiterschutzes nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung erfolgen könne, die übrigen Bestimmungen auf diesen ganzen Personenkreis keine Anwendung finden können.

Analog argumentiert man weiter aus der Fassung des § 125 und seiner Stellung im Abschnitt II, daß die zu dem genannten Personenkreis gehörenden hausindustriellen Gewerbetreibenden auch nicht zu den „Gesellen und Gehilfen“ im Sinne dieses Abschnittes gerechnet werden können.

Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß hier innerhalb der Hausindustrie, d. h. nach dem Wortlaut der G. O. also „derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse be-

schäftigt sind," vier verschiedene Klassen zu unterscheiden sind: einmal unselbständige Hilfspersonen der selbständigen Hausgewerbetreibenden, zweitens unselbständige Hausgewerbetreibende u. a. (Heimarbeiter, Platzgesellen, Außenarbeiter), drittens selbständige Hausgewerbetreibende, welche die Roh- und Hilfsstoffe von ihrem Arbeitgeber geliefert erhalten, und viertens selbständige Hausgewerbetreibende, welche die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Die beiden ersten Kategorien fallen an sich als gewerbliche Arbeiter bez. als Gesellen und Gehilfen unter die Vorschriften des Titels VII, Abschnitt I und II. Für sie wäre eine besondere Vorschrift im § 119 b und § 125 nicht notwendig gewesen. Wohl aber war sie für die beiden anderen Kategorien notwendig, weil diese als selbständige Gewerbetreibende ohne solche Vorschrift den Bestimmungen des Titels VII nicht unterliegen konnten. Weil sie aber trotz ihrer Selbständigkeit wegen ihrer allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage eine gewisse Ähnlichkeit mit den Arbeitern haben und eines gleichen Schutzes wie die Arbeiter bedürftig sind, andererseits den Versuchen des Kontraktbruches in gleicher Weise unterliegen wie jene, so hat die G. D. ausdrücklich ihre Unterstellung unter diese sonst nur für unselbständige Gewerbspersonen gültige Vorschrift angeordnet.

X. Unterstehen sonach die selbständigen Hausgewerbetreibenden ausnahmsweise auf Grund des § 119 b gewissen für die Arbeiter gültigen Schutzvorschriften, andererseits gegenüber ihren Arbeitgebern auf Grund des § 125 gewissen sonst nur auf das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Gesellen und Gehilfen berechneten Bestimmungen zur Sicherung des Arbeitsvertrages, so sind sie doch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ihren Gehilfen gegenüber zur Beachtung sowohl der allgemeinen Vorschriften des Titels VII, Abschnitt I und II, als auch im besonderen der in den §§ 120 a—e gegebenen Vorschriften über die Einrichtung der Betriebe zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verpflichtet. Doch erstrecken sich diese Verpflichtungen nicht auf die zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen, da diese überhaupt nicht zu den gewerblichen Hilfspersonen im Sinne der G. D. gehören, es sei denn daß sie auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Lohn beschäftigt werden (v. Landman ³ II, 169. 9).

XI. Gemäß § 154, Abs. 3 finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. f. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat

für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen nachlassen kann. Soweit solche Motoren in hausindustriellen Betrieben, welche nicht nur Familienangehörige beschäftigen, sich finden, kommen also die genannten Paragraphen, welche die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen regeln und die Gewerbeinspektion einführen, auch auf die Hausindustrie zur Anwendung.

XII. Auf andere als die unter XI. genannten Werkstätten können gemäß § 154, Abs. 4 die eben skizzierten Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch Kaiserliche Verordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist, ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Doch sind Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, von der Anwendung dieser Vollmacht ausgeschlossen. Auch diese Bestimmung kann also zu Eingriffen in den Betrieb der Hausindustrie benutzt werden.

Bezüglich des Begriffs „Werkstätte“ wird mit Rücksicht auf den hausindustriellen Betrieb ein Zweifel kaum obwalten können, wenn im Sinne der unter XI. angeführten Vorschrift ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk in ihr Verwendung findet. Das Vorhandensein eines solchen in einem dem hausindustriellen Betriebe dienenden Raum, mag derselbe auch zugleich als Wohn- oder Schlafraum dienen, wird stets auf das Vorliegen einer Werkstatt im Sinne dieser Vorschrift schließen lassen. Dagegen sind beim Mangel eines solchen besonderen Merkmals Zweifel möglich. Jedoch ist nicht abzusehen, weshalb hier andere Gesichtspunkte zur Anwendung kommen sollen als bei dem Begriff „Geschäftslokal“ (s. darüber oben unter III.). Die Annahme einer Regel, daß die für die hausgewerbliche Beschäftigung dienenden Wohnräume nicht als Werkstätten anzusehen sind (v. Landmann ³ II. 29), findet im Gesetz selbst keine ausreichende Begründung.

Tatsächlich ist von der Befugnis des § 154, Abs. 4 zwar nicht allein für den hausindustriellen Betrieb, aber doch zum Teil mit besonderer Rücksicht auf ihn, Gebrauch gemacht in der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der G. O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. In dieser Verordnung sind die angezogenen Vorschriften mit nur ganz geringfügigen Abweichungen übertragen auf solche Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl.), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion). Doch sind von dem Wirkungskreis der Verordnung aus-

drücklich ausgenommen 1. solche Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und 2. solche Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

II. Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

In der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

I. Gemäß § 1, Nr. 2 unterliegen dem Versicherungszwange diejenigen Personen, welche gegen Gehalt und Lohn beschäftigt sind im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben. Da die hausindustriellen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung zu den stehenden Gewerbebetrieben gehören, weil diese alle nicht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zählenden Betriebe umfassen, so sind die gegen Gehalt oder Lohn in hausindustriellen Betrieben beschäftigten unselbstständigen Personen versicherungspflichtig. Sind diese Gehilfen zugleich Familienangehörige des hausindustriellen Betriebsunternehmers, so ist die Versicherungspflicht gesetzlich nur begründet, wenn ihre Beschäftigung in dem Betriebe auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet; fehlt es aber an einem Arbeitsvertrage, fehlt also insbesondere ein bestimmter Lohnbetrag, so kann die Versicherung trotzdem auch für diese Familienangehörigen durch statutarische Bestimmung obligatorisch gemacht werden (§ 2, Nr. 3).

II. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 war nun in § 2, Nr. 4, 5 folgende Bestimmung enthalten: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk u. s. w. kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden 4. auf Personen, welche von den Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden; 5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).“ Nach der Novelle vom 10. April 1892 ist diese Fassung nun geändert worden: zunächst ist die alte Ziffer 4. gestrichen worden, und dadurch ist herbeigeführt, daß Arbeiter, einerlei ob sie innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden, gesetzlich versicherungspflichtig gemäß § 1 sind (v. Woedtte, Kommentar zum R.G.⁴, S. 59, 89: Personen, welche zwar für stehende Gewerbe-

betriebe, aber außerhalb der Betriebsstätten der letzteren beschäftigt werden [Heimarbeiter, Außenarbeiter], sind den in der Fabrik beschäftigten Fabrikarbeitern gleichgestellt). — Ferner ist an Stelle der alten Nr. 5 die jetzige Nr. 4 in folgender Fassung getreten: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden: 4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.“ Die statutarischen Bestimmungen müssen Vorschriften darüber enthalten, ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge (§§ 2, Abs. 2, 54, Abs. 1, 49, Abs. 1—3, 51, 52, Abs. 2) auch in diesem Falle gelten sollen. Sie können außerdem aber anordnen (§ 54, Abs. 2), daß 1. für die gemäß § 2, Abs. 4 versicherten Hausgewerbetreibenden, sowie für die von ihnen beschäftigten, gemäß § 1 versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind; daß 2. ferner die Arbeitgeber dieser gemäß § 2, Abs. 4 versicherten Hausgewerbetreibenden auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(Wie in der „Arbeiterversorgung“ [1897, S. 344] mitgeteilt wird, ist diese statutarische Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden bisher in Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Krefeld erfolgt.)

III. Die Wichtigkeit dieser Vorschriften des R. G. beruht unter anderem darauf, daß ihre Formulierung die Grundlage für die späteren Bestimmungen nicht nur der anderen Versicherungsgeetze, sondern auch der Arbeiterschutzbestimmungen der G. D. abgegeben hat.

Die Schwierigkeit ihrer Anwendung kommt zum Bewußtsein besonders in folgenden Punkten: 1. Wenn eine statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht nicht erfolgt ist, so sind nur die unselbständigen in der Hausindustrie beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Hier erhebt

sich also sofort die Streitfrage, worin der charakteristische Unterschied zwischen selbständigen und unselbständigen Gliedern der Hausindustrie zu sehen ist. 2. Ist die statutarische Ausdehnung erfolgt, so bleibt die erste Schwierigkeit bestehen, und es tritt die weitere Frage auf, welcher Kasseneinrichtung im Einzelfall der einzelne dem hausindustriellen Betriebe Angehörige zuzuweisen ist, da der statutarischen und der gesetzlichen Versicherungspflicht in der Regel bei verschiedenen Kassen zu genügen sein wird. 3. Ist endlich von der Befugnis des § 54, Abs. 2, Nr. 2 in dem Statut Gebrauch gemacht, so erwächst eine neue Schwierigkeit aus der Feststellung, wer als Arbeitgeber des selbständigen Hausindustriellen anzusehen ist. Denn der Begriff und die tatsächlichen Verhältnisse der Hausindustrie schließen eine gleichzeitige oder in kurzen Fristen wechselnde Beschäftigung für verschiedene Auftraggeber nicht aus.

III. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

I. Gemäß § 1 des Gesetzes ist die Hausindustrie als solche nicht gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherungspflichtig. Nur dann ist eine Versicherungspflicht anzunehmen, wenn ein Hausgewerbetreibender in seiner Behausung entweder unselbständige Arbeiter — einerlei wieviel — beschäftigt und in diesem Betriebe Motoren (Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke) verwendet (§ 1, Abs. 3) oder wenn er ständig mindestens zehn Arbeiter in seinem Betriebe beschäftigt. Diese Versicherungspflicht erstreckt sich jedoch nur auf den Betrieb des Hausindustriellen hinsichtlich der von ihm beschäftigten Arbeiter, nicht auf den Betrieb des Fabrikanten, für dessen Rechnung der Hausgewerbetreibende arbeitet, hinsichtlich des Hausgewerbetreibenden selbst.

II. Nach der Ansicht des von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde herausgegebenen „Handbuch der Unfallversicherung“ (2. Aufl. Leipzig 1897) S. 17 ist für die Unfallversicherung wichtig die Scheidung von Hausgewerbetreibenden und „fog. Heimarbeitern oder unselbständigen Außenarbeitern“. Die letzteren sollen solche unselbständige Lohnarbeiter sein, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden, und daher der Unfallversicherung unterliegen. So führt das Handbuch (S. 65) folgende Entscheidung an: Das Zurückbringen und Abliefern von Gegenständen, welche ein Heimarbeiter (Schuhmacher) in seiner Wohnung bearbeitet hat, stellt eine Thätigkeit dar, welche mit dem Betriebe in innerer Ver-

bindung steht. Die zu diesem Zwecke von der Privatwohnung zur Fabrik unternommenen Gänge sind daher im Betriebsinteresse unternommen und dem Betriebe zuzurechnen, also der Versicherung unterstellt.

III. Die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden seitens eines Arbeitgebers trägt zum Teil zur Unterstellung eines Betriebes unter die Unfallversicherung mit bei. Zwar kann die im § 1, Abs. 4 erforderliche Zahl von zehn Arbeitern nicht dadurch berechnet werden, daß den in der Betriebsstätte beschäftigten weniger als zehn Arbeitern solche Hausgewerbetreibende zugezählt werden, um die Zehnzahl zu erreichen. Aber doch kann für die gemäß § 1, Abs. 5 vom Reichsversicherungsamt festzustellende Eigenschaft eines Betriebes als Fabrik die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden wichtig werden, insofern als neben weitgehender Arbeitsteilung und Maschinenverwendung ein weiteres Merkmal für den fabrikmäßigen Betrieb sonst in der Regel handwerksmäßig betriebener Gewerbe in der Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden gefunden werden kann (Handbuch, S. 94, 111, 113).

IV. Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

1. Gemäß § 1, Nr. 1 sind der Versicherungspflicht unterworfen Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Daher sind die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten Gehilfen, welche dies Alter erreicht haben, versicherungspflichtig. Stehen sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Hausgewerbetreibenden, so tritt die Versicherungspflicht nur ein, wenn sie für ihre Beschäftigung nicht nur freien Unterhalt, sondern auch Lohn beziehen. Gemäß § 2, Nr. 2 kann diese Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Berufsweige auch „ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Durch Beschluß des Bundesrates kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbe-

treibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge (die gemäß § 1, Nr. 1 versicherungspflichtig sind), die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.“ Die Erhebung der Beiträge wird alsdann gemäß § 110 durch Beschluß des Bundesrates besonders geregelt.

II. Macht der Bundesrat von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so können die Hausgewerbetreibenden sich gemäß § 8 in Lohnklasse II selbst versichern, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig sind. Sie müssen aber außer den vollen Beiträgen eine Zusatzmarke (im Werte von 8 Pfennigen, § 121) beibringen (§ 120), jedoch sind solche Hausgewerbetreibende, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen und während mindestens fünf Beitragsjahren auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge geleistet haben, gemäß § 118 von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

III. Von der ihm eingeräumten Befugnis hat der Bundesrat in der Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation vom 16. Dezember 1891 und in der Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894, modifiziert am 9. November 1895, Gebrauch gemacht. Die Bestimmungen beider Bekanntmachungen stimmen in ihrem wesentlichen Inhalt überein und folgen durchaus den oben angedeuteten gesetzlichen Befugnissen, so daß hier nur der von ihnen erfaßte Personenkreis näher gekennzeichnet zu werden braucht.

Die erstere Bekanntmachung erstreckt die Versicherungspflicht auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Doch sollen solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung treiben und nur gelegentlich

von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Durch die zweite Bekanntmachung werden der Versicherungspflicht unterworfen solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei. Die Versicherungspflicht soll sich auch erstrecken auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. f. w. — welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung — Appretierung, Konfektion u. f. w. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirter nebenher ausgeführt werden. Dagegen sollen diese Bestimmungen sich nicht beziehen 1. auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben, und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden; 2. auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht; 3. auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen, und ohne dies Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

V. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890.

I. Das G. Gesetz bestimmt (§ 1), daß für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers Gewerbegerichte errichtet werden können. Als Arbeiter in diesem Sinne sollen (§ 2) diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge gelten, auf welche Titel VII G. O. Anwendung findet, sowie diejenigen

Betriebsbeamten u. f. w., deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Zur Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte gehören (§ 3), ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, Streitigkeiten

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausbändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge;

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

II. Für die Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbe-gerichte sind nun besondere Bestimmungen getroffen worden. Zwar wird auch hier nicht eine Begriffsbestimmung der Hausindustrie als solche gegeben. Vielmehr werden bestimmte Personenkategorien, welche aber zweifellos unter den Begriff der Hausindustrie fallen, erwähnt. (Doch läßt schon dieser Umstand allein den Schluß zu, daß vom G.Gesetz nicht alle Personen der Hausindustrie zu den Gesellen u. f. w. und Betriebs-beamten u. f. w. im Sinne des Titels VII G. O. als zugehörig betrachtet werden.)

Nach der Anordnung des § 4 sollen kraft Gesetzes zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte Streitigkeiten der oben unter 1. bis 3. bezeichneten Art gehören „zwischen Personen, welche für bestimmte Arbeitgeber außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern.“ Jedoch ist diese gesetzliche Zuständigkeit ausdrücklich beschränkt auf solche Personen, welche nur von den Arbeitgebern gelieferte Rohstoffe oder Halbfabrikate bearbeiten oder verarbeiten. Nur für diese Personen wird auch die gesetzliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts bezüglich der oben unter 4. genannten Ansprüche festgesetzt.

Durch das Statut dagegen, durch dessen Erlaß das Gewerbegericht gemäß § 1 errichtet wird und in welchem die Bestimmungen über die Thätigkeit des einzelnen Gewerbegerichts enthalten sein müssen, kann außerdem die Zuständigkeit des Gewerbegerichts festgestellt werden auch

für „Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen“.

III. Der Umstand, daß hier in Klammern die Bezeichnung „Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende“ beigelegt ist, der sich in der G. O. nicht findet, obwohl dort § 119b den gleichen Wortlaut der Begriffsbestimmung aufweist, hat den Anlaß zu einer falschen Auslegung derselben gegeben. Ein Gutachten des Begutachtungsausschusses des Gewerbegerichts Offenbach (Gewerbegericht IV, 1) meint, daß damit „die in der Wissenschaft allgemein übliche Unterscheidung anerkannt sei: Heimarbeiter sei der generelle Begriff, Hausgewerbetreibender sei im allgemeinen der selbständige Heimarbeiter.“ Im Gegensatz dazu ist darauf hinzuweisen, daß an dieser Stelle die Worte Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter durchaus als gleichbedeutend gebraucht sind und das letztere Wort lediglich als die süddeutsche Bezeichnung für das in Norddeutschland gebräuchliche erste beigelegt ist. Eine Scheidung innerhalb der Hausindustrie kennt das G. O. nur insofern, als die Selbstbeschaffung der Rohstoffe und Halbfabrikate in Betracht kommt für die größere oder geringere wirtschaftliche Selbstständigkeit.

IV. Die Frage, welche nun aus den angeführten Bestimmungen sich ergibt, ist die: Gehört die Hausindustrie als solche unter das G. O., oder giebt es Personenklassen, die zweifellos zur Hausindustrie gehören und doch nicht unter das G. O. fallen?

Zunächst ist festzuhalten, daß die Streitigkeiten zwischen Gehilfen und Gesellen der Hausgewerbetreibenden einerseits und den Hausgewerbetreibenden andererseits auf Grund des § 1 unter das Gesetz fallen. Für die Hausgewerbetreibenden und deren Streitigkeiten mit den Arbeitgebern ist aber die Grenze, soweit das Statut sie nicht verwischt, gegeben in einem vom Gesetz ganz bestimmt angegebenen Merkmal, der Beschaffung der Rohstoffe oder Halbfabrikate. Derjenige Teil der Hausgewerbetreibenden, bei welchem diese Beschaffung selbständig geschieht, fällt in der Regel nicht unter das G.; nur wenn das Statut die Zuständigkeit des G. für die Streitigkeiten dieser selbständigsten Kategorie von Hausgewerbetreibenden ausspricht, gehört also für den örtlichen Geltungsbereich dieses Statuts die gesamte Hausindustrie zum Wirkungskreis des G.

II.

Die Hausindustrie in der Schuhmacherei Deutschlands.

Von

Dr. Ernst Franke in Berlin.

Die Anfertigung von Schuhwaren bot von jeher zunächst der Errichtung zahlreicher handwerksmäßiger Betriebe einen günstigen Boden. Jeder Raum ist zur Werkstatt geeignet, es ist nur ein geringes Kapital zum Betriebe nötig, die wenigen Werkzeuge sind billig beschafft, das Rohmaterial ist in kleinen Mengen käuflich, die Technik bietet nicht allzuviel Schwierigkeiten und die Nachfrage nach Schuhzeug besteht überall und immer. So ist zu allen Zeiten das Schuhmachergewerbe zahlreich besetzt gewesen. Neben dem Hausfleiß, dem Schuster „auf der Stör“ und dem Kundenschuhmacher ist aber schon früh der Marktschuhmacher aufgetreten, der seine Erzeugnisse ohne Bestellung auf Vorrat anfertigte, und sie dann entweder selbst mit seinen Angehörigen auf Märkten und Messen feilbot oder durch Hausierer vertreiben ließ. In den verschiedensten Gegenden Deutschlands entstanden solche Sitze der Marktschuhmacherei, förmliche Schuhmacher-Städte und Dörfer, deren Bevölkerung dieses Gewerbe oft anfänglich als Nebenberuf bei landwirtschaftlicher Hauptbeschäftigung trieb, dann aber allmählich ihre Nahrung vorwiegend in der Schuhmacherei fand. Als Beispiele solcher Ortschaften nennen wir nur Pirmasens in der Rheinpfalz, Groißsch und Pegau in Sachsen, Kalau in der Mark Brandenburg, Loitz in Pommern, in Württemberg Tuttlingen und Balingen, in der Provinz Sachsen die Umgegend von Erfurt, in Schlessien Neumarkt O.-S., und Patzschkau, in Galizien das Schuhmacherdorf Uhnów.

Mit der Zeit sind dann in vielen dieser Orte Hauptstige der mechanischen Schuhfabrikation entstanden, oder der Marktschuhmacher wurde Hausindustrieller. Der Absatz seiner Ware wurde für ihn schwieriger, manche Märkte gingen ein, anderswo wehrte sich der ortsangesehene Handwerker erfolgreich gegen ihn, mit dem Aufkommen der Fabrik wurde er stark ins Hintertreffen gedrängt, Mittel und Kenntnisse für einen kaufmännischen Betrieb besaß er nicht. So mag es denn vielen braven Schustern auf dem Lande und in Kleinstädten wie eine Rettung aus ärgster Not erschienen sein, wenn sie sich ausschließlich der Vorfertigung von Schuhzeug widmen und den Verkauf anderen überlassen konnten, die ihnen zwar einen mäßigeren Gewinn für ihre Arbeit zuteilten, dafür aber das Risiko und den Zeitverlust des Vertriebes abnahmen und in Wälde wohl auch dafür sorgten, daß ihnen regelmäßig Rohstoffe, Leder und Zuthaten geliefert wurden. Indessen hat diese aus dem Hausfleiß und dem meist ländlichen Handwerke entstandene Hausindustrie der Schuhmacherei in Deutschland, deren Ursprung, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, meist in den fünfziger und sechziger Jahren dieses Jahrhunderts zu suchen ist, keine sehr große Bedeutung und Ausdehnung angenommen.

Aber auch das städtische Kleingewerbe hat eine Hausindustrie aufkommen lassen, das sogenannte Sitzwesen, die Logiarbeit. „Mit dem verheirateten Gesellen beginnt im Schuhmachergewerbe die Hausindustrie. Der bescheidene Verdienst in der Werkstatt reicht nicht mehr aus zur Deckung der Haushaltungskosten, der Gehilfe ist daher bestrebt, einen Nebenerwerb zu finden¹.“ Diesen gewinnt er durch Heimarbeit, bei der Frau und Kinder ihm behilflich sein müssen. Und auch der Meister findet es vielfach billiger und bequemer, die Kosten für eine größere Werkstatt zu sparen und die Arbeit an Sitzgesellen, die in ihrer Behausung arbeiten, auszuteilen. Die Schäfte bezieht er ohnehin vom Händler, das Maßnehmen, sowie das Zuschneiden der Bodenteile besorgt er selbst; so begnügt er sich mit einem Arbeiter in der eigenen Werkstelle für die Reparaturarbeiten, die ihm ins Haus gebracht werden, und einem Lehrling, der die Maßarbeit den Sitzgesellen hinträgt und von dort den Kunden bringt.

Von dieser Art der Heimarbeit bis zum „Schwighsystem“ ist nur ein Schritt. Es wird sich leicht ein Zwischenmeister finden, der für eine Anzahl Handwerksmeister die Vermittelung mit ihren zerstreut in der

¹ Die Lage der deutschen Schuhmachergehilfen. Gotha 1890.

Stadt arbeitenden Logisarbeitern übernimmt und seinen Auftraggebern damit Zeit, Mühe, Kosten und Ärger erspart. Dann wird der Sitzgefelle, der sich anfangs noch als Gewerbegehilfe gefühlt hat, ganz zum Hausindustriellen, der nur für fremde Rechnung arbeitet und die Versuche, durch Ausführung von Aufträgen für Verwandte und Freunde sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, völlig aufgibt. Natürlich zieht der Logisarbeiter Frau und Kinder mit zur Arbeit heran, jedes Glied seiner Familie wird Produktionskraft. Es wird ohne Zeitbegrenzung gearbeitet, die elende Werkstätte ist zugleich Wohnraum, in der Angst ums tägliche Brot ist man mit jedem Lohne zufrieden. Immerhin hat auch diese an den handwerksmäßigen Betrieb in der Schuhmacherei sich anlehrende Hausindustrie keine weittragende Bedeutung. Sie ist naturgemäß auf die größeren Städte beschränkt, wo die hohen Mieten und Ladenpreise das Halten einer größeren Werkstatt verteuern und die Gesellen leichter heiraten als in kleineren Orten, die zumeist noch am patriarchalischen System der Gewährung von Kost und Logis an die Gehilfen im Meisterhause festhalten. Überdies sind die Betriebsinhaber vielfach der Ansicht, daß der Logisarbeiter sie durch Verwendung der gelieferten Rohstoffe für seine eigenen Zwecke und durch Abfangen der Kunden schädige. Schließlich aber wird das Schuhwarenmagazin und die damit verbundene Heimarbeit dem Sitzgefellennwesen im städtischen Handwerk den Varaus machen; hier ist der eigentliche Keim eines Schwitzsystems, wie es in seiner furchtbarsten Gestalt das Gastend von London kennt¹.

Da das Schuhwarenmagazin aber die fabrikmäßige Herstellung von Fußbekleidungen zur Voraussetzung hat, werfen wir noch zuvor einen Blick auf die Schuhfabrik in ihrem Verhältnisse zur Hausindustrie. Hier sind nun eigentlich die Hauptquellen, aus denen die Zunahme und Verbreitung der Heimarbeit in neuer und neuester Zeit fließen. Erst die Schuhfabrik hat eine wirkliche, belangreiche Hausindustrie ins Leben gerufen und in den letzten zwanzig Jahren beträchtlich gefördert. Sie ist es auch vor allem gewesen, die Frauen- und Kinderarbeit in ganz anderem Maße wie bisher für die Erzeugung von Lederschuhzeug verwendet. Die handwerksmäßige Anfertigung lederner Schuhe und Stiefel erfordert für gewisse Manipulationen eine nicht unerhebliche Kraftanstrengung; sie fiel daher den Männern zu, während Frauen und Kinder nur leichtere Hilfsarbeiten besorgten. Mit dem Eintritt der

¹ Vgl. die Reports der vom Hause der Lords 1888/89 mit der Untersuchung des Sweating-Systems betrauten besonderen Kommission.

Maschine in die Schuhmacherei wurde das anders. Der Umschwung begann bei uns erst in den sechziger Jahren. Die Nähmaschine lieferte rasch, exakt und billig die Obertheile des Schuhs oder Stiefels, deren Verfertigung durch die Hand bisher viel Zeit und Mühe gekostet hatte¹. Freudig begrüßte anfangs der Handwerker die Nähmaschine als Gehilfin in seiner Arbeit, ohne zu ahnen, daß sie nur das erste Glied in einer Kette von Arbeitsmaschinen sein sollte, die später die Fabrik, seine schlimmste Gegnerin, ins Leben riefen. Heutzutage werden Schäfte überhaupt nicht mehr mit der Hand gesteppt, es ist alles Maschinenarbeit. Jeder nur irgend leistungsfähige Schuhmacher, der Neuarbeit liefert, hat in seiner Werkstatt eine oder mehrere Nähmaschinen stehen, an denen außer Gehilfen oft die Frau sitzt. Außerdem aber werden auch im Handwerksbetrieb enorme Massen fabrikmäßig hergestellter Schäfte bezogen.

Diese für den Verkauf arbeitenden Schäftefabriken führten gleich bei ihrer Entstehung sofort zur Entwicklung einer Art von Hausindustrie. Was war einfacher, als daß ein kapitalistischer Unternehmer, anstatt ein Duzend Nähmaschinen in eigenen Räumen aufzustellen, die er reinigen, heizen, beleuchten, beaufsichtigen mußte, die Maschinen in die Behausungen von Arbeitern und Arbeiterinnen brachte? Dann konnte er sich mit einem Comptoir und einem Lagerraum begnügen. Die Arbeiter holten sich die zugeschnittenen Materialien und Zuthaten von ihm ab und trugen ihm die fertiggestellten Fabrikate wieder hin. Für die Benutzung der Nähmaschine wurde ein Lohnabzug gemacht oder der Arbeiter erstand sie käuflich in Ratenzahlungen. Und da das Schäftesteppen mehr Präcision und Sorgfalt als Kraftaufwand erforderte, fiel ganz von selbst diese Arbeit Frauen und Mädchen zu. Noch heutzutage steht fast in jedem Hause in Pirmasens eine Nähmaschine für Schuhmacherei, obwohl dort an 100 Schuhfabriken existieren, und die Arbeiterinnen, die tagsüber im Fabrikfaal saßen, lassen am Abend und am Sonntag in ihrer Wohnung die Nähmaschine eifrig schnurren, um sich durch Heimarbeit, wozu von der Fabrik die Materialien mit nach Hause gegeben werden, einen Extraverdienst zu erwerben².

¹ Vgl. M. Schöne, Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes. Jena 1888.

² Hierzu und zum Folgenden siehe E. Franke, Die Schuhmacherei in Bayern. Stuttgart 1893. — Vgl. die Begründung zur Gewerbeordnungs-Novelle, Reichstagsdruckache 10. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 165, S. 20, wo bestätigt wird, daß

Die mechanische Herstellung von Schäften ist ausschließliche Domäne der Frauenarbeit geworden; sie vollzieht sich zum größeren Teil jetzt in der Fabrik, zum anderen in der Hausindustrie. Aber die Schuhfabrik hat noch für eine ganze Reihe von Arbeiten die Hausarbeit ins Leben gerufen. Wie das Zuschneiden der Schäfte stets in der Fabrik erfolgt, schon weil der Unternehmer allein über die Muster verfügt und diese sowie die Rohstoffe nicht aus der Hand giebt, so werden auch die Bodenteile des Schuhs, Sohle und Absatz, in der Fabrik ausgestanzt. Die Vereinigung aber von Schaft und Boden geschieht teils in der Fabrik, teils in der Hausindustrie. Letzterer fällt vorzugsweise oder gänzlich bei Zeugstoff- und bei Kinderschuh diese Aufgabe zu¹. In Sägen zu je einem Duzend werden die einzelnen Teile, sortiert, zusammengeheftet, die Schäfte bereits fertig genäht, den Hausindustriellen hinausgegeben und von diesen mit der Hand unter Anwendung der einfachsten Werkzeuge nach hergebrachter Technik vereinigt. Das Einfassen der Hauschuhe mit Bändern, das Aufnähen von Rosetten und anderen Zierraten etc. erfolgt, nachdem die Ware an die Fabrik zurückgeliefert worden ist, wieder bei anderen Hausindustriellen. Für diese Arten von Ware wird auch das „Ausputzen“, das dem Schuhwerk das gefällige Aussehen verleiht, von Heimarbeitern besorgt. Bei nur aus Leder bestehenden Stiefeln und Schuhen zerfällt diese Arbeit in eine Menge Einzeloperationen: Abfräsen, Abgläsen, Schwärzen, Färben, Polieren, Bürsten, Wischen etc. Für all dies giebt es Maschinen in den Fabriken, die von Arbeitern bedient werden. Aber die höchste Eleganz wird hier doch jetzt noch von der geschickten Hand geliefert. So wird das Ausputzen der feinen Waren nicht in der Fabrik, sondern zu Hause von gut bezahlten Arbeitern, vielfach gelernten Handwerkern, besorgt²; die Frau arbeitet mit, bisweilen helfen auch die Kinder. Doch arbeitet jede Familie in ihrer eigenen Wohnung für sich; gemeinsame Werkstätten, wie sie in London vielfach üblich sind, giebt es ebenfowenig, wie eine Vereinigung mehrerer Arbeiter unter einem Vormann.

Auf einen der Gründe für das Zusammenarbeiten von Fabrik und Heimarbeit in der Schuhindustrie weisen schon die vorhergehenden Aus-

neuerdings auch in der Schuhmacherei durch Mitgeben von Arbeit aus der Fabrik nach Hause die Heimarbeit gefördert wird.

¹ Geiffenberger, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 63, S. 211.

² H. Kanter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 65, S. 32.

führungen hin. Sie liegen in der Technik. Der „Eiserne Schuhmacher“ kann allerdings jede Art von Schuhzeug vom feinsten bis zum ordinarsten anfertigen, aber die Schnelligkeit und Präcision der Maschinenarbeit machen noch nicht in jeder Art von Ware die Vorzüge der Hand wett. Des weiteren kommt in Betracht, daß der Fabrikant, der viele Hausindustrielle beschäftigt, weniger Räume und Maschinen bedarf, er spart also an Kapital. Zum Dritten entbehrt die Hausindustrie bislang noch des Arbeiterschutzes. Die Arbeit in der Fabrik fällt unter die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, und was dem Unternehmer als Fabrikanten lästig fallen könnte, vermeidet er als Verleger. Auch die Leistungen, die der Arbeitgeber nach der Versicherungsgegebung für seine Fabrikarbeiter zu zahlen hätte, erspart er zumeist bei seinen Heimarbeitern¹. Endlich ist zu berücksichtigen, daß wie überall, so auch in der Schuhmacherei die Löhne der zerstreut lebenden, nicht organisierten, nach Beschäftigung sich drängenden Heimarbeiter² erheblich niedriger sind als die der Fabrikarbeiter, die überdies durch Umstände ihre Lage zu verbessern vermögen, was in der Hausindustrie ausgeschlossen ist. Hier findet der Fabrikant am Ort oder in der Umgebung stets willige Hände, die froh sind, wenn sie überhaupt Arbeit haben; denn die einfachen Manipulationen bei der Anfertigung geringwertiger Schuhwaren sind leicht zu erlernen. Vielleicht, daß für die Ausdehnung der Hausindustrie, die nahezu gleichen Schritt mit der Entwicklung des mechanischen Großbetriebes hält, auch der Umstand noch ins Gewicht fällt, daß in Deutschland eine enorme Menge verschiedener Muster und Sorten in der Schuhwarenbranche üblich ist und der Unternehmer dieser den Bedürfnissen der Konsumenten sich anpassenden Mannigfaltigkeit leichter durch hausindustrielle Handarbeit als durch die Maschine genügen kann. Jedenfalls glaubt der deutsche Schuhfabrikant vielfach besser und billiger bei dem kombinierten System zu fahren; ob diese Annahme auf die Dauer sich erhalten wird, muß die Zukunft lehren.

Als vierte Quelle der Hausindustrie haben wir endlich neben der Marktschuhmacherei, dem städtischen Kleingewerbe und dem mechanischen Großbetrieb das Magazinwesen zu betrachten. Die Massenerzeugung

¹ Geissenberger, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 63, S. 211, sowie Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111, Die berufliche und sociale Gliederung des deutschen Volkes. Nach der Volkszählung von 1895. S. 224.

² Vgl. auch Sartorius von Waltershausen, Nordamerikanische Gewerkschaften. Berlin 1886. S. 125.

brauchte die Organisation des Massenabfahes. Die Schuhfabriken verdrängten weniger durch die Billigkeit als durch das gefällige Aussehen ihrer Waren die derben Erzeugnisse der Marktschuhmacher, die bisher die Hauptlieferanten für den Markt gewesen waren. Auch der Kundenschuhmacher wurde mehr und mehr neben seiner Handwerksarbeit Kaufmann und vertrieb sowohl seine eigene, in stilleren Geschäftszeiten auf Vorrat angefertigte Ware als auch fremde Fabrikate im Laden vor der Werkstatt. Die Schuhfabriken errichteten in den größeren Bevölkerungszentren eigene Verkaufsstätten. Das Hauptgeschäft aber eigneten sich in verhältnismäßig kurzer Zeit kapitalistische Unternehmer an, die, ohne von der Schuhmacherei etwas gelernt zu haben, Schuhe und Stiefel verkauften, wie sie jede andere Ware auch verkaufen würden, wenn ein größerer Gewinn dabei zu erzielen wäre.

So entstanden zuerst in den Großstädten, dann aber auch in Mittel- und Kleinstädten, ja sogar in Dörfern überall Schuhmagazine, die in allen Sorten, Größen und Preislagen zumeist die Erzeugnisse verschiedener Fabriken ihren Besuchern zur Verfügung stellten. Mit wachsender Beherrschung des Marktes ging das Magazinwesen aber noch einen Schritt weiter. Es übernahm auch die Reparatur der im Schuhladen gekauften Ware. Der Unternehmer des Magazins stellte entweder einen oder mehrere Flickschuster in eigener Werkstatt an oder — und gewöhnlich fand er dies vorteilhafter — er beschäftigte herabgekommene Meister und Sitzgefallen in ihren Behausungen mit Flickarbeiten. So kam gerade in den Großstädten im Anschluß an die Schuhmagazine eine nicht unbeträchtliche Hausindustrie¹ auf, die wohl die ärmlichsten, kümmerlichsten Existenzen unseres Gewerbes in ihren Reihen zählt. Wie schon erwähnt, führte eigentlich erst diese Entwicklung dann zum Schwichsystem. War keine Reparaturarbeit da, so ließ der Magazinbesitzer aus schlechtem Material billige Schuhe und Stiefel durch seine Heimarbeiter zusammenschlagen, die dann als „Handarbeit“ in den Läden paradierte. Auch die Marktschuhmacherei wurde in den Dienst dieser Magazine gestellt. Der Verlag hausindustrieller Ware erwies sich neben dem Verschleiß der mechanischen Fabrikate als gewinnbringend. „Ein nicht sehr kapitalkräftiger Unternehmer setzt eine große Anzahl Gesellen, etwa 15, in einen Raum und läßt aus den schlechtesten Abfallschäften — 20 bis 25 Mk. das Duzend — Schuhe anfertigen, die durch maßlosen Lohndruck und

¹ H. Kanter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 65, S. 33 ff., 64.

denkbar schlechteste Zuthaten sehr billig hergestellt werden. Der Arbeitslohn beträgt für Herrenschuhe 1 Mk. 50 Pf., für Damenschuhe 1 Mk. bis 1 Mk. 20 Pf. pro Paar, der Verkaufspreis mit erheblichem Zwischenhändlernutzen 6 Mk. 50 Pf. pro Paar Herrenschuhe¹.“ Hier sieht der Krebszschaden der modernen Entwicklung der Schuhmacherei: Ausbeutung der Arbeiter und Ausbeutung des Publikums gehen hier einträchtig Hand in Hand!

* * *

Wenn wir nun versuchen wollen, auf diese Skizze der Entstehung und Entwicklung der Hausindustrie in der Schuhmacherei eine Schilderung ihres ziffernmäßigen Bestandes und ihrer örtlichen Verbreitung folgen zu lassen, so ist zunächst hierfür ein Blick erforderlich auf den gegenwärtigen Stand der gesamten Schuhmacherei, der wiederum seine Bedeutung erst erhält, wenn wir ihn mit dem früheren vergleichen. Die beiden Berufs- und Gewerbezahlungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 liefern uns hierzu das nötige ziffernmäßige Material.

Die 13 Jahre, die zwischen diesen beiden Erhebungen liegen, haben genügt, um sehr tiefgreifende Änderungen in dem Aufbau und der Gliederung des ganzen Gewerbes zum Ausdruck zu bringen. Seit Jahrhunderten in seiner Technik fast stabil, stets überfüllt, immer in gedrückter Lage, hat dies uralte Handwerk, an Kopfzahl nahezu das stärkste unter allen, zuerst mit dem Auftauchen der Nähmaschine zu Anfang der fünfziger Jahre und dann zu Ende der sechziger Jahre durch den Beginn der mechanischen Schuhfabrikation anfangs langsamer, dann aber rapid eine Umwälzung erfahren, die sich auch numerisch erfassen läßt. Obwohl die Bevölkerung in Deutschland von 1882 bis 1895 von etwa 46 auf 52 Millionen stieg und mit dem wachsenden Einkommen breiter Massen und der Zunahme der städtischen Bevölkerung auch der Schuhbedarf größer wurde, sank die Zahl der in der Schuhmacherei in Haupt- und Nebenbetrieben Erwerbsthätigen von 429 322 auf 402 186; 1882 war noch auf 107 Einwohner ein erwerbsthätiger Schuhmacher gekommen, 1895 aber erst auf 129. Auch die Zahl der Angehörigen und der Dienenden hat, wenn auch nicht so stark wie die der Erwerbsthätigen, abgenommen; von der Gesamteinwohnerschaft Deutschlands machte die Schuhmacherbevölkerung, worunter wir Erwerbsthätige, Dienende, An-

¹ H. Ranter, Schuhmacherei in Breslau, Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 65, S. 46.

gehörige zusammenfassen, im Jahre 1882 noch 2,4 % aus, 1895 dagegen nur noch 2,05. Der Rückgang betrifft fast allgemein das ganze Reich mit nur sehr wenigen Ausnahmen; nach Staaten betrachtet, weist nur Bayern eine namhafte Steigerung der Schuhmacher auf, nach Provinzen, Regierungsbezirken u. nur Berlin und Regierungsbezirk Potsdam, Westfalen, Oberbayern, Rheinpfalz, Kreishauptmannschaft Leipzig; nirgends aber ist die Zunahme auch nur entfernt so stark wie in der bayerischen Pfalz, dem Sitz einer stark entwickelten mechanischen Schuhfabrikation mit großer Hausindustrie.

Abgenommen hat nicht nur die Zahl der Erwerbsthätigen, sondern auch die der Hauptbetriebe, die sich 1882 auf 247 799, dreizehn Jahre später auf nur 237 160 belief. Diese Verminderung betrifft aber lediglich die Gehilfenbetriebe, die von 82 758 auf 67 726 gefallen sind. Die Alleinbetriebe sind dagegen sogar zahlreicher geworden, von 163 182 auf 169 434, wobei vermutlich die Zunahme der hausindustriellen Alleinbetriebe mitpricht. Mit ganz anderer Wucht hat sich freilich der Mittel- und Großbetrieb ausgedehnt. Mittelbetriebe, die zwischen 6 und 50 Personen beschäftigen, gab es 1882 nur 1768, 1895 aber wurden 3252 gezählt. Großbetriebe mit 51 und mehr beschäftigten Personen fanden sich 1882 gar nur 71, 1895 aber 258. In beiden Kategorien zusammen hat sich die Zahl der Beschäftigten in den 13 Jahren weit mehr als verdoppelt, sie stieg von 25 768 auf 60 269 Erwerbsthätige, die ungefähr zu gleichen Teilen auf den Mittel- und den Großbetrieb fallen. Auf der andern Seite aber ist der Ausfall in den Kleinbetrieben mit 1—5 Gehilfen und Lehrlingen noch erheblich größer: die Zahl der Erwerbsthätigen in ihnen sank rapid von 209 807 auf 158 740, also um fast 25 %. Der Gang der Entwicklung wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß die größeren Betriebe nicht nur an Zahl, sondern auch an Umfang und Produktionsintensität stark zunehmen:

Jahr	Zahl der Betriebe mit Personen			durchschnittlich in einem Betriebe beschäftigt
	6—50	51—200	201—500	
1875	1378	30	1	12
1882	1768	68	3	13,5
1889	3252	237	21	17

Die erhebliche Zunahme des kaufmännischen und Verwaltungspersonals und die relativ häufige Verwendung von Motoren sind weitere Belege für das rapide Wachstum des Großbetriebes.

Die Hauptzüge in der Entwicklung der Schuhmacherei sind danach folgende: Bei bedeutender Zunahme der Bevölkerung und wachsendem

Schuhbedarf absolute Abnahme der Erwerbstätigen überhaupt. Im Kleinbetrieb ist die Zahl der Alleinbetriebe etwas gewachsen, die Gehilfenbetriebe aber weisen einen enormen Rückgang auf. Dagegen zeigen Mittel- und Großbetrieb an Zahl der Betriebe und der Beschäftigten wie auch an Intensität ein sehr beträchtliches Wachstum. Zwar überragt auch jetzt noch die Zahl der in Allein- und Kleinbetrieben beschäftigten Erwerbstätigen die Angehörigen des Mittel- und Großbetriebes um das Fünf- bis Sechsfache, nach meiner Schätzung liefert aber von dem ganzen Schuhbedarf der Bevölkerung Deutschlands die fabrikmäßige und hausindustrielle Produktion schon jetzt weit mehr als die Hälfte.

Diese ganze Entwicklung läßt von vornherein auf eine Zunahme der Hausindustrie schließen. Von den tausenden und abertausenden Meistern und Gehilfen der aufgelösten oder verfallenden Kleinbetriebe mögen manche als Alleinmeister sich kümmerlich durchs Leben schlagen, ein größerer Teil wandert in die Fabrik¹, zahlreich aber ist auch der Zuwachs, den die Hausindustrie aus diesen Kreisen erhält. Der Meister, dem das Halten einer Werkstatt zu teuer wird, arbeitet in seiner Wohnung für besser situierte Handwerker oder für das Schuhwarenmagazin; oder er etabliert selbst einen kleinen Laden und hält sich Sitzgefelten. Der geschickte Gehilfe tritt in Verbindung mit einer Fabrik und arbeitet daheim mit Weib und Kind an der Fertigstellung seiner Schuhwaren oder er näht Schäfte auf der Steppmaschine. Dazu kommt der Bedarf der großen Fabriken an billigen Arbeitern für das ordinäre Schuhzeug; er wird gedeckt durch Hausindustrielle in der Stadt, die ausschließlich Schuhmacher sind, oder auf dem Lande, wo neben der Feldarbeit dieser Erwerbszweig einen erwünschten oder notwendigen Zuschuß zur Wirtschaft liefert.

Diese aus dem Entwicklungsgang des Gewerbes in den letzten Jahrzehnten gemuthmaßte Zunahme der Hausindustrie wird durch die amtliche Statistik für Deutschland durchaus bestätigt. Im Jahre 1895 wurden ebenso wie 1882 sowohl die Arbeitgeber wie Arbeiter über den Umfang der hausindustriellen Thätigkeit befragt. Was die erstere Erhebung betrifft, so sind die Ergebnisse, soweit sie überhaupt veröffentlicht sind, in unserem Gewerbe nicht einmal zur Korrektur des durch Befragung der Hausindustriellen selbst erzielten Resultates zu verwenden; sie geben nur ein Zehntel der Betriebe und etwa drei Viertel der Personen an. Wir wissen nicht, was hier der Grund ist; vielleicht spielt eine große

¹ B. Böhmert, Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 67, S. 485. Vgl. auch Bd. 66, S. 50.

Gleichgültigkeit gegen solche Erhebungen wie die notorische Grenzunsicherheit der Betriebsformen gerade in der Schuhmacherei bei den Angaben der Unternehmer eine gewisse Rolle. Dies letztere Moment greift natürlich auch Platz bei den Hausindustriellen selbst, obwohl anzuerkennen ist, daß die amtliche Statistik durch ihre Fragestellung das Mögliche gethan hat, um den wirklichen Umfang zu erfassen. Das Vorhandensein von hausindustriellen Personen wurde durch die in der Haushaltungsliste an selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter gerichtete Frage ermittelt¹, „ob sie das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft betreiben?“ In den Erläuterungen war hierzu bemerkt, daß alle diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden diese Frage zu bejahen hätten, welche in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin zc. — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten. Beschäftigte ein solcher selbständiger Hausindustrieller einen oder mehrere Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter oder thätige Mitinhaber oder miterwerbende Familienangehörige, so waren auch diese anzugeben. Aber trotzdem wird es entfernt nicht gelungen sein, alle wirklich hausindustriellen Betriebe und Arbeiter zu erfassen. Schon die Begriffe „vorwiegend“ und „miterwerbend“ lassen erkennen, daß solche Heimarbeit in der Schuhmacherei, die nur gelegentlich und nebenbei betrieben wird — und das ist namentlich in unserem Gewerbe oft der Fall — nicht mitgezählt worden ist. Viele Meister und Gehilfen, die bessere Tage gesehen haben, tragen Scheu, sich als Hausindustrielle zu bekennen, weil sie damit einen Verzicht auf ihre sociale Position eingestehen². Wo ist ferner genau die Grenze in der Hausindustrie zu ziehen, die mitarbeitende und nicht mitthätige Angehörige von einander scheidet? Aus all diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß die statistischen Angaben hier Minimalzahlen sind und daß in Wahrheit in der Schuhmacherei diese Betriebsform noch umfangreicher ist, als von der Zählung ermittelt wurde³. Ihre Zunahme ist ohnehin schon klar erkennbar.

¹ Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, 1898, Ergänzung zum ersten Heft.

² Vgl. Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 62, S. 56. — In der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 111, S. 195 wird ausdrücklich bemerkt, daß namentlich bei den Schuhmachern ein großer Teil von den alleinarbeitenden Selbständigen, „obwohl sie sich noch nicht zur Hausindustrie zählen, thatsächlich zu Heimarbeitern (Eig-geßellen) oder ‚verlegten‘ Handwerkern geworden“ ist.

³ Daß der thatsächliche Umfang der Hausindustrie durch die Zählung von 1895 nicht erreicht worden ist, bestätigt Bd. 111, S. 218 der Statistik d. D. Reiches.

Ein Vergleich zwischen 1882 und 1895 ist allerdings aus dem Grunde nicht ganz exakt anzustellen, weil im ersteren Jahre die un- selbstständigen Hausindustriellen nicht gezählt worden sind. Aber auch die vergleichbaren Zahlen genügen schon einigermaßen für unsere Zwecke. Hausindustrielle Hauptbetriebe gab es im Reich 1882: 14 280, 1895 aber um 43 % mehr, nämlich 20 345. Davon waren Alleinbetriebe 1882: 11 730 und 1895: 16 713. Noch stärker haben verhältnismäßig die Nebenbetriebe zugenommen; sie sind von 314 auf 1347 gestiegen. Erwerbstätig waren 1882 im Reich 12 862 selbständige hausindustrielle Schuhmacher, 1895 aber um 52 % mehr, nämlich 19 582. Die Zahl der Dienenden (110 bezw. 181) ist so gering, daß wir sie hier ebenso wie bei den folgenden Angaben außer Acht lassen können. Dagegen sind die für die Angehörigen ermittelten Ziffern von Bedeutung, da die Familienmitglieder, soweit es ihre Kraft nur irgendwie gestattet, regelmäßig in der Hausindustrie mitarbeiten. Den 23 329 Angehörigen im Jahre 1882 standen im Jahre 1895: 39 030 gegenüber, also um 68 % mehr. Zieht man für beide Zählungen die Summe der selbständigen Hausindustriellen samt Angehörigen und Dienenden für die Hauptbetriebe, so gehörten 1882 zu dieser Betriebsform in der Schuhmacherei 36 301, 1895 aber 58 793, die Steigerung betrug demnach rund 62 %.

Diese Entwicklung erhält ihre richtige Beleuchtung erst, wenn man bedenkt, daß die Gesamtschuhmacherbevölkerung im Reich in der gleichen Zeit einen beträchtlichen Rückgang erfahren hat. Trotz des Wachstums der Einwohnerzahl um rund 6 Millionen verminderte sie sich um 32 000 Köpfe, von denen 27 000 selbständige Erwerbstätige waren.

Aber mit diesen Daten ist der Umfang der hausindustriellen Schuhmacherei nicht erschöpft. Es kommt hinzu, daß als Nebenberuf 1465 Erwerbstätige sich damit beschäftigen. Die im Betriebe selbständiger Hausindustrieller thätigen Familienangehörigen, die aber nicht eigentliche Gewerbsgehilfen sind, bilden zwar in der Statistik eine besondere Rubrik, ihre Zahl ist aber so gering — mit 197 — angegeben, daß sie augenscheinlich hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibt¹. Weit größer ist die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge selbständiger Hausindustrieller; sie beträgt 3323 Erwerbstätige mit 888 Angehörigen. Man wird künftig gerade dieser Kategorie besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen; denn

¹ Statistik des Deutschen Reiches Bd. 111, S. 88 wird für die gesamte Schuhmacherei die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen mit 1279 im Hauptberuf und 1381 im Nebenberuf angegeben.

in der Ausdehnung der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen liegt die Gefahr einer Tendenz zum „Schwitzsystem“ am stärksten vor.

Als Gesamtsumme der von der Hausindustrie in der Schuhmacherei ganz oder teilweise lebenden Personen (Erwerbstätige, Angehörige, Dienende) erhalten wir nach den statistischen Ermittlungen Mitte 1895 rund 65 000. Wahrscheinlich ist aber, wie gesagt, die Zahl in Wirklichkeit erheblich höher. Jedenfalls können wir als Facit dieser Betrachtungen feststellen, daß die aus der ganzen Entwicklung des Schuhmachergewerbes in den letzten 20—25 Jahren a priori vermutete erhebliche Zunahme der Hausindustrie durch die Statistik vollkommen bestätigt wird. Neben dem absoluten Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen, dem leidlichen Beharren der Alleinbetriebe, der enormen Verminderung der handwerksmäßigen Gehilfenbetriebe und dem starken Anwachsen der Großindustrie ist als fünftes Moment in der deutschen Schuhmacherei das beträchtliche Wachstum der Hausindustrie zu beachten. Bildeten die 1882 zu ihr gehörigen Personen nur wenig mehr als 3% der gesamten Schuhmacherbevölkerung, so hat sich für 1895 ihr Anteil auf 6—7% gehoben. Damit rangiert die Hausindustrie unseres Gewerbes sowohl nach der Anzahl der Betriebe wie der Personen bereits an sechster Stelle unter allen Gewerbearten mit hausindustriellen Betrieben im Deutschen Reich. Es gehen ihr nur folgende voraus: Schneiderei, Näherinnen, Baumwollweberei, Seinen- (resp. Woll-) Weberei, Strickerei und Wirkerei¹. In Hinsicht auf die Verwendung erwachsener männlicher Arbeiter in der Hausindustrie steht die Schuhmacherei nur hinter der Weberei zurück; während aber diese letztere in rapidem Schwinden begriffen ist, nimmt die Heimarbeit in der Schuhmacherei mit dem Großbetriebe und dem Magazinwesen zu, sie ist gegen 1882 gewachsen um 7099 Betriebe, davon 6067 Hauptbetriebe, und 7766 Erwerbstätige. Es liegt die schon angedeutete Vermutung nahe, daß die von 1882—1895 erfolgte Vermehrung der Alleinbetriebe um 6252 fast ausschließlich in dem Anwachsen der hausindustriellen Betriebe zu suchen ist.

* * *

Die Ergebnisse der Erhebung von 1895 ermöglichen auch, ein leidliches Bild der örtlichen Verteilung und Verbreitung der hausindustriellen Schuhmacherei zu gewinnen. Die Differenzen in der lokalen und regio-

¹ Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, 1898, Ergänzung zum 1. Heft, S. 34.

nalen Dichtigkeit der Schuhmacherbevölkerung im allgemeinen sind viel geringer als die Unterschiede in der Ansiedelung der Hausindustrie allein. Diese sind sehr erheblich; während in manchen Gegenden Deutschlands die Heimarbeiter kaum ins Gewicht fallen, sitzen sie in anderen Bezirken in dichten Mengen. Das Königreich Preußen hat natürlich absolut die höchste Zahl, aber es weist auch prozentual die stärkste Steigerung auf. Bei einer beträchtlichen Abnahme der Erwerbstätigen überhaupt (1882: 246 031, 1895: 234 530) wuchs in der Schuhmacherei die Zahl der selbständigen Hausindustriellen von 6817 auf 12 662 und die ihrer Angehörigen von 11 816 auf 27 072. Mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie der Regierungsbezirke Münster, Minden, Arnberg, Düsseldorf und Köln, also industrieller Centren mit enorm gewachsener Bevölkerung, ist die Zahl der Erwerbstätigen in der Schuhmacherei überhaupt im ganzen Königreich gesunken. Dagegen ist überall, mit Ausnahme der Regierungsbezirke Gumbinnen, Merseburg und Erfurt (in den beiden letzteren Bezirken hat der mechanische Großbetrieb eine früher stark vertretene hausindustrielle Marktschuhmacherei aufgesogen), eine Zunahme der selbständigen Hausindustriellen eingetreten, am stärksten in Berlin, Oppeln und Düsseldorf. Mehr als 1000 selbständige Hausindustrielle gab es in Berlin und Provinz Brandenburg (wo teils die Fabrik, teils das Schuhmagazin die Heimarbeit begünstigt), in Schlesien (wo vorwiegend Marktschuhmacherei und Magazin, vielfach mit „Schwitzsystem“ die relativ hohe Zahl der Hausindustriellen erklären) und Rheinland (Hausindustrie im Anschluß an die Fabrik). Die geringsten Ziffern (unter 500) haben Ostpreußen, Posen, Hannover, Hessen, Nassau und Westfalen.

Etwas anders haben sich die Dinge im Königreich Bayern gestaltet. Hier ist die Zahl der Erwerbstätigen in der Schuhmacherei von 1882—1895, abweichend von fast allen Einzelstaaten, nicht gesunken, sondern um ein geringes (von 51 424 auf 51 822) gestiegen, in noch höherem Grade freilich die der selbständigen Hausindustriellen von 1669 auf 2751. Diese Entwicklung aber ist fast lediglich dem enormen Aufschwung der Schuhfabrikation in der Rheinpfalz zuzuschreiben. Nur Oberbayern, wo das Wachstum von München den Ausschlag giebt, hat noch eine Vermehrung der Erwerbstätigen zu verzeichnen, alle übrigen Kreise aber eine starke Abnahme. Zwar ist die Hausindustrie in Oberbayern, Niederbayern, Ober- und Mittelfranken etwas stärker, in der Rheinpfalz, Unterfranken und Schwaben etwas schwächer geworden, sie hat aber hier wie dort nichts zu bedeuten. In der Rheinpfalz dagegen, wo in

Pirmasens eine stattliche Großindustrie entstanden ist, sind die Erwerbsthätigen von 3740 auf 14 787 und die selbständigen Hausindustriellen von 1552 auf 2432 gestiegen. Wer, wie der Verfasser, die Verhältnisse dort vor einigen Jahren an Ort und Stelle beobachtet hat, wird nicht zweifeln, daß dort die Zahl der Heimarbeiter in Stadt und Land zu Anfang der neunziger Jahre noch wesentlich höher war. In jedem Hause von Pirmasens wird Schuhmacherei als Haupt- oder Nebenberuf für Fabrikanten getrieben, auf Meilen in der Runde arbeitet ein großer Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, Mann, Frau und Kinder, als hausindustrielle Schuhmacher Pantoffeln, Frauen- und Kinderschuhe, deren Teile von der Großindustrie geliefert werden. Wenn seitdem die Zahl der selbständigen Heimarbeiter nicht noch mehr gestiegen und die ihrer Angehörigen sogar von 3531 auf 3166 gefallen ist, so dürfte eine Erklärung dafür in dem Umstande liegen, daß der Geschäftsgang Erweiterung und Konzentration des Betriebes in den Fabriken begünstigt und Arbeitskräfte aus der Hausindustrie in diese geführt hat.

In Bezug auf die anderen deutschen Staaten können wir uns kürzer fassen. Das Königreich Sachsen hat in den Jahren 1882—1895 die Gesamtzahl seiner Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei von 33 020 auf 31 668 fallen sehen, in der Hausindustrie allein aber sind die Erwerbsthätigen von 1460 auf 1626 und ihre Angehörigen von 2909 auf 3568 gestiegen. Der Zuwachs, der ja nicht sehr bedeutend ist, betrifft vornehmlich die Kreishauptmannschaft Dresden, in zweiter Linie Leipzig; Fabrik und Magazin werden die meisten Heimarbeiter beschäftigen. Stärker als in dem Industrieland Sachsen ist in dem noch mehr landwirtschaftlichen Württemberg die Verminderung der Schuhmacher; anstatt 23 857 Erwerbsthätige in 1882 wurden 13 Jahre später nur noch 20 386, also rund 3500 weniger gezählt. Hier ist auch die Hausindustrie gleicherweise von diesem Rückgang betroffen worden; die Erwerbsthätigen fielen von 1192 auf 1046, ihre Angehörigen von 1951 auf 1727. In Württemberg ist die Schuhmacherindustrie hauptsächlich in dem Schwarzwaldkreis konzentriert, Balingen, Ebingen, Calw, Reutlingen, Tuttlingen und andere Orte zählen etwa siebenzig Fabriken, die größtenteils aus einer alteingesessenen Marktschuhmacherei mit Hausgewerbe entstanden sind. Einesteils die Konzentration des Betriebes in der Fabrik, andernteils eine anhaltende Depression des Gewerbes¹ mögen

¹ Vgl. G. Nübling, Das Schusterergewerbe in Württemberg; Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 64, S. 220 ff.

die Veranlassung des Rückganges sein. Dieser zeigt sich sehr beträchtlich in Baden, wo die Zahl der Erwerbsthätigen von 14 499 sogar auf 11 481 gefallen ist. Der Umschwung im Gewerbe hat hier unter den kleinen Schuhmachern grimmig aufgeräumt. Die Hausindustrie war und ist unbedeutend, ist aber ebenfalls, wenn auch nur wenig, gefallen. Das Großherzogtum Hessen hat in Mainz und Offenbach eine hochstehende Schuhfabrikation, die verhältnismäßig wenige Heimarbeiter beschäftigt; doch ist deren Zahl etwas gestiegen, während die übrigen Erwerbsthätigen sich namhaft verringert haben. In den sämtlichen anderen Staaten ist die Schuhmacherbevölkerung im Rückgang begriffen oder wenigstens stehen geblieben. Nur in Hamburg ist sie mäßig gestiegen, nicht entfernt aber entsprechend dem Wachstum der Stadt. Die Hausindustrie ist nirgends von Belang, im ganzen aber ist die Zahl der Erwerbsthätigen um ein geringes gefallen, auch in Hamburg, was dafür zu sprechen scheint, daß trotz der Entwicklung des Magazinwesens dort das „Schwipsystem“ noch keinen Boden gefunden hat. Das eng mit Hamburg verbundene Altona weist eine größere Anzahl von Hausindustriellen auf als die viermal so große Hansestadt; aber Altona und Umgegend haben auch einen ziemlich entwickelten Großbetrieb der Schuhmacherei.

Dies führt uns weiter zu einem Versuche, die Verteilung der hausindustriellen Schuhmacherei auf Stadt und Land zu betrachten. Allerdings müssen wir uns hier auf ein paar allgemeine Züge beschränken, auf die Betrachtung des Landes im Gegensatz zur Großstadt. Die Schuhfabrik hat zwar im Anfang die Großstadt nicht gemieden; neuerdings aber sucht sie lieber die kleineren Ortschaften auf. Was die Ältesten der Kaufmannschaft für Berlin¹ sagen, gilt mit gewissen Einschränkungen auch von allen übrigen Großstädten; es heißt da nämlich: „Wiederum hat eine Anzahl von Firmen die Fabrikation in kleinere Provinzorte verlegt, während die Leitung, das Lager und der größte Teil des Betriebes nach wie vor in Berlin verblieben ist. Für einen Artikel wie Schuhwaren, bei dem der Arbeitslohn einen so hohen Bruchteil der Herstellungskosten ausmacht, können die Berliner Arbeiter in Anbetracht der erheblich teureren Lebensbedingungen am hiesigen Plage gegen diejenigen kleinerer Orte mit billigem Unterhalt nicht mehr konkurrieren.“ So wird auch vermutlich die Hausindustrie, soweit sie in Verbindung mit der Fabrik steht, aus den Großstädten hinauswandern und das Land aufsuchen, wo ohnehin die Heimarbeit der Marktschuhmacherei ihren alten

¹ Jahresbericht für 1897.

Standort hat. In den großen Städten werden die Hausindustriellen mehr und mehr für die Schuhmagazine arbeiten; denn das Sitzgefellwesen des Handwerks wird für die Dauer dieser Konkurrenz schwerlich Stand halten können¹. Zur Zeit freilich mag mancher verfallende Kleinbetrieb sich damit noch über Wasser halten. Gerade hier wird aber auch die Schwierigkeit genauer Erhebung eine besondere Bedeutung haben. Zahlreiche Logisarbeiter nennen sich Gehilfen und mancher „Meister“, der sich mit Weib und Kind in seiner Wohnung mit Flick- und Besohlen plagt, hält an seiner Handwerksehre fest, während er tatsächlich abhängiger Heimarbeiter ist. Wie dem aber auch sei, jedenfalls weist die Gesamtzahl der Großstädte ebenso wie die meisten einzeln für sich eine Mehrung der Hausindustrie auf. In den 28 Großstädten wurden 1895 in der hausindustriellen Schuhmacherei 4297 selbständige Erwerbstätige gezählt. Nur 5 hatten jedoch mehr als 200 Heimarbeiter, Königsberg, Breslau, Altona, Dresden und weitaus am meisten natürlich Berlin, das 1539 gegen 756 in 1882 aufwies.

Sofern sich die Städte mittlerer Größe den Großstädten nähern, stellen sich die Verhältnisse für unser Gewerbe in ihnen ähnlich wie dort. Die Schuhläden mit Reparaturwerkstätten oder abhängigen Meistern und Sitzgefelln bieten auch hier einen schwachen Notanker für verkümmerte Kleinbetriebe. Sind alte Schuhmacherorte in der Nähe, so bildet sich die Marktschuhmacherei bisweilen in Konfektionsarbeit für geringere Sorten um. Noch mehr aber sind sie der Boden, auf dem die Schuhfabrik gedeiht. Ein lehrreiches Beispiel hierfür erzählt B. Böhmert in „Handwerks- und Fabrikverhältnisse der Stadt Roßwein in Sachsen“². Die dort seit Jahrhunderten ansässige umfangreiche Schuhmacherei hatte als Hauptabfragegebiet die Jahrmärkte, insbesondere die Dresdener, die früher regelmäßig von 50—60 Meistern aus Roßwein besucht wurden, während es jetzt kaum noch 3—4 Roßweiner Schuhmachermeister giebt, die fremde Märkte beziehen. Eine für 1894 veranstaltete Enquete der städtischen Behörden ergab, daß sich damals nur 51 Schuhmacher in Roßwein befanden und zwar 11, die zusammen 27 Arbeiter beschäftigten, während 40 allein arbeiteten. Dagegen gab es 1894 drei Schuhfabrikanten, die 219 männliche und 58 weibliche Arbeiter beschäftigen. Wie hier im kleinen, so hat sich derselbe Vorgang in größerem Maßstabe wiederholt in der Rheinpfalz, im württembergischen Schwarzwaldkreis, mehrfach in

¹ Vgl. A. Voigt, Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 64, S. 59.

² Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 67, S. 484 ff.

der Provinz Sachsen. Anderswo hält sich die Marttschuhmacherei noch stabiler; es kristallisiert sich aus ihr nicht die Fabrik, sondern sie begünstigt das Aufkommen einer regelrechten Verlagsindustrie, welche die kleinen Betriebe mehr und mehr aufsaugt, wie z. B. in Preetz, einer kleinen Stadt in Ostholstein, wo einzelne Verleger 15, 30 und mehr Personen beschäftigen, teils in der Werkstatt, teils in der Hausindustrie. Mit ihren Produkten beziehen sie dann die Märkte im Umkreise von 4—5 Meilen, aber das festhakte Ladengeschäft oder auch der Hausierhandel macht ihnen immer schärfere Konkurrenz, sodaß sie vielfach vorziehen, ihre auf Vorrat gearbeitete Ware direkt den Schuhmagazinen der größeren Städte zu liefern.

Das Hauptkontingent der Hausindustrie in kleineren Orten und auf dem flachen Lande nimmt zweifelsohne aber die Fabrik für sich in Beschlag. Wir haben oben schon die verschiedenen Kategorien der für die Schuhfabrik thätigen Heimarbeit kurz skizziert und ebenso die Gründe, die heute noch das Nebeneinander von mechanischer Massenerzeugung und hausindustrieller Handarbeit den Unternehmern anraten. Wie stark die mit der Fabrik in Verbindung stehende Heimarbeit numerisch zur Zeit in Deutschland ist, dafür fehlt freilich jeder Anhalt. Nach unseren Schätzungen aber ist weitaus der größte Teil der ziffernmäßigen Vermehrung der Hausindustrie in dem letzten Jahrzehnt auf dieses Konto zu setzen. Und sie hat ganz besonders sich auf dem flachen Lande angesiedelt um das Centrum eines Fabrikortes herum. Einige Streiflichter auf diese Verhältnisse wirft auch eine Betrachtung der Beziehungen zwischen Haupt- und Nebenberuf in der Schuhmacherei. Mit der Abnahme der Erwerbsthätigen im Hauptberufe (um 28 113) ist zugleich ein prozentual noch weit stärkerer Rückgang der von ihnen nebenberuflich und zwar ganz vorwiegend, zu $\frac{9}{10}$, in der Landwirtschaft beschäftigten Schuhmacher zu verzeichnen; ihre Zahl sank von 128 459 auf 100 543. Ein Wachstum aber ist auf der andern Seite bemerkbar bei denen, die bei einem anderen Hauptberufe die Schuhmacherei nebenher betreiben; sie haben sich um mehr als 6000, nämlich von 25 229 auf 31 520 vermehrt. Auch hier treffen drei Viertel auf die Landwirtschaft, und man wird nicht fehlgehen, wenn man in ihnen vorwiegend ein Kontingent der Hausindustrie sieht. Denn oft ist es kaum möglich zu unterscheiden, ob die Betreffenden mehr von der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Beschäftigung leben; das Familienhaupt rechnet sich nach alter Sitte immer noch zu den kleinen Bauern oder Landarbeitern, während es in Wahrheit aus seinem Stück Land oder dem bißchen Schweinezucht nur

eine Zubuße zum Lebensunterhalt zieht und die ganze Familie in Verdienst und Stellung vom Schuhfabrikanten oder Händler abhängig ist. Ganz besonders sind diese „nebenberuflichen“ Schuhmacher in Schlesien, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland, Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen vertreten. Wie derartige Hausindustrien bisweilen entstehen, dafür hat vor einiger Zeit ein unwiderprochen gebliebener Zeitungsbericht einen nicht uninteressanten Beleg gegeben. Im Mittelfränkischen, in der berühmtesten Hopfengegend Bayerns, war die Bevölkerung mancher Dörfer in Verarmung geraten; Mißernte, Fall der Preise, Zwischenhandel hatten diese kleinen Hopfenbauern arg bedrängt. Mehrere Bürgermeister wandten sich deswegen an eine große Schuhfabrik in Nürnberg mit dem Ersuchen, die Leute als Heimarbeiter zu beschäftigen. Die Fabrik sandte Werkmeister hin, um die nötigsten Handgriffe zu lehren, und so entstand in verschiedenen Dörfern eine hausindustrielle Schuhmacherei, wie sie in der Umgegend von Pirmasens seit Jahren geübt wird. Allerdings soll im Fränkischen das Unternehmen nicht von Bestand gewesen sein.

Es war schon oben kurz betont, daß die Schuhmacherei von Haus aus ein fast ausschließlich von Männern betriebenes Gewerbe gewesen ist. Erst die mechanische Herstellung von Fußbekleidungen hat weibliche Arbeitskräfte in großem Maßstabe herangezogen. In der Hausindustrie finden Frauen, Kinder und Greise allgemein starke Verwendung, und in der Schuhmacher-Heimarbeit ist es nicht anders. Die offizielle Statistik freilich giebt uns hierfür nur ganz geringfügige Ziffern. Nach der Erhebung vom 14. Juni 1895 sind in 16 713 Kleinbetrieben 15 629 Männer und 1084 Frauen, in den 3632 Gehilfenbetrieben aber 8905 männliche und 935 weibliche Arbeiter thätig. Als im Betriebe selbständiger Hausindustrieller thätige Familienangehörige, die aber nicht eigentlich Gewerbegehilfen sind, werden gar nur 197 aufgezählt. Unter 14 Jahren sollen von den Erwerbsthätigen im ganzen nur 63 und zwar 53 Knaben und 10 Mädchen, über 70 Jahre nur 18 Männer sein. Wer jemals sich mit eigenen Augen in der Schuhmacher-Hausindustrie umgethan hat, weiß daß diese niedrigen Angaben nur durch die Schwierigkeiten veranlaßt sein können, die der Erfassung der Heimarbeit und des Nebenvermerbs entgegenstehen. Nicht nur daß die Zahl derjenigen Frauen und Mädchen in Stadt und Land an der Maschine oder auf dem Schusterschemel sehr zahlreich sind, die als Genossin oder Helferin des Mannes, Vaters, Bruders den lieben, langen Tag thätig sind, auch die Kinder müssen mithelfen und die Großeltern dürfen auch nicht müßig im Winkel sitzen, solange ihre Hände sich regen können. Kleine leichte Hilfs-

arbeiten, Zurichtungen giebt es in der hausindustriellen Schuhmacherei genug, wenn auch die Hauptarbeit durchweg eine größere Kraftanstrengung erfordert.

Man wird nicht weit von der Wahrheit bleiben, wenn man annimmt, daß alle Angehörigen der hausindustriellen Erwerbsthätigen, die ohne Hauptberuf sind, ganz vorwiegend zur Heimarbeit herangezogen werden, soweit es nur irgend Alter und Kräfte erlauben. Ihre Zahl beträgt 39 918, davon waren 13 050 männlich und 26 868 weiblich. Im ganzen waren von den selbständigen Erwerbsthätigen, Dienenden, Gehilfen samt ihren Angehörigen 34 470 männlich, 28 625 weiblich. Trotz aller Wandlungen hat also auch jetzt noch in der Hausindustrie der Schuhmacherei der männliche Arbeiter das Übergewicht behauptet. Man kann sagen, daß dies hauptsächlich in der städtischen Heimarbeit der Fall ist und bleiben wird, während auf dem Lande die weibliche Mitarbeit nach dem natürlichen Prozentsatz des Geschlechtes in der Bevölkerung teilnimmt. Das liegt in der Natur der Verhältnisse: Die Töchter der städtischen Hausindustriellen verlassen die dürftige Häuslichkeit sobald wie möglich, sie gehen in die Fabrik, in den Laden, in den häuslichen Dienst; die ländlichen Hausindustriellen halten ihre Mädchen dagegen gern bei sich zurück, um für die landwirtschaftliche Thätigkeit, die fast alle nebenher ausüben, brauchbare und billige Arbeitskräfte zu haben.

* * *

Über die Lebensverhältnisse, Löhne, Arbeitszeit, sonstige Arbeitsbedingungen der Hausindustriellen in der Schuhmacherei steht mir leider ein irgendwie erschöpfendes Material nicht zu Gebote. Zwar erhalten die zahlreichen Untersuchungen über das Schuhmacherhandwerk, die in den letzten Jahren erschienen sind, auch manche Mitteilungen über diesen Gegenstand, aber sie sind doch mehr gelegentlicher Natur, als daß man aus ihnen ein vollständiges Bild gewinnen könnte. Immerhin glaube ich einige, gleichsam typische Beispiele geben zu können, die eine ungefähre Anschauung von den Zuständen gewähren. Wenig Licht und viel Schatten bieten diese Schilderungen. Fast durchgängig gehören ja die Schuster von altersher zu den kümmerlichen Existenzen: „Nur in der Not wird der Mensch Schuhmacher“, sagt mit epigrammatischer Zuspitzung ein Mitarbeiter der großen Handwerkerenquete des „Vereins für

Socialpolitik“¹, und ein anderer Bericht sagt: „Heut' will niemand mehr Schuhmacher werden, hört man die Meister oft klagen“². Was so vom Handwerk gilt, trifft erst recht auf die vom Handwerk in die Hausindustrie versinkende Schuhmacherei zu: „Es ist un-leugbar, sagt E. Hedfcher (a. a. O. S. 30), daß das Hausgewerbe in der Schuhmacherei die Handarbeit durch die billigen Arbeitskräfte, welche sie gewährt, im Wettbewerbe mit der Fabrik aufrecht erhält. Aber diese Hilfe dünkt mich sehr teuer erkauft. Der Rahme führt den Rahmen.“ Zur Bekräftigung seiner Ansicht teilt er aus Altona und einigen kleineren Städten Holsteins folgendes mit:

„In Altona wohnen oftmals zwei Logisarbeiter zusammen. Dann ist wohl der eine verheiratet, und drei niedrige, dumpfe, dunkle Zimmer — eine Küche, eine Werkstelle, die zugleich die Wohnstube bildet, und ein Schlafraum — stehen für gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung. In der Schlafstelle ruhen Mann, Frau und Kinder, in der Werkstelle der Junggeselle, ihr Leidensgenosse und Hausfreund. Je größer die Kinderzahl, um so schlimmer das Elend. Ein Logisarbeiter, der acht Kinder die seinen nannte, hatte für seine Sprößlinge, von denen das älteste ein Mädchen von 16 Jahren war, einen Schlafraum zur Verfügung, der 3 Meter hoch war und 3,50 Meter in Länge und Breite maß. Die beiden jüngsten Kinder lagen in einer Wiege, während die sechs anderen sich in den Platz zweier Betten zu teilen hatten; Mann und Frau schliefen in der Werkstelle, ihrem Wohnraum . . . Wenn wenige Kinder in der Familie sind und sich kein Logisarbeiter als Mitbewohner findet, so wird ein Schlafbursche in Logis genommen. Das Schlafburschenwesen ist schädlicher als alles andere; die sittliche Heranbildung der Kinder, vor allem der heranwachsenden Töchter, leidet darunter aufs schwerste . . . Bei einem Hausindustriellen in Barmstedt, der mit Frau und vier Kindern ein Zimmer und eine Küche bewohnte, schliefen die drei ältesten Kinder in einer Schubbettstelle, der Mann, die Frau und das vierte Kind daneben in einer andern. — Unter den schlechten Wohnungen, die Hedfcher in Elmshorn sah, war eine, die 50 Mk. jährliche Miete kostete. Diese Behausung, welche der Mieter mit Frau und drei Kindern bewohnte, bestand aus einem Zimmer und der Küche. Das erstere war 2,60 Meter lang und breit und 2 Meter hoch; an der Seite war eine Schubbettstelle, in der das Ehepaar schlief. Die Küche

¹ E. Hedfcher, Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 62, S. 26.

² B. Hebert, ebenda S. 39.

hatte eine Länge von 2,60 Meter und eine Breite von 1,30 Meter; ihr Fußboden diente den Kindern als Nachtlager. Außerdem steht ihnen ein Bodenraum zur Aufbewahrung von Brennmaterial zur Verfügung. Die Wände waren feucht, eine gehörige Lüftung undenkbar, die zwei kleinen Fenster ermöglichten nur eine spärliche Beleuchtung. „In diesem menschenunwürdigen Raum, in dieser verpesteten Luft verbringt der Hausgewerbetreibende, ein fleißiger, nüchterner Arbeiter, seine Tage und Nächte, und dazu die anstrengende, in hohem Grade gesundheitschädliche Arbeit! Der Meister giebt ihm nicht immer vollauf zu thun, sodaß sein Lohn niemals 8 Mk. die Woche übersteigt, während seine Frau durch Arbeiten außer dem Hause 4—5 Mk. verdient. „Wenn meine Frau nicht von morgens früh bis abends spät mithelfen würde,“ sagte er, „so wären wir längst Hungers gestorben.“ Aber auch so wird der Hunger ein seltener Gast in der unglücklichen Schusterfamilie sein. Nun mache man sich eine Vorstellung von dem Glend in solcher Familie, wenn besondere Schicksalschläge über sie hereinbrechen.“ In Preetz besuchte unser Gewährsmann einen Heimarbeiter, der mit Frau und Kindern zwei Stuben bewohnte. Der Mann saß über seine Arbeit gebückt. Neben ihm auf einem Stuhl lag ein Kind von drei Jahren, wenig bedeckt, es hatte Masern im schlimmsten Grade. Die Mutter saß weinend an einer kleinen Bettstelle, in der ihre auch an den Masern erkrankten beiden Knaben von 5 und 6 Jahren lagen. Der Geruch in der Wohnung war unerträglich. Schmutzig war alles, Stube wie Bewohner . . .

Wesentlich freundlicher ist das Bild, das N. Geissenberger von den Zuständen der Hausindustriellen in den alten sächsischen Markt=schuhmacher=Orten in der Nähe von Leipzig entwirft¹. Er stellt fest, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimarbeiter der Marktschuhmacherei in den kleinen Städten etwas besser seien als in der Großstadt Leipzig. Die Miete einer Familienwohnung beträgt nicht einmal soviel wie diejenige einer Leipziger Schlafstelle. Geregelte Arbeitszeit und Sonntagsruhe sind auch ihnen freilich fremde Dinge. Der Anteil des Lohnarbeiters am Verkaufspreise des Produkts beträgt nur ein Viertel oder ein Fünftel. Ein alleinstehender Heimarbeiter wird 1½ oder 2 Dugend Paar Pantoffeln in der Woche (?) machen können; helfen Frau und Kinder mit, so mag das Arbeitsquantum das Doppelte betragen. Das Familieneinkommen schwankt dabei zwischen 9 und 24 Mk. Auf einer ähnlichen Einkommensstufe stehen jene Heimarbeiter,

¹ Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 63, S. 236, 238 ff.

die Turnschuhe und Stiefeletten verfertigen. N. Geissenberger fährt dann fort: „Im allgemeinen wird man sagen können, daß ein erheblicher Teil der Groißhcher und Pegauer Heimarbeiter sich in erträglicheren Verhältnissen befindet, als die Leipziger Kleinmeister und Konfektionsarbeiter. Vor allem wohnen sie besser und billiger. Es ist ein sparsamer häuslicher Sinn wahrzunehmen, namentlich bei den Alten; in den Familien herrscht Zucht und Ordnung, die Kinder bleiben der elterlichen Aufsicht unterstellt, von einer Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte ist mir nichts bekannt geworden. Ursache des besseren Auskommens bleibt aber immer das Zusammenleben und emsige Zusammenwirken der Familienangehörigen. Manchem zum Heimarbeiter herabgefunkenen Meister verbietet die Handwerkslehre, in die Fabrik zu gehen; er hängt an der Gewohnheit, innerhalb seiner eigenen Wände bei Frau und Kindern nach seinem Belieben den Hammer zu schwingen und den Pechdraht zu ziehen. Zweifellos fühlt sich der Heimarbeiter social und ökonomisch wohler und lebt in geordneteren Verhältnissen als der Durchschnittsfabrikarbeiter.“ Aber dieser günstigen Auffassung stellt doch Geissenberger auch sofort die Nachteile an die Seite, wenn er schreibt: „Der Heimarbeiter sagt sich zwar, es werde bisweilen ein schönes Geld verdient, aber er überfieht nur zu leicht, daß eigene Überanstrengung und die Anspannung der Kräfte seiner Familienangehörigen das Einkommen erst auf die Höhe zu bringen vermögen, auf der sich das eines geübten Fabrikarbeiters zu bewegen pflegt . . . Die schwache Frau muß in derselben ungesundeten Sitzweise über die Arbeit gekauert bis in ihre alten Tage den Pechdraht durch die harten Sohlen ziehen oder Auspugarbeiten vornehmen wie der Mann, weil dieser kaum imstande ist, durch seiner Hände Arbeit die Familie zu ernähren. Gegen Lohnreduktionen zeigt der Heimarbeiter erfahrungsmäßig geringeren Widerstand als der Fabrikarbeiter.“

Geradezu furchtbare Schilderungen von der zum Schicksystem gewordenen Heimarbeit für das Schuhwaren-Magazin finden wir in der Arbeit N. Schüllers über die Schuhmacherei in Wien¹. Der Verfasser erzählt uns von den Heimarbeiten „eines der wegen schlechten Arbeitsbedingungen bekannten Konfektionsgeschäfts“: „Ich besuchte zunächst einen der besseren Heimarbeiter dieses Betriebes. Ein bleicher, apathischer Mann, der nicht aufsteht, während er mit mir spricht. Er verdient jetzt schon seit sechs Wochen nur je 4 Gulden wöchentlich, weil er gerade schlecht entlohnte Stückarbeit hat. In guten

¹ Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 71, S. 64 ff.

Zeiten bringt er es auf 7 Gulden. Seine Frau und die vier Kinder sehen ganz verkümmert aus. Sie wohnen in einem ebenerdigen Zimmer und haben einen ledigen Mieter, der monatlich 5 Gulden zahlt. Die Arbeitszeit des Mannes ist in der Regel eine 16—17 stündige. Sehr viele Zeit geht durch das Abholen des Materials und das Warten verloren. Der Unternehmer nimmt hierauf keinerlei Rücksicht."

Ein zweiter Arbeiter dieses Betriebes wohnt im Keller in einem niedrigen, dunklen und schmutzigen Kabinett, dessen Fenster an der Decke ist. Die Luft in diesem Loch ist unbeschreiblich. Hier schlafen allnächtlich neun Personen; die älteste Tochter ist im Dienst, der älteste Sohn in der Lehre; die übrigen Kinder muß das Ehepaar ernähren. Der Arbeiter verdient wöchentlich in der Regel 4 Gulden oder etwas weniger. Seine Frau wäscht für fremde Leute; da muß sie oft schon um 3 Uhr früh fort und kehrt erst nachts heim. Dann kocht und wirtschaftet der Mann für die ganze Familie. „Ich könnt schon kochen, wenn ich nur Sachen dazu hätt!“ sagte er verlegen. Der Mann ist ein wahres Jammerbild und dabei ein klug sprechender, vom Werkmeister als anständig und fleißig gerühmter Mann. Ein anderer Arbeiter dieses Betriebes ist ledig, sitzt bei einem Heimarbeiter mit sechs anderen Leuten in einem Zimmer und zahlt wöchentlich 70 Kreuzer Miete. Sein Verdienst beträgt wöchentlich 4—5 Gulden. Meist dauert seine Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr nachts, manchmal aber auch bis Mitternacht. Noch ein weiteres Beispiel sei, und zwar im vollen Wortlaut, mitgeteilt: „Ein Stückmeister, der für diesen Betrieb liefert, beschäftigt 16 Arbeiter und ‚Buben‘. Die Wohnung besteht aus einer Küche, einem mittelgroßen Zimmer und einem Kabinett. Drei Arbeiter schlafen auswärts, die übrigen 13 in dem Zimmer und der Küche; der Meister, seine Frau und zwei Kinder in dem Kabinett. Und zwar schlafen acht Arbeiter in zwei sogenannten Doppelbetten mit zwei Stodwerken, in deren jedem zwei, im ganzen Bett also vier Menschen liegen. Für die übrigen fünf sind zwei Betten da. Der Mietzins beträgt 21 Gulden. Die Arbeiter erhalten Wohnung, Frühstück und Mittagstoft, wobei ihnen die Wohnung mit je 70 Kreuzern wöchentlich, das Frühstück mit 7 Kreuzern, die Mittagstoft mit 25 Kreuzern pro Tag berechnet wird. Außerdem wird ihnen Wurst und Braantwein verkauft. Bei der letzten Lohnzahlung hat keiner Bargeld zu erhalten, wenige blieben mehrere Gulden schuldig. Die ‚Buben‘, die übrigens von den Arbeitern nicht klar geschieden sind — einer dieser ‚Buben‘ war 25 Jahre alt —, erhalten keinen Lohn, sondern Quartier, Kost, abends Brot, in guten

Zeiten Sonntags einen Gulden. Gearbeitet wird in der Regel von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends. In der Saison von 4 Uhr früh oft bis 12 Uhr nachts. Ja, 36 und mehr Stunden Arbeit ohne Unterbrechung sind insbesondere am Samstag, wo oft die Nacht durchgearbeitet wird, nichts seltenes. Einer der Arbeiter, der früher in besserer Stellung war, sagte: „Hier geht es auf Leben und Tod!“

Man muß dem Verfasser beistimmen, wenn er ausruft: „In ihrer Gesamtheit bilden die Verhältnisse der für diesen Betrieb arbeitenden Menschen ein fürchterliches Bild!“ Wie eine Erholung wirken gegenüber diesen Einblicken in die Verhältnisse des Schwichthystems die Zustände der auf dem Lande in der Nähe großer Schuhindustrie-Centren angesiedelten Hausindustrie. Ich wähle hier als Beleg die Verhältnisse in der Umgegend von Pirmasens¹. Die Bewohner zahlreicher Ortschaften im Südwesten der Pfalz finden in der Hausindustrie eine leidlich lohnende Beschäftigung. Der Boden ist hügelig, wasserarm, steinig. Auf winzigen Parzellen bauen die Leute meist Kartoffeln oder etwas Roggen und Hafer. Die Landwirtschaft läßt ihnen viel freie Zeit und die Fabrikanten in Pirmasens machen gern Gebrauch von dem Angebot fleißiger Hände, deren technische Geschicklichkeit für die Herstellung der Massenprodukte, der Vereinigung der Schaft- und Bodenteile bei Filz-, Stoff- und Kinderschuh, ausreicht. Diese Hausindustriellen sind stolz auf ihre Arbeit: „Das kann die Maschine nicht machen!“ habe ich selbst wiederholt von ihnen gehört. Fast alle haben ein Stück Land, eine Ziege, ein Schwein, viele ein eigenes kleines Haus. „Manche Dörfer, wo mit Ausnahme des Pfarrers und des Lehrers, des Wirtes und einiger Bauern die ganze Bevölkerung, $\frac{3}{4}$ — $\frac{7}{8}$ der Bewohner, Schuhe macht, erfreuen sich eines bescheidenen Wohlstandes, wie das Aussehen der Häuser, Kirche und Schule beweist.“ Ein Mitglied der Familie holt vom Fabrikanten das Material, die fertigen Bodenteile und die Schäfte. Diese werden von Mann und Frau und Kindern dann vereinigt. Meist näht die Frau Schaft und Boden zusammen, die Kinder helfen ihr, der Mann besorgt die anstrengendere Arbeit des Ausputzens. Die Zuthaten, die sog. Furnituren, muß der Heimarbeiter selbst liefern; mancher Fabrikant nimmt auch noch eine Vergütung für die gelieferten Leisten. Die Arbeitsmenge, die in der

¹ Vgl. G. Franke, Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag zur Kenntnis der gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart 1893. Siehe insbesondere S. 103, 184 ff., 197 ff.

Woche geliefert wird, hängt ebenso sehr von Fleiß, Geschicklichkeit und Ausdauer des Heimarbeiters ab wie von der Art der Ware. „Von feinerer Ware liefert eine Heimarbeiterfamilie in einem langen Arbeitstage vielleicht nur ein Duzend Paar (Zugpantoffeln), von gröberen 2—3 Duzend, Kinderschuhe 1—1½ und 2 Duzend Paar.“ Der Verdienst ist natürlich sehr verschieden, doch kann er bis auf 2½ und 3 Mark täglich steigen; eine Familie, Mann, Frau und zwei Knaben im Alter von 11 und 14 Jahren, die ich besucht habe, brachte es sogar zuweilen auf einen Tagesertrag von 4½ Mark. Anderwärts in Bayern wird freilich der ländliche Heimarbeiter in der Schuhmacherei vielfach erheblich schlechter bezahlt. Aus der Rhön werden jammervolle Zustände berichtet, in Oberfranken betragen die Löhne 1—1½ Mark täglich, von den Heimarbeitern einer Fabrik in der Nähe von München wurde früher gesagt, sie statteten aus Not nicht selten fremden Kartoffelladern Besuche ab.

Aber auch im Vergleich zu den Heimarbeitern in der Stadt Pirmasens selbst habe ich die Lage der ländlichen Hausindustrie namentlich in Bezug auf die Wohnverhältnisse besser gefunden. In den Berichten des pfälzischen Fabrikinspektors heißt es z. B., daß der Aufenthalt in den meisten Räumen der Schuhfabriken für die Arbeiter zuträglicher ist als der in ihren eigenen Behausungen, wo meist nur 2½—5 Kubikmeter Luftraum pro Kopf der Familie gefunden wird und in demselben Raum gewohnt, geschlafen, gearbeitet, gekocht, gewaschen, gebügelt u. wird. Als Elite der Hausindustrie-Arbeiter in der Schuhmacherei kann man die „Auspußer“ von ganz feinen, eleganten Herrenstiefeln, die in der Fabrik gearbeitet werden, ansehen; die Männer sind meist sehr geschickte Arbeiter, vielfach frühere Handwerksmeister, Frauen und Kinder helfen auch hier mit, und so kommt es vor, daß ein Jahreseinkommen von 12—1400 Mark ausnahmsweise erreicht wird.

* * *

Weit davon entfernt, diese Ausführungen über die Lebenshaltung der vier Kategorien hausindustrieller Schuhmacher schematenhaft verallgemeinern zu wollen, betone ich vielmehr nachdrücklich, daß nicht nur zwischen den einzelnen Orten der Heimarbeit, sondern auch in jeder einzelnen Kategorie wiederum recht erhebliche Unterschiede bestehen, wie sich das eigentlich von selbst versteht. Aber auf der anderen Seite glaube ich mich doch zu der Annahme berechtigt, daß sich im allgemeinen der

ländliche Heimarbeiter besser als der städtische, der von der Fabrik beschäftigte besser als der für das Handwerk thätige steht. Den Tiefpunkt nimmt der Heimarbeiter im Schwitzsystem für das Magazin ein, dann folgt nach aufwärts der Sitzgeselle des Handwerks, über ihm steht wieder der Marktschuhmacher auf dem Lande und in der Kleinstadt, noch besser ist die Lage der ländlichen Heimarbeiter in der Großindustrie, den Gipfel erreicht der oben erwähnte Auspugarbeiter. Mancher von ihnen verdient mehr und regelmäßiger, lebt und wohnt besser, kann seinen Kindern mehr bieten als der kleine Handwerksmeister, der den Boden unter sich versinken fühlt. Ein solcher Hausindustrieller arbeitet zwar zu Hause für fremde Rechnung, er ist abhängig, während der Handwerker selbständig und für eigene Rechnung thätig ist. Aber die „Selbständigkeit“ ist doch nur dem Namen nach vorhanden, in Wahrheit ist er abhängig von den Kunden, die wenig oder nichts bestellen, von dem Lederhändler, der nicht mehr pumpen will, vom Hauswirt, den er nicht bezahlen kann. Jene „Abhängigkeit“ des von der Fabrik gut bezahlten und ständig beschäftigten Heimarbeiters darf dagegen unseres Erachtens in ihren Nachteilen nicht überschätzt werden. Der Mann weiß, was seine Arbeit wert ist, und er versteht meist auch, sich zur Geltung zu bringen. Immerhin wird auch er von den Schwankungen des Marktes berührt, die Zahl dieser Elite in der Heimarbeit ist leider nur klein und vermutlich wird der Fortschritt des Maschinenbetriebes sie noch mehr verringern; wenigstens deutet darauf die Entwicklung in Nordamerika, wo die Fabrik in ihren Räumen auch die feinste Auspußarbeit besorgt.

Verschwinden wird vermutlich allmählich ganz das sogenannte Sitzgesellenwesen. Seine Feinde sind zahlreich: die Gehilfenkollegen in der Werkstatt und in der Fabrik bedrängen ihn, weil er die Arbeitsbedingungen verschlechtert, die Arbeitszeit ins ungemeßene verlängert, die Löhne drückt, an keiner Koalition teilnimmt. Der Handwerksmeister, der im Befehlen von Logisarbeitern zunächst eine Mietersparnis sah, wird mißtrauisch gegen diese Heimarbeiter aus Besorgnis, daß sie ihm Kunden abfangen, Material veruntreuen und technisch sich verschlechtern. Das Vordringen der Fabrikware schiebt wie das ganze Handwerk so auch die Handarbeit des Sitzgesellen in den Hintergrund. Und endlich kommt das Magazin, die Reparaturwerkstätte, die Konfektionsarbeit, löst den Heimarbeiter ganz vom Handwerk und nimmt ihn für sich in Beschlag, wobei sich der Zwischenmeister und das Schwitzsystem noch als Mittelglied einschieben. Nur wenige der leistungsfähigsten Logisarbeiter

werden diesem Schicksal durch Rückkehr in die Werkstatt oder Errichtung eines selbständigen Betriebes entgehen; die meisten sind zu einer solchen Kraftanspannung nicht mehr in der Lage. Ihre Entkräftung wird sie in die tiefste Tiefe des traditionellen Schusterelends führen, wohin in großen Scharen verfrachtete Meister und verkümmerte Gesellen wandern. Die Gefahr, daß wir auch in Deutschland wie in England das mit dem Schuhwarenmagazin eng zusammenhängende Schwitzsystem bekommen, halte ich in der That für erheblich; bedenkliche Ansätze dazu sind jetzt schon, wie wiederholt bemerkt, vorhanden und die ganze Entwicklung drängt die Schuhmacher-Hausindustrie der großen und mittleren Städte in diese Richtung, die nicht nur für die Angehörigen des Gewerbes selbst, sondern auch für die Gesamtheit schwere Schäden mit sich bringt. Die Arbeiter sind so schwach und elend, daß sie der schrankenlosen Ausbeutung keinen Widerstand entgegensetzen. Mit ungemessener Arbeitszeit und miserablen Löhnen macht die Schwitzindustrie sowohl dem ehrlichen Handwerk wie der tüchtigen Fabrik den unlautersten Wettbewerb. Endlich sind die sanitären und hygienischen Mißstände, die das Schwitzsystem erfahrungsgemäß immer zeitigt, auch für die Allgemeinheit nicht zu unterschätzen: Ungefunde, verpestete Wohn- und Arbeitsräume und verelendete Menschen begünstigen das Entstehen von Seuchenherden in der dicht bewohnten Großstädten.

Freundlicher ist der Ausblick, den die Schuhmacher-Hausindustrie auf dem Lande und in den kleinen Städten gewährt, mag sie sich nun an die zur Konfektionsarbeit sich umwandelnde Marktschuhmacherei oder an die Großindustrie anschließen. Allerdings fehlt es auch hier nicht an dunklen Schatten. Das Los namentlich vieler kleiner Marktschuhmacher ist ein hartes. Versuche, auch hier eine Schwitzindustrie einzurichten, sind schon an manchen Orten gemacht und werden gewiß auch noch weiter ausgedehnt. Damit ginge unzweifelhaft eine weitere sociale und wirtschaftliche Verelendung der hausindustriellen Schuhmacher in kleinen Orten Hand in Hand; sie würden reine Konfektionsarbeiter in der Hand von Agenten, Faktoren und Zwischenmeistern. Aber ich halte speciell für diese Klasse die Gründung von Genossenschaften nicht ganz für aussichtslos¹. Es kommt dabei viel weniger auf Kapital an als auf persönliche Tüchtigkeit und Einsicht. Wenn sich

¹ Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 62, S. 8 u. 67, wo von Verkaufs-genossenschaften und Rohstoffvereinen in holsteinischen und pommerischen Landstädten berichtet wird.

diese Eigenschaften in einem kleineren Kreise von ehemaligen Marktschuhmachern, die jetzt auf Hausindustrie angewiesen sind, finden, so ist nicht abzusehen, warum eine solche Genossenschaft nicht ebenso gut den Bezug der Rohstoffe und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse, z. B. an Schuhmagazine, zu organisieren vermag wie der Zwischenmeister. Dabei wäre sogar ein Heraufarbeiten zu wirtschaftlicher und socialer Selbstständigkeit möglich. Aber freilich fürchte ich, daß dies Heilmittel nur vereinzelt Anwendung finden wird; in der Regel mangelt es gerade unter den Schuhmachern, wie die Erfahrung beweist, an gesundem genossenschaftlichen Geist und wirtschaftlichem Weitblick.

Die Lage dieser Markt- oder Konfektionsschuhmacher in kleinen Orten ist trotz alledem wesentlich dadurch besser, daß sie vielfach noch einen Nebenberuf haben, meist Landwirtschaft. Und wenn es auch nur ein paar QuadratruTEN Garten, Wiese oder Feld, eine Kuh oder eine Ziege und ein Schwein im Stall sind, so giebt dieser kleine Besitz der Familie noch mehr als bloß Lebensmittel in die Küche und ein paar Mark in den Beutel. Der Heimarbeiter und die Seinen wissen doch, daß sie etwas ihr eigen nennen, ein wirkliches Heimatgefühl lebt in ihnen, sie fühlen sich nicht als bloße Proletarier. Die Arbeit in der freien Luft kräftigt ihren Körper, die Abwechslung der Thätigkeit erfrischt ihren Sinn. Freilich hat auch dieser ethische und materielle Gewinn der Vereinigung von Schuhmacherei und Landwirtschaft wieder seine Schattenseite. Der Zwischenmeister, der Händler benutzt die Gelegenheit, um die Löhne noch niedriger zu drücken, und da die Konfektionsarbeit dieser Art Heimarbeiter ohnehin durch ihre Erzeugnisse, billige, derbe Stiefel, sowie Schuhe aus Leder oder Stoff, sowohl der Fabrik wie dem Handwerk Konkurrenz machen, so übt dieser Lohndruck in engeren oder weiteren Kreisen auch seine Wirkungen auf die Arbeitslöhne der übrigen Schuhmacher.

Dieser Nachteil fällt fast ganz fort bei der ländlichen Hausindustrie, die sich an die Schuhfabrik anlehnt. Hier werden ganz vorwiegend nur solche Schuhwaren in der Heimarbeit angefertigt, deren Herstellung auf mechanischem Wege sich nicht als lohnend erweist — wenigstens unter den gegenwärtigen Umständen. Diese Art Heimarbeit macht also der Fabrik keine Konkurrenz, sondern bildet ihre den Unternehmern stets, den Arbeitern bisweilen willkommene Ergänzung. Die Löhne in dieser Hausindustrie gehen daher auch ihren eigenen, ganz unabhängigen Gang. Wahrscheinlich ändern sich im Laufe der Zeit diese Verhältnisse. Das Aufkommen neuer Maschinen, die Entwicklung des Bedarfs und des

Geschmacks der Konsumenten, die Bestrebungen nach größerer Betriebsintensität können die Fabrikanten zu der Einsicht und dem Entschlusse führen, die bisher von der Hausindustrie besorgten Teilarbeiten in der Fabrik selbst vorzunehmen. Damit würde aber der innerlich gesundeste Teil der Schuhmacher-Hausindustrie eingeschränkt oder vernichtet. Denn alle die Vorteile, die der Marktschuhmacher in kleinen Orten durch die Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung hat, genießt der von der Fabrik abhängige Heimarbeiter auf dem flachen Lande erst recht. Mag seine Wohnung auch ärmlich und schlecht sein, sie ist sein eigen, mögen Mann, Frau und Kinder sich auch hart mit Ahe und Pechdraht plagen, es kommen doch Tage und Wochen, wo ihre paar Schollen Land bestellt werden müssen. Soweit ich aus eigener Wahrnehmung urteilen kann, die sich allerdings vorwiegend auf die Umgegend von Pirmasens, die in ganz Deutschland die dichteste Schuhmacherbevölkerung hat, beschränkt, habe ich den Eindruck, daß es aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen sehr zu bedauern wäre, wenn diese auf kargem Boden lebende Bevölkerung die Schuhmacher-Heimarbeit verlieren würde. Hier gehen Hausindustrie und landwirtschaftlicher Kleinbetrieb in der That nahezu vorbildlich zusammen. Daß anderswo die Verhältnisse oft weit weniger glücklich liegen, ist freilich nicht zu leugnen.

* * *

Die Zustände, die in einem Teil der Schuhmacher-Hausindustrie jetzt schon herrschen, lassen es für mich ohne Zweifel, daß Schutzmaßnahmen hier geboten sind. Und zwar umsomehr, als vermutlich gerade die elendsten Heimarbeiter unseres Gewerbes, die Konfektions- und Schweißarbeiter des Schuhmagazins, im Laufe der weiteren Entwicklung sich beträchtlich vermehren werden. Wenn hier durch vereintes Eingreifen von Staat, Gemeinde und Publikum ein Damm errichtet, ja wenn sogar durch Beseitigung und Verhütung von Mißständen auch eine völlige Ausrottung dieser Art Heimarbeit erzielt werden könnte, so würde ich das als einen Segen begrüßen. Dagegen halte ich es nicht für nützlich, die Hausindustrie auf dem Lande, soweit sie sich an die Fabrik anschließt, schädigenden Beschränkungen zu unterwerfen. Meines Erachtens wird schon die Technik und die Betriebskonzentration allmählich dafür sorgen, daß diese Kategorie der Hausindustrie keinen gemeinschädlichen Umfang und keine bössartigen Formen annimmt. In ihrem jetzigen Bestande wirkt sie vielfach recht nützlich sowohl in wirtschaftlicher als in sozialer und sittlicher Beziehung.

Was nun die einzelnen Schutzmaßnahmen betrifft, so besorge ich, daß mit der einfachen Ausdehnung der Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 135—139 b auf Grund des § 154, Abs. 4 sehr wenig gethan ist. Eine feste Regelung der Arbeitszeit für Frauen, Kinder und Jugendliche wird selbst mit der strengsten Kontrolle in der Hausindustrie nicht zu erzielen sein. Überdies fallen „Werfstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt“, nicht unter jene Bestimmung. Schon dadurch würde also ein großer Teil der Schuhmacher-Heimarbeit frei ausgehen. Allerdings könnte man diese Ausnahme beseitigen, und dem Einwand, daß der Staat nicht in die Familie eingreifen soll, mit dem Hinweis auf die Thatfache begegnen, daß die allgemeine Schulpflicht, sowie die allgemeine Wehrpflicht noch viel schärfere Eingriffe darstellen, die als Erfordernisse der öffentlichen Wohlfahrt jedermann anerkennt. Selbst dann aber träte wieder jener primäre Grund in Kraft, daß eben die Heimarbeit in ihrem Wesen der Regelung der Arbeitszeit widerspricht. Dagegen wird die „Schwitzindustrie“, sobald sie in Werfstätten ausgeübt wird, sehr wohl einer staatlichen Kontrolle im Hinblick auf übermäßige Arbeitszeiten unterstellt werden können.

Noch wirksamer aber kann hier die Sanitätspolizei der Gemeinde eingreifen. Unnachlässig sollten hier alle jene Heimarbeitsstätten geschlossen oder, wo angängig, zum mindesten saniert werden, deren Beschaffenheit nicht nur eine Gefahr für Gesundheit und Leben ihrer Inwohner, sondern auch als mögliche Seuchenherde für die Allgemeinheit bilden. Um der Behörde das Auffinden auch versteckter Winkel zu ermöglichen, müßten sowohl Arbeitgeber als Hausbesitzer zur Anzeige der Heimarbeiter, die sie beschäftigen oder beherbergen, bei Strafe der Unterlassung verpflichtet werden. Ich würde sogar vor einer äußeren Kenntlichmachung der Häuser, in denen sich „Schwitzhöhlen“ befinden — etwa mit einer sichtbar angebrachten Tafel — nicht zurückscheuen. Der Registerzwang der Heimarbeiter ist ohnedies erforderlich, wenn man die Socialversicherung auf sie ausdehnen will. Dies wird, wie ich glaube, nur eine Frage der Zeit sein. § 4, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes giebt der Gemeinde das Recht, durch Ortsstatut nichtversicherungspflichtige Personen in die Rassen aufzunehmen. Nach § 2, II des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes kann jetzt schon der Bundesrat Hausgewerbetreibende in die Versicherung einbeziehen; er hat von diesem Rechte bis jetzt nur für die Hausindustrie der Tabakfabrikation und des Textilgewerbes Gebrauch gemacht. Wir sehen aber keinen Grund, warum

die Heimarbeiter anderer Industrien dieses wohlthätigen Rechts nicht auch theilhaftig werden sollen, falls es gelingt, zu verhüten, daß die Lasten der Versicherung auf die ärmsten und elendesten der gewerblichen Arbeiter abgewälzt werden.

Grundsätzlich aber ist zu fordern, daß mit der Fiktion, der Hausindustrielle sei ein „selbständiger“ Gewerbetreibender, in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung aufgeräumt werde. Das Moment, daß er „in eigenen Betriebsstätten“ — meist seiner Wohnung — arbeitet, kann nicht maßgebend sein; bestimmend ist, daß er „im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse“ beschäftigt ist. Damit aber wird seine wirtschaftliche und sociale Abhängigkeit konstruiert, die durchgängig viel größer ist als die der Arbeiter in Fabrik und Werkstatt, die nicht als „selbständig“ gelten. Eine Revision des Begriffs „Hausgewerbetreibender“ würde vermutlich auch alle die subtilen Unterscheidungen zwischen „Hausindustriellen“ und „Heimarbeitern“ beseitigen, die jetzt in der Verwaltungspraxis und gewerblichen Jurisdiktion noch eine große Rolle spielen, während sie in der lebensvollen Wirklichkeit nicht vorhanden sind.

Ob mit der Einführung von Arbeitsbüchern und Lohnlisten, sowie mit dem Verbot, Arbeit nach der Fabrikzeit oder nach einer bestimmten Beschäftigungsdauer in „Schwighwerkstätten“ mit nach Hause zu geben, viel erreicht wird, ist mir fraglich¹. Ich halte namentlich in letzterem Punkte die Beaufsichtigung der Durchführung für sehr schwierig, während allerdings die Existenz von Arbeitsbüchern und Lohnlisten sich zur Verhütung oder Entscheidung von Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen nützlich erweisen kann. Als socialpolitisches Kampfmittel wider die Auswüchse der Hausindustrie hat sich in England, Amerika und Australien vielfach die Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse mit besonderen Merk- und Abzeichen bewährt. Der Konsument wird dadurch gewarnt, daß er es mit Pro-

¹ Die Motive zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichstagsdrucksache Nr. 165, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/99) erwähnen auf S. 20, es werde neuerdings berichtet, daß die Mitgabe von Arbeit nach Hause auch in der Schuhwarenindustrie festgestellt worden sei, und deuten an, daß die ursprünglich nur für die Konfektionsindustrie in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßnahmen gegen das Mitgeben von Arbeit nach Hause nun auch für die Schuhmacherei in Anwendung kommen sollen. Dagegen protestiert eine Eingabe der Bergischen Handelskammer zu Kennep, weil durch ein solches Verbot „alt-eingebürgerte, nützliche und beliebte Arbeitsformen zerstört“ würden.

dukten zu thun hat, deren Billigkeit auf Ausbeutung der Arbeiter beruht; der konkurrierende Unternehmer wird die also stigmatisierten Waren mit scharfen Augen auf ihre Beschaffenheit, ihre Mängel und Fehler prüfen, und die Behörde hat einen weiteren Anhalt für ihre Überwachungsbemühungen. Ich möchte die Wirkung eines solchen Kampfs mittels angeichts der herrschenden Gewohnheiten des großen Publikums in Deutschland nicht überschätzen, aber selbst wenn ein solches Ursprungszeugnis hausindustrieller Schuhbekleidungen in der Regel unbeachtet bleibt, so kann es in vereinzelten Fällen doch recht dienlich sein, die öffentliche Aufmerksamkeit auf besonders krasse Mißstände zu lenken.

Jedenfalls sollte — das ist meine feste Überzeugung — nichts unversucht gelassen werden, um die Entwicklung einer „Schwighindustrie“ in der Schuhmacher-Heimarbeit zu verhindern, welche ihre Arbeiter leiblich und seelisch zu Grunde richtet, die Löhne in Handwerk und Fabrik drückt, dem Konsum fast durchweg schlechte Ware liefert und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet. Zwar wird die vervollkommnung der mechanischen Schuhfabrikation, an der unablässig gearbeitet wird, mit der Zeit wohl dahin führen, daß das Magazin es geratener findet, billiges und gutes Schuhzeug von der Fabrik zu kaufen, als billiges und schlechtes selbst durch Handarbeit anzufertigen zu lassen. Aber ehe wir soweit kommen, ist es Pflicht von Staat und Gemeinde einzugreifen, damit nicht in wachsender Progression aus dem Verfall des Handwerks der Krebschaden der „Schwigharbeit“ in der Schuhmacherei erwachse!

III.

Die Hausindustrie in der deutschen Möbelfabrikation.

Von

Dr. Paul Voigt.

1. Die Entwicklung der Möbeltischlerei in Berlin.

Nur in einen der beiden großen Zweige, in die sich das Vollhandwerk der Tischlerei gespalten hat, nur in die Möbelfabrikation haben hausindustrielle Betriebsformen Eingang gefunden. In der Bautischlerei ist es dagegen nicht zu einer Entwicklung des Verlagsystems gekommen, und es ist auch in Zukunft eine derartige Entwicklung nicht zu erwarten. Denn zum großen Teil ist die Bautischlerei wegen des engen Anschlusses an den einzelnen Bau der Kundenproduktion geblieben, wobei freilich der kleine Handwerker in den Großstädten mehr und mehr vom maschinellen Mittel- und Großbetriebe verdrängt wird, während in den kleineren Städten vielfach das Zimmerergewerbe die Bautischlerei sich einzugliedern sucht. Soweit aber — meist unter räumlicher Trennung des Standorts der Fabrikation vom Ort des Verbrauchs — eine Marktproduktion von Bautischlerwaren, von Türen, Fenstern, Parkettplatten, Dielen u., stattfindet, fällt sie ganz in die Domäne der Fabrik, da die überlegene maschinelle Technik hier den Kleinbetrieb in jeder Form unmöglich macht.

Dagegen hat sich in fast allen Zweigen der Möbelfabrikation in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunderts das Verlagsystem heraus-

gebildet, das sich am frühesten in den Großstädten, namentlich in Berlin, entwickelte¹.

Die Anfänge der eigentlichen hausindustriellen Möbelfabrikation fallen in Berlin etwa in die 20er und 30er Jahre unseres Jahrhunderts; allgemeine wirtschaftliche und gewerberechtliche Faktoren wirkten zusammen und führten ihre Entstehung und weitere Ausbildung herbei. Das Zurücktreten der Kundenproduktion infolge der in der Großstadt natürlichen Lockerung aller nachbarlichen Beziehungen, der konzentrierte Bedarf an Möbeln und der wachsende Kapitalreichtum ermöglichten die kaufmännische Organisation des Absatzes, die Errichtung ständiger Möbellager und Magazine. Gleichzeitig gab die Gewerbefreiheit den Handel mit den Erzeugnissen des Handwerks jedermann frei, und außerdem entstand unter ihrer Einwirkung eine zahlreiche Klasse proletarischer Kleinmeister, die gewöhnlich allein oder allenfalls mit einem Lehrling, nur selten mit Gehilfen ihr Gewerbe betrieben, die fast ohne jedes Betriebskapital arbeiteten und auf die schnellste Verwertung ihrer Produkte angewiesen waren. Das war die Klasse, die das aufkommende Verlagshandwerk brauchte: verheiratete Kleinmeister, denen die Not im Nacken saß, mit geringer sozialer Widerstandskraft, die glücklich waren, sich in die Klientel der Magazine begeben zu können.

Die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung reichen wahrscheinlich bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zurück. Schon damals war Berlin eine bedeutende und wohlhabende Stadt, deren täglicher Möbelbedarf, zumal bei der von allen Schriftstellern bezeugten Geräumigkeit und guten Ausstattung der Wohnungen, sicherlich groß genug war, um einer Anzahl von größeren Tischlermeistern das Halten eines ständigen Möbellagers zu ermöglichen, das sie freilich meist mit Produkten ihrer eigenen Werkstatt füllten. Wohl mögen sie hier und da einem ärmeren Meister einige Stücke abgekauft haben; wohl stand vermutlich ein jeder große Tischlermeister in regelmäßigen Beziehungen zu irgend einem Drechsler, Bildhauer oder Tapezierer, dessen Hilfe er zur Vollenendung seiner Arbeiten benötigte²; tiefgreifende Abhängigkeits-

¹ Vgl. hierzu meine eingehende Monographie: „Das Tischlergewerbe in Berlin“ (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 65, S. 325–498), in der die hier behandelte Frage der Entstehungsurachen der Hausindustrie nur gestreift worden ist, da dort die Hauptaufgabe die Darlegung der Konkurrenzverhältnisse zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb war.

² Bisweilen, namentlich bei Sitzmöbeln, erhielt auch der Tapezierer oder Bildhauer die Bestellung und nahm seinerseits die Hilfe des Tischlers in Anspruch (vgl.

verhältnisse scheint das aber nicht zur Folge gehabt zu haben, und ebensowenig entwickelte sich ein reguläres Verlagssystem unter Bildung von zwei antagonistischen Klassen.

Die preußische Gewerbepolitik des vorigen Jahrhunderts verhinderte zwar die Entwicklung der Hausindustrie ebensowenig wie das Aufkommen von Fabriken, sie suchte im Gegenteil das Verlagssystem überall dort zu fördern, wo — wie in den Exportgewerben, namentlich in der Textilindustrie — die kaufmännische Organisation des Absatzes eine unbedingte Notwendigkeit war; sie war aber andererseits grundsätzlich bemüht, das für den lokalen Bedarf arbeitende Handwerk in der historisch überkommenen Betriebsform zu erhalten, ohne jedoch die Entwicklung größerer, leistungsfähiger Betriebe, das Aufkommen eines Standes wohlhabender Großmeister unmöglich zu machen. Ein Blick in Nikolais Schilderungen von Berlin überzeugt uns, daß es an solchen tüchtigen und hochangesehenen Meistern in der Tischlerei, Holzbildhauerei und Tapeziererei ebenso wie in den anderen Gewerben nicht fehlte; überall tritt uns die Blüte des damaligen Handwerks entgegen. Die konsequente brandenburg-preußische Handwerkerpolitik von anderthalb Jahrhunderten hatte ihren Zweck erreicht. Selbst im Mittelalter dürfte nach Wiedefeldts¹ Ansicht selten in einer Stadt, sicher aber nicht in Berlin, das gesamte Handwerk einen so günstigen wirtschaftlichen Zustand aufgewiesen haben, wie das Berliner Gewerbe am Ende des 18. Jahrhunderts. —

Die Verarmung Berlins und des ganzen Landes infolge der napoleonischen Kriege traf mit besonderer Härte das Tischlerhandwerk, das in großem Umfang ein Luxusgewerbe ist. Zahlreiche Gesellen wurden arbeitslos und benutzten die durch die Verordnungen von 1810 und 1811 eingeführte Gewerbefreiheit, um sich formell selbständig zu machen und auf diese Weise ihr Brot zu verdienen. Der Vorgang läßt sich statistisch mit größter Genauigkeit nachweisen; von 1810—1813 vermehrte sich die Zahl der Meister von 431 auf 536, während gleichzeitig die Gesellenzahl von 677 auf 527 sank, sodaß 1810 auf einen Meister 1,6 Gesellen, 1813 aber nur 0,98 Gesellen entfielen. Gleichzeitig entstanden in Berlin eine Reihe von Möbelhandlungen, deren es 1811 bereits 15 gab.

Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam. 3. Aufl., Berlin 1786, Bd. II, S. 555.

¹ Wiedefeldt, Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720 bis 1890. Leipzig 1898. S. 69.

Auch in der Folgezeit fand eine ununterbrochene Vermehrung der proletarischen Kleinmeister statt, die — abgesehen von dem allgemeinen Drang nach Selbständigkeit — hauptsächlich durch das Streben der Gesellen, sich zu verheiraten, veranlaßt wurde; da die überkommene Organisation des Handwerks die Verwendung verheirateter Gesellen ausschloß, so fiel Verheiratung und Selbständigmachung notwendig zusammen. Natürlich wurde hierbei, wo zwei der stärksten Motive des menschlichen Handelns entschieden, nicht immer mit der nötigen Vorsicht verfahren, zumal seitdem die Änderung des Gewerberechts die bisherigen Schranken niedrigerissen hatte; und so ist es begreiflich, daß sich durch die Handwerkerbewegung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die stereotypen Klagen über die durch die Gewerbefreiheit veranlaßten „leichtfertigen Etablierungen“ hindurchziehen, durch die „wenig bemittelte und unerfahrene Personen“, wie es in einem Bericht des Staatsministeriums an den König vom 7. Februar 1849 heißt, „mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleudern, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelter Wohlfeilheit zu erhalten“. Gegen die Überfegung des Handwerks und die daraus entspringende „Konkurrenz der ungezügelter Wohlfeilheit“, die sich naturgemäß am stärksten im Verkehr der Handwerker mit den Magazinen geltend machte, richtete sich die damalige Handwerkerbewegung in erster Linie, während der Kampf gegen die Fabriken bei ihr durchaus im Hintergrund stand; es ist für ihre unbefangene Beurteilung nicht vorteilhaft gewesen, daß man sie meist einseitig als eine ausschließlich gegen den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt gerichtete Strömung aufgefaßt hat.

Tatsächlich war aber die Änderung der Gewerbepolitik für die Entwicklung der Fabrikindustrie — wenigstens zunächst — bedeutungslos, da schon die altpreussische Gewerbepolitik der Errichtung von Fabriken keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt, sondern sie im Gegenteil überall dort energisch befördert hatte, wo der Stand der Technik des betreffenden Gewerbes die Betriebsform der Fabrik geeignet erscheinen ließ. Diese positive Förderung fiel jetzt fort, was sogar den Zusammenbruch mancher Schöpfung der fridericianischen Periode veranlaßte. In Berlin war 1846, wie Wiedfeldt konstatiert, weder im Betriebsumfang noch im Verhältnis zur Bevölkerung der Stand der Industrie um die Wende des Jahrhunderts schon wieder erreicht.

Die wichtigste Folge der Gewerbefreiheit war das Aufkommen der Hausindustrie in einigen sehr bedeutenden Handwerken, in denen sie bisher unbekannt gewesen war; namentlich in der Schneiderei, der

Tischlerei und den verwandten Gewerben, sowie — wenn auch in geringerem Umfang — in der Schuhmacherei. Die Entwicklung begann in den Großstädten, da ihre Vorbedingung das Vorhandensein eines größeren Marktes war, der bei der Mangelhaftigkeit der Transportmittel vor Erfindung der Eisenbahnen — besonders für Möbel — nur ein lokaler sein konnte. Daß die Änderung des Gewerberechts den entscheidenden Anstoß zu dieser Entwicklung gab, geht schon daraus hervor, daß in anderer Hinsicht, in der Technik des Gewerbes wie im Verkehrswesen, bis zu den 40er Jahren unseres Jahrhunderts keinerlei wesentliche Veränderungen gegen den Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts eingetreten waren.

Die Formen, in denen sich das Aufkommen der Hausindustrie in der Möbelfabrikation vollzog, lassen sich aus der Literatur nur zum Teil nachweisen; es ist aber für den Kenner des Gewerbes nicht schwer, sich den Entwicklungsgang mit ziemlicher Sicherheit zu konstruieren. Es sind in der Hauptsache zwei verschiedene Kategorien von Personen, die als die Träger der Entwicklung erscheinen: einmal die Großmeister des Handwerks und dann besondere Möbelhändler, deren Stamm wohl ursprünglich die Möbeltrödlar bildeten. Auf der einen Seite gestalteten sich die Beziehungen zwischen den großen Tischlermeistern, Tapezierern, Bildhauern etc. und ihren ärmeren Gewerbsgenossen allmählich enger und wurde deren Abhängigkeit größer; zum Teil erhielten sie bestimmte Aufträge, zum Teil kaufte der Großmeister auch einfach die von ihnen auf eigene Faust angefertigten Stücke zur Komplettierung seines Lagers. Auf der anderen Seite begnügten sich die Möbeltrödlar nicht mehr mit dem Verkauf gebrauchter Möbel, sondern fingen an, auch neue Möbel zu vertreiben, die ihnen von den auf die schnellste Verwertung ihrer Produkte bedachten Kleinmeistern förmlich aufgedrängt wurden; von vornherein gestattete sich also die Preisbildung in der für die Handwerker denkbar ungünstigsten Weise.

Von großer Bedeutung für die weitere Verbreitung des Verlagsystems wurden dann zwei andere Momente.

Die durch die Fortschritte der Glasindustrie (Glasguß) hervorgerufene Einführung der großen Schaufenster und damit das Aufkommen der allmählich immer prunkvoller werdenden Ladengeschäfte bürgerste das Magazinssystem fest ein; der Käufer wurde durch glänzende Ausstattung angelockt und fand es bald weit bequemer, seinen Möbelbedarf dem Lager zu entnehmen, als wochenlang auf die Anfertigung der einzelnen Stücke zu warten. Aber selbst wenn er die gewünschten Möbel nicht

fertig erhielt, sondern sie anfertigen lassen mußte, hatte er im Magazin doch wenigstens eine Anzahl Musterstücke zur Ansicht, an denen er sich ein Urteil über die Wirkung der einzelnen Möbel bilden konnte.

Trotzdem hätte sich der Handwerksmeister bei dem immer noch relativ sehr großen Umfang der Kundenproduktion dem Magazin gegenüber weit länger behauptet, wenn er nicht gleichzeitig, wo dieses in den Vordergrund trat, durch die ungünstige Entwicklung der Berliner Wohnungsverhältnisse ganz in den Hintergrund gedrängt worden wäre. Die in der Stein-Hardenbergschen Periode erfolgte vollständige Aufgabe der systematischen Bau- und Wohnungspolitik der brandenburg-preussischen Fürsten, die von 1680—1786 Berlin planmäßig erweitert, jeder Wohnungsnot vorgebeugt und jedes übermäßige Steigen der Mietpreise verhindert hatten, führte seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts die Einbürgerung des Massenmiethauses und damit die ungünstigen Wohnungsverhältnisse herbei, unter denen Berlin noch heute aufs schwerste leidet. Welcher Kunde hatte noch Lust, bei einem Tischlermeister Möbel zu bestellen, wenn er ihn in den meisten Fällen im zweiten oder dritten Hof, im Keller oder vier Treppen hoch aufsuchen mußte?

So vereinigte sich alles, um den Handwerker zurückzudrängen und das Magazinwesen zu fördern, das in immer stärkerem Maße kaufmännische Unternehmungslust und Kapitalkraft anlockte. Während 1811 erst 15, 1816 sogar nur 12 Möbelhandlungen gezählt wurden, gab es 1838 deren schon 52, 1842 101 und 1850 bereits 129. Der bedeutende lokale Markt war schon in den 40er Jahren größtenteils von den Magazinen erobert, die auch damals bereits einen Teil ihrer Produkte außerhalb Berlins in Preußen und den anderen Bundesstaaten absetzten; daneben fand ein nicht unbedeutender Export ins Zollvereinsausland statt. Der eigentliche Aufschwung der Berliner Möbelfabrikation fällt aber doch erst in die Zeit nach der Einführung der Eisenbahnen, die sich für Berlin in den Jahren 1838—1846 vollzog. In den 50er und 60er Jahren eroberte sich dann Berlin den deutschen Markt, obwohl bis zum Anfang der 60er Jahre in verschiedenen deutschen Staaten die Zunftschranken den Absatz der Berliner Möbel erschwerten.

Die Überlegenheit der Berliner Tischlerei beruhte auf der durch das Magazinwesen geschaffenen weitgehenden Spezialisierung des ganzen Gewerbes, durch die fast jeder einzelne Gegenstand des Hausrats zum Objekt der ausschließlichen Produktion einer Werkstatt gemacht wurde. Bei der Rückständigkeit der maschinellen Technik war sie das einzige

Mittel zur Verringerung der Produktionskosten, da sie Arbeiter schuf, die eine beschränkte Fertigkeit zu erstaunlicher Virtuosität auszubilden vermochten. Die wirtschaftliche Organisation der Berliner Tischlerei, die Teilung in zahlreiche Branchen, die in den Magazinen ihren Mittelpunkt finden, war schon in den 40er Jahren so fest ausgebildet, daß die 1849 im Sinne der Handwerkerforderungen erfolgte Änderung des Gewerbe-rechts und die Einführung des Befähigungsnachweises ohne äußerlich erkennbaren Einfluß auf sie blieb. Immerhin finden wir in den 50er Jahren eine bedeutend langsamere Zunahme der Meister als vorher, während die Gesellenzahl rasch anstieg. Die Durchschnittsgröße der Betriebe wuchs, und damit mußte auch eine Erhöhung der Widerstandskraft des Meisterstandes den Magazinen gegenüber verbunden sein. Wie sehr umgekehrt die Gewerbefreiheit die Zerspitterung der Betriebe beförderte, zeigte sich sofort bei ihrer Wiedereinführung im Jahre 1868/69; während 1867 nur 2775 Tischlermeister in Berlin gezählt wurden, gab es deren 1871 nicht weniger als 4210, sodaß auf einen Meister 1867 3,8, 1871 aber nur 2,9 Gehilfen entfielen.

Nach dem glänzenden Geschäftsgang in den Gründerjahren folgte eine mehrjährige Stagnation, die erst zu Beginn der 80er Jahre überwunden wurde; Preise und Löhne waren äußerst gesunken, und es bedurfte einer großen Streikbewegung der Gesellen im Jahre 1884, um wieder günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. In den 80er Jahren vollzieht sich dann auch die völlige Einbürgerung der Maschinen in die Berliner Tischlerei, die von den größeren Unternehmungen im eigenen Betriebe, von den kleineren Werkstätten dagegen in sogenannten Lohn-schneidereien (Holzbearbeitungsfabriken) benutzt werden; dadurch wird erreicht, daß für die Fabrikation derournierten Möbel Großbetrieb und Kleinbetrieb in technischer Hinsicht ziemlich gleichgestellt sind. Trotzdem läßt sich ein langsamer, aber beständiger Rückgang der eigentlichen Kleinbetriebe konstatieren, der sich hauptsächlich aus der Überlegenheit des kapitalkräftigeren Betriebes, seinen günstigeren Einkaufs- und Absatzbedingungen, und aus den steigenden Löhnen der Gesellen erklärt. Bis zum Jahre 1890 habe ich die Entwicklung in meiner größeren Arbeit über das Berliner Tischlergewerbe¹ statistisch belegt, wobei sich ergab, daß alle Betriebe mit weniger als vier Gehilfen zurückgingen, während alle übrigen Betriebe zunahmen, und zwar umso schneller, je größer sie

¹ Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 65, S. 366 ff.

waren. Die Berufs- und Gewerbezahl von 1895 zeigt genau die selbe Erscheinung.

Leider ist ein ganz exakter Vergleich der 1895er Zählung mit den früheren Erhebungen nicht möglich, da die Methoden der Aufnahme wie der Klassifikation stets gewechselt haben; immerhin sind die vorhandenen Daten zur Erkenntnis der allgemeinen Entwicklungstendenzen durchaus hinreichend. 1861 wurden nur 16 Betriebe mit 408 Gehilfen in die Fabriktafel aufgenommen, während 1928 Betriebe mit 5726 Gehilfen (oder 7674 beschäftigten Personen) der Handwerfertafel zugeschrieben wurden; größere Betriebe waren also nur in geringem Umfang vorhanden, der Schwerpunkt der Berliner Möbelfabrikation lag durchaus in den Kleinbetrieben. Bei den Gewerbezahlungen von 1875 und 1882 und bei der Volkszählung von 1890 wurden als Kleinbetriebe die Betriebe mit 1—5 Gehilfen und die Kleinbetriebe gerechnet; daraus ergaben sich folgende Zahlen:

	1875	1882	1890
Kleinbetriebe, Zahl	2 199	2 484	2 369
beschäftigte Personen	5 219	5 833	6 623
Größere Betriebe, Zahl	480	483	776
beschäftigte Personen	6 371	6 008	11 421
Es beschäftigten % aller erwerbstätigen Personen:			
die Kleinbetriebe	45	49	33
die größeren	55	53	67

Noch schärfer tritt der Rückgang der Kleinbetriebe in der Gewerbezahl von 1895 hervor, deren Zahlen aber nicht ohne weiteres mit denen der Zählung von 1882 vergleichbar sind, weil der Begriff des Kleinbetriebs 1895 auf die Betriebe mit 1—5 erwerbstätigen Personen (nicht Gehilfen) beschränkt worden ist. Nimmt man die dadurch erforderlichen Umrechnungen für 1882 und 1890 vor, so kommt man zu folgenden Zahlen:

	1882		1890		1895	
	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen
Alleinbetriebe . .	1075	1 075	1110	1 110	1080	1 080
Betriebe mit 1—4 Gehilfen. . . .	ca. 1381	4 639	1097	3 541	1068	3 477
Betriebe mit 5 und mehr Gehilfen .	= 511	6 119	938	12 393	1039	15 218
Summa	2967	11 833	3145	17 044	3187	19 775
In Prozent der Gesamtzahl betrug						
die Alleinbetriebe .	36,4	9,1	35,3	6,5	33,9	5,5
die Betriebe mit 1—4 Gehilfen .	46,5	39,2	34,9	20,8	33,5	17,6
die Betriebe mit 5 und mehr Gehilfen	17,1	51,7	29,8	72,7	32,6	76,9

Während 1882 die Kleinbetriebe (einschließlich der Alleinbetriebe) noch 48,3 % aller Erwerbstätigen beschäftigten, waren 1895 nur 23,1 % in ihnen tätig; ihre relative numerische Bedeutung ist also um mehr als die Hälfte gesunken. Ihre Bedeutung für die Produktion ist aber noch wesentlich geringer als die Zahlen darthun, da die Arbeiterschaft der Kleinbetriebe größtenteils aus Lehrlingen besteht, und da außerdem die Alleinmeister gegenwärtig fast nur noch für Reparaturen in Betracht kommen, während sie früher, wie schon ihre relativ hohe Quote (1882 fast $\frac{1}{10}$ aller Erwerbstätigen) beweist, vielfach auch mit der Anfertigung neuer Möbel beschäftigt waren. Jedenfalls liegt der Schwerpunkt der Möbelfabrikation wie der Tischlerei überhaupt in Berlin jetzt ganz und gar in den größeren Betrieben, die sich, wie erwähnt, durchweg um so schneller entwickelt haben, je größer sie sind.

Rechnet man nämlich die Zahlen der Volkszählung von 1890 der Klassifikationsänderung von 1895 entsprechend um, so bekommen wir folgende Zahlen:

	1890		1895	
	Zahl der Betriebe	Zahl der Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der Personen
Betriebe mit 6—10 be- schäftigten Personen . .	510	3770	554	4246
Betriebe mit 11—50 Personen	418	7586	459	8676
Betriebe mit 51 und mehr Personen	10	1007	26	2296

Die Betriebe mit 6—10 Personen haben absolut zugenommen, relativ aber etwas abgenommen, indem 1890 auf sie 22,2 %, 1895 nur 21,5 % der Erwerbstätigen entfielen; dagegen ist der Anteil der Betriebe mit mehr als 10 Personen von 50,5 % auf 55,5 % der Erwerbstätigen gestiegen. Auf einen Meister entfielen 1882 2,9, 1890 4,2 und 1895 5,2 Gehilfen und (nach Abzug der Kleinmeister) auf einen Meister mit Gehilfen 4,6, 6,8 und 7,9 Hilfspersonen (Gesellen und Lehrlinge etc.).

Mit diesen Veränderungen in der Betriebsgestaltung geht natürlich auch eine Umwandlung des Charakters des Verlagssystems Hand in Hand.

Das Verlagssystem in der Möbelfabrikation unterschied sich von vornherein von den sonstigen Formen hausindustrieller Gewerbetätigkeit, da die Stellung des Tischlers dem Möbelhändler gegenüber immer eine relativ freie war. Eine so vollständige Atomisierung wie in der hausindustriellen Schneiderei und Schuhmacherei war durch die Technik des Gewerbes ausgeschlossen, da der ordnungsmäßige Betrieb des Tischlerhandwerks eine reguläre Werkstatt zur Voraussetzung hat. Außerdem arbeitete der Tischler stets mit eigenen Werkzeugen, meist auch mit eigenem Material, — nur Fourniere, Zierraten etc. entnahm er manchmal vom Möbelhändler — und nur selten war er für ein Magazin ausschließlich tätig; die Spezialisierung des Gewerbes verhinderte das, da nur bei ganz kleinen Werkstätten — und auch dann nicht immer —

ein Magazin alle Exemplare des erzeugten Specialartikels aufnehmen kann. Auch stand und steht der Tischler häufig garnicht in regelmäßigen Beziehungen zu einem bestimmten Händler, der ihm seine Aufträge erteilte, sondern er produzierte auf eigene Faust marktgängige Waren, die er nach Fertigstellung durch Verkauf an den Händler zu verwerten sucht.

Trotz aller dieser Unterschiede wird man die geschilderte Organisation der Möbelfabrikation als Hausindustrie bezeichnen müssen, da das Kriterium der Hausindustrie in der ökonomischen Abhängigkeit des in eigener Werkstatt arbeitenden Produzenten von der den Absatz der Produkte vermittelnden Person erblickt werden muß; das Zusammenwirken zweier antagonistischen Klassen, die Existenz eines auf kapitalistischer Grundlage beruhenden Herrschaftsverhältnisses der einen über die andere Klasse muß — wie zuerst Schmoller und nach ihm mit großer Schärfe Sombart hervorgehoben hat — als das entscheidende Merkmal angesehen werden. Daß ein System, bei dem einer kleinen Anzahl kapitalkräftiger Möbelhändler ein zahlreicher Stand kapitalloser Kleinmeister gegenübersteht, der seine Produkte nur durch Absatz an die Händler verwerten kann, als Hausindustrie in diesem Sinne zu bezeichnen ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Während aber in den Kleinbetrieben zu Anfang der 60er Jahre noch mehr als $\frac{9}{10}$ aller Erwerbstätigen beschäftigt waren, umfaßten sie zu Anfang der 80er Jahre nur etwa die Hälfte und 1895 sogar kaum noch ein Viertel aller erwerbstätigen Tischler. Auch in Zukunft ist ein weiterer absoluter und relativer Rückgang der Kleinbetriebe zu erwarten, da die Faktoren, welche ihn bisher veranlaßt haben, in Zukunft vermutlich mit noch gesteigerter Intensität wirksam sein werden. Die Vorteile des größeren kapitalkräftigen Betriebs bei Einkauf und Absatz werden sich kaum verringern; ebenso wenig die Überlegenheit des größeren maschinellen Betriebs bei der Fabrikation nichtfournierter Möbel; auch die Besserung der Lage der Gesellen wird hoffentlich keinen Rückschlag erleiden, sondern im Gegenteil weitere Fortschritte machen. Je höher aber das sociale Niveau des Gesellenstandes ist, umso geringer ist die Neigung des Gesellen sich selbständig zu machen. Seitdem die Arbeitsverfassung der Berliner Tischlerei sich derart verändert hat, daß die Heiratsmöglichkeit auch für den Gesellen existiert, hat die formelle Selbständigkeit für ihn ihren größten Reiz verloren. Da der Unternehmergewinn des Meisters — auf den Kopf des Gesellen berechnet — nur gering ist und sich außerdem durch die fortschreitende Aufbesserung der Löhne, deren Überwälzung auf die Magazine und die Konsumenten dem

Kleinmeister nur selten gelingt, noch beständig verringert, so rückt die Grenze des lebensfähigen Betriebes allmählich immer höher hinauf.

Je mehr jedoch der Schwerpunkt der Tischlerei in die Mittel- und Großbetriebe rückt, desto geringer wird auch die kapitalistische Abhängigkeit des ganzen Gewerbes vom Möbelmagazin. Die kaufmännische Organisation des Absatzes an sich wird allerdings durch die Veränderungen in der Betriebsgestaltung kaum berührt; nach wie vor vollzieht sich der Betrieb der Möbel größtenteils durch die Vermittlung der Möbelhändler. Aber die kaufmännische Organisation des Absatzes macht ein Gewerbe noch nicht zur Hausindustrie. Auch der Absatz der Großindustrie liegt meist in der Hand des Kaufmanns, des Engroshändlers, des Exporteurs und des Detaillisten; auch hier findet meist eine Arbeitsteilung zwischen dem Fabrikanten und dem Kaufmann statt, die aber keine Abhängigkeit des Produzenten vom Händler bedingt. Mit der Vergrößerung der Betriebe in der Tischlerei entwickeln sich die Beziehungen zwischen den Produzenten und Händlern mehr und mehr in der selben Richtung; die Teilung der Funktionen bleibt bestehen, hört aber auf, ein Herrschaftsverhältnis zu begründen.

Die gegenwärtige Organisation der Berliner Tischlerei ist also folgende. Ein Drittel der Meister sind Alleinmeister, die überwiegend mit Flickarbeiten, Reparaturen u. beschäftigt sind, und von denen nur ein kleiner Bruchteil als Heimarbeiter kümmerlichster Art für die Neuproduktion in Betracht kommt; ein zweites Drittel (Betrieb mit 1—4 Gehilfen) sind noch Hausindustrielle alten Stils, die sich in enger Abhängigkeit von den Magazinen befinden; sie verfertigen meist Möbel geringerer Qualität (Berliner Schund¹), arbeiten vielfach ohne jedes Betriebskapital, vielfach auch ohne feste Bestellung und ziehen am Sonnabend mit ihren Produkten von Magazin zu Magazin, um erst durch ihren Verkauf das Geld zur Entlohnung der Gehilfen und zur Bezahlung der Rohmaterialien zu erhalten. In diesen Kleinbetrieben ist etwa $\frac{1}{8}$ aller Gehilfen, darunter überwiegend Lehrlinge und alte ab-

¹ Selbst dieser Teil scheint aber von der Statistik der Hausindustriellen nicht vollständig erfasst zu sein; denn 1895 wurden bei der Gewerbezahlung nur 484 hausindustrielle Betriebe mit 2424 Erwerbstätigen gezählt. Immerhin ist diesmal die Hausindustrie besser erfasst worden als 1882, wo nur 253 hausindustrielle Betriebe mit 1152 Personen ermittelt wurden. Die Befragung der Verleger lieferte auch 1895 ein durchaus negatives Resultat, da sie als von ihnen beschäftigt nur 53 Betriebe mit 247 Personen angaben.

gearbeitete oder sonst minderwertige Gesellen, und etwa $\frac{1}{6}$ aller Erwerbstätigen beschäftigt, und ihre absolute und vor allem ihre relative Bedeutung vermindert sich von Jahr zu Jahr. Dagegen beschäftigt das letzte allein Lebens- und entwicklungstüchtige Drittel der Meister (mit 5 und mehr Gehilfen) bereits mehr als $\frac{3}{4}$ aller Erwerbstätigen, $\frac{7}{8}$ aller Gehilfen; seine Bedeutung für die ganze Produktion steigt in schnellem Tempo. Die Beziehungen dieser Meisterklasse zu den Möbelhändlern weisen alle Grade der Abhängigkeit auf, deren Intensität sich im allgemeinen mit der wachsenden Betriebsgröße vermindert. Fast jeder Meister arbeitet für eine ganze Reihe von Magazinen; ihre Zahl hängt außer von der Größe seines Betriebes von dem Umfang der Spezialisierung seiner Produktion ab¹. Bisweilen ist der Produzent der wirtschaftlich überlegene Teil; dem großen Berliner Möbelfabrikanten steht der kleine Möbelhändler in der Provinzstadt nicht wesentlich anders gegenüber als der Posamentenhändler dem Textilindustriellen. Viele Tischlermeister und fast alle Möbelfabrikanten haben eigene Verkaufsläden, in denen sie neben ihren eigenen Fabrikaten auch fremde Erzeugnisse verkaufen, während sie ihre eigene Produktion größtenteils an andere Magazine absetzen; fast jeder größere Meister hält ein Möbellager, aus dem er je nach Bedarf an Händler oder auch direkt ans Publikum verkauft. Andererseits haben viele Möbelhändler eigene Werkstätten, sei es für bloße Reparaturen, sei es zur Neuproduktion, deren Meister bisweilen eine gewisse Scheinselbstständigkeit besitzen. Fabriziert wird größtenteils marktgängige Ware, die von den Tischlern teils auf eigenes Risiko, teils nach fester Bestellung seitens des Händlers hergestellt wird; aber auch die Kundenproduktion — freilich meist wieder durch Vermittlung der Magazine — hat noch eine erhebliche Bedeutung.

Die Formen, in denen sich die Teilung der Funktionen zwischen Produzenten und Händlern abspielt, sind wie man sieht, sehr mannigfach; die Entwicklung ist aber durchweg von der Tendenz beherrscht, die wirtschaftliche Stellung des Produzenten dem Händler gegenüber zu erhöhen. Was die Entwicklung besonders interessant gestaltet, ist der Umstand, daß einer der wichtigsten Faktoren, durch welche die Hausindustrie mit aller ihrer Misère innerlich überwunden wird, die steigende soziale Macht des Gesellenstandes ist.

¹ Ein Tischler, der alle Kastenarbeit machte, arbeitete mit 20—30 Gesellen nur für 10—15 Magazine; ein Schreibischmacher mit der selben Gehilfenzahl für 60—100, ein Stuhlfabrikant mit 28 Arbeitern für 100—150 Geschäfte.

2. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Möbelschlerei im allgemeinen.

Wenden wir uns nach dieser Schilderung der Berliner Möbelfabrikation der Betrachtung der Entwicklungstendenzen des deutschen Tischlerhandwerks im allgemeinen zu, so finden wir zunächst einen bedeutenden numerischen Fortschritt des ganzen Gewerbes.

Nach der Berufszählung von 1882 gab es in der Tischlerei und Parkettfabrikation 113 676 Selbständige und 162 645 Abhängige (Gehilfen und Lehrlinge), zusammen also 276 321 Erwerbstätige, während 1895 110 010 Selbständige und 247 098 Abhängige, demnach zusammen 357 108 Erwerbstätige gezählt wurden; 1882 kam ein Tischler auf 164, 1895 aber schon auf 145 Einwohner. Trotz der bedeutenden Fortschritte des ganzen Gewerbes ist die Meisterzahl absolut und relativ gefallen; auf einen Meister kamen 1882 1,4, 1895 2,2 Gehilfen. Einen Nebenberuf hatten 1882 58 %, 1895 nur 49 % der Selbständigen; in der Landwirtschaft nebenberuflich tätig waren 1882 61 649 Selbständige, 1895 nur 53 766; die Abnahme dürfte sich aus dem starken Rückgang der Landmeister erklären. (Vgl. S. 71.)

Schon diese Zahlen deuten auf eine Tendenz zur Ausbildung größerer Betriebe hin, die uns mit vollkommener Deutlichkeit in der Gewerbestatistik entgegen tritt¹. (Die Zahlen sind auch hier der Klassifikationsänderung entsprechend umgerechnet worden.)

	1882		1895	
	Zahl der Betriebe	Zahl der tätigen Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der tätigen Personen
Alleinbetriebe	62 649	62 649	53 465	53 465
Alleinbetriebe (1—5 Personen)	48 848	123 417	51 950	140 404
Größere Betriebe (6 und mehr Personen)	3 225	36 883	8 128	105 326
	114 722	222 949	113 543	299 195

¹ Die Zahlen der Berufsstatistik und die der Gewerbestatistik differieren erheblich, weil diese die in den Betrieben eines Gewerbes tatsächlich beschäftigten

Der starke Rückgang der Alleinbetriebe scheint sich zum Teil durch ihr Aufrücken in die Gehilfen-Kleinbetriebe zu erklären. Faßt man beide Kategorien zusammen, so erhöhte sich die Gesamtzahl der Erwerbsthätigen der Kleinbetriebe nur um 4 %, während die größeren Betriebe (mit sechs und mehr Personen) hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen eine Steigerung um 286 % zu verzeichnen hatten, sodaß sie 1895 schon 35,2 % aller Erwerbsthätigen — gegen 16,5 % im Jahre 1882 — umfaßten.

Dagegen entfielen in Prozent der Erwerbsthätigen:

	1882	1895
auf die Alleinbetriebe	28,1	17,8
auf die Gehilfen-Kleinbetriebe	55,4	47,0
auf die Kleinbetriebe überhaupt	83,5	64,8

Eine Zerlegung der Gruppe der größeren Betriebe in einzelne Größtenklassen ergibt nach Vornahme der erforderlichen Umrechnungen folgendes Bild:

	1882		1895	
	Zahl der Betriebe	Zahl der erwerbsthätigen Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der erwerbsthätigen Personen
mit 6—10 Personen	2367	16 847	5556	40 196
" 11—20 "	798	14 325	2365 { 1668 697	44 383 { 23 348 21 035
" 21—50 "				
" 51—200 "				
" 201 u. mehr "	2	654	16	4 508
Summe	3225	36 883	8128	145 326

Wenn sich auch die Erwerbsthätigen der Betriebe mit 6—10 Personen nur verzweieinhalbacht haben, während die Zahl der Erwerbsthätigen

Personen ohne Rücksicht auf ihren eigentlichen Beruf, jene aber die Individuen nach ihrem Beruf ohne Rücksicht auf die Art ihrer tatsächlichen Beschäftigung zählt. Da viele Tischlergesellen in anderen Gewerben (Maschinenfabriken, Pianofortefabriken zc.) beschäftigt oder arbeitslos waren, so sind die Zahlen der Abhängigen in der Tischlerei nach der Berufszählung wesentlich höher als nach der Gewerbe-zählung.

der Betriebe mit 11—50, sowie mit 51—200 Personen sich verdreifacht und die der Betriebe mit mehr als 200 Personen sogar veriebenfach hat, so kann doch die Lebensfähigkeit der Betriebe mit mehr als 5 Personen nach den Ergebnissen der Statistik nicht bezweifelt werden. Wir haben also für ganz Deutschland das selbe Bild, wie für Berlin: schnelle Zunahme aller Betriebe mit mehr als fünf Personen, deren Fortschreiten sich um so rascher vollzieht, je größer sie sind; dagegen Stagnation der kleinen und kleinsten Betriebe.

Von großem Interesse ist die Verteilung der Tischlerei auf die verschiedenen Ortskategorien, die sich freilich nur nach der Berufsstatistik feststellen läßt. Die Hauptzahlen der Gewerbestatistik sind zum Vergleich beigelegt.

(Tabelle siehe S. 71 u. 72.)

Die Tabelle zeigt einmal 1882 wie 1895 eine den Ortskategorien entsprechende gleichmäßige Abstufung der auf einen Meister entfallenden durchschnittlichen Gehilfenzahl; mit der Konzentration der Bevölkerung geht also eine Konzentration der Betriebe Hand in Hand. Die Tabelle zeigt weiterhin einen beträchtlichen absoluten Rückgang der Meisterzahl auf dem platten Lande und in den Landstädten, obwohl die Bevölkerung nur auf dem platten Lande etwas zurückgegangen ist, in den Landstädten dagegen zugenommen hat. In den Kleinstädten ist der Rückgang der Meisterzahl absolut nicht beträchtlich, relativ aber — angesichts der stark gestiegenen Bevölkerung — sehr bedeutend. Eine absolute Vermehrung der Meisterzahl endlich läßt sich nur in den Mittel- und Großstädten konstatieren, die aber in beiden Ortsgruppen weit hinter der Bevölkerungszunahme zurückbleibt.

Betrachtet man das Verhältnis der Tischler überhaupt (Meister und Gehilfen) zur Bevölkerungszahl, so hat es sich in den Klein- und Landstädten und auf dem platten Lande nicht unwesentlich günstiger gestaltet, während umgekehrt in den Mittel- und Großstädten der relative Anteil der Tischler an der Gesamtbevölkerung zurückgegangen ist, was sich jedenfalls durch die in den 80er und 90er Jahren erfolgte Einbürgerung der Maschinen erklärt, welche die Leistung des einzelnen Arbeiters wesentlich erhöht haben. Trotzdem rückt der Schwerpunkt des Gewerbes immer mehr in die Mittel- und Großstädte, die 1895 zusammen beinahe $\frac{2}{5}$ aller Tischler umfaßten, während der Anteil der Landstädte und des platten Landes von 52,9 auf 44,5 % zurückgegangen war.

Ortskategorie	1882			1895		
	Zahl der Meister	Zahl der Gehilfen	Auf einen Meister kommen Gehilfen	Zahl der Meister	Zahl der Gehilfen	Auf einen Meister kommen Gehilfen
Berlin	3 042	14 956	4,9	3 105	19 884	6,4
Sonstige Großstädte (über 100 000)	5 070	19 970	3,9	10 261	48 408	4,7
Großstädte überhaupt	8 112	34 926	4,2	13 366	68 292	5,1
Mittelfstädte (20—100 000)	10 106	30 499	3,0	10 481	44 462	4,2
Kleinstädte (5—20 000)	15 201	30 482	2,0	15 150	46 695	3,1
Landstädte (2—5 000)	18 839	22 622	1,2	17 625	32 638	1,8
Plattes Land (—2000)	60 194	43 569	0,7	53 388	55 011	1,0
Zum Deutschen Reich (Berufsanzahl)	112 452	162 098	1,4	110 010	247 098	2,2
Nach der Gewerbebeziehung	114 722	109 627		113 543	188 674	
	Hauptbetriebe	Gehilfen		Hauptbetriebe	Gehilfen	

Ortskategorien	Zahl der Einwohner	Zahl der überhaupt	Prozent der Gesamtzahl	Ein Tischler kommt auf Einwohner	Zahl der Einwohner	Zahl der überhaupt	Prozent der Gesamtzahl	Ein Tischler kommt auf Einwohner
Berlin	1 156 945	17 998	6,6	64	1 658 060	22 989	6,4	72
Sonstige Großstädte (über 100 000)	2 170 490	25 040	9,1	87	5 372 470	58 669	16,4	92
Großstädte überhaupt	3 327 435	43 038	15,7	77	7 030 530	81 658	22,8	86
Mittelstädte (20—100 000)	4 147 533	40 605	14,8	102	5 376 340	54 943	15,4	98
Kleinstädte (5—20 000)	5 694 383	45 683	16,6	125	7 073 531	61 845	17,3	114
Landstädte (2—5000)	5 734 344	41 461	15,1	138	6 317 082	50 263	14,1	126
Plattes Land (—2000)	26 318 418	103 763	37,8	254	25 972 801	108 399	30,4	240
Im Deutschen Reich (Vervö- gung)	45 222 113	274 550	100,0	165	51 770 284	357 108	100,0	145
Nach der Gewerbe- zählung		222 949		203		299 195		173
		Gewerbe- thätige				Gewerbe- thätige		

Diese Zahlen geben jedoch von der Bedeutung der einzelnen Ortskategorien für die Produktion keine Vorstellung, da die Produktionskraft des einzelnen Tischlers in Berlin und auf dem platten Lande gänzlich verschieden ist. Da eine Produktionsstatistik für die Tischler nicht vorliegt, so sei auf dem Wege schematischer Konstruktion der Versuch gemacht, wenigstens in Näherungswerten den Wert der jährlichen Gesamtproduktion der deutschen Tischlerei, sowie den Anteil der einzelnen Ortskategorien am Gesamtprodukt festzustellen; die materiellen Unterlagen für eine solche Berechnung habe ich schon früher¹ gegeben.

Da die Gewerbestatistik eine um 16 % niedrigere Gesamtzahl der Erwerbstätigen hat, so müssen zur Berechnung der Jahresproduktion die Zahlen der Berufszählung für die einzelnen Ortskategorien dementsprechend gefürzt werden. Die jährliche Durchschnittsleistung eines Berliner Tischlers läßt sich auf etwa 5000 Mk. veranschlagen², da die vollendeten maschinellen Einrichtungen und die durch die Spezialisierung geschaffene Intensität der Arbeit ungemein gesteigerte Leistungen ermöglichen. Umgekehrt wird das Jahresprodukt eines Landtischlers, der gewöhnlich unregelmäßig beschäftigt ist und meist landwirtschaftlichen Nebenerwerb³ hat, im Durchschnitt kaum höher als auf 1000 Mark anzusetzen sein. Auch für die Landstädte und die Kleinstädte kann bei dem Fehlen maschineller Einrichtungen und der starken Lehrlingshaltung die jährliche Durchschnittsleistung nur auf 15—1800 Mk. angenommen werden, während sich die durchschnittliche Produktionsquote der Mittel- und Großstädte außer Berlin zwischen 2000 und 4000 Mk. bewegen dürfte, je nach dem Umfang der maschinellen Einrichtungen und der Arbeitsintensität in den einzelnen Orten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente kommen wir zu folgenden schematischen Zahlen:

¹ Tischlerei und Drechslerei in einigen Orten bei Berlin und im Spreewald. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 68, S. 513 ff.

² In der Möbeltischlerei 4500 Mk., Bantischlerei 6000 Mk.

³ In der 1895er Zählung liegen keinerlei Angaben über die Verteilung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs auf die einzelnen Ortskategorien vor; 1882 waren mehr als 70 % der Landmeister nebenbei selbständige Landwirte, während sich diese Quote für die Landstädte auf 62 %, für die Kleinstädte auf 34 %, für die Mittelstädte auf 10 % und für die Großstädte auf 1 % stellt.

	Erwerbsthätige (ungefähr)	Durchschnitts- leistung in Mark (etwa)	Gesamte Jahres- produktion in Mark (etwa)
Berlin und Vororte	20 000	5000	100 Mill.
Sonstige Großstädte	49 000	4000	200 =
Mittelfstädte	46 000	3000	150 =
Kleinstädte	52 000	2000	100 =
Landstädte	42 000	1500	60 =
Plattes Land	90 000	1000	90 =
	299 000	2300	700 Mill.

Auf die Großstädte mit noch nicht $\frac{1}{4}$ der Erwerbsthätigen entfällt beinahe die Hälfte der Gesamtproduktion; Berlin allein hat ein größeres Jahreserzeugnis als das gesamte platte Land, trotz seiner numerisch fast fünfmal so starken Tischlerbevölkerung. Stünde die ganze deutsche Tischlerei auf der technischen Höhe des Berliner Gewerbes, so ließe sich ihr jährliches Produktenquantum mit 140 000 Tischlern, zu denen dann noch etwa 10 000 Maschinenarbeiter treten würden, jedenfalls also mit der Hälfte der jetzt thätigen Personen bewältigen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Statistik der Hausindustriellen, so zeigen uns die gänzlich widersprechenden Zahlen jeder einzelnen Erhebungsweise ebenso wie in Berlin aufs deutlichste, wie überaus unsicher der Begriff der Hausindustrie in unserm Gewerbe ist. Nach der Berufszählung hat sich die Zahl der hausindustriellen Meister von 1224 (im Jahre 1882) auf 3674 (im Jahre 1895) vermehrt. Bei der Gewerbezählung wurden 1895 nach Angaben der Hausindustriellen gezählt:

Alleinbetriebe	2089 mit	2089 Personen
Gehilfenbetriebe	2992 „	11 159 „

insgesamt hausindustrielle Betriebe 5514 mit 13 248 Personen;

d. h. also ungefähr 5 % der Gesamtzahl der Erwerbsthätigen. Nach Angaben der Verleger waren dagegen nur 525 Betriebe mit 3281 Personen hausindustriell beschäftigt.

So unzuverlässig diese Zahlen sind, so läßt sich doch im ganzen eine erhebliche numerische Vermehrung der Hausindustrie nicht bezweifeln.

Die ganze Entwicklung ist auf eine weitere Ausgestaltung der kaufmännischen Organisation des Absatzes gerichtet; wie in Berlin, so haben auch in den übrigen Großstädten die Möbelmagazine die Vermittlung des Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten fast ganz an sich gerissen; die Verfassung des ganzen Gewerbes nähert sich hier überhaupt sehr dem Berliner Vorbild, nur daß die Spezialisierung nicht so weit vorgeschritten und die Benutzung von Lohnschneidereien noch nicht so allgemein üblich ist. Ebenso finden wir in den Mittel- und Kleinstädten ein immer stärkeres Vordringen der Magazine; für Mainz, Karlsruhe, Posen, Augsburg und Freiburg i. B. wird es in den Handwerker-Untersuchungen des „Vereins für Socialpolitik“ ebenso konstatiert, wie für die kleineren Orte Eisleben (23 000 Einwohner) und Ronitz (10 000 Einwohner). Daneben existiert allerdings in den kleineren Städten und auf dem platten Lande noch ein überwiegend der Kundenproduktion lebendes Handwerk alten Stils; aber auch hier sind vielfach Ansätze zu einer anderen Entwicklung vorhanden. So wird uns von dem badischen Städtchen Emmendingen (5000 Einwohner), obwohl hier im allgemeinen noch eine ausgedehnte Kundenproduktion besteht, doch schon berichtet, daß drei von sieben Tischlern ein Möbellager unterhalten, in dem sie auch fremde Erzeugnisse feilbieten; daneben haben auch zwei Sattler und zwei jüdische Kaufleute kleine Möbelhandlungen, in denen sie teils Fabrikware, teils Produkte von Landtischlern vertreiben.

An die Magazine gliedert sich fast überall eine zahlreiche Klientel von Hausindustriellen an, die gewöhnlich die minderwertigen Produkte, namentlich die nichtfournierten einfachen Möbel liefern; alle Berichte stimmen darin überein, daß die Hausindustriellen Tischler eine in technischer und sozialer Hinsicht durchweg sehr niedrig stehende Klasse bilden, zu denen fast überall die Landmeister ein starkes Kontingent stellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für die kleineren Städte und das platte Land in Zukunft noch eine weitere Ausdehnung dieser Hausindustrie zu erwarten ist. Auf der andern Seite aber läßt die schnell fortschreitende Betriebskonzentration im ganzen Gewerbe, wie namentlich in den Großstädten eine Umwandlung des Charakters der Beziehungen zwischen Produzenten und Händler, eine innere Überwindung der Hausindustrie, mit Sicherheit erwarten. In zahlreichen Branchen der Tischlerei, namentlich bei der Produktion nichtfournierter (kienener, fichtener, weißer) Möbel, in der Galanteriemöbel- und in der Stuhlfabrikation, ist die Überlegenheit der maschinellen Technik derartig groß, daß der Sieg des Großbetriebes nur eine Frage relativ kurzer Zeit ist; auch die erbärmlichen Lohn-

verhältnisse der hausindustriellen Kleinmeister, namentlich der Landmeister, werden diesen Sieg nur etwas aufhalten, aber nicht verhindern können. In der Fabrikation besserer (fournierter) Möbel ist ein vollständiger Sieg des Großbetriebs nicht wahrscheinlich, da das System der Lohnschneidereien in den Großstädten auch kleineren Betrieben die Möglichkeit der Existenz gewährleistet; immerhin ist aber auch hier das allmähliche Verschwinden der eigentlichen hausindustriellen Kleinbetriebe (mit weniger als fünf Personen) zu erwarten.

Zu einer besonders pessimistischen Auffassung der Gesamtsituation des Gewerbes liegt keine Veranlassung vor; wenn sich auch auf der einen Seite die Hausindustrie gegenwärtig in großem Umfang ausdehnt, so sind andererseits in der maschinellen Technik und in der aufstrebenden Arbeiterbewegung mächtige Faktoren vorhanden, die ihre innere Überwindung im Lauf der Entwicklung herbeiführen müssen. Ein freies Koalitionsrecht und wirksame Arbeiterschutzgesetze wären die besten Mittel, um diese erfreuliche Entwicklung zu beschleunigen und eine Gesundung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des hochstehenden und wichtigen Tischlergewerbes herbeizuführen.

IV.

Die Hausindustrie des Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbebeziehung vom 14. Juni 1895.

Von

Professor Dr. Heinrich Rauchberg in Prag.

I. Einrichtung der Erhebung und Veröffentlichung.

Ähnlich wie bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 ist auch bei der Berufs- und Gewerbebeziehung vom 14. Juni 1895 die Heimarbeit mit in den Kreis der Erhebung einbezogen worden. Es hat eine doppelte Ermittlung stattgefunden: sowohl bei den Hausindustriellen selbst, als auch bei den Unternehmern, von welchen sie beschäftigt werden. Die Erhebung bei den Hausindustriellen selbst beruht zunächst auf der „Haushaltungsliste“ der Berufszählung. Nachdem die Frage nach Haupt- und Nebenberuf mit Unterscheidung der Berufsstellung gestellt worden war, wurde nämlich weiter gefragt, ob das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung — z. B. f. fr. R.) betrieben wird“¹. Das ist das Merkmal der Hausindustrie vom Standpunkte der Berufsstatistik aus. Die Antworten auf diese Frage sind von der Berufsstatistik unter dem Gesichtspunkte der „Stellung

¹ Von der Erhebung des Jahres 1882 unterscheidet sich die Fragestellung im Jahre 1895 dadurch, daß 1882 der Beisatz „vorwiegend“ nicht gemacht und für die Beantwortung keine eigene Spalte vorgesehen worden war. Die Angabe hatte vielmehr zugleich mit der Bezeichnung der Berufsstellung zu erfolgen. Diese kleine Abweichung ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Ergebnisse geblieben.

im Berufe“ verwendet worden, indem als besondere Kategorien der Berufsstellung die Unterscheidungen a. fr.: selbständige Hausindustrielle, c. 1 fr.: im Betriebe von solchen thätige Familienangehörige, die nicht eigentliche Gewerbsgehilfen sind, und c. 2 fr.: eigentliche Gewerbsgehilfen von Hausindustriellen durch sämtliche Übersichten der Berufsstatistiken hindurch geführt werden. Das einschlägige Zahlenmaterial für das Reich im ganzen ist in den Bänden 102 und 103 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, veröffentlicht. Die gleichen Nachweisungen für die Bundesstaaten finden sich in den Bänden 104—106, für die Großstädte in den Bänden 107—108. Nach kleineren Verwaltungsbezirken (Bd. 109), sowie nach Ortsgrößtenklassen (Bd. 110), werden die Hausindustriellen nicht ausgewiesen. Die zusammenfassende Darstellung der Berufsstatistik war, als diese Zeilen geschrieben wurden (Ende Mai 1899) noch nicht erschienen. Es kann daher von ihrem Inhalte nichts für die nachfolgende Darstellung verwertet werden¹. Die Veröffentlichung des Tabellenwerks beschränkt sich auf die Mitteilung der Zahlen für die großen Berufsabteilungen und die einzelnen Berufsarten innerhalb des Rahmens der allgemeinen Tabellen. Eine Zusammenfassung der Daten unter dem speciellen Gesichtspunkte der Hausindustrie findet sich hingegen in der Gewerbestatistik, wobei auch die Ergebnisse dieser letzteren mit verwertet worden sind.

In dem „Gewerbebogen“ waren folgende Fragen zur Ermittlung des hausindustriellen Personals an die Unternehmer gerichtet worden:

¹ Im Begriffe, die abgeschlossene Arbeit dem Druck zu übergeben, erhalte ich Band 111 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge: Die berufliche und sociale Gliederung des Deutschen Volks, nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. Er enthält in der gleichen sorgfamen und umsichtigen Bearbeitung, welche ihn im ganzen auszeichnet, auf S. 217—237 auch eine Darstellung der Ergebnisse der Berufsaufnahme hinsichtlich der Hausindustriellen. Davon abgesehen, daß es nunmehr die Zeit nicht mehr gestattet, hier auf diese Bearbeitung einzugehen, glaube ich davon auch aus dem Grunde Umgang nehmen zu dürfen, weil die von mir gelieferte Arbeit eine Darstellung der Hausindustrie unter dem Gesichtspunkte der Betriebsstatistik bezweckt, während der Band 111 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, die Hausindustriellen lediglich vom Standpunkte der Berufsstatistik aus behandelt, also ohne auf ihre Betriebsorganisation und die Zusammenfassung durch die verlegenden Unternehmer einzugehen. Selbstverständlich ist auch das von hoher Wichtigkeit für die Gesamtbeurteilung der Hausindustrie. Wir werden dadurch über die Verhältnisse der hausindustriellen Bevölkerung nach der demographischen Seite hin aufs genaueste unterrichtet. Insbesondere sei auf den Abschnitt über die geographische Verbreitung der Hausindustrie hingewiesen, welcher die Lücke ergänzt, die diesbezüglich von der Betriebsstatistik offen gelassen worden ist.

	Am 14. Juni 1895		In der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
B. Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4 genannten Gewerbe beschäftigt:				
a. Personen in deren eigener Wohnung (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Flaggelassen u. s. w.) . .				
Gehilfen oder Mitarbeiter derselben (wenn nötig nach Schätzung anzugeben)				

Außerdem waren auch für die hausindustriellen Gehilfenbetriebe — wie für alle andern — von den Inhabern (also den Hausindustriellen selbst) Gewerbebogen auszufüllen, in welchen das innerhalb der Betriebsstätten beschäftigte Personal nach dem Stande vom 14. Juni 1895, und zwar nach den Kategorien des Arbeitsranges unterschieden, zu verzeichnen waren. Besonders waren auszuweisen die Personen unter 16 Jahre, die Lehrlinge, darunter speziell die im Haushalte des Betriebsunternehmers wohnenden, und die verheirateten Personen. Die Gehilfen mit Einschluß des niederen Hilfspersonals waren auch für den Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit summarisch anzugeben.

Darnach bringt die „Gewerbestatistik“ eine doppelte Darstellung der Hausindustrie. Zunächst in Tabelle 8 nach den Angaben der Hausindustriellen selbst, wofür die Angaben hinsichtlich der Alleinbetriebe aus den Haushaltungslisten, hinsichtlich der Gehilfen- und Motorenbetriebe aus den Gewerbebogen entnommen sind. In Tabelle 9 folgt sodann die Darstellung der Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer in den Gewerbebogen. Über das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Nachweisungen äußere ich mich im nächstfolgenden Abschnitte. Die Nachweise für das Reich im ganzen sind enthalten in Bd. 113 der

Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, für die Bundesstaaten in Bd. 114—115, für die Großstädte in Bd. 116. Die Nachweisung für die kleineren Verwaltungsbezirke (Bd. 117—118) berücksichtigt nicht die Hausindustrie. Die zusammenfassende Darstellung, welche die nicht veröffentlichten örtlichen Detailnachweisungen voraussichtlich zu einer Übersicht über die geographische Verbreitung der Hausindustrie verwerten dürfte, ist zur Zeit noch nicht erschienen.

Die am Schlusse mitgetheilten Tabellen I—XI fassen die wichtigsten Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezahlungen vom 14. Juni 1895 zusammen, vergleichen sie mit den Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882 und erleichtern den Überblick über die Verhältnisse und über die Entwicklung in der Periode 1882—1895 durch Berechnung von Verhältniszahlen. Diese Tabellen sind in dem staatswissenschaftlichen Institut der k. k. Deutschen Universität Prag von Herrn Dr. Oscar Engländer nach meinen Entwürfen aufgestellt worden. Zu ihrem genaueren Verständnis sei folgendes kurz bemerkt.

II. Vergleich der verschiedenen Nachweisungen.

Von den nachstehend mitgetheilten Tabellen I—XI beruhen die Tabellen I—VIII auf den Angaben der Hausindustriellen selbst, die Tabellen IX—XI auf den Angaben der Unternehmer. Außerdem könnten noch die einschlägigen Ergebnisse der Berufsstatistik in Betracht gezogen werden, obwohl dieselben, wie bereits bemerkt, nicht in dieser selbst, sondern erst in der Gewerbestatistik für eine specielle Darstellung der Hausindustrie benützt worden sind. Volle ziffernmäßige Übereinstimmung der verschiedenen Nachweisungen ist von vornherein nicht zu erwarten.

Die Berufsstatistik weist, Haupt- und Nebenberuf zusammen genommen, 334 164 selbstständige Hausindustrielle und 67 719 Gehilfen derselben, zusammen 401 883 hausindustriell beschäftigte Personen aus, die Gewerbestatistik aber nach den Angaben der Hausindustriellen selbst 342 557 hausindustrielle Betriebe mit 457 984 Personen, während die Unternehmer 490 711 hausindustriell beschäftigte Personen angegeben haben.

Die Zahlen der Gewerbestatistik sind durchaus die größeren. Die Anzahl der hausindustriellen Betriebe überragt darnach jene der selbstständigen Hausindustriellen nach der Berufszählung um 8393; das Hilfspersonal der hausindustriellen Hauptbetriebe besteht nach der Gewerbestatistik aus 162 216 Personen, während die Berufsstatistik nur

67 719 c. fr. Personen (bei Hausindustriellen beschäftigte Gehilfen) ergeben hatte.

Der Überschuß der Gewerbebezühlung erklärt sich zunächst daraus, daß sich ihre Angaben auf den Jahresdurchschnitt, jene der Berufsbezühlung aber auf den Stichtag der Erhebung, den 14. Juni 1895 beziehen, an welchem zahlreiche Betriebe der Hausindustrie, insbesondere weil das Personal für die Landwirtschaft in Anspruch genommen war, feiern oder schwächer gehen mochten. Auch hat die Bearbeitung des gewerbestatistischen Materials später stattgefunden als jene des berufsstatistischen, und ist die Zwischenzeit, insbesondere von der Kommunalstatistik, zu Ergänzungen und Berichtigungen benutzt worden. Die Daten über das Hilfspersonal aber können überhaupt nicht in Vergleich gestellt werden. Denn die Berufsbezühlung war überhaupt nicht darauf angelegt, das hausindustrielle Hilfspersonal als solches zu erfassen. Der die Hausindustrie charakterisierende Beisatz „z. h. f. fr. R.“ sollte in der Haushaltungsliste nur „für selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter“ gemacht werden. Unselbständige konnten nur dann zur Hausindustrie gerechnet werden, wenn sie als Haushaltungsgegnossen des Arbeitgebers als dahin gehörig erkennbar waren. Da dies keineswegs durchaus der Fall war, so wäre auf die selbständige Nachweisung derselben besser verzichtet worden. Die auf solche Weise zu stande gebrachten Zahlen haben keinen statistischen Wert. Wir können uns nur an die Ergebnisse der Gewerbebezühlung über das hausindustrielle Gehilfenpersonal halten.

In ähnlicher Weise sind die Differenzen zwischen den Angaben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Hausindustrie zu erklären. Die unmittelbar von den Verlegern beschäftigten Hausindustriellen legen die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Aufnahme ihrer Antwort zu Grunde. Waren sie nur im Winter hausindustriell beschäftigt, im Sommer aber anderweitig thätig, so haben sie ihr hausindustrielles Gewerbe bei der Erhebung entweder gänzlich übergangen oder höchstens als Neben-erwerb eingetragen, während sie von den Unternehmern bei der Angabe des durchschnittlichen Personalstands zusammen mit den indirekt beschäftigten Personen voll in Anschlag gebracht worden sind. Dazu kommt noch eine Anzahl von Doppelbezühlungen, die dadurch entstehen, daß zahlreiche Hausindustrielle von mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt, und dann wohl auch von jedem derselben dem Arbeitspersonale zugezählt werden. Endlich ergeben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Gewerbearten dadurch, daß eine und dieselbe Beschäftigung von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer verschieden benannt worden ist. So haben z. B. im Bekleidungsgewerbe angegeben

	in	die Arbeitgeber	die Arbeitnehmer
XIV a 1.	Näherei	1 069	40 850
2.	Schneiderei	20 429	70 316
3.	Kleider- und Wäschekonfektion	66 411	2 603
4.	Putzmacherei	309	1 223

Diese Verschiedenheiten gleichen sich zum Teil noch innerhalb der Gewerbegruppen aus, zum Teil reichen sie über dieselben hinaus. Da sie das Bild der Hausindustrie erheblich beeinflussen, habe ich in Tabelle X die im Jahresdurchschnitt thätigen hausindustriellen Personen sowohl nach der Angabe der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer auf Grund der Erhebungen von 1882 und 1895 für die Gewerbegruppen und Gewerbearten übersichtlich zusammenstellen lassen. Je nach den Zwecken, zu welchen man die Zahlen zu verwerten beabsichtigt, wird man sich an die eine oder die andere Gruppe von Angaben zu halten, oder beide miteinander zu kombinieren haben. Die nachfolgende Darstellung geht zunächst von den Angaben der Hausindustriellen selbst, also der Arbeitnehmer aus.

III. Die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben.

In der Tabelle I wird die Verbreitung der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben nach den Angaben der Hausindustriellen selbst dargestellt. Um die Grundlage für die Vergleichung zu schaffen, wird zunächst die Gesamtzahl aller gewerblichen Betriebe und ihres Personals nach dem Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit mitgeteilt. Darauf folgen die Angaben über die hausindustriellen Betriebe und Personen im Jahre 1895 und 1882. Es werden die in der Zwischenzeit eingetretenen Verschiebungen in absoluten und Verhältniszahlen berechnet. Endlich wird die relative Häufigkeit sowohl der hausindustriellen Betriebe als auch der dazu gehörigen Personen für beide Erhebungen dargestellt, indem ihr Prozentverhältnis zur Gesamtzahl der Gewerbebetriebe und Gewerbtätigen berechnet wird. Die Darstellung bezieht sich in dieser wie in allen folgenden Tabellen auf die Gewerbegruppen und auf jene einzelnen Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle beschäftigt waren¹.

¹ Die Gewerbearten der Statistik für 1895 decken sich nicht vollständig mit

Aus der Vergleichung der Ergebnisse von 1882 und 1895 ergibt sich, daß die Hausindustrie im ganzen zurückgegangen ist. Es betrug

die Anzahl der hausindustriellen Betriebe = Personen	im Jahre	
	1882	1895
	386 416	342 557
	476 080	457 984

Die Betriebe haben demnach um 43 879 oder 11,3 %, die Personen um 18 096 oder 3,7 % abgenommen. Es waren hausindustriell

unter je 100 Gewerbebetrieben gewerbthätigen Personen	im Jahre	
	1882	1895
	10,7	9,3
	6,4	4,4

Die Tabelle I zeigt jedoch, daß diese rückläufige Bewegung fast ausschließlich durch die Gewerbegruppe Textilindustrie veranlaßt worden ist, welche 47 % aller hausindustriellen Betriebe und 43 % aller hausindustriellen Personen umfaßt. In der Textilindustrie umfaßt der Rückgang 72 928 Betriebe und 89 322 Personen, in beiden Hinsichten 31 % des Standes von 1882. In allen anderen Gruppen haben somit die hausindustriellen Betriebe um 29 049, die Personen um 71 226 zugenommen. In welchem Maße hieran die einzelnen Gewerbegruppen und =Arten beteiligt gewesen sind und welche Bedeutung die hausindustrielle Betriebsform für dieselben hat, ist aus Tabelle I des näheren zu entnehmen.

IV. Haupt- und Nebenbetriebe, Allein- und Gehilfenbetriebe.

Nach diesen Gesichtspunkten werden die hausindustriellen Betriebe in der Tabelle II unterschieden. Die Nebenbetriebe sind in der Hausindustrie etwas schwächer vertreten als im gesamten Gewerbebetrieb, hier mit 14, dort mit 12,1 %. Immerhin haben sie rascher zugenommen als die Hauptbetriebe; 1882 waren sie erst mit 8,9 % an der Gesamtzahl der hausindustriellen Betriebe beteiligt.

Gegen 1882 treten nunmehr die Gehilfenbetriebe etwas stärker

jenen von 1882. Die Zusammenzüge, die vorgenommen wurden, um die Vergleichung zu ermöglichen, sind in Anmerkungen ersichtlich gemacht.

in den Vordergrund. Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind nämlich:

	im Jahre	
	1882	1895
Meinbetriebe	82,2	79,5
Gehilfenbetriebe	17,8	20,4

V. Das hausindustrielle Personal.

Über das Personal jener hausindustriellen Betriebe, welche Gehilfen beschäftigen, erteilt die Tabelle III Auskunft. Dieselbe zerfällt in zwei Abschnitte. Unter A sind die absoluten Zahlen nach den hier besonders in Betracht kommenden Kategorien des Arbeitsverhältnisses ausgewiesen; unter B wird den wichtigsten Gesichtspunkten durch Nachweisung von Verhältniszahlen Rechnung getragen. Eine besondere Stellung nehmen hierbei die „Familienbetriebe“ ein, das sind solche, in denen ausschließlich Familienangehörige thätig waren. Sie spielen in der Hausindustrie eine besondere Rolle, indem von je 100 hausindustriellen Haupt- und Gehilfenbetrieben 42,2 reine Familienbetriebe sind und 30,4 % des Personals aus mitarbeitenden Familienangehörigen bestehen.

Die Tabelle IV ist der hausindustriellen Frauenarbeit gewidmet. Es war daselbst die Gesamtzahl der 1895 in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Geschlechte gegliedert. Den daraus abgeleiteten Verhältniszahlen für 1895 werden zum Vergleich jene für 1882 beigelegt.

VI. Die geographische Verbreitung der Hausindustrie.

Die geographische Verbreitung der Hausindustrie im Jahre 1895 wird in den Tabellen V bis VIII auf Grund der Angaben der Hausindustriellen selbst in großen Umrissen dargestellt, nämlich nach Bundesstaaten, preussischen Provinzen etc. und dann nach Großstädten. Tabelle V enthält die Hauptübersicht über die Rolle der Hausindustrie und ihres Personals in der gesamten Gewerbethätigkeit der hier unterschiedenen Gebietsabschnitte. Tabelle VI gliedert die hausindustriellen Betriebe und ihr Personal fernerhin nach Gewerbegruppen. Tabelle VII und VIII enthalten die gleichen Nachweisungen für die 28 deutschen Großstädte mit über 100 000 Einwohnern.

VII. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer.

Auf den Angaben der Unternehmer beruhen endlich die Tabellen IX bis XI. Die Tabelle IX A gliedert darnach die hausindustriellen Betriebe der einzelnen Gewerbegruppen nach Größtenkategorien, ferner die in denselben beschäftigten Personen, je nachdem sie vom Unternehmer unmittelbar beschäftigt werden, oder Gehilfen oder Mitarbeiter der unmittelbar Beschäftigten sind. Zum Vergleich werden die korrespondierenden Daten für 1882 hinzugefügt. In Tabelle IX B werden die wichtigsten Verhältniszahlen daraus abgeleitet. Die Tabelle X enthält den für die Kritik wichtigen Vergleich zwischen den Angaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die hausindustriell beschäftigten Personen in den Jahren 1882 und 1895. In Tabelle XI wird schließlich der Versuch unternommen, die Angaben der Unternehmer über das im Jahre 1895 hausindustriell und in Fabriken beschäftigte Personal einander gegenüber zu stellen und in der letzten Spalte dieser Tabelle durch Verhältniszahlen auch zu einander in Beziehung zu setzen, um über die relative Bedeutung dieser Betriebsorganisationen für die einzelnen Gewerbegruppen und Arten Aufschluß zu erlangen.

Tabelle I.

Die Hausindustrie nach den Angaben

Gewerbegruppen	1895		1895	
	Gesamtzahl der		Zahl der	
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	27 944	74 991	70	236
IV. Industrie der Steine und Erden	53 047	558 286	2 273	4 236
V. Metallverarbeitung	174 240	639 755	10 795	20 105
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	102 559	582 672	5 749	9 093
VII. Chemische Industrie	11 541	115 231	318	299
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	8 124	57 909	50	131
IX. Textilindustrie	248 617	993 357	162 435	195 780
X. Papierindustrie	18 709	152 909	2 703	5 843
XI. Lederindustrie	51 567	160 343	2 780	5 160
XII. Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe	262 252	598 496	23 356	37 140
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	314 473	1 021 490	9 930	15 918
XIV. Bekleidungs- und Reinigungs- gewerbe	920 955	1 390 604	120 298	159 360
XV. Baugewerbe	230 837	1 045 516	321	766
XVI. Polygraphische Gewerbe	15 090	127 867	649	2 136
XVII. Künstlerische Gewerbe	10 187	19 878	830	1 835
Das Reich im ganzen	3 658 088	10 269 269	342 557	457 984
Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle be- schäftigt sind:				
IV. a) 2. Schieferbrücke und Ver- fertigung von groben Schie- ferwaren	609	6 923	133	188
3. Andere Steinbrücke ohne Kalkbrücke ¹⁾	6025	60 210	13	133
4. Steinmehlen, Verfertigung von groben Steinwaren ¹⁾	9493	45 574	103	233
d) 3. Töpferei	6816	29 392	122	451
6. Porzellanfabrikation und Veredlung	1621	35 914	860	1055
e) 2. Glasveredlung ²⁾	870	6 384	258	580
3. Glasbläselei vor der Lampe	846	2 284	556	936
4. Spiegelglas und Spiegel- fabrik	385	8 502	36	197
5. Verfertigung von Spiel- waren aus Glas.	561	1 307	71	103

¹⁾ Für das Jahr 1882 ist die Anordnung die folgende: IV. a) 3: Andere Stein
IV. a) 4: Steinmehlen.

²⁾ Im Jahre 1882 ist bei IV. e) 2 auch die Glasfabrikation inbegriffen.

der Hausindustriellen selbst.

1882		1882—1895				1895		1882	
Zahl der hausindustriellen		Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)				sind hausindustrielle von je 100			
		der hausindustriellen		auf je 100 hausindustrielle		Be- trieben	Per- sonen	Be- trieben	Per- sonen
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen				
5	5	65	231	1300,0	4620,0	0,25	0,3	0,03	0,01
2 507	3 170	— 234	1 066	10,3	33,6	4,2	0,7	4,2	0,9
9 981	16 930	614	3 175	61,5	18,8	6,2	3,1	5,6	2,3
2 581	4 489	3 168	4 604	123,4	102,6	5,6	1,5	2,7	1,3
142	171	176	128	58,8	74,9	2,7	0,2	1,4	0,2
53	56	— 3	75	— 5,6	133,9	0,6	0,2	0,5	0,1
235 363	285 102	— 72 928	— 89 322	— 30,9	— 31,3	65,3	19,7	57,9	31,3
} 2 887 {	3 473	} 2 605 {	2 370	} 90,5 {	68,2	14,4	3,8	10,5	3,5
	1 820		3 286		180,5	5,4	3,2	2,3	1,5
15 487	19 111	7 869	18 029	50,8	90,1	8,8	6,2	5,4	4,1
6 365	8 346	3 565	7 572	56,0	90,7	3,1	1,5	2,2	1,1
110 282	131 861	10 016	27 499	9,1	20,8	13,05	11,5	11,6	10,5
8	19	313	747	3912,5	3915,7	0,1	0,07	0,0	0,0
373	739	276	1 379	74,0	189,0	4,3	1,7	3,6	1,1
389	785	441	1 050	113,3	133,7	8,3	9,2	4,5	5,1
386 416	476 080	— 43 859	— 18 069	— 11,3	— 3,7	9,3	4,4	10,7	6,4
176	189	— 43	— 1	24,4	— 0,5	22,0	2,7	13,9	2,7
17	} 27	93	339	404,3	1255,5	0,2	0,2	0,3	0,05
6		116	388	1933,3	615,8	1,1	0,5	0,07	0,04
6	63					1,8	1,5	0,05	0,02
1173	1245	— 313	— 190	— 26,7	15,2	53,0	2,9	57,7	5,4
515	793	— 257	— 213	— 49,9	26,8	29,6	9,1	35,7	2,7
322	405	305	634	94,7	156,5	65,7	41,0	28,2	19,5
44	52	— 8	145	— 18,2	278,8	9,3	2,3	9,4	0,7
—	—	—	—	—	—	12,6	7,9	—	—

brüche und Veredlung von groben Steinwaren.

Gewerbegruppen	1895		1895	
	Gesamtzahl der		Zahl der	
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
V. a) 1. Verfertigung von Gold-, Silber- u. Bijouteriewaren	6 123	34 145	557	1195
2. Gold- und Silberschlägerei	265	2 828	64	272
3. Gold- und Silberdrahtzieherei	455	3 598	356	223
b) 1. Kupferschmiede	3 504	10 596	36	105
2. Rot- und Gelbgießer ¹⁾ . .	900	4 026	46	167
4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall	244	2 832	86	255
6. Sonstige Veredlung von feinen Blei- und Zinnwaren	254	2 167	125	149
10. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle ohne Eisen .	1 220	12 843	207	428
12. Gürtler, Bronzeure, Neu-silber- u. Arbeiter ¹⁾ . . .	1 037	8 738	106	184
13. Sonstige Erzeugung von Metalllegierungen ¹⁾ . . .	1 034	24 544	145	527
e) 3. Klempner	21 512	49 953	434	989
4. Blechwarenfabrikation . .	1 384	31 238	81	232
5. Nagelschmiede	4 267	4 837	583	581
7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Ketten	1 417	16 936	688	875
8. Grob- (Huf-)schmiede . . .	80 656	142 351	1400	2651
9. Schlosserei, Geldschränke .	26 546	104 905	1148	3010
11. Zeug-, Senzen- und Messerschmiede	8 915	28 752	2411	4150
12. Scheren-, Messer-, Werkzeugschleifer	4 725	7 098	563	1018
13. Feilenhauer	2 728	8 340	1064	1669
14. Verfertigung von eisernen Kurzwaren	2 124	20 741	464	949
16. Radler- = Drahtwarenfabrikation	1 447	9 031	150	251
VI. a) 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen . .	1 238	17 047	172	330
6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen . . .	134	10 124	2	105
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten and. N. . .	5 076	170 253	52	229
c) 1. Stellmacher, Wagner, Radmacher	53 827	73 612	997	1490
d) 1. Büchsenmacher	1 191	2 232	255	517
3. Sonstige Verfertigung von Schußwaffen	282	10 332	109	239

¹⁾ Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13.

1882		1882—1895				1885		1882		
Zahl der hausindustriellen		Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)				sind hausindustrielle von je 100				
		der hausindustriellen		Auf je 100 hausindustrielle		Be- trieben	Per- sonen	Be- trieben	Per- sonen	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen					
313	707	244	488	77,3	69,0	9,1	3,5	5,6	3,2	
41	144	23	128	56,1	88,8	24,2	9,6	16,1	6,5	
983	938	—627	—715	—63,8	—76,2	78,2	6,2	82,5	26,0	
—	—	36	105	—	—	1,0	0,9	—	—	
—	—	—	—	—	—	5,1	4,1	—	—	
}	52	127	159	277	305,0	218,1	35,6	9,0	3,6	2,8
							49,2	6,9		
—	—	—	—	—	—	17,0	3,5	—	—	
—	—	—	—	—	—	10,3	2,1	—	—	
361	862	—64	—16	—17,7	—1,8	14,1	2,3	8,2	2,9	
90	209	344	780	382,2	373,2	2 01	1,9	0,5	0,6	
122	234	—41	—2	—33,6	—0,8	5,9	0,7	14,0	2,3	
}	1227	1 566	—44	—110	—3,6	—7,1	13,7	12,2	12,7	6,6
							48,5	5,1		
8	17	1492	2634	18 650,0	15 494,1	1,7	0,8	0,01	0,01	
36	153	1112	2857	3 089,0	1 867,4	4,3	2,9	0,1	0,2	
}	6502	11 719	—200	—3933	—3,2	—33,6	22,5	21,4	31,6	21,0
							11,9	14,3		
							39,0	20,0		
—	—	—	—	—	—	21,8	4,7	—	—	
179	186	—29	65	16,2	34,9	10,3	2,8	8,3	2,4	
64	95	108	235	170,3	247,3	13,9	1,9	4,7	0,8	
—	—	2	105	—	—	1,4	1,0	—	—	
10	12	42	217	420,0	1 808,3	1,2	0,1	0,3	0,01	
19	22	978	1468	5 147,3	6 672,7	1,8	2,0	0,04	0,03	
}	343	749	21	7	6,1	0,9	21,4	23,2	19,2	12,5
							38,6	2,3		

Gewerbegruppen	1895		1895	
	Gesamtzahl der		Zahl der	
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
VI. f) 1. Pianofortefabrikation und Orgelbau	1 862	15 921	48	183
2. Geigenmacher ¹⁾	1 137	1 782	703	943
3. Zieh- und Mundharmonika- fabrikation ¹⁾	1 649	3 972	1 322	1 509
4. Verfertigung von sonstigen musikal. Instrumenten ¹⁾ .	2 097	7 597	702	1 234
g) 1. Verfertigung von mathe- matischen u. Instrumenten	3 630	17 941	314	741
2 Verfertigung v. chirurgischen Instrumenten u. Apparaten	4 090	8 430	136	281
h) 2. Verfertigung v. Bleistiften	324	2 813	280	219
IX. a) 2. Wollbereitung	969	16 358	105	204
b) 1. Seidenhaspelaufstalten . .	140	232	104	135
2. Seidenspinnerei	1 458	6 577	1 242	1 858
3. Wollenspinnerei	2 611	54 448	705	931
5. Flach- und Hanfhecherei und -Spinnerei	1 662	22 228	746	780
7. Baumwollspinnerei	2 446	74 807	1 432	1 296
10. Spinnerei ohne Stoff- angabe	355	302	117	107
c) 1. Seidenweberei	17 658	56 082	15 943	18 656
2. Wollweberei	26 035	153 098	19 755	27 790
3. Leinwandweberei	50 453	67 792	24 543	26 291
5. Baumwollweberei	32 751	147 121	27 553	33 208
6. Weberei von gemischten und anderen Waren	16 332	77 292	12 664	17 351
d) Gummi- und Haarflecherei und Weberei	2 585	3 851	2 162	1 338
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation)	35 740	80 688	23 961	27 762
f) 1. Häckerei und Stiderei . .	9 242	14 599	5 892	5 863
2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstiderei	12 418	29 075	9 385	14 378
g) 1. Seidenfärberei, -druckerei u.	311	6 732	86	539
2. Wollfärberei und -druckerei	1 789	22 731	245	891
3. Leinenbleicherei u. -färberei	802	5 671	243	332
4. Baumwollbleicherei und -färberei	1 223	32 618	358	918
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaren	618	5 556	434	510
6. Wäscherei, Bleicherei für Spitzen	778	1 156	727	553
7. Sonstige Bleicherei, Färbe- rei (aber ohne Stoffangabe)	4 086	28 361	204	735

¹⁾ Orgelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

1882		1882—1895				1895		1882	
Zahl der hausindustriellen		Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)				find hausindustrielle von je 100			
		der hausindustriellen		Auf je 100 hausindustrielle		Be- trieben	Per- sonen	Be- trieben	Per- sonen
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen				
1344	1864	1534	2005	114,0	107,6	2,5	1,2	28,8	15,5
						61,8	52,9		
						80,1	38,0		
						33,4	16,2		
219	911	95	—170	43,3	18,6	8,6	4,1	7,2	9,3
36	64	100	217	277,7	339,0	3,3	3,3	1,6	1,8
123	149	157	70	127,6	47,2	86,4	7,8	51,3	6,6
196	119	—91	85	—46,4	71,2	10,8	1,2	14,5	2,1
461	422	—357	—287	—47,4	68,0	74,2	58,2	92,0	39,3
3279	4722	—2037	—2864	—62,1	60,0	83,6	28,2	95,2	50,2
1915	1990	—1210	—1059	—63,2	—53,2	26,8	1,7	32,7	4,2
3054	2749	—2308	—1969	—75,5	—72,0	44,8	3,5	34,8	11,0
5499	4937	—4067	—3641	—73,9	—73,9	58,5	1,7	81,5	8,1
206	177	—89	—70	—42,2	—39,6	33,2	35,4	25,7	1,7
35428	53135	—20079	—34479	—56,6	—65,0	86,9	33,3	86,2	69,7
19122	23603	633	4187	3,3	17,7	75,8	18,1	67,8	21,9
35232	40925	—10689	—14634	—30,3	—35,7	48,6	38,7	34,7	39,4
46423	52162	—18870	—18954	—40,6	—36,3	81,0	22,5	82,6	41,5
17478	22051	—4814	4700	—27,4	21,7	77,5	22,4	69,4	29,9
451	452	1711	886	379,3	196,0	83,6	34,7	40,3	16,2
30983	40100	—7022	12338	—22,6	30,7	67,0	34,4	65,2	54,3
7145	6434	—1253	—571	17,5	—8,8	63,7	40,1	80,5	62,3
7291	8774	2049	5604	28,8	63,8	75,5	49,4	35,3	34,3
43	67	43	472	100,0	704,4	27,6	8,0	17,3	2,0
288	461	—43	430	—14,9	97,1	13,7	3,9	10,8	2,2
62	155	181	177	291,9	114,2	30,3	5,8	6,3	3,9
308	483	50	435	16,2	90,0	29,2	2,8	24,0	2,1
5115	4695	—4681	—4185	—91,5	—89,1	70,2	9,1	92,0	59,2
381	347	346	206	90,9	59,3	93,4	47,7	82,3	44,4
95	466	109	269	114,7	57,1	4,6	2,5	1,5	1,8

Gewerbegruppen	1895		1895	
	Gesamtzahl der		Zahl der	
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
IX. h) Posamentenfabrikation . .	16 367	32 511	13 734	12 554
i) 1. Seilerei, Reepschlägerei .	7 131	17 464	207	333
2. Verfertigung von Regeln, Segeln, Säcken	698	3 453	133	180
X. a) 2. Verfertigung von Papier und Pappe	1 039	48 299	37	130
4. Verfertigung von Stein- pappe und Papiermaché .	140	828	83	128
8. Verfertigung von Spiel- waren aus Papiermaché .	1 499	3 575	948	1 914
b) 1. Buchbinderei	12 860	49 771	956	2 336
2. Kartonnagenfabrikation .	1 987	18 034	639	1 209
XI. a) 2. Gerberei	7 414	43 969	200	546
c) 1. Riemen und Sattler . .	31 406	63 670	1 727	3 015
2. Verfertigung von Spiel- waren aus Leder	463	1 563	296	390
3. Verfertigung von Tapezier- arbeiten	10 888	25 045	495	1 024
XII. b) 1. Verfertigung von Holz- draht und Holzstiften . .	230	1 241	54	158
2. Verfertigung von groben Holzwaren	16 465	28 542	2 295	2 169
3. Tischlerei und Parfett- fabrikation	126 943	299 195	5 514	13 248
c) Böttcherei	30 743	43 005	729	1 185
d) Korbmacher, Korbflechter .	27 104	37 614	5 598	8 394
e) Strohhutfabrikation . .	3 042	6 176	2 530	1 099
f) Sonstige Flechtereie und Weberei von Holz z. . . .	6 231	8 261	862	1 047
g) 1. Drechslerie	14 217	24 932	1 484	2 787
2. Verfertigung von Spiel- waren aus Holz und an- deren Schnitzstoffen . . .	2 306	6 448	941	1 817
3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaren .	3 955	19 705	1 103	2 132
4. Korbschneiderei	910	3 620	482	394
h) 1. Kammacher	803	2 205	57	112
2. Bürstenmacher, Verferti- gung von Pinseln	5 917	20 765	974	1 395
3. Stoch-, Sonnen- u. Regen- schirmfabrikation	2 687	10 305	449	586
i) Veredlung von Holz- und anderen Schnitzwaren . .	2 987	12 050	279	592
XIII. b) 3. Butter- und Käsefabrikation	7 774	23 200	157	409
f) Tabakfabrikation	20 933	153 080	9 737	15 457

1882		1882—1895				1895		1882		
Zahl der hausindustriellen		Zunahme (+) bzw. Abnahme (—)				sind hausindustrielle von je 100				
		der hausindustriellen		Auf je 100 hausindustrielle		Be- trieben	Per- sonen	Be- trieben	Per- sonen	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen					
13 807 61	14 628 95	—73 146	—2047 238	—0,5 239,3	—14,2 250,5	83,6 2,8	38,6 1,9	82,1 0,7	47,2 0,6	
224	199	—91	—19	—40,7	9,5	17,7	5,2	24,4	9,0	
10	55	27	75	270,0	136,3	3,5	0,2	0,8	0,1	
}	739	1 508	292	534	39,5	36,1	59,3 63,2	15,4 53,4	46,4	28,6
	948	1 863	647	1682	68,2	90,3	7,4 32,1	4,6 6,6		
25	47	175	499	700,0	1061,3	2,7	1,2	0,2	0,1	
}	976	1 446	927	1959	93,6	135,5	5,4 63,9	4,7 24,9	3,3	2,7
	133	325	362	699	272,2	215,0	4,2	4,0		
150	134	—96	24	—64,0	17,9	23,4	12,7	33,0	9,8	
1 483	1 526	812	643	54,9	42,2	13,9	7,5	7,1	6,5	
1 655	3 995	3859	9253	233,1	231,6	4,3	4,4	1,3	1,8	
323	293	406	892	125,7	304,4	2,4	2,7	0,8	0,6	
1 683	2 361	3915	6033	232,6	255,5	20,6	22,3	6,3	7,3	
}	6 418	4 976	—3026	2830	—48,6	—56,9	83,5 13,8 10,5	175,0 12,6 11,1	39,3	26,7
	1 726	3 148	1802	3588	104,6	113,9	40,8	28,2		
950	800	—468	—406	—49,2	—50,6	27,1 52,9 7,0	10,8 10,9 51,4	69,3	31,3	
463	651	—568	856	—122,0	131,5	16,4	6,7	7,1	4,2	
345	359	104	226	30,2	62,9	16,7	5,6	11,8	5,3	
285	843	—6	—251	—2,2	—29,7	9,3	5,0	6,7	7,5	
14	15	143	394	1021,4	2626,6	2,0	1,7	0,3	0,2	
6 330	8 313	3407	7144	53,8	85,9	46,5	10,1	38,7	7,3	

Gewerbegruppen	1895		1895	
	Gesamtzahl der		Zahl der	
	Betriebe überhaupt	Personen überhaupt	Betriebe	Personen
XIV. a) 1. Näherei	208 927	211 501	39 418	40 850
2. Schneiderei	282 824	445 347	42 942	70 316
3. Kleider- u. Wäschekonfektion	5 311	56 518	747	2 603
4. Schuhmacherei ¹⁾	17 690	31 450	1 152	1 223
5. Fertigstellung von Puppen	1 302	4 070	919	1 397
6. Verfertigung v. künstlichen Blumen und Feder schmuck ¹⁾	3 649	14 734	1 814	1 941
7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren	3 403	23 444	382	621
8. Mützenmacherei	2 286	4 135	279	632
9. Kürschnerei	6 312	14 487	825	1 633
10. Handschuhmacherei	6 065	16 787	3 891	3 905
11. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	1 621	4 404	1 160	1 484
12. Verfertigung von Korsetts	1 961	9 301	1 403	1 226
b) Schuhmacherei	261 322	388 443	21 692	26 553
d) 2. Waschanstalten, Plätterinnen	81 304	100 399	3 651	4 942
XV. e) Glaser	13 671	20 025	84	110
f) Stubenmaler	42 039	117 016	234	653
XVI. a) Schriftschneiderei, Holzschnitt	589	4 572	144	280
b) 1. Buchdruckerei	6 303	80 942	78	682
2. Stein- und Zinkdruckerei	2 733	22 805	269	751
4. Farbendruckerei	317	6 794	77	240
c) Photographische Anstalten	4 963	11 901	56	120
XVII. a) Maler und Bildhauer	6 055	7 004	128	203
b) Graveure, Steinschneider u.	2 421	7 178	471	1 041
c) Musterzeichner, kalligraphen	948	2 887	149	429
d) sonstige künstlerische Gewerbe	763	2 810	82	162

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XIV. a) 4.

1882		1882—1895				1895		1882			
Zahl der hausindustriellen		Zunahme (+) bezw. Abnahme (—)				sind hausindustrielle von je 100					
		der hausindustriellen		Auf je 100 hausindustrielle							
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Be- trieben	Per- sonen	Be- trieben	Per- sonen		
48 122	49 828	—8 704	—8 978	—18,1	—18,0	18,8	19,3	17,8	18,6		
25 315	39 325	17 627	40 991	69,6	139,7	15,1	15,8	11,2	12,4		
5 350	6 035	—4 603	—3 432	—86,0	—56,8	14,0	4,6	56,7	16,0		
2 588	3 078	—1 436	1 357	55,4	44,0	6,4	3,9	12,6	9,1		
—	—	—	—	—	—	70,5	3,4	—	—		
—	—	—	—	—	—	49,1	13,2	12,6	9,1		
309	557	73	64	23,6	11,5	11,2	2,6	7,9	3,3		
189	315	90	317	47,6	167,8	12,2	15,2	5,9	6,9		
900	1 046	—75	587	—8,3	56,2	13,0	11,3	12,1	7,8		
}	9 241	9 056	—4 190	—3 667	45,3	40,5	64,1	23,2	}	75,9	40,8
	1 281	1 444	122	218	9,5	15,1	71,5	33,2		72,5	24,4
14 594	18 453	7 098	8 100	48,7	43,9	8,3	13,1	6,8	5,5	4,6	
2 295	2 527	1 365	2 415	59,0	95,6	4,4	4,9	2,3	2,5		
2	8	82	102	4 100,0	1 275,0	0,6	0,5	0,01	0,04		
2	2	232	651	11 600,0	32 550,0	0,5	0,5	0,01	0,0		
83	176	61	104	73,5	59,1	24,7	6,1	18,0	4,9		
3	—	75	682	2 500,0	—	1,2	0,8	0,08	—		
161	321	108	430	67,0	133,9	9,9	3,3	6,3	2,4		
90	190	—13	50	—14,4	26,3	24,3	3,2	22,4	4,5		
23	34	33	86	166,7	252,9	1,1	1,1	0,7	0,5		
}	389	785	441	1 050	113,4	133,7	2,1	2,9	}	4,5	5,1
							19,4	14,5			
							15,1	14,9			
							10,7	5,9			

Tabelle II.

Hausindustrielle Haupt- und Neben

Gewerbegruppen	1895			
	Anzahl der hausindustriellen			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	66	4	27	43
IV. Industrie der Steine und Erden	2 097	176	1 551	722
V. Metallverarbeitung	10 101	694	6 303	4 492
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	5 157	592	3 938	1 811
VII. Chemische Industrie	222	96	284	34
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	43	7	33	17
IX. Textilindustrie	136 611	25 824	131 340	31 095
X. Papierindustrie	2 416	287	1 589	1 114
XI. Lederindustrie	2 561	219	1 749	1 031
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	19 058	4 298	15 407	7 949
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	8 877	1 053	8 385	1 545
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	111 963	8 335	100 877	19 421
XV. Baugewerbe	304	17	155	166
XVI. Polygraphische Gewerbe	629	20	366	283
XVII. Künstlerische Gewerbe	796	34	524	306
Das Reich im ganzen	300 901	41 665	272 528	70 029
Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle beschäftigt sind:				
IV. a) 2. Schieferbrücken-Verfertigung von groben Schieferwaren	105	28	100	33
3. Andere Steinbrüche ohne Kalkbrüche ¹⁾	13	—	4	9
4. Steinmehlen u. Verfertigung von groben Steinwaren ¹⁾	93	10	58	45
d) 3. Töpferei	117	5	25	97
6. Porzellanfabrikation u. Veredlung	780	80	738	122
e) 2. Glasveredlung ²⁾	255	3	154	104
3. Glasbläselei vor der Lampe	522	34	341	215
4. Spiegelglas u. Spiegelfabrik	31	5	16	20
5. Verfertigung v. Spielwaren	70	1	51	20
V. a) 1. Verfertigung von Gold-, Silber-, Bijouteriewaren	516	41	360	197
2. Gold- und Silberschlägerei	60	4	26	38
3. Gold- u. Silberdrahtzieherei	204	152	349	7

¹⁾ Für das Jahr 1882 ist die Anordnung die folgende: IV. a) 3: Andere Stein
IV. a) 4: Steinmehlen.

²⁾ Im Jahre 1882 ist bei IV. e) 2. auch die Glasfabrikation inbegriffen.

betriebe, Allein- und Gehilfenbetriebe.

Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind							
1895				1882			
Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe
94,3	5,7	38,5	61,5	100,0	—	100,0	—
92,3	7,2	68,2	31,8	88,2	11,8	75,5	24,5
93,7	6,3	58,9	41,1	96,0	4,0	53,5	46,5
89,7	10,3	68,5	31,5	95,9	4,1	72,7	27,3
69,8	30,2	89,3	10,7	90,8	9,2	87,1	12,9
80,6	19,4	66,0	34,0	100,0	—	94,4	5,6
84,1	15,9	80,9	19,1	89,3	10,7	80,2	19,8
89,4	10,6	58,7	41,3	90,9	9,1	63,1	36,9
92,1	7,9	62,9	37,1	88,6	11,4	80,6	29,4
81,6	18,4	65,9	34,1	82,0	18,0	81,2	18,8
89,3	10,7	84,4	15,6	91,8	8,2	83,9	16,1
93,1	6,9	83,8	16,2	95,8	4,2	89,9	10,1
94,7	5,3	48,2	51,8	100,0	—	37,5	62,5
96,9	3,1	43,7	56,3	97,3	2,7	70,3	29,7
95,9	4,1	63,1	36,9	97,4	2,6	61,2	38,8
87,8	12,1	79,5	20,4	91,1	8,9	82,2	17,8
78,9	21,1	75,1	24,9	79,5	20,5	77,8	22,2
100,0	—	30,7	69,3	94,1	5,9	88,2	11,8
90,3	9,7	56,3	43,7	100,0	—	83,3	16,7
95,9	4,1	20,5	79,5	100,0	—	50,0	50,0
90,7	9,3	85,8	14,2	84,9	15,1	86,7	13,3
98,1	1,9	59,7	40,3	97,3	2,7	59,4	40,6
93,9	6,1	61,3	38,7	93,5	6,5	82,0	18,0
86,0	14,0	44,4	55,6	90,9	9,1	81,8	18,2
98,4	1,6	71,8	28,2	—	—	—	—
92,6	7,4	64,6	35,4	93,3	6,7	66,5	33,5
90,6	9,4	43,3	56,7	100,0	—	31,7	68,3
57,4	42,6	98,0	2,0	79,7	20,1	93,7	6,3

brüche und Veredlung von groben Steinwaren.

Gewerbegruppen	1895			
	Anzahl der Hausindustriellen			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
V. b) 1. Kupferschmiede	35	1	12	24
2. Rot- und Gelbgießer ¹⁾ . .	45	1	14	32
4. Verfertigung v. Spielwaren aus Metall	79	7	44	42
6. Sonstige Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaren	123	2	112	13
10. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle ohne Eisen .	198	9	130	17
12. Gürtler, Bronzeure, Neu- silber- u. Arbeiter ¹⁾ . . .	94	12	74	32
13. Sonstige Erzeugung von Metalllegierungen ¹⁾ . . .	142	3	52	93
c) 3. Klempner	417	17	205	229
4. Blechwarenfabrikation . .	73	8	39	42
5. Nagelschmiede	473	110	498	85
7. Verfertigung von Stiften, Nageln, Schrauben, Ketten	656	32	583	105
8. Grob- und Fußschmiede . .	1256	144	374	1026
9. Schlosserei (Gelschränke) .	1099	49	587	561
11. Zeug-, Senfen-, Messer- schmiede	2375	36	1527	884
12. Scheren-, Messer-, Werk- zeugschleifer	555	8	184	379
13. Feilenhauer	1051	13	744	320
14. Verfertigung von eisernen Kurzwaren	438	26	259	205
16. Radler-, Drahtwaren . . .	137	13	96	54
VI. a) 4. Verfertigung von Spinnerei- und Webereimaschinen . .	158	14	109	63
6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen	2	—	—	2
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art	46	6	21	31
c) 1. Stellmacher, Wagner, Rad- macher	808	189	496	501
d) 1. Büchsenmacher	251	4	146	109
3. Sonstige Verfertigung von Schusswaffen	109	—	48	61
f) 1. Pianofortefabrikation, Orgelbau	43	5	26	22
2. Geigenmacher ²⁾	645	58	510	193
3. Zieh- und Mundharmonika- fabrikation ²⁾	1208	114	1212	110
4. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten ²⁾	663	39	430	272
g) 1. Verfertigung von mathe- matischen u. Instrumenten	300	14	160	154

¹⁾ Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13.

²⁾ Orgelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind							
1895				1882			
Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe
97,2	2,8	33,3	66,7	—	—	—	—
97,7	2,3	30,4	69,6	—	—	—	—
91,8	8,2	51,1	48,9	—	—	—	—
90,4	9,6	89,6	10,4	—	—	—	—
95,6	4,4	62,8	37,2	—	—	—	—
88,7	11,3	69,9	30,1	—	—	—	—
97,9	2,1	35,8	64,2	93,6	6,4	53,2	46,8
96,1	3,9	47,2	52,8	96,7	3,3	35,6	64,4
90,1	9,9	48,1	51,9	97,5	2,5	56,6	43,4
81,1	18,9	85,4	14,6	} 94,5	5,5	78,0	22,0
95,3	4,7	84,7	15,3				
89,7	10,3	26,7	73,3				
95,8	4,2	51,2	48,8	100,0	—	—	100,0
98,5	1,5	63,3	36,7	100,0	—	30,6	69,4
98,6	1,4	32,6	67,4	} 99,2	0,8	41,4	58,6
98,2	1,8	60,1	39,9				
94,4	5,6	55,3	44,2				
91,3	8,7	64,0	36,0	89,4	10,6	91,6	8,4
91,3	8,1	63,4	36,6	95,3	4,7	73,9	26,1
100,0	—	—	100,0	—	—	—	100,0
88,4	11,6	40,3	59,7	90,0	10,0	80,0	20,0
81,0	19,0	49,6	50,4	78,9	21,1	52,6	47,4
98,8	1,2	57,4	42,6	} 99,7	0,3	41,4	58,6
100,0	—	44,0	56,0				
89,4	10,6	54,6	45,4				
91,7	6,3	72,5	27,5	96,0	4,0	40,0	60,0
91,8	8,2	91,7	8,3	} 97,7	2,3	87,8	13,2
94,4	5,6	61,2	38,8				
95,5	4,5	50,9	49,1				
				95,9	4,1	49,8	50,2

Gewerbegruppen	1895			
	Anzahl der Hausindustriellen			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
VI. g) 2. Verfertigung v. chirurgischen Instrumenten u. Apparaten	129	7	75	61
VII. d) 2. Verfertigung von Bleistiften	186	94	264	16
IX. a) 2. Wollbereitung	89	16	86	19
b) 1. Seidenhaspelanstalten . .	96	8	95	9
2. Seidenspinnerei	1 008	234	1 015	227
3. Wollspinnerei	570	135	644	61
5. Flach- und Hanfhecherei und Spinnerei	639	107	714	32
7. Baumwollspinnerei	1 079	353	1 368	64
10. Spinnerei ohne Stoffangabe	103	14	112	5
c) 1. Seidenweberei	14 710	639	12 829	2520
2. Wollweberei	17 971	1784	13 770	5985
3. Leinenweberei	19 157	5386	19 033	5510
5. Baumwollweberei	24 303	3250	20 957	6596
6. Weberei von gemischten und anderen Stoffen	11 404	1260	8 701	3963
d) Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	1 074	1088	2 021	141
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation)	19 512	4449	21 475	2486
f) 1. Hächerei und Stichei . .	4 415	1477	5 479	395
2. Spitzenverfertigung u. Weißzeugstickerei	8 098	1287	7 535	1850
g) 1. Seidenfärberei, -druckerei u.	78	8	63	23
2. Wollfärberei, -druckerei . .	209	36	142	103
3. Leinenbleicherei, -färberei .	175	68	204	39
4. Baumwollbleicherei, -färberei	300	58	249	109
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaren	334	100	403	31
6. Wäscherei, Bleicherei für Spitzen	528	199	720	7
7. Sonstige Bleicherei, Färberei (aber ohne Stoffangabe) .	179	25	83	121
h) 1. Posamentenfabrikation . .	10 093	3641	13 059	675
i) 1. Seilerei, Keepschlägerei . .	183	24	128	79
2. Veredlung von Netzen, Segeln, Säcken u. dergl. .	103	30	116	17
X. a) 2. Veredlung von Papier und Pappe	37	—	20	17
4. Veredlung von Steinpappe und Papiermachée	75	8	59	24
8. Veredlung von Spielwaren aus Papiermachée	895	53	422	526
b) 1. Buchbinderei	846	110	609	347
2. Kartonnagefabrikation . .	524	115	456	183
XI. a) 2. Gerberei	190	10	94	106

Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind							
1895				1882			
Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe
94,8	5,2	55,1	44,9	97,2	2,8	—	—
66,4	33,6	94,3	5,7	97,6	2,4	88,6	11,4
84,8	15,2	81,9	18,1	53,6	46,4	97,4	2,6
92,3	7,7	91,4	8,6	84,2	15,8	96,7	3,3
81,2	18,8	81,7	18,3	93,1	6,9	81,4	18,6
80,8	19,2	91,3	8,7	88,9	11,1	96,7	3,3
85,6	14,4	95,7	4,3	89,2	10,8	99,3	0,7
75,3	24,7	95,5	4,5	85,4	14,6	98,0	2,0
88,0	12,0	95,7	4,3	80,1	19,9	99,5	0,5
95,9	4,1	83,6	16,4	97,6	2,4	69,5	30,5
90,9	9,1	69,8	30,2	91,7	8,3	77,9	22,1
65,4	34,6	77,5	22,5	82,5	17,5	74,8	25,2
88,2	11,8	76,0	24,0	87,4	12,6	80,1	19,9
90,1	9,9	68,7	31,3	90,6	9,4	73,2	26,8
49,7	50,3	93,4	6,6	86,7	13,3	91,8	8,2
81,4	18,6	89,6	10,4	91,2	8,8	81,5	18,5
74,9	25,1	93,3	6,7	80,4	19,6	97,6	2,4
86,2	13,8	80,3	19,7	90,0	10,0	89,2	10,8
90,6	9,4	73,2	26,8	95,3	4,7	90,6	9,4
85,3	14,7	57,9	42,1	84,0	16,0	79,9	20,1
72,0	28,0	84,0	16,0	87,1	12,9	45,2	54,8
83,4	16,6	89,8	30,2	88,0	12,0	67,9	32,1
76,9	23,1	92,8	7,2	86,8	13,2	97,7	2,3
72,5	27,5	99,0	1,0	89,2	10,8	99,0	1,0
87,7	12,3	40,7	59,3	95,8	4,2	17,9	82,1
73,5	26,5	95,0	5,0	89,7	10,3	93,8	6,2
88,6	11,4	61,8	38,2	83,6	16,4	75,4	24,6
77,4	24,6	87,2	12,8	83,0	17,0	99,1	0,9
100,0	—	54,0	46,0	100,0	—	80,0	20,0
90,3	9,7	71,0	29,0	} 94,0	6,0	52,9	47,0
94,4	5,6	44,5	55,5				
88,4	11,6	63,7	36,3	} 88,3	11,7	69,3	30,7
82,0	18,0	71,3	28,7				
95,0	5,0	47,0	53,0	96,0	4,0	64,0	36,0

Gewerbegruppen	1895			
	Anzahl der Hausindustriellen			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
XI. c) 1. Riemer und Sattler . . .	1 627	100	1 101	626
2. Verfertigung v. Spielwaren aus Leder	216	80	234	62
3. Verfertigung von Tapezierarbeiten	473	22	286	209
XII. b) 1. Verfertigung von Holzdraht und Holzstiften	40	14	39	15
2. Verfertigung von groben Holzwaren	1 575	720	1 898	397
3. Tischlerei und Parkettfabrikation	5 081	433	2 507	3 007
c) Böttcherei	609	120	404	325
d) Korbmacher und Korbsflechter	4 935	663	3 540	2 058
e) Strohhutfabrikation	1 054	1476	2 409	121
f) Sonstige Flechterei und Weberei von Holz u.	680	182	803	59
g) 1. Drechslerei	1 400	84	783	701
2. Verfertigung v. Spielwaren aus Holz und anderen Schnitzstoffen	866	75	475	466
3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaren	926	177	755	348
4. Korbschneiderei	350	132	463	19
h) 1. Kammacher	50	7	35	22
2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln	800	174	775	199
3. Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	424	25	363	86
i) Verfertigung von Holz- und Schnitzwaren	265	14	157	122
XIII. b) 3. Butter- und Käsefabrikation	153	4	9	148
f) Tabakfabrikation	8 696	1041	8 375	1 380
XIV. a) 1. Näherei	36 083	3335	37 612	1 806
2. Schneiderei	41 461	1481	31 187	11 755
3. Kleider- u. Wäscheconfection	714	33	233	514
4. Puzmacherei ¹⁾	1 066	86	1 065	87
5. Fertigstellung u. v. Puppen	695	224	674	245
6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck ¹⁾	1 410	404	1 698	116
7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren	341	41	311	71
8. Mützenmacherei	266	13	151	128
9. Rüschemerei	744	81	584	241
10. Handschuhmacherei	3 202	689	3 674	217
11. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	1 100	60	986	174
12. Verfertigung von Korsetts	1 149	254	1 377	26
b) Schuhmacherei	20 345	1347	18 044	3 648

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XIV. a) 4.

Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind							
1895				1882			
Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe
94,2	5,8	63,7	36,3	87,8	12,2	73,3	26,7
72,9	27,1	79,0	21,0	87,8	12,2	73,3	26,7
95,5	4,5	57,7	42,3	92,5	7,5	52,6	47,4
74,0	26,0	72,2	27,8	68,7	31,3	83,3	16,7
68,7	31,3	82,7	17,3	69,6	30,4	82,8	17,2
55,9	44,1	45,4	54,6	97,4	2,6	44,1	55,9
83,5	16,5	55,4	44,6	66,9	33,1	82,4	17,6
88,1	11,9	63,2	36,8	93,3	6,7	69,0	31,0
41,6	58,4	95,2	4,8	74,5	25,5	98,5	1,5
78,8	21,2	93,1	6,9				
33,4	66,6	52,8	47,2	93,3	6,7	56,8	43,2
92,0	8,0	50,4	49,6				
84,0	16,0	68,5	31,5	76,2	23,8	91,4	8,6
72,6	27,4	96,0	4,0				
87,6	12,4	61,4	38,6	93,1	6,9	84,7	15,3
80,0	20,0	77,5	22,5				
94,4	5,6	80,8	19,2	94,2	5,8	92,8	7,2
94,6	5,1	56,3	43,7	99,3	0,7	67,0	33,0
97,4	2,6	5,7	95,3	100,0	—	92,8	7,2
89,3	10,7	85,8	14,2	91,9	8,1	85,1	14,9
91,5	8,5	95,4	4,6	95,9	4,1	97,1	2,9
96,5	3,5	72,6	27,4	98,2	2,8	76,5	23,5
95,5	4,5	31,2	68,8	94,3	5,7	92,8	7,2
90,9	9,1	92,4	7,6	95,0	5,0	92,3	7,7
75,6	24,4	73,3	26,7	—	—	—	—
77,7	22,3	93,6	6,4	—	—	—	—
88,7	11,3	81,4	18,6	93,5	6,5	83,5	16,5
98,2	1,8	54,1	45,9	96,8	3,2	68,3	31,7
90,1	9,9	70,7	29,3	79,0	21,0	85,9	14,1
82,3	17,7	94,4	5,6	89,6	10,4	97,2	2,8
94,9	5,1	85,0	15,0				
81,9	18,1	98,2	1,8	85,6	14,4	95,9	4,1
93,8	6,2	83,2	16,8	97,8	2,2	82,5	17,5

Gewerbegruppen	1895			
	Anzahl der Hausindustriellen			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
XIV. d) 2. Waschanstalten, Plätterinnen	3364	287	3264	387
XV. e) Glaser	73	11	60	24
f) Stubenmaler	228	6	92	142
XVI. a) Schriftschneiderei, Holzschnitt	141	3	106	38
b) 1. Buchdruckerei	73	5	14	64
2. Stein- und Zintdruckerei	263	6	145	124
4. Farbendruckerei	75	2	42	35
c) Photographische Anstalten	52	4	44	12
XVII. a) Maler und Bildhauer	124	4	112	16
b) Graveure, Steinschneider	458	13	275	196
c) Musterzeichner, Kalligraphen	141	8	81	68
d) Sonstige künstlerische Gewerbe	73	9	56	26

Von je 100 hausindustriellen Betrieben sind							
1895				1882			
Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe
92,1	7,9	89,4	10,6	94,6	5,4	94,7	5,3
86,9	13,1	71,4	28,6	100,0	—	—	100,0
97,4	2,6	39,3	60,7	100,0	—	100,0	—
97,9	2,1	73,6	26,4	100,0	—	74,7	25,3
93,5	6,5	17,9	82,1	—	100,0	—	100,0
97,8	2,2	53,9	46,1	96,9	3,1	70,2	29,8
97,4	2,6	54,5	45,5	100,0	—	61,1	38,9
92,8	7,2	78,5	21,5	100,0	—	91,3	8,7
96,9	3,1	87,5	12,5	97,4	2,6	61,2	38,8
97,2	2,8	58,3	41,7				
94,8	5,2	54,3	45,7				
89,0	11,0	68,2	31,8				

Tabelle III. Das Personal der hausindustriellen Haupt- und Gehilfenbetriebe 1895.

A) Absolute Zahlen.

Gewerbegruppen	Anzahl der Hauptbetriebe	Personal der hausindustriellen Gehilfenbetriebe				Familienbetriebe	
		Betriebsleiter	Gehilfen und Arbeiter	mitarbeitende Familienangehörige	im ganzen	Anzahl	Personal
I. Kunst- und Handelsgärtnerei . .	43	40	167	6	213	7	20
IV. Industrie der Steine und Erden .	717	605	1 929	322	2 856	300	778
V. Metallverarbeitung	4 471	4 273	9 982	220	14 475	1 283	3 027
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	1 790	1 684	3 957	85	5 726	512	1 172
VII. Chemische Industrie	33	27	63	20	110	10	23
VIII. Industrie der Leuchstoffe, Seifen, Fette, Öle	17	15	87	3	105	3	8
IX. Textilindustrie	30 731	27 270	46 025	16 605	89 900	19 262	44 574
X. Papierindustrie	1 112	1 016	3 024	139	4 279	529	1 381
XI. Lederindustrie	1 029	1 017	2 451	106	3 574	204	517
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	7 726	7 126	17 102	1 580	25 808	2 606	6 114
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1 540	1 466	6 394	721	8 581	693	1 492
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	19 378	18 899	44 920	2 956	66 775	4 241	9 656
XV. Baugewerbe	164	166	455	5	626	26	58
XVI. Poliergewerbe	282	290	1 480	19	1 789	20	45
XVII. Künstlerische Gewerbe	305	311	1 027	6	1 344	28	68
Das Reich im ganzen	69 388	64 205	139 063	23 153	226 421	29 724	68 933

Tabelle IV. Hausindustrielle Frauenarbeit.

Gewerbegruppen	1895				1882			
	Hausindustrielle		Von je 100 Hausindustriellen sind		Hausindustriellen sind			
	männliche	weibliche	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
I. Kunst- und Handelsgärtnerei.	199	37	84,2	15,8	80,0	20,0		
IV. Industrie der Steine und Erden	3 197	1 039	75,5	24,5	74,4	25,6		
V. Metallverarbeitung	18 661	1 444	92,9	7,1	91,4	8,6		
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	8 241	852	90,7	9,3	89,6	10,4		
VII. Chemische Industrie.	94	205	31,4	68,6	36,8	63,2		
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle.	93	38	71,0	29,0	12,5	87,5		
IX. Textilindustrie	105 675	9 109	54,0	46,0	64,0	36,0		
X. Papierindustrie	3 604	2 239	61,7	38,3	60,2	39,8		
XI. Lederindustrie	4 404	702	86,3	13,7	72,1	27,9		
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	30 630	6 510	82,5	17,5	65,5	34,5		
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	8 826	7 092	55,4	44,6	69,7	30,3		
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgeerbe	68 112	91 248	42,8	57,2	30,2	69,8		
XV. Baugeserbe	755	11	98,6	1,4	100,0	—		
XVI. Polygraphische Gewerbe	1 945	191	91,1	8,9	88,2	11,8		
XVII. Künstlerische Gewerbe	1 699	136	92,6	7,4	94,5	5,5		
Das Reich im ganzen		256 131	55,9	44,1	56,3	43,7		
Gewerbearten, in denen 1895 mindestens 100 Hausindustrielle beschäftigt sind:								
IV. a) 2. Schieferbrücke und Verfertigung von groben Schieferwaren.								
		133	70,7	29,3	70,9	29,1		
3. Andere Steinbrüche ohne Kalkbrüche ¹⁾		133	100,0	—	84,2	15,8		
4. Steinmehl und Verfertigung von groben Steuwaren ¹⁾								
		232	99,6	0,4	100,0	—		
d) 3. Lohpferei		316	70,1	29,9	92,1	7,9		
6. Porzellanfabrikation und Veredlung		853	80,9	19,1	71,8	28,2		

e) 2. Glasveredlung ¹⁾	489	91	84,4	15,6	74,3	25,7
3. Glasbläſerei vor der Lampe	515	421	55,1	44,9	72,3	27,7
4. Spiegelaſs und Spiegelſabrif	139	58	70,1	29,9	30,8	69,2
5. Verfertigung von Spielwaren aus Glaſ	74	29	71,8	28,2	—	—
V. a) 1. Verfertigung von Gold, Silber und Wifouterie- waren						
2. Gold- und Silberſchlägerei	948	247	79,3	20,7	75,5	22,5
3. Gold- und Silberdrahtſchlegerei	127	145	46,7	53,3	50,0	50,0
b) 1. Kupferſchmiede	29	194	13,1	86,9	19,7	80,3
2. Rot- und Gelbgieſer	102	3	97,2	2,8	—	—
4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall . . .	166	1	99,5	0,5	—	—
6. Sonſtige Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaren	169	86	66,3	33,7	61,4	38,6
10. Sonſtige Verfertigung unedler Metalle ohne Eiſen 12. Gürtler, Stengeure, Neuſilber- u. arbeiter ²⁾ .	20	129	13,4	86,6	—	—
13. Sonſtige Erzeugung von Metalllegierungen .	361	67	84,4	15,6	—	—
c) 3. Klempner	158	26	85,9	14,1	—	—
4. Blechwarenfabrikation	358	189	64,2	35,8	86,7	13,3
5. Nagelſchmiede	942	47	95,3	4,7	100,0	—
7. Verfertigung von Eiſtifen, Nägeln, Schrauben. 8. Grob-(Puſſ)ſchmiede	168	64	72,4	27,6	94,9	5,1
9. Schloſſerei, Goldſchmiede	581	—	100,0	—	—	—
11. Zug-, Senfen- und Meſſerſchmiede	869	6	99,3	0,7	99,0	1,0
12. Scheren-, Meſſer-, Werkzeugſchleifer . . .	2633	18	99,4	0,6	100,0	—
13. Feilenhauer	2996	14	99,6	0,4	98,0	2,0
14. Verfertigung von eiſernen Kurzwaren . . .	4097	53	98,9	1,1	—	—
16. Nadler, Drahtwarenfabrikation	1011	7	99,9	0,1	98,6	1,4
VI. a) 4. Fabrikation von Spinnerei- und Weberei- maſchinen						
6. Verfertigung von eiſernen Baufonſtruktionen .	1624	45	97,4	2,6	—	—
	924	25	97,4	2,6	49,5	50,5
	218	33	86,9	13,1	—	—
	207	123	62,8	37,2	69,5	30,5
	105	—	100,0	—	—	—

1) Für das Jahr 1882 iſt die Anordnung die folgende: IV. a) 3. Andere Steinbrüche und Verfertigung von groben Steinwaren.
2) Im Jahre 1882 iſt bei IV. e) 4. auch die Glaſfabrikation inbegriffen.
3) Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2. und V. b) 12 zu V. b) 13.
4. Steintuegen.

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Hausindustrie		Von je 100 Hausindustriellen sind	
	männliche	weibliche	männlich	weiblich
VI. a) 8. <i>Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art</i>				
c) 1. <i>Stellmacher, Wagner, Radmacher</i>	226	3	98,7	1,3
d) 1. <i>Wassermacher</i>	1 484	6	99,6	0,4
3. <i>Enstige Verfertigung von Schußwaffen</i>	517	—	100,0	—
f) 1. <i>Pianoforte-, Orgelbau</i>	238	1	99,6	0,4
2. <i>Geigenmacher</i>	183	—	100,0	—
3. <i>Reiß- und Mundharmonikafabrikation</i>	933	10	99,0	1,0
4. <i>Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten</i>	1 664	345	77,2	22,8
g) 1. <i>Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten</i>	1 101	133	89,2	10,8
2. <i>Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten</i>	693	48	93,6	6,4
VII. d) 2. <i>Verfertigung von Meißeln</i>	266	15	94,7	5,3
IX. a) 2. <i>Wollbereitung</i>	36	183	16,5	83,5
b) 1. <i>Seidenbepelanstalten</i>	110	94	53,7	46,1
2. <i>Seidenspinneret</i>	17	118	12,6	87,4
3. <i>Wollspinneret</i>	227	1 631	12,2	87,8
5. <i>Flachs- und Hanfschlebei und -spinneret</i>	353	578	38,0	62,0
7. <i>Baumwollspinneret</i>	143	637	15,8	84,2
10. <i>Spinneret ohne Stoffangabe</i>	311	985	23,9	76,1
c) 1. <i>Seidenweberei</i>	11	96	10,2	89,8
2. <i>Wollweberei</i>	14 650	4 006	78,6	21,4
3. <i>Seinenweberei</i>	19 872	7 918	97,1	2,9
5. <i>Baumwollweberei</i>	14 856	11 435	56,6	43,4
6. <i>Weberei von gemischten und anderen Waren</i>	18 819	14 389	56,7	43,3
	11 536	5 815	66,6	33,4

d) Gummi- und Haarflecherei und -Weberei . . .	248	1 090	18,5	81,5	39,4	60,6
e) Strickerei u. Wirerei (Strumpfwarenfabrikation) . .	13 788	13 974	49,7	50,3	71,0	29,0
f) 1. Häutei und Stickeri . . .	465	5 389	8,0	92,0	3,6	96,4
2. Spitzenverfertigung und Weißzeugflecherei . .	4 255	10 123	29,6	70,4	22,3	77,7
g) 1. Seidenfärberei, -druckerei u. . .	470	69	87,2	12,8	55,2	44,8
2. Wollfärberei und -druckerei . . .	689	193	78,4	21,6	59,2	40,8
3. Leinenbleicherei und -färberei . . .	164	168	49,1	50,9	80,6	19,4
4. Baumwollbleicherei und -färberei . . .	598	320	65,2	34,8	54,7	45,3
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaren . . .	107	403	21,0	79,0	2,2	97,8
6. Wäscherei und Bleicherei für Spitzen . . .	16	537	2,9	97,1	3,5	96,5
7. Sonstige Färberei und Bleicherei (aber ohne Stoffangabe) . . .	579	156	72,8	21,2	80,3	19,7
h) Polsterfabrikation . . .	2 841	9 713	22,8	77,2	25,6	74,4
i) 1. Seilere und Kneipflägeri . . .	295	38	88,6	11,4	74,7	25,3
2. Verfertigung von Heften, Segeln, Säcken u. dgl. .	88	92	48,9	51,1	41,3	58,3
X. a) 2. Verfertigung von Papier und Pappe . . .	74	56	56,9	43,1	50,9	49,1
4. Verfertigung von Steinpappe und Papiermaché .	50	78	39,0	61,0	58,0	42,0
8. Verfertigung von Spielwaren aus Papiermaché .	1 150	764	60,1	39,9	63,7	36,3
b) 1. Buchbinderi . . .	1 706	630	73,0	27,0	100,0	—
2. Kartonnagefabrikation . . .	549	660	45,4	54,6	67,3	32,7
XI. a) 2. Gerberei . . .	537	9	98,4	1,6	89,5	10,5
c) 1. Riemen und Sattler . . .	2 692	323	89,7	10,3	85,1	14,9
2. Verfertigung von Spielwaren aus Leder . . .	81	309	20,8	79,2	64,4	35,6
3. Verfertigung von Tapezierarbeiten . . .	991	33	96,8	3,2	99,3	0,7
XII. b) 1. Verfertigung von Holzdraht und Holzstiften .	132	26	83,6	16,4	98,3	1,7
2. Verfertigung von groben Holzwaren . . .	1 587	582	73,2	26,8	71,3	28,7
3. Tischlerei und Parkettfabrikation . . .	13 141	107	99,2	0,8	12,8	87,2
c) 1. Böfcherei . . .	1 170	15	99,9	0,1	99,9	0,1
d) Korbmacher und Rorbisflechter . . .	6 023	2 371	71,8	28,2	92,9	7,1
e) Strohhutfabrikation . . .	78	1 021	7,1	92,9	59,2	40,8
f) Sonstige Flecherei und Weberei aus Holz . .	427	620	41,8	58,2	12,8	87,2

1) Orgelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2. und 3. zu VI. f) 4.

Gewerbegruppen	1895				1882			
	männliche		weibliche		Von je 100 Hausindustriellen		sind	
	Hausindustrielle				männlich	weiblich	männlich	weiblich
g) 1. Drechselerei	2 739	48			98,3	1,7		
2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz und andern Schnitzstoffen	1 341	476			73,8	26,2	93,3	6,7
3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitz- waren	1 885	247			88,4	11,6		
4. Korbschneiderei	372	22			94,4	5,6	83,7	16,3
h) 1. Rammacher	104	8			92,8	7,2	72,3	27,5
2. Bürstenmacher	857	538			61,4	38,6		
3. Stroh-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	233	353			49,8	50,2	22,8	77,2
i) Verfertigung von Holz- und Schnitzwaren	516	76			87,2	12,8	79,2	20,8
XIII. b) 3. Butter- und Käsefabrikation	318	91			77,8	22,2	93,3	6,7
f) Tabakfabrikation	8 465	6 992			54,8	45,2	69,7	30,3
XIV. a. 1. Näherei	247	40 603			0,6	99,4	0,3	99,7
2. Schneiderei	39 295	31 021			55,9	44,1	48,8	51,2
3. Kleider und Wäscheconfektion	458	2 145			16,7	83,3	13,4	86,6
4. Puppenmacheri	14	1 209			1,2	99,8	6,2	93,8
5. Verfertigung v. von Puppen	402	995			28,9	71,1	—	—
6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federbüscheln ¹⁾	159	1 782			8,2	91,8	—	—
7. Hutmacherei und Filzwaren	395	226			63,7	36,3	65,2	34,8
8. Hüßmacherei	330	302			52,3	47,7	58,7	41,3
9. Rüschenerei	1 057	576			64,8	35,2	49,9	50,1
10. Handschuhmacher	687	3 218			17,6	82,4	6,4	93,6
11. Verfertigung von Kravatten und Hofenträgern	41	1 443			2,8	97,2	32,9	67,1
12. Verfertigung von Korsetts	64	1 162			5,2	94,8	93,6	6,4
b) Schuhschmiederei	24 534	2 019			92,5	7,5	3,3	96,7
d) 2. Wachsanzufallen, Plättchen	412	4 530			8,3	91,7		

XV. e)	Glasf.	104	6	94,6	5,4	100,0	—
f)	Stubenmaler	648	5	99,3	0,7	100,0	—
XVI. a)	Schreibschneider, Holzschnitt	277	3	99,0	1,0	98,3	1,7
b)	1. Buchdrucker	602	80	98,9	1,1	100,0	—
	2. Stein- und Zinldrucker	716	35	95,4	4,6	93,5	6,5
	4. Farbendrucker	196	44	81,7	18,3	71,1	28,9
c)	Photographische Anstalten	96	24	75,0	25,0	79,4	20,6
XVII. a)	Maler und Bildhauer	192	11	94,6	5,4	94,5	5,5
b)	Graveur, Steinschneider u.	1 027	14	98,6	1,4		
c)	Musterzeichner und Kaligraphen	374	55	87,2	12,8		
d)	Sonstige künstlerische Gewerbe	106	56	65,4	34,6		

d) XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XIV. a) 4.

Tabelle V.
Die Hausindustrie in den einzelnen Staaten und Landesteilen 1895. Hauptübersicht.

Staaten und Landesteile	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der gewerb- thätigen Personen	Zahl der haus- industriellen Betriebe	Zahl der hausindustriellen Personen			Von 100 Betrieben sind hausindu- strielle	Von 100 Personen sind hausindu- strielle
				männlich	weiblich	überhaupt		
Provinz Ostpreußen	84 684	178 080	4 456	3 929	2 426	6 355	5,2	3,6
" Westpreußen	62 771	152 694	3 133	2 628	1 517	4 145	4,9	2,6
Stadt Berlin	156 077	546 939	27 144	20 128	27 824	47 952	17,4	8,8
Provinz Brandenburg	169 418	513 558	9 874	9 939	5 209	15 148	5,8	2,9
" Pommern	88 956	207 064	5 029	3 463	3 071	6 534	5,6	3,2
" Posen	72 840	173 138	3 536	3 627	2 090	5 717	4,8	3,3
" Schlesien	277 454	836 083	43 084	26 181	28 442	54 623	15,5	6,5
" Sachsen	181 440	527 225	12 610	11 046	6 523	17 569	6,9	3,3
" Schleswig-Holstein	99 410	222 165	3 941	3 547	2 140	5 687	3,9	2,6
" Hannover	158 756	418 837	4 629	4 610	1 953	6 563	2,9	1,6
" Westfalen	151 018	573 813	11 710	11 129	6 342	17 471	7,7	3,1
" Hessen-Nassau	128 888	344 502	5 301	2 954	2 418	7 925	4,2	2,3
" Rheinland	351 350	1 173 025	40 951	42 834	16 411	58 745	11,6	5,0
Hohenzollern	7 188	8 960	815	282	435	717	11,3	8,0
Königreich Preußen	1 990 250	5 876 083	176 213	148 350	106 801	255 151	8,9	4,3
Bayern rechts des Rheins . .	392 913	857 795	18 539	18 593	18 042	30 317	4,7	3,5
Bayern links des Rheins . . .	58 051	145 789	3 299	3 444	1 082	4 526	5,7	3,1
Königreich Bayern	450 964	1 003 584	21 892	21 486	13 357	34 843	4,8	3,4

Essen	369 213	1 150 853	94 858	53 515	55 198	108 713	25,7	9,4
Münsterberg	176 191	392 532	10 360	6 591	5 594	12 185	5,9	3,1
Baden	130 946	361 256	3 553	2 411	2 225	4 636	2,7	1,3
Hessen	80 044	200 805	2 424	3 396	1 317	4 713	3,0	5,9
Mecklenburg-Schwerin	39 386	86 198	435	193	288	481	1,1	0,6
Essen-Weimar	27 798	62 969	2 797	2 622	1 402	4 024	10,1	6,4
Mecklenburg-Strelitz	7 331	15 197	88	46	42	88	1,2	0,6
Obernburg	27 572	54 934	896	626	282	908	3,3	1,7
Braunschweig	32 102	100 380	585	431	240	671	1,8	0,7
Essen-Meinungen	20 771	55 687	3 184	2 836	2 105	4 941	15,3	8,9
Essen-Altenburg	15 894	42 941	1 236	424	637	1 061	7,8	2,5
Essen-Göbzig-Gotha	19 044	47 887	3 107	3 478	1 865	5 343	16,3	11,1
Anhalt	19 680	63 351	235	124	118	242	1,2	0,4
Schwarzburg-Sondershausen	6 367	15 140	899	404	427	831	14,1	5,5
Schwarzburg-Rudolstadt	7 505	18 839	951	842	233	1 075	12,7	5,7
Waldeck	4 590	8 544	184	204	232	436	4,0	5,1
Reuß älterer Linie	5 229	22 473	820	387	336	723	15,7	3,2
Reuß jüngerer Linie	10 123	37 771	847	592	388	980	8,4	2,6
Schaumburg-Lippe	3 007	6 963	239	239	35	274	7,8	3,9
Lippe	8 571	18 120	710	253	553	806	8,2	4,4
Südbad	8 515	23 591	409	158	183	341	4,8	1,5
Bremen	16 886	68 347	600	440	357	797	3,6	1,2
Hamburg	64 443	218 845	2 624	2 287	1 891	4 178	4,1	1,9
Elbst-Gothringen	115 666	315 979	12 401	3 786	5 757	9 543	10,7	3,0
Deutsches Reich	3 658 088	10 269 269	342 557	256 131	201 853	457 984	9,4	4,4

cc*

Tabelle VI. Die Hausindustrie in den einzelnen Staaten

	I. Kunst- und Handelsgärtnerei		IV. Industrie der Steine und Erden		V. Metall- verarbeitung	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Provinz Ostpreußen	3	8	7	12	245	501
" Westpreußen	5	15	8	18	116	233
Stadt Berlin	8	10	87	226	324	988
Provinz Brandenburg . . .	5	10	21	52	186	531
" Pommern	5	9	6	10	109	252
" Posen	2	5	6	18	110	230
" Schleſien	14	39	186	451	412	920
" Sachsen	12	36	41	105	192	507
" Schleswig-Holstein . . .	2	7	9	17	77	169
" Hannover	5	8	8	35	178	414
" Westfalen	—	—	7	84	1 226	2 126
" Hessen-Nassau	4	11	69	333	456	785
" Rheinland	3	77	54	265	4 913	8 433
Hohenzollern	—	—	6	2	20	22
Königreich Preußen	68	235	515	1628	8 564	16 111
Bayern rechts des Rheins .	—	—	149	393	639	1 612
Bayern links des Rheins .	—	—	—	—	7	18
Königreich Bayern überhaupt	—	—	149	393	646	1 630
" Sachsen	—	—	95	177	600	623
" Württemberg	—	—	10	26	348	631
Baden	—	—	12	7	98	155
Hessen	—	—	9	49	36	70
Mecklenburg-Schwerin . . .	1	1	1	1	2	1
Sachsen-Weimar	—	—	26	37	45	50
Mecklenburg-Strelitz . . .	—	—	—	—	—	—
Lüdenburg	—	—	11	14	59	149
Braunschweig	—	—	—	—	2	7
Sachsen-Meiningen	—	—	592	938	58	80
Sachsen-Altenburg	—	—	21	54	4	4
Sachsen-Coburg-Gotha . . .	—	—	57	56	173	261
Anhalt	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	178	194	2	2
Schwarzburg-Rudolstadt . .	—	—	508	568	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	1	1	1	1
Reuß j. L.	—	—	32	29	4	4
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	4	7
Bremen	—	—	1	2	—	—
Hamburg	—	—	—	—	61	155
Elßaß Lothringen	1	—	52	57	88	164
Deutsches Reich	70	236	2273	4236	10 795	20 105

und Landesteilen nach Gewerbegruppen.

VI. Industrie der Maschinen und Instrumente		VII. Chemische Industrie		VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle		IX. Textilindustrie	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
122	158	2	2	1	1	295	360
59	87	—	—	1	7	98	114
130	523	1	1	2	2	1 493	2 608
149	356	1	1	2	5	3 803	5 905
59	78	—	—	—	—	436	505
55	97	—	—	—	—	140	481
224	366	2	2	1	1	26 517	31 310
201	560	—	—	1	4	5 665	7 474
26	42	1	1	—	—	293	271
91	132	—	—	2	5	512	612
71	162	—	—	—	—	4 116	4 705
122	178	2	13	2	3	579	599
193	469	3	10	6	68	21 323	29 613
24	14	—	—	—	—	219	244
1526	3222	12	30	18	96	65 489	84 806
210	323	292	241	27	28	8 424	13 556
—	—	—	—	—	—	129	146
210	323	292	241	27	28	8 553	13 702
2357	3228	1	1	—	—	70 739	81 450
727	931	1	2	—	—	3 231	3 342
466	585	—	—	—	—	1 156	1 065
9	21	1	2	—	—	445	497
1	1	—	—	—	—	48	46
27	70	4	4	3	5	1 869	2 889
—	—	—	—	—	—	3	4
3	3	—	—	—	—	67	58
1	1	—	—	—	—	117	91
2	2	2	13	—	—	196	168
7	12	1	1	—	—	342	336
268	447	—	—	—	—	360	329
—	—	—	—	—	—	28	24
25	33	1	1	—	—	242	162
23	57	1	3	1	1	111	96
1	—	—	—	—	—	5	7
3	4	—	—	—	—	758	654
37	57	—	—	—	—	540	641
—	—	—	—	—	—	217	236
—	—	—	—	—	—	363	232
—	—	—	—	—	—	26	19
1	1	—	—	—	—	29	35
15	45	1	1	—	—	123	155
40	50	1	—	—	—	7 378	4 736
5749	9093	318	299	50	131	162 435	195 780

	X. Papier- industrie		XI. Leder- industrie		XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Provinz Ostpreußen	12	13	74	125	408	768
" Westpreußen	4	10	59	92	278	407
Stadt Berlin	261	862	559	1091	1 237	4 046
Provinz Brandenburg . . .	51	111	138	277	563	1 303
" Pommern	23	27	39	56	282	488
" Posen	12	48	52	93	264	613
" Schlesien	115	237	206	343	219	2 746
" Sachsen	80	111	84	131	565	1 228
" Schleswig-Holstein . .	8	13	51	87	240	369
" Hannover	41	43	60	111	669	1 126
" Westfalen	34	210	50	104	611	1 040
" Hessen-Nassau	40	78	195	345	631	1 060
" Rheinland	143	437	172	294	1 562	2 847
Hohenzollern	2	3	13	14	53	32
Königreich Preußen	829	2213	1752	3175	9 382	18 073
Bayern rechts des Rheins .	145	395	81	155	3 702	6 187
Bayern links des Rheins .	6	32	9	16	244	441
Königreich Bayern überhaupt	151	427	90	171	3 946	6 628
" Sachsen	273	400	115	214	2 962	3 758
" Württemberg	98	202	76	154	449	915
Baden	188	204	22	17	427	627
Hessen	35	136	351	860	208	457
Mecklenburg-Schwerin . .	1	1	3	—	11	20
Sachsen-Weimar	36	65	33	34	319	418
Mecklenburg-Strelitz . .	—	—	—	—	51	48
Lüdenburg	2	4	3	5	385	279
Braunschweig	4	3	5	7	30	34
Sachsen-Meiningen	694	1403	136	138	792	1 370
Sachsen-Altenburg	5	10	3	3	287	165
Sachsen-Coburg-Gotha . .	335	648	41	129	1 211	2 361
Anhalt	2	3	1	2	12	6
Schwarzburg-Sondershausen	2	2	42	40	79	78
Schwarzburg-Rudolstadt .	1	1	39	42	71	101
Waldeck	—	—	—	—	6	4
Reuß ä. L.	4	12	—	—	4	7
Reuß j. L.	4	6	1	1	14	15
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	6	5
Lübeck	—	—	7	7	69	52
Bremen	2	4	2	3	27	35
Hamburg	25	82	31	71	190	452
Elßaß-Lothringen	12	17	27	33	2 427	1 232
Deutsches Reich	2703	5843	2780	5160	23 356	37 140

XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel		XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe		XV. Bau- gewerbe		XVI. Poly- graphische Gewerbe		XVII. Künst- lerische Gewerbe	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
8	45	3 256	4 156	16	40	6	155	1	1
14	30	2 477	3 068	13	61	1	3	—	—
299	419	22 238	35 726	80	166	161	719	264	565
107	202	4 776	6 197	13	39	34	122	25	37
15	25	4 045	5 043	5	16	3	24	2	1
16	78	2 869	4 027	7	20	1	6	2	1
195	643	13 128	17 337	20	21	28	147	27	60
688	760	5 036	6 531	15	35	7	23	23	52
669	1 821	2 536	2 826	15	34	4	22	10	8
381	616	2 633	3 350	25	64	10	25	11	22
1923	4 329	3 645	4 617	10	21	3	32	14	36
82	264	3 057	4 112	20	52	19	55	23	37
107	164	12 330	15 578	37	84	57	236	48	170
1	—	474	384	3	2	—	—	—	—
4505	9 396	82 500	112 952	269	655	334	1569	450	990
76	124	4 724	7 073	17	23	67	140	40	67
8	11	2 895	3 861	—	—	—	—	1	1
84	135	7 619	10 934	17	23	67	140	41	68
3785	3 526	13 667	14 798	1	1	171	271	92	266
63	98	5 242	5 623	15	57	29	42	76	162
91	463	1 036	1 362	1	—	2	2	54	119
13	177	1 300	2 385	5	8	3	7	19	44
11	21	353	386	—	—	—	—	3	3
31	25	398	422	—	—	5	5	1	—
1	3	33	33	—	—	—	—	—	—
91	90	253	285	—	—	—	—	22	21
73	89	349	422	—	—	4	17	—	—
13	14	696	812	—	—	2	2	1	1
205	155	360	320	—	—	—	—	1	1
23	18	606	1 043	—	—	4	4	29	47
47	57	146	148	—	—	—	—	1	2
2	3	326	316	—	—	—	—	—	—
2	1	190	197	—	—	1	1	3	7
139	387	33	38	—	—	—	—	—	—
3	2	46	42	—	—	—	—	—	—
32	37	178	176	—	—	2	2	2	11
—	—	22	38	—	—	—	—	—	—
172	334	169	235	—	—	—	—	—	—
6	6	295	248	1	1	1	1	—	—
208	297	330	416	—	—	2	4	—	—
324	576	1 809	2 519	8	18	20	67	14	32
8	8	2 342	3 180	4	3	2	2	21	61
9930	15 980	120 298	159 360	321	766	649	2136	830	1835

Die Hausindustrie in den Großstädten. Hauptübersicht.

Städte	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der gewerbe- thätigen Personen	Zahl der haus- industriellen Betriebe	Zahl der hausindustriellen Personen		Von 100 Betrieben sind haus- industrielle	Von 100 Personen sind haus- industrielle
				männlich	weiblich zusammen		
1. Königsberg	11 819	35 384	1 599	1 354	1 172	2 526	7,1
2. Danzig	8 755	28 865	854	533	557	1 090	3,8
3. Berlin	156 077	546 939	27 144	20 128	27 824	47 952	8,7
4. Charlottenburg	8 178	32 279	330	247	235	482	4,0
5. Cettin	11 974	40 242	1 831	1 308	1 169	2 477	1,5
6. Breslau	34 970	108 255	5 828	3 308	6 413	9 721	6,1
7. Magdeburg	15 251	59 987	1 037	811	594	1 405	9,0
8. Halle a. S.	9 042	31 376	608	332	358	690	2,3
9. Altona	13 528	36 205	1 732	1 974	1 080	3 054	2,2
10. Hannover	15 668	58 148	840	812	404	1 216	8,4
11. Dortmund	5 620	29 869	294	277	134	411	2,1
12. Braunschweig a. M.	21 254	83 609	996	907	551	1 458	1,4
13. Düsseldorf	11 641	53 580	418	380	186	566	1,7
14. Elberfeld	11 958	40 203	3 050	2 801	1 846	4 647	1,0
15. Barmen	9 859	45 750	2 071	2 689	1 563	4 252	11,5
16. Krefeld	11 507	37 341	3 551	2 930	1 714	4 640	9,3
17. Köln	23 894	96 840	1 708	1 479	1 108	2 587	12,4
18. Wachen	7 626	36 254	392	497	492	989	2,6
19. München	36 736	125 797	2 672	1 249	2 043	3 292	2,7
20. Nürnberg	13 483	62 969	884	1 387	722	2 109	2,6
21. Dresden	30 487	122 894	2 495	1 419	722	3 131	3,3
22. Leipzig	33 168	133 784	2 529	1 524	1 773	3 297	2,6
23. Chemnitz	13 105	67 953	1 114	503	748	1 251	2,4
24. Stuttgart	14 084	54 916	1 011	949	566	1 515	1,8
25. Braunschweig	9 097	35 273	274	181	147	328	2,8
26. Bremen	13 284	56 261	501	399	291	690	0,9
27. Hamburg	59 960	206 960	2 581	2 263	1 870	4 133	1,2
28. Straßburg i. G.	9 812	35 452	857	698	705	1 403	4,3
Die 28 Großstädte	621 837	2 308 385	69 261	53 339	57 973	111 312	4,8

Tabelle VIII.

**Die Hausindustrie in den Großstädten
nach Gewerbegruppen.**

Stadt	I. Kunst- und Handels- gärtnerei		IV. Industrie der Steine und Erden		V. Metall- ver- arbeitung		VI. Industrie der Maschinen u. Instrumente		VII. Chemische Industrie	
	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen
1. Königsberg . .	1	1	3	7	23	107	10	21	—	—
2. Danzig	—	—	1	4	13	40	3	8	—	—
3. Berlin	8	10	87	226	324	988	130	523	1	1
4. Charlottenburg .	—	—	1	1	12	53	5	10	—	—
5. Stettin	—	—	3	6	10	24	2	6	—	—
6. Breslau	5	15	9	14	33	85	13	36	—	—
7. Magdeburg . .	1	1	1	1	7	9	9	13	—	—
8. Halle a. S. . .	1	4	1	—	4	13	4	10	—	—
9. Altona	—	—	5	10	16	35	4	4	—	—
10. Hannover . . .	2	4	—	—	14	58	6	10	—	—
11. Dortmund . . .	—	—	1	1	4	13	2	6	—	—
12. Frankfurt a. M.	1	2	—	—	11	41	10	15	1	1
13. Düsseldorf . .	—	—	2	3	5	16	4	6	—	—
14. Elberfeld . . .	—	—	3	18	20	58	9	21	—	—
15. Barmen	—	—	—	—	21	68	4	8	—	—
16. Krefeld	1	4	—	—	10	15	17	55	—	—
17. Köln	—	—	3	13	31	74	11	22	—	—
18. Aachen	—	—	1	4	21	51	8	42	—	—
19. München . . .	—	—	5	12	14	31	11	15	2	2
20. Nürnberg . . .	—	—	7	16	110	385	32	95	39	66
21. Dresden	—	—	73	145	23	24	11	8	1	1
22. Leipzig	—	—	1	2	8	7	27	60	—	—
23. Chemnitz . . .	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—
24. Stuttgart . . .	—	—	—	—	18	57	9	11	—	—
25. Braunschweig .	—	—	—	—	2	7	1	1	1	1
26. Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Hamburg . . .	—	—	3	5	61	55	15	45	1	1
28. Straßburg . . .	—	—	3	9	17	68	3	6	—	—
Die 28 Großstädte	20	41	214	496	834	2484	363	1058	46	73

Stadt	VIII. Industrie der Leucht- stoffe, Seifen, Fette, Öle		IX. Textil- industrie		X. Papier- industrie		XI. Leber- industrie	
	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen
1. Königsberg	—	—	42	75	4	11	17	63
2. Danzig	—	—	30	36	1	1	13	12
3. Berlin	2	2	1493	2 608	261	862	559	1091
4. Charlottenburg . .	—	—	20	19	2	2	8	14
5. Stettin	—	—	47	47	7	7	11	15
6. Breslau	—	—	542	773	44	136	53	99
7. Magdeburg	—	—	35	29	7	19	14	34
8. Halle a. S.	1	4	23	22	5	5	6	11
9. Altona	—	—	46	56	7	12	24	33
10. Hannover	—	—	32	39	10	16	14	18
11. Dortmund	—	—	8	8	5	8	3	8
12. Frankfurt a. M. . .	—	—	54	55	19	29	37	75
13. Düsseldorf	—	—	13	19	1	1	7	18
14. Elberfeld	—	—	1737	2 756	18	64	27	37
15. Barmen	—	—	1475	3 367	34	109	11	16
16. Krefeld	—	—	2479	3 068	15	54	2	4
17. Köln	1	12	94	121	12	28	24	41
18. Aachen	—	—	25	110	7	20	8	13
19. München	—	—	243	250	22	28	34	46
20. Nürnberg	19	14	49	55	54	193	17	41
21. Dresden	—	—	237	213	47	36	27	81
22. Leipzig	—	—	367	377	28	82	33	60
23. Chemnitz	—	—	442	507	12	43	2	2
24. Stuttgart	—	—	220	210	23	104	16	33
25. Braunschweig . . .	—	—	23	23	3	3	3	4
26. Bremen	—	—	25	28	2	4	2	3
27. Hamburg	—	—	120	152	25	82	31	71
28. Straßburg	—	—	42	64	10	16	7	34
Die 28 Großstädte	23	32	9963	15 087	685	1975	1010	1967

XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe		XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel		XIV. Bekleidungs- und Reinigungs- gewerbe		XV. Baugewerbe		XVI. Poly- graphische Gewerbe		XVII. Künstlerische Gewerbe	
Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen	Be- triebe	Per- sonen
110	304	1	1	1 377	1 765	6	26	4	144	1	1
52	71	1	1	737	916	1	1	—	—	—	—
1237	4046	299	419	22 238	35 726	80	166	161	719	264	565
20	69	3	3	252	289	1	2	2	13	4	7
38	73	3	2	1 704	2 277	3	2	1	17	2	1
357	675	73	276	4 670	7 519	1	4	16	51	12	38
46	112	26	30	878	1 133	2	2	4	8	7	14
29	46	4	4	530	571	—	—	—	—	—	—
67	129	581	1634	973	1 119	5	15	2	5	2	2
59	140	10	12	672	876	4	9	8	20	9	14
12	22	—	—	256	336	2	8	—	—	1	1
24	57	1	1	823	1 154	—	—	11	24	4	4
33	64	—	—	344	428	1	1	4	6	4	4
55	111	1	2	1 169	1 561	—	—	2	10	9	9
22	65	1	—	488	555	—	—	12	59	3	5
37	80	3	4	974	1 245	—	—	2	7	11	104
153	396	12	13	1 400	1 767	6	10	14	72	7	18
50	133	5	5	265	606	—	—	2	5	—	—
159	253	5	10	2 106	2 564	13	15	35	37	23	29
160	477	1	1	359	661	4	8	23	67	10	30
173	208	107	85	1 746	2 262	1	1	32	46	17	21
80	104	248	278	1 589	2 081	—	—	129	201	18	46
22	25	61	56	565	596	—	—	—	—	7	19
36	79	2	3	641	907	3	25	20	25	23	61
9	9	10	13	221	266	1	1	—	—	—	—
12	28	189	271	267	350	—	—	2	4	—	—
181	441	318	569	1 784	2 495	8	18	20	67	14	32
73	163	2	2	698	1 049	—	—	1	1	1	1
3306	8380	1967	3695	49 726	73 074	142	314	507	1608	453	1026

Tabelle IX. Die Hausindustrie nach den Angaben der Unternehmer. A. Absolute Zahlen.

Gewerbegruppen	Be- triebe	Betriebe, welche 1895 Personen in der Hausindustrie beschäftigten										Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen										1882		In der Hausindustrie beschäftigte Personen ¹⁾		Summe
		Davon beschäf- tigten Haus- industrielle			über- haupt	davon		unmittelbar beschäftigt	Gesilfen oder dieser Personen	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.									
		10 oder weni- ger	11 bis 50	51 oder mehr		unmittelbar beschäftigt	Gesilfen oder dieser Personen																			
I. Kunst- und Handels- gärtnerei	77	72	4	1	482	192	271	12	7	—	—	2	—	—	—	—	2									
II. Tierzucht, Zücherei . .	2	2	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
III. Bergbau, Gütten- und Salinenwesen	19	13	4	2	246	197	41	4	4	—	—	5	7	—	—	—	16									
IV. Industrie der Steine und Erden	290	205	60	25	5 821	2 514	2 720	260	327	—	—	2 336	3 145	820	1 360	—	7 661									
V. Metallverarbeitung . .	1 041	719	256	66	19 572	12 099	6 118	1 086	269	—	—	10 273	3 902	3 929	451	—	18 555									
VI. Industried-Maschinen, Instrumente	471	380	70	21	5 859	3 553	1 841	431	34	—	—	3 539	692	1 557	151	—	5 939									
VII. Chemische Industrie . .	86	64	19	3	1 193	166	972	21	34	—	—	670	1 690	88	119	—	2 567									
VIII. Industried-Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	33	27	5	1	324	44	228	25	27	—	—	97	145	9	9	—	260									
IX. Textilindustrie	5 746	2 861	1 822	1063	248 563	107 254	112 592	10 075	18 702	—	—	161 823	97 387	45 759	45 696	—	350 665									
X. Papierindustrie	414	299	101	14	5 099	681	3 973	101	344	—	—	1 290	1 888	799	723	—	4 700									
XI. Lederindustrie	455	363	79	13	4 245	2 225	1 539	369	112	—	—	1 170	1 406	726	208	—	3 510									
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1 633	1 276	271	86	25 366	8 904	14 321	1 261	880	—	—	9 017	14 037	2 855	974	—	26 883									
XIII. Industried-Nahrungsgä- und Genussmittel	1 667	1 139	443	85	24 518	8 529	11 951	2 570	1 468	—	—	5 683	4 452	3 253	2 032	—	15 420									
XIV. Webindustrie und Rei- nigungsgewerbe	9 004	6 673	1 868	463	137 414	47 621	68 915	6 623	14 255	—	—	32 206	36 849	8 617	30 174	—	107 846									
XV. Baugewerbe	11	8	3	—	102	98	4	—	—	—	—	14	1	2	—	—	17									
XVI. Poligraphisch-Gewerbe .	182	166	15	1	1 109	557	410	45	97	—	—	523	127	176	19	—	845									
XVII. Künstlerische Gewerbe .	46	40	6	—	217	139	74	4	—	—	—	74	10	10	—	—	94									
XVIII. Handelsgewerbe . . .	1 123	932	170	21	10 571	3 190	6 599	386	386	—	—	—	—	—	—	—	—									
XIX. Versicherungsgewerbe . .	7	7	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
Das Reich im ganzen		22 307	15 246	5 196	186 549	71 197	97 323	23 273	36 956	228 719	165 738	68 607	81 916	544 980	—	—	—									

¹⁾ Die Anzahl der Betriebe, welche Hausindustrielle beschäftigten, konnte für 1882 nicht angegeben werden, weil 1882 diejenigen nur kumulativ mit jenen ausgewiesen werden, welche Anlässe von Straf- und Beförderungsanstalten beschäftigten.

B. Verhältniszahlen.

Gewerbegruppen	Unter 100 Arbeits- gebern der Haus- industrie beschäftigten folgende Personen- zahl			Unter 100 in der Haus- industrie beschäftigten Personen sind			1882—1895 Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) der Hausindustrie be- schäftigten Personen		auf einen Betrieb ent- fallen durch- schnittlich hausindustriell beschäftigte Personen		Auf 100 Gewerbe- tätige überhaupt kommen Personen, die nach Angabe der Arbeitgeber in der Haus- industrie be- schäftigt werden		
	10 oder weniger	11 bis 50	51 oder mehr	unmittel- bar be- schäftigt	Ge- bühren	männ- lich	weib- lich	absolut	auf je 100	1895	1882	1895	1882
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	93,5	5,2	1,3	96,1	3,9	42,4	57,6	480	24 000,0	6,2	2,0	0,6	—
II. Tierzucht, Fischerei	100,0	—	—	100,0	—	100,0	—	3	—	1,5	—	0,01	—
III. Bergbau, Gütten- u. Salinen- wesen	68,4	21,0	10,6	96,9	3,1	82,1	17,9	230	14 375,0	12,9	5,3	0,04	—
IV. Industrie der Steine u. Erden	70,7	20,7	8,6	76,7	23,3	47,7	52,3	— 1 840	— 24,0	20,0	35,0	1,05	2,2
V. Metallverarbeitung	69,0	24,6	6,4	93,8	6,2	67,4	32,6	1 017	5,4	18,8	17,8	3,04	3,6
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	80,6	14,8	4,6	87,0	13,0	68,0	32,0	— 80	— 1,3	12,4	13,8	1,00	1,7
VII. Chemische Industrie	74,4	22,7	2,9	95,4	4,6	15,6	84,4	— 1 374	— 53,5	3,8	30,2	1,04	3,6
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	81,8	15,1	4,1	84,0	16,0	21,3	78,7	64	24,6	9,8	8,7	3,5	3,6
IX. Textilindustrie	49,8	31,7	18,5	88,5	11,5	47,2	52,8	— 102 102	— 29,1	43,2	51,0	25,02	38,5
X. Papierindustrie	72,2	24,4	3,4	91,3	8,7	15,3	84,7	399	8,4	12,3	11,4	3,3	4,7
XI. Lederindustrie	75,3	17,3	7,4	88,7	11,3	61,1	38,9	735	20,9	9,3	12,7	2,6	2,9
XII. Industrie der Holz- und Schmischstoffe	78,2	16,6	5,2	91,6	8,4	40,1	59,9	— 1 517	— 5,6	15,5	22,7	4,2	5,7
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genusmittel	68,4	26,6	5,0	83,6	16,4	45,2	54,8	9 098	58,9	14,7	13,5	2,4	2,1
XIV. Färbungs- und Reinigungs- gewerbe	74,1	20,7	5,2	84,9	15,1	39,5	60,5	29 568	27,4	15,2	14,7	9,9	8,6
XV. Baugewerbe	72,7	27,2	0,1	100,0	—	96,1	3,9	85	500,0	9,2	2,8	0,01	—
XVI. Poligraphische Gewerbe	91,2	8,2	0,6	87,2	12,8	54,3	45,7	264	31,2	6,1	5,5	0,8	1,2
XVII. Künstlerische Gewerbe	86,9	13,0	0,1	98,1	1,9	65,9	34,1	123	130,8	4,7	3,4	1,05	0,6
XVIII. Handlsgewerbe	83,5	15,2	1,3	92,6	7,4	33,8	66,2	10 571	—	9,4	—	3,7	—
XIX. Versicherungsgewerbe	100,0	—	—	100,0	—	100,0	—	7	—	1,0	—	3,08	—
Das Reich im ganzen													7,3

1) Einschließlich der in Straf- und Gefängnisanstalten beschäftigten Personen.

Tabelle X.

Vergleich der Angaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das in der Hausindustrie beschäftigte Personal.

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Im Jahresdurchschnitte thätige haus- industrielle Personen nach den Angaben der			
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
I. Kunst- und Handelsgärtnerei . .	236	482	5	2
IV. Industrie der Steine und Erden	4 236	5 821	3 170	7 661
V. Metallverarbeitung	20 105	19 572	16 930	18 555
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	9 093	5 859	4 489	5 939
VII. Chemische Industrie	299	1 193	171	2 567
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	131	324	56	260
IX. Textilindustrie	195 780	248 563	285 102	350 665
X. Papierindustrie	5 843	5 099	3 473	4 700
XI. Lederindustrie	5 106	4 245	1 820	3 510
XII. Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe	37 140	25 366	19 111	26 883
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	15 918	24 518	8 346	15 420
XIV. Bekleidungs- und Reinigungs- gewerbe	159 360	137 414	131 861	107 846
XV. Baugewerbe	766	102	19	17
XVI. Polygraphische Gewerbe	2 136	1 109	739	845
XVII. Künstlerische Gewerbe	1 835	217	785	94
Das Reich im ganzen	457 948	190 711	476 180	544 980
IV. a) 2. Schieferbrüche und Verfertiz- gung von groben Schiefer- waren	188	286	189	640
3. Andere Steinbrüche ohne Kalkbrüche ¹⁾	133	25	19	44
4. Steinmehlen und Verfertiz- gung von groben Stein- waren ¹⁾	233	75	8	10
d) 3. Töpferei	451	217	63	76
6. Porzellanfabrikation und Veredlung	1051	3189	1245	488
e) 2. Glasveredlung ²⁾	580	598	793	712
3. Glasbläſerei vor der Lampe	936	273	405	1096

¹⁾ Für das Jahr 1882 ist die Anordnung die folgende:

IV. a) 3. Andere Steinbrüche und Verfertigung von groben Steinwaren.

4. Steinmehlen.

²⁾ Im Jahre 1882 ist bei IV. e) 4 auch die Glasfabrikation inbegriffen.

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Im Jahresdurchschnitte thätige haus- industrielle Personen nach den Angaben der			
	Arbeits- nehmer	Arbeits- geber	Arbeits- nehmer	Arbeits- geber
IV. e) 4. Spiegelglas und Spiegel- fabrik	197	53	52	85
5. Verfertigung von Spiel- waren aus Glas	103	307	—	—
V) a) 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouterie- waren	1195	395	707	576
2. Gold- und Silberschlägerei	272	22	144	99
3. Gold- und Silberdraht- zieherei	223	1855	988	2 420
b) 1. Kupferschmiede	105	28	—	1
2. Rot- und Gelbleger ¹⁾	167	21	—	—
4. Verfertigung von Spiel- waren aus Metall	255	208	127	279
6. Sonstige Verfertigung von feinen Blei- und Zinn- waren	149	20		
10. Sonstige Verarbeitung un- edler Metalle ohne Eisen	428	207		
12. Gürtler, Bronzeure, Neu- silber- u. Arbeiter ¹⁾	184	629	—	—
13. Sonstige Erzeugung von Metalllegierungen ¹⁾	527	1597	862	1 565
c) 3. Klempner	989	51	209	16
4. Blechwarenfabrikation	232	486	234	387
5. Nagelschmiede	581	100	1 566	1 611
7. Verarbeitung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Ketten . . .	875	974		
8. Grob-(Huf-)schmiede	2651	5	17	—
9. Schlosserei, Geldschränke . .	3010	1541	153	63
11. Zeug-, Senfen-, Messer- schmiede	4150	5057	11 719	10 673
12. Scheren-, Messer-, Werk- zeugschleifer	1018	18		
13. Feilenhauer	1669	697		
14. Verfertigung von eisernen Kurzwaren	949	3278		
16. Nadler-, Drahtwarenfabri- kation	251	1678	186	468
VI) a) 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen	330	186	95	220
6. Verfertigung von eisernen Paukonstruktionen	105	—	—	—
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art . . .	229	221	12	29

¹⁾ Für das Jahr 1882 gehören V. b) 2 und V. b) 12 zu V. b) 13.

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Im Jahresdurchschnitte thätige haus- industrielle Personen nach den Angaben der			
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
VI. c) 1. Stellmacher, Wagner, Rad- macher	1 490	66	22	11
d) 1. Büchsenmacher	517	33	743	965
3. Verfertigung von Schuß- waffen	239	203		
f) 1. Pianoforte-, Orgelbau . .	183	119		
2. Geigenmacher ¹⁾	943	66	1 735	2 482
3. Zieh- und Mundharmonika- fabrikation	1 509	1 664		
4. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten	1 234	475		
g) 1. Verfertigung von mathe- matischen u. Instrumenten	741	548	911	591
2. Verfertigung von chirurgi- schen Instrumenten und Apparaten	281	381	64	124
VII. d) 2. Verfertigung von Bleistiften	219	577	149	588
IX. a) 2. Wollbereitung	204	88	119	114
b) 1. Seidenhaspelaufstalten . .	135	50	422	57
2. Seidenspinnerei	1 858	244	4 722	269
3. Wollspinnerei	931	602	1 990	939
5. Flach- und Hanfheckerei	780	546	2 749	135
7. Baumwollspinnerei	1 296	635	4 937	1 200
10. Spinnerei ohne Stoffangabe	107	8	177	—
c) 1. Seidenweberei	18 656	26 211	53 135	65 192
2. Wollweberei	27 790	31 002	23 603	34 059
3. Leinenweberei	26 291	35 291	40 925	53 446
5. Baumwollweberei	33 208	29 330	52 162	31 904
6. Weberei von gemischten und anderen Waren	17 351	44 555	22 051	62 360
d) Gummi- und Haarflechterei und Weberei	1 338	995	452	788
e) Strickerei und Wirkerei . .	27 762	34 202	40 100	45 950
f) 1. Häckerei und Stickerei . .	5 863	10 474	6 434	17 308
2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	14 378	14 397	8 774	5 751
g) 1. Seidenfärberei, -druckerei u.	539	1	67	—
2. Wollfärberei, -druckerei u.	891	1 033	461	308
3. Leinenbleicherei u. -färberei	332	2 725	155	21
4. Baumwollbleicherei und -färberei	918	145	583	38
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaren	510	803	4 695	5 801
6. Wäscherei, Bleicherei für Spitzen	553	8	347	17
7. Sonstige Bleicherei, Fär- berei (aber ohne Stoff- angabe)	735	255	466	76

¹⁾ Orgelbau gehört im Jahre 1882 zugleich mit VI. f) 2 und 3 zu VI. f) 4.

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Im Jahresdurchschnitte thätige haus- industrielle Personen nach den Angaben der			
	Arbeits- nehmer	Arbeits- geber	Arbeits- nehmer	Arbeits- geber
XI. h) Posamentenfabrikation . .	12 554	13 687	14 628	22 694
i) 1. Seilerei, Reepschlägerei . .	333	161	95	229
2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken u. dergl. .	180	819	199	871
X. a) 2. Verfertigung von Papier und Pappe	130	266	55	46
4. Verfertigung von Stein- pappe und Papiermaché .	128	253	1 508	1 773
8. Verfertigung von Spiel- waren aus Papiermaché .	1 914	152		
b) 1. Buchbinderei	2 336	2 278	1 863	2 309
2. Kartonnagefabrikation . .	1 209	1 352		
IX. a) 2. Gerberei	546	126	1 446	2 961
e) 1. Riemer und Sattler . . .	3 015	2 814		
2. Verfertigung von Spiel- waren aus Leder	390	638		
3. Verfertigung von Tapezier- arbeiten	1 024	134		
XII. b) 1. Verfertigung von Holz- draht und Holzstiften . .	158	1 225	134	250
2. Verfertigung von groben Holzwaren	2 169	1 426	1 526	2 635
3. Tischlerei und Parfett- fabrikation	13 248	3 281	3 995	2 280
c) Wöttcherei	1 185	68	293	73
d) Korbmacher und Korb- flechter	8 394	2 114	1 481	1 251
e) Strohhutfabrikation . . .	1 099	5 553	4 976	11 291
f) Sonstige Flechtereie und Weberei aus Holz	1 047	1 948		
g) 1. Drechslerei	2 787	1 431	3 148	5 068
2. Verfertigung von Spiel- waren aus Holz und an- deren Schnitzstoffen . . .	1 817	503		
3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaren .	2 132	1 578		
4. Korbschneiderei	394	634		
h) 1. Kammacher	112	13	651	1 053
2. Bürstenmacher	1 395	2 138		
3. Stof- Sonnen- u. Regen- schirmfabrikation	586	1 794	359	1 126
i) Veredlung von Holz- und Schnitzwaren	592	85	843	409
XIII. b) 3. Butter- und Käsefabrikation	409	17	15	7
f) Tabakfabrikation	15 457	23 958	8 313	15 068

Gewerbegruppen	1895		1882	
	Im Jahresdurchschnitte thätige haus- industrielle Personen nach den Angaben der			
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
XIV. a) 1. Näherei	40 850	1 069	49 828	153
2. Schneiderei	70 316	20 429	39 325	8 892
3. Kleider- u. Wäsekonfektion	2 603	66 411	6 035	62 479
4. Putzmacherei ¹⁾	1 223	309	3 079	1 781
5. Fertigstellung von Puppen	1 397	2 040	—	—
6. Verfertigung von künst- lichen Blumen und Feder- schmuck ¹⁾	1 941	3 804	—	—
7. Hutmacherei	621	1 922	557	1 489
8. Mützenmacherei	632	306	315	328
9. Kürschnerei	1 633	1 634	1 046	1 816
10. Handschuhmacherei	3 905	9 842	} 9 056	12 359
11. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	1 484	5 612		
12. Verfertigung von Korsetts	1 226	4 803	1 444	3 058
b) Schuhmacherei	26 553	19 092	18 453	15 363
d) 2. Waschanstalten, Plätter- innen	4 942	130	2 527	64
XV. e) Glaser	110	5	8	4
f) Stubenmaler	653	91	2	3
XVI. a) Schriftschneiderei, Holz- schnitt	280	127	176	301
b) 1. Buchdruckerei	682	542	—	71
2. Stein- und Zinkdruckerei	751	209	321	255
4. Farbendruckerei	240	183	190	167
c) Photographische Anstalten	120	34	34	29
XVII. a) Maler und Bildhauer	203	22	} 785	94
b) Graveure, Steinschneider	1 041	63		
c) Musterzeichner, Kalli- graphen	429	79		
d) Sonstige künstlerische Ge- werbe	162	53		

¹⁾ XIV. a) 6 gehört im Jahre 1882 zu XVI. a) 4.

Tabelle XI.

Vergleich zwischen dem hausindustriellen und dem in den Fabriken beschäftigten Personal.

Gewerbegruppen, Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unternehmer mindestens 100 hausindustrielle Personen beschäftigt sind	Gesamtzahl der Gewerbes- thätigen	Daranter Haus- industrielle		Zahl der innerhalb der Betriebs- stätten der Hauptbetriebe Beschäf- tigten und zwar			Auf je 100 in Fabriken beschäftigte Personen treffen Hausindus- trielle
		Absolute Zahlen	Auf je 100 Gewerbes- thätige	in Fabriken mit 11—50 Personen	in Fabriken mit über 50 Personen	im ganzen	
I. Kunst- und Handelsgerätherei . . .	74 991	482	0,6	10 908	6 255	17 163	2,8
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	536 289	246	0,4	18 772	511 148	529 956	0,04
IV. Industrie der Steine und Erden . .	558 286	5 821	1,04	187 736	249 548	437 284	1,3
V. Metallverarbeitung	639 755	19 572	3,05	104 058	197 041	301 099	6,4
VI. Industrie der Maschinen und Zu- strumente	582 672	5 859	1,0	86 753	343 690	430 443	1,3
VII. Chemische Industrie	115 231	1 193	1,04	19 208	71 116	90 324	1,3
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	57 909	324	0,5	20 213	23 001	43 214	0,7
IX. Textilindustrie	993 257	248 563	25,0	120 326	587 599	707 925	35,1
X. Papierindustrie	152 909	5 099	3,3	38 543	77 518	116 061	4,3
XI. Lederindustrie	160 343	4 245	2,6	25 141	39 269	64 410	6,6
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	598 496	25 366	4,06	111 854	75 523	187 377	13,5
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genuss- mittel	1 021 490	24 518	2,4	138 244	246 530	384 774	6,4
XIV. Verleibungs- und Reinigungsgewerbe	1 390 604	137 414	9,9	95 268	88 852	184 120	74,6
XV. Baugewerbe	1 045 516	102	0,01	313 852	349 102	662 954	0,01
XVI. Poligraphische Gewerbe	127 867	1 109	0,8	45 321	45 868	91 189	1,2
XVII. Rüstlerische Gewerbe	19 879	217	1,09	4 278	1 555	5 833	3,7
XXVIII. Handelsgeräthe	1 332 993	10 571	0,8	179 259	52 423	231 682	4,5
XIX. Verfertigungsgewerbe	22 256	7	0,03	5 155	5 490	10 645	0,06
Das Reich im Ganzen	10 269 269	490 711	4,8	1 620 915	3 044 267	4 665 182	10,5

9 *

Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unternehmer mindestens 100 hausindustrielle Personen beschäftigt sind	Gesamtzahl der Gewerbetätigen	Daranter Hausindustrielle		Zahl der innerhalb der Betriebsstätten der Hauptbetriebe beschäftigten und zwar			Auf je 100 in Fabriken beschäftigte Personen treffen Hausindustrielle
		Absolute Zahlen	Auf je 100 Gewerbetätige	in Fabriken mit 11—50 Personen		im ganzen	
				in Fabriken mit 11—50 Personen	in Fabriken mit über 50 Personen		
III. b) 3. Herstellung von Eisen, Stahl, Schmied- und Streckwerke	118 226	142	0,1	2 162	115 574	11 736	0,1
IV. a) 2. Schieferbrüche und Verfertigung von groben Schieferwaren	6 923	286	4,1	1 273	4 755	6 028	4,7
d) 1. Ziegelei, Thonröhrenfabrikation . .	219 860	284	0,1	104 486	68 860	173 346	0,1
3. Zöpferei	29 392	217	0,7	6 942	7 865	14 807	1,4
6. Porzellanfabrikation und Veredlung	35 914	3 189	8,8	1 975	31 866	33 841	9,4
7. Verfertigung von Spielwaren aus Thon und Porzellan	1 169	218	18,7	19	1 093	1 112	19,6
e) 1. Glasbütten	40 938	106	0,2	2 319	38 405	40 724	0,2
2. Glasveredlung	6 384	598	9,3	1 955	2 571	4 526	13,2
3. Glasbläselei vor der Lampe	2 284	273	11,9	673	124	797	34,2
5. Verfertigung von Spielwaren aus Glas	1 307	307	23,5	96	238	334	91,9
V. a) 1. Verfertigung von Gold-, Silber-, Rhodurwaren	34 145	395	1,1	13 150	10 367	23 517	1,6
3. Gold- und Silberdrahtzieherei . . .	3 598	1 855	51,5	673	2 555	3 228	57,5
b) 3. Zinngießer	2 351	311	13,2	588	181	769	40,4
4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall	2 832	208	7,3	1 088	1 127	2 215	9,4
10. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle ohne Eisen	12 845	207	1,6	3 931	5 941	9 872	2,1
12. Gürtler, Bronzgenre, Messingwerkzeuge	8 738	629	7,2	2 381	4 318	6 699	9,4
13. Sonstige Erzeugung von Metalllegierungen	24 544	1 597	6,5	6 285	15 945	22 230	7,2
c) 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen	84 977	102	0,1	15 998	66 584	82 582	0,1

V. c) 4. Blechwarenfabrikation.	31 238	486	1,5	6 389	22 479	28 868	1,6
5. Nagelschmiede	4 837	100	2,0	96	224	320	31,2
7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Ketten	16 936	974	5,7	3 657	11 425	15 082	6,4
9. Schlosserei, Gelbschneide	104 905	1 541	1,5	19 945	11 441	31 386	4,9
11. Zeng-, Eisen-, Messerschmiede	28 732	5 057	17,6	6 197	6 552	12 749	39,7
13. Feilenhauer	8 340	607	7,2	2 039	724	2 763	22,0
14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren	20 741	3 278	15,8	4 403	11 693	16 096	20,3
15. Nähn- und Stiefnagelfabrikation	4 135	307	7,4	378	3 692	4 070	7,5
16. Nadel-Drahtwarenfabrikation	9 031	1 678	18,3	2 699	10 302	13 001	12,8
VI. a) 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen	17 047	186	1,08	4 285	10 355	14 640	1,3
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art	170 253	221	0,1	33 254	127 075	160 329	0,1
d) 3. Sonstige Verfertigung von Schußwaffen	10 332	203	1,9	512	9 230	9 742	2,08
e) 1. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher)	33 388	1 487	4,4	1 368	7 025	8 393	17,9
f) 1. Pianofortefabrikation, Orgelbau	15 921	119	0,6	5 640	7 167	12 807	0,9
3. Zieh- und Mundharmonika- fabrikation	3 972	1 664	41,9	922	1 174	2 096	79,4
4. Verfertigung von sonstigen musi- kalischen Instrumenten	7 597	475	6,2	1 617	2 327	3 947	12,0
g) 1. Verfertigung v. mathematischen u. Arbeiten	17 941	548	3,0	5 826	4 591	10 417	5,2
2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten	8 430	381	4,7	1 498	1 591	3 089	12,3
h) a) 2. Lampen, ohne elektrische	10 233	225	2,2	2 107	7 649	9 756	2,3
b) 2. Verfertigung von Meßsiften	2 813	577	20,5	162	22 343	22 505	2,5
c) 2. Verfertigung von Zündhölzchen	4 815	359	7,4	623	3 726	4 349	8,2
VIII. c. 2. Stearin- und Wachskerzenfabrika- tion	2 449	222	9,1	571	1 217	1 788	13,0
IX. b) 2. Seidenpinnerei	6 577	244	3,7	878	3 915	4 793	5,09
3. Wollenspinnerei	54 448	602	1,1	8 350	42 468	50 818	1,1
5. Flach- und Hanfweberei und Spinnerei	22 228	546	2,4	1 029	19 713	20 742	2,6

Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unternehmer mindestens 100 hausindustrielle Personen beschäftigt sind	Gesamtzahl der Gewerbsthätigen	Darunter Hausindustrielle		Zahl der innerhalb der Betriebsstätten der Hauptbetriebe Beschäftigten und zwar			Auf je 100 in Fabriken beschäftigte Personen treffen Hausindustrielle
		absolute Zahlen	auf je 100 Gewerbsthätige	in Fabriken mit 11—50 Personen	in Fabriken mit über 50 Personen	im ganzen	
IX. b) 7. Baumwollspinnerei	74 807	635	0,8	3 115	69 441	72 556	0,9
c) 1. Seidenweberei	56 082	26 211	46,7	3 011	32 129	35 140	74,6
2. Wollweberei	153 098	31 002	20,2	20 653	97 668	118 321	26,2
3. Leinenweberei	67 792	35 291	52,0	3 517	19 966	23 483	150,3
4. Juteweberei	5 839	136	2,3	256	5 476	5 732	2,3
5. Baumwollweberei	147 121	29 330	19,9	7 931	108 901	116 832	25,1
6. Weberei von gemischten und anderen Waren	77 292	44 555	56,3	6 245	49 545	55 790	79,8
d) Gummi- und Haarschleiferei und Weberei	3 852	995	25,8	670	1 484	2 154	46,2
e) Strickerei und Wirerei (Strumpfwaren)	80 688	34 202	42,4	14 501	27 029	41 530	82,3
f) 1. Hätlei und Strickerei	14 599	10 447	71,6	3 053	2 076	5 129	204,2
2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstrickerei	29 075	14 397	49,5	6 396	6 108	12 504	11,4
g) 2. Wollfärberei, -druckerei etc.	22 731	1 033	4,5	1 898	11 880	13 878	7,4
3. Leinenbleicherei, -färberei etc.	5 671	2 725	48,0	1 564	2 968	4 532	60,1
4. Baumwollbleicherei, -färberei	32 618	145	0,4	4 921	25 522	30 443	0,4
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaren	5 556	803	14,4	1 955	2 985	4 890	16,4
7. Sonstige Bleicherei, Färberei (aber ohne Stoffangabe)	28 361	255	0,8	6 735	14 524	21 259	1,2
h) Polamentenfabrikation	32 511	13 687	42,0	7 929	7 993	15 922	85,9
i) 1. Seilerei, Reispflichterei	17 464	161	0,9	1 361	5 661	7 022	2,3

IX. i) 2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergl.	3 453	819	23,7	1 116	1 148	2 264	36,2
X. a) 2. Verfertigung von Papier u. Pappe	48 299	266	0,5	9 359	37 175	46 534	0,5
4. Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché.	828	253	30,5	481	71	552	45,8
6. Fabrikation von Bunt- und Graupapier.	11 103	741	6,6	2 223	8 560	10 783	6,9
8. Verfertigung von Spielwaren aus Papiermaché	3 575	152	4,2	543	194	737	20,6
b) 1. Buchbinderei.	49 771	2 278	4,7	11 390	13 773	25 163	9,03
2. Kartonnagefabrikation	18 034	1 352	7,5	7 620	5 896	13 516	10,0
XI. a) 2. Gerberei	43 969	126	0,3	11 935	14 679	26 614	0,4
b) 3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren	12 510	496	3,9	1 313	10 704	12 017	4,1
c) 1. Riemen und Sattler	63 670	2 814	4,4	6 001	3 496	9 497	29,6
2. Verfertigung von Spielwaren aus Leder	1 563	638	40,8	562	320	882	72,3
3. Verfertigung von Tapzierarbeiten	25 045	134	0,5	2 731	857	3 588	3,7
XII. a) 1. Sägemühlen	66 376	161	0,2	27 747	15 564	43 311	0,3
2. Sonstige Holzaurichtung und -aufbereitung	8 596	1 414	16,4	3 238	2 354	5 592	25,2
b) 1. Verfertigung von Holzdraht, Holzstiften	1 241	1 225	98,7	477	408	885	138,3
2. Verfertigung von groben Holzwaren	28 542	1 426	4,9	6 415	5 340	11 755	12,1
3. Tischlerei und Partettfabrikation	299 195	3 281	1,09	44 383	20 747	65 130	5,0
d) Korbmader und Strohflechter	37 614	2 114	5,6	2 141	2 048	4 189	50,4
e) Strohstufabrikation.	6 176	5 553	89,9	1 491	2 704	4 195	132,3
f) Sonstige Flechterei und Weberei aus Holz	8 261	1 948	23,5	1 643	1 022	2 665	73,0
g) 1. Drechslerei	24 392	1 431	5,8	2 085	532	2 617	54,7
2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz und anderen Schnitzstoffen	6 448	503	7,8	1 534	807	2 341	21,5

Gewerbearten, in denen nach Angaben der Unternehmer mindestens 100 hausindustrielle Personen beschäftigt sind	Gesamtzahl der Gewerbsthätigen	Daranter Hausindustrielle		Zahl der innerhalb der Betriebsstätten der Hauptbetriebe beschäftigten und zwar			Auf je 100 in Fabriken beschäftigte Personen treffen Hausindustrielle
		Absolute Zahlen	auf je 100 Gewerbsthätige	in Fabriken mit 11—50 Personen			
				in Fabriken mit 11—50 Personen	in Fabriken mit über 50 Personen	im ganzen	
3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schußwaren	19 705	1 578	8,0	5 670	6 881	12 551	12,5
4. Korbschneiderei	3 620	634	17,5	1 261	1 097	2 358	26,9
h) 2. Bürstenmachen, Verfertigung von Pinseln	20 765	2 138	10,2	4 165	6 776	10 941	19,6
3. Stoch-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	10 305	1 794	17,6	2 938	3 385	6 323	28,3
XIII. c) Konferven- und Genießfabrikation	11 136	407	3,6	3 134	5 284	8 418	4,8
f) Tabakfabrikation	153 080	23 958	15,6	40 776	79 242	120 018	19,9
XIV. a) 1. Näherei	211 501	1 069	0,5	1 509	1 254	2 763	38,7
2. Schneiderei	445 347	20 492	4,5	22 886	4 027	26 913	76,1
3. Kleider- und Wäscheverfertigung	56 518	66 411	11,7	22 851	19 316	42 167	157,5
4. Schuhmacherei	31 450	309	0,9	3 080	436	3 516	8,8
5. Verfertigung von Puppen	4 070	2 040	50,1	913	1 077	1 990	189,5
6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federstimm	14 734	3 804	25,8	5 784	3 708	9 492	40,0
7. Gutmacherei, Verfertigung von Stülzwaren	23 444	1 922	8,2	3 924	13 836	17 760	11,2
8. Stülzwarenmacherei	4 135	306	7,4	652	65	717	42,7
9. Kürschneri	14 487	1 634	11,3	2 459	1 705	4 164	39,2
10. Handschuhmacher	16 787	9 842	58,7	3 383	5 267	8 650	113,7
11. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	4 404	5 612	— ¹⁾	1 292	855	2 147	261,4

12. Verfertigung von Porzellan . . .	9 301	4 803	51,6	1 593	5 552	7 145	67,2
b) Schmelzkeramik	388 443	19 092	4,9	15 467	27 264	42 731	44,7
d) 2. Porzellanfabriken, Porzellan . . .	100 399	130	0,1	7 745	4 102	11 847	1,2
XVI. a) Schmelzkeramik, Porzellan . . .	4 572	127	2,8	1 376	2 085	3 461	3,6
b) 1. Porzellanfabriken	80 942	542	0,6	33 173	29 842	63 015	0,8
2. Stein- und Zementfabriken	22 805	209	0,9	7 730	8 475	16 205	1,2
4. Porzellanfabriken	6 794	183	2,7	1 198	4 941	6 139	2,9
XVIII. a) 2. Handel mit landwirtschaftlichen Produkten	151 248	279	0,1	8 331	739	9 070	3,0
11. Handel mit Leder, Wolle und Baumwolle	11 450	202	1,8	1 162	53	1 215	16,6
12. Handel mit Manufakturwaren	183 024	8 199	4,4	38 993	12 197	51 190	16,0
13. Handel mit Kurz- und Galanteriewaren	35 309	131	0,3	5 387	353	5 740	2,2
14. Handel mit verschiednen und andern Waren	221 343	1 439	0,6	23 587	4 994	28 581	5,2
d) 1. Buch- und Kunsthandel	24 692	100	0,4	4 876	1 130	6 006	1,6

¹⁾ Die Anzahl der Hausindustriellen in der Gewerbeart XIV. a) 11 erscheint nach den Angaben der Unternehmer größer als die Gesamtzahl der Gewerbsthätigen nach den eigenen Angaben, weil diese letzteren sich vielfach zu anderen Gewerbearten (insbesondere Näheren) gezählt haben.

V.

Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heimarbeit nach der Gesetzgebung Englands.

Von

Adelaide M. Anderson.

Wenn man über einen Teil der englischen Arbeitergesetzgebung eine Übersicht geben will, die einen Vergleich mit der gleichartigen Gesetzgebung eines anderen Landes ermöglichen soll, ist für eine ausreichende Klarlegung der wesentlichen Eigentümlichkeiten und der praktischen Bedeutung der gesetzgeberischen Bestimmungen dreierlei nicht zu umgehen: erstens ein Eingehen auf die Bedeutung der in den Gesetzen angewandten Terminologie, zweitens eine Erläuterung und Beleuchtung des Zusammenhanges der zu behandelnden Gesetze mit der Verwaltung und drittens — wenn auch nur ganz oberhin — eine Skizzierung ihrer gesetzgeberischen Antecedentien. Auf die Reihenfolge, in der man diese allgemeinen Grundlagen behandelt, kommt wenig an; aber man muß sie stets im Auge behalten und auf sie zurückgreifen, wo die Möglichkeit eines Mißverständnisses über die Tragweite grundlegender Bestimmungen der Gesetzgebung vorliegt. Dies erweist sich für die englische Gesetzgebung schon als notwendig, wenn man sie dem gebildeten Bürger des eigenen Landes erklären will. Es ist natürlich noch viel nötiger, wenn der Fragesteller einem Lande angehört, das in seinen socialen Traditionen, seiner Verwaltung, seiner Gesetzgebung von dem unsrigen abweicht.

A. Die gebräuchlichen termini technici und ihre Anwendung.

Die lange Geschichte und langsame obwohl stetige Entwicklung der englischen Fabrik- und Werkstatt-Gesetzgebung, in der jeder Schritt vorwärts einer zwingenden Notwendigkeit entsprang und, wo immer es anging, sich an bereits Bestehendes angeschlossen, hat notwendigerweise fortlaufend gewisse Begriffe gezeitigt, die — so paradox es auch scheinen mag — zwar genau, aber nicht durchaus logisch sind. Soweit es in abschließenden Gesetzen möglich ist, sind die Ausdrücke unter allgemeinen Gesichtspunkten angeordnet, und, wo dies nicht geschehen konnte, sind Zusatzparagraphen dem Gesetze eingefügt. Auf diese Weise wird es dem gebildeten Staatsbürger ohne besondere amtliche Erläuterungen ermöglicht, mit ziemlicher Bestimmtheit zu entscheiden, welche industriellen Thätigkeiten tatsächlich im Bereiche des Gesetzes liegen. Fragestellern zählt man am einfachsten lediglich aus dem Wortlaute der Vorschriften die Hauptklassen oder -gruppen von Werkstätten, welche durch diese oder jene oder alle Bestimmungen des Gesetzes berührt werden, auf.

Obgleich ich in dieser Abhandlung mit Bezug auf die Hausindustrie zu zeigen haben werde, daß es verschiedentliche wichtige Gesetze giebt, z. B. die Druck-Gesetze, die Public Health Acts, die deren Arbeiter ebenfalls betreffen, so bilden doch die Vorschriften über das Fabrik- und Werkstättenwesen die Hauptgruppe der hierher gehörigen Gesetze, und mit den in ihnen gegebenen Definitionen will ich beginnen.

Die eigentümliche Entwicklungsgeschichte der Ausdrücke „Fabrik“, „Werkstatt“, „Hauswerkstatt“ (domestic workshop) in England, die in anderen europäischen Ländern keine Parallele hat, läßt es notwendig erscheinen, alle drei Ausdrücke in Betracht zu ziehen, um uns über den genauen Umfang des letztgenannten Klarheit zu verschaffen. Das englische Gesetz macht im allgemeinen keinen Unterschied zwischen Hausindustrie nach Art des alten Handwerks und der aus Arbeitsteilung im Gefolge einer im großen Maßstabe betriebenen Industrie hervorgehenden Heimarbeit; doch enthalten die meisten neueren Gesetze Zusatzbestimmungen, die in der That hauptsächlich die letztere berücksichtigen. Eine darunter hatte den Zweck, die schädlichen Einflüsse festzustellen, welche sich in den sogenannten Sweating-Industrien bei der Heimarbeit („out work“) ergeben; es wird sogleich von ihr die Rede sein.

Auch findet sich in den englischen Gesetzen keine Begrenzung der üblichen Bezeichnungen „Fabrik“ und „Werkstatt“ bezüglich der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter¹; und noch weniger läßt sich in dem Worte Fabrik eine Spur des Begriffes Arbeitsteilung nachweisen oder davon, daß der Arbeitgeber bei der Arbeit nicht selbst Hand anlegt, was in der österreichischen Gewerbeordnung ausdrücklich betont wird und, soviel ich weiß, auch in einigen Entscheidungen der deutschen Appellationshöfe zum Ausdruck gelangt.

Eine Fabrik oder eine Werkstatt ist bei uns schlechthin irgend ein Gebäude, Zimmer oder ein Raum, in welchem Handarbeit mit oder ohne Hilfe mechanischer Kraft zum Zwecke des Gewinnes betrieben wird, und zwar durch Herstellen, Ausbessern, Verändern, Vollenden oder Fertigstellen irgend eines Gegenstandes oder eines Teiles eines solchen für den Handel. Auch wenn die eigentliche Arbeit unter freiem Himmel vor sich geht, ist der Betrieb von der Regelung nicht eximiert. Kommt mechanische Kraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität etc.) zur Unterstützung der Handarbeit in Anwendung, so gilt der Ort stets als Fabrik; wird mechanische Kraft nicht verwandt, so gilt er zumeist als Werkstatt, obwohl gewisse Betriebe (z. B. Druckereien, Bleichereien und Färbereien, keramische Fabriken, Zündholz-Fabriken, Warchentschneidereien, Gebäude, in denen das Buchbinderhandwerk, die Herstellung von Tabak oder Papier betrieben wird, und einige andere Werkplätze) als Fabriken angesehen werden, gleichviel ob mechanische Kraft angewandt wird oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen. Es würde sich daher bei Beschäftigung auch nur einer einzigen Person je nachdem um eine Fabrik oder eine Werkstatt handeln.

Der Begriff Werkstatt ist fernerhin dadurch eingeschränkt, daß er nur auf ein Gebäude, ein Zimmer oder einen Raum Anwendung finden darf, zu welchem der Arbeitgeber der dort beschäftigten Personen das Recht des Zutritts hat. Selbst wenn keine jugendlichen Arbeiter oder Kinder darin beschäftigt sind, wird die Werkstatt doch als unter dem allgemeinen Gesetz stehend betrachtet, obwohl in diesem Falle von dem Besther bei der Beschäftigung von Frauen (d. h. Arbeiterinnen über

¹ Ausgenommen sind kleinere Waisenanstalten, welche durch eine besondere Verordnung vom Gesetze nur berührt werden, wenn mehr als zwei Arbeiter darin beschäftigt sind, die anderwärts als in der Anstalt wohnen. Acte vom Jahre 1895, Abschnitt 22, Unterabschnitt 3.

achtzehn Jahren) gewisse die allgemeinen gesetzlichen Regeln der Beschäftigung durchbrechende Anordnungen getroffen werden können. Für Werkstätten, in denen nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahren beschäftigt sind, kommen, wenn das darin betriebene Gewerbe gesundheitschädlich ist, besondere Vorschriften in Betracht, die sich beziehen auf Berichterstattung, Registrierung und Untersuchung für Unfälle, auf die sanitären Bestimmungen und vor allem auch darauf, daß das Bestehen des Betriebes dem Fabrikinspektor angezeigt werden muß. Dieser wird von der Home Office, dem Ministerium des Innern, ernannt. Es wird in den Gesetzen kein Unterschied gemacht zwischen einer „Hausfabrik“ (domestic factory) und einer gewöhnlichen Fabrik. Beide stehen in gleicher Weise unter dem allgemeinen Gesetze, sobald Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft in Anwendung kommt. Einen besonderen Platz in den Gesetzen nehmen jedoch die Haus- oder Familienwerkstätten ein. Wo Leute zu Hause beschäftigt werden, d. h. in einem Privathause, -zimmer oder -raum, der — obwohl als Wohnung dienend — doch wegen der darin betriebenen Arbeit im Sinne des Gesetzes eine Fabrik¹ oder Werkstatt ist, da sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung durch besondere Klauseln ersetzt. In einer derartigen Fabrik oder Werkstatt darf außerdem weder Dampf, noch Wasser, noch eine andere mechanische Kraft zur Unterstützung des Herstellungsverfahrens in Anwendung gebracht werden, und die beschäftigten Personen müssen Mitglieder derselben dort wohnenden Familie sein. Die das Anschlagen von öffentlichen Bekanntmachungen, von gesetzlichen Bestimmungen, von Feiertagerlassen und etliche andere Dinge betreffenden Vorschriften sind für solche Werkstätten aufgehoben. Ich werde auf diese Punkte näher eingehen, wenn ich die Gesamtsumme der Beschränkungen aufzähle, die bei einer Hauswerkstatt in Anwendung kommen. Gegenwärtig liegt mir nur daran, den Begriff der Haus- (oder Familien-)werkstatt selbst klar zu stellen. Das Wesentliche dabei ist, daß diese Bezeichnung sich streng auf das Heim beschränkt, in welchem nur „Mitglieder derselben dort wohnenden Familie“ beschäftigt werden. Es kommt somit nicht die räumliche Ausdehnung der Werkstatt in Frage; auch nicht die bloße Gemeinsamkeit des Haushaltes, sondern nur die Verwandtschaft aller Haushaltsmitglieder ist ausreichend, um aus einer Gruppe

¹ Man vergleiche die obige Aufzählung der verschiedenen Werkplätze (Druckereien, Steingut-Fabriken u. s. w.).

von Heimarbeitern eine „Hauswerkstatt“ zu machen. Eine Putzmacherin, Schneiderin oder Tapeziererin z. B., die in ihrem Hinterzimmer mit Hilfe einer einzigen Arbeitskraft (und wäre es selbst ein Lehrling) arbeitet, würde Besitzerin einer regelrechten Werkstätte sein und sich an die vorgeschriebene tägliche Beschäftigungszeit (z. B. von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, und am Sonnabend von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags) zu halten haben. Ebenso wäre dieselbe an alle anderen allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen gebunden. Ebenso würden ein Schneider oder eine Schneiderin unter dem allgemeinen Gesetze stehen, wenn er oder sie außerhalb der Fabrik für einen Fabrikbesitzer oder Lieferanten arbeitete und einen oder mehrere unter dem Schutze des Gesetzes stehende Arbeiter neben den Mitgliedern der Familie daheim beschäftigte; ein Verwandter, der anderswo wohnte und täglich zur Arbeit käme, würde hinreichen, um die Hauswerkstatt in eine gewöhnliche umzuwandeln. Die Besitzer solcher Hauswerkstätten sind gleich den Besitzern der größten Werkstätten und Fabriken verpflichtet, dem königlichen Bezirks-Inspektor über ihren Gewerbebetrieb Bericht zu erstatten (Gesetz von 1891, Abschnitt 26, und Gesetz von 1895, Abschnitt 41). Im Übertretungsfalle sind sie einer Buße von £ 5 unterworfen. Ausnahmen gelten nur für die Strohflechterei, die Spigenklöppelei, die Handschuhfabrikation und für Beschäftigungen, die nicht ununterbrochen betrieben werden und nicht das Hauptmittel zum Unterhalt einer Familie bilden, — selbst wenn andernfalls die betreffende Beschäftigung genügen würde, den Ort der Arbeit zu einer Hauswerkstatt zu stempeln. Diese Fälle sind von dem allgemeinen Gesetze ausgenommen; ebenso wird bei den genannten Gewerben von der Verpflichtung abgesehen, daß die Betriebe von ihrem Vorhandensein dem Fabrikinspektor Mitteilung zu machen haben. Es ergibt sich somit, daß wir in England im großen und ganzen ein praktisch vollkommenes Verzeichnis der unter dem allgemeinen Gesetze stehenden Fabriken und Werkstätten besitzen, und daß wir es theoretisch auch von den Hauswerkstätten und den Männerwerkstätten haben müßten. Wie weit über die letzteren thatsächlich Bericht erstattet wird, bleibt unserer Betrachtung noch vorbehalten.

Vor dem Jahre 1891 und selbst zufolge des großen Modifikationsgesetzes des Jahres 1878, in dem wir die Grundlage für alle Bestimmungen betreffs der Überwachung der Werkstätten finden, gab es thatsächlich keine Macht, welche die Besitzer von Werkstätten hätte zwingen können, das Vorhandensein derselben anzuzeigen. Das Gesetz legte diese Verpflichtung nur den Besitzern von Fabriken auf. Eine sehr große Anzahl von Werk-

stätten mußte daher bis vor ganz kurzer Zeit den königlichen Aufsichtsbeamten unbekannt bleiben, und die Notwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes wurde dargethan vor einem Ausschuß des House of Lords für das Sweating-System, der im Jahre 1890 Bericht erstattete.

Bis zum Jahre 1892 und bis zur Veröffentlichung des Jahresberichtes der General-Inspektoren der Fabriken vom Jahre 1893 giebt es keinen Bericht, woraus man auf die Zahl der unter Aufsicht und Überwachung stehenden Werkstätten schließen kann. Im Jahre 1893 wurde über einen Bestand von 86 915 berichtet, im Jahre 1894 über einen solchen von 92 141. Die letzten uns zugänglich gemachten Zahlen müssen mit der Zahl der Werkstätten verglichen werden, von denen Berichte über die beschäftigten Arbeiter eingesandt wurden. Im Jahre 1895 waren 105 116 Werkstätten in den Verzeichnissen eingetragen, und von diesen erstatteten 71 424 Bericht; im Jahre 1896 waren 110 234 verzeichnet, von denen 81 669 Bericht erstatteten; im Jahre 1897 endlich waren 122 274 verzeichnet. Von diesen sind Berichte überhaupt noch nicht veröffentlicht. Die Zunahme der Eintragungen dürfte nicht nur auf das Hinzukommen neuer, sondern auch auf die Auffindung bereits vorhandener alter Werkstätten zurückzuführen sein. Die Gesamtsumme der im Jahre 1895 in Werkstätten beschäftigten und als solche verzeichneten Personen betrug 547 615 und im Jahre 1896 655 565. Um eine Schlußfolgerung ziehen zu können, ob irgend ein Wechsel in der durchschnittlichen Größe der Werkstätten eingetreten sei, müssen wir die Berichte der nächsten Jahre abwarten. Das Jahr 1895 ist das erste, das uns auch über die in Werkstätten beschäftigten Personen Aufschluß giebt. Hingewiesen sei hierbei auf folgendes: Abgesehen davon, daß den Werkstätten-Besitzern die direkte Pflicht des Berichts obliegt, stehen uns zwei besondere Informationsquellen offen. Es sind dies:

1. die in gewissen Handwerken, in denen von den Fabrikanten Arbeiter außerhalb der Fabrik beschäftigt werden, erstatteten Berichte, welche die Fabrikanten zweimal jährlich dem Fabrik-Inspektor einzusenden haben;
2. die geschriebenen Aufzeichnungen, welche die Medizinal-Beamten der Sanitäts-Behörde dem Fabrikinspektor einsenden müssen, wenn es zu ihrer Kenntnis gelangt, daß ein Kind, eine jugendliche Person oder eine Frau in einer noch nicht unter Aufsicht stehenden Werkstatt beschäftigt wird.

Denn die Beamten der Sanitätsbehörde haben nach dem Gesetz über öffentliche Gesundheit die Befugnis, in jede Behausung einzutreten, und

finden so Gelegenheit, dem, was der Fabrikinspektor erkundet, neue Beobachtungen hinzuzufügen.

Es fragt sich nun: Ist es möglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, wie groß die Zahl der Werkstätten — Hauswerkstätten sowohl wie anderer — ist, über die aus Nachlässigkeit nicht berichtet wird, die nicht eingetragen sind und daher, soweit der Fabrikbezirk in Betracht kommt, unbeaufsichtigt bleiben? Die einzige Grundlage für die Berechnung gewährt uns die bei der letzten Einschätzung (1891) aufgestellte Gewerbestatistik. Es bieten sich da zwei Schwierigkeiten zu gleicher Zeit. Erstlich gehören die Fabrik- und Werkstätten-Berichte einer späteren Zeit an und beziehen sich vermutlich auf eine gegen früher vermehrte industrielle Bevölkerung, doch wissen wir nichts von dem Grade des Zuwachses. Zweitens sind die Berichte unter bestimmten Gesichtspunkten in Bezug auf Einteilung der Gewerbe, Gruppierung der Personen und ähnliche Dinge mehr abgefaßt, und es ist fast unmöglich, eine annähernd richtige Grundlage des Vergleichs zu finden, mit der man allenthalben auskäme. So stellen z. B. die Volkszählungen die Möbelhändler neben die Kunsttischler und die Tapezierer, während die Fabrikberichte die Händler ganz weglassen und die Herstellung des Hausgeräts einschließen. Die Volkszählungen wiederum teilen alle in einem Gewerbe beschäftigten Personen in vier Klassen: in Arbeitgeber, Arbeitnehmer, solche, die auf eigene Rechnung arbeiten, und in den Rest von nicht näher Bezeichneten. Die Fabrikberichte dagegen geben uns einfach die Zahl der Fabriken und der Werkstätten, sowie die Zahl der beschäftigten Personen an — letztere zum Unterschiede von den Arbeitgebern. Es ist klar, daß die Zahl der einzelnen Arbeitgeber in Anbetracht von Teilhaberschaften etc. größer sein wird, als die Zahl der Werkstätten und Fabriken. So ist es denn unmöglich, über die Menge der Betriebsstätten überhaupt zu einem bestimmten Schlusse zu gelangen, selbst wenn wir die Gesamtsumme der Fabriken und Werkstätten sowohl von der Anzahl der Arbeitgeber, als von der Anzahl der für eigene Rechnung arbeitenden Personen abziehen, oder aber die ersteren allein berücksichtigen. Da ferner die Fabrikberichte sich (nach Abschnitt 34 des Gesetzes vom Jahre 1895) lediglich auf die von den Arbeitgebern eingesandten Auskünfte stützen und viele Arbeitgeber in jedem Jahre Bericht zu erstatten versäumten, so ergibt sich, daß die Inspektoren in ihren Verzeichnissen thatsächlich eine größere Anzahl von Fabriken unter ihrer Beaufsichtigung anführen, als sich in den statistischen Berichten über die in den beaufsichtigten Industrien beschäftigten Personen findet.

Ein ungefährer Überblick über die Gesamtsumme von Personen, die in England und Wales in den nicht eingetragenen Werkplätzen — den Hauswerkstätten, den gewöhnlichen und den Werkstätten für Männer — beschäftigt werden, läßt sich gewinnen, wenn man einen einzigen großen Industriezweig, wie z. B. die Bekleidungs-Industrie, betrachtet und in die Fabrikberichte die Strumpfwaren-Industrie einschließt, die ja auch in den Volkszählungen der Bekleidungs-Industrie an die Seite gestellt wird¹. Letztere wurde übrigens von dem Ausschuß des House of Lords über das Sweating-System als dasjenige Gewerbe anerkannt, in welchem sich die schlimmsten Mißstände zeigten, die zu ergründen Aufgabe des Ausschusses sei.

Die Volkszählung des Jahres 1891 giebt als Gesamtsumme aller Personen, die in der Bekleidungs-Industrie beschäftigt sind, — männlicher wie weiblicher — die Zahl 1 048 681 an. Ziehen wir hiervon die Summe ab, die wir erhalten, wenn wir die Gesamtzahl der Personen, die für das Jahr 1896 in den Fabrikberichten als in der Kleidermacherei (der sogen. Konfektions-Branche) beschäftigt aufgeführt werden, zu der Gesamtzahl der Bericht erstattenden Fabriken und Werkstätten addieren, so dürften wir eine Zahl erhalten, die einen großen Teil jener Personen umfaßt, deren Lage unter den Fabrik- und Werkstätten-Gesetzen wir in diesem Aufsatz vornehmlich erörtern wollen. Ich gebe die Zahlen daher für das, was sie wert sind, insofern sie die einzigen sind, an die man sich bis jetzt halten kann:

	Gesamtsumme der in den Bekleidungs-Industrien beschäftigten Personen.	
Volkszählung (1891)		1 048 681
Berichte von Fabriken und Werkstätten an das Fabrik-Departement (1896)	125 663	
Zahl der im Jahre 1896 in Fabriken u. Werk- stätten als beschäftigt gemeldeten Personen	491 476	
	617 139	617 139
		431 542

Somit ergibt sich für die in der Bekleidungs-Industrie beschäftigten Personen ein Fehlbetrag von 431 542, welche in den Fabrikberichten nicht erscheinen. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß wir erstens schwerlich

¹ Schneiderei, Hut- und Hüthenmacherei, Anfertigung von Mänteln, Fuß und Modewaren, von Hemden und leinenen Hemdenkragen, von Stiefeln und Schuhen, von Bandwaren, sonstigen Bekleidungsartikeln und Strumpfwaren.

alle Arbeitgeber abgezogen haben, die sich in den 125 663 Fabriken und Werkstätten etwa als Teilhaber finden; zweitens, daß ein großer Prozentsatz der Männer als Schneider, Schuh- und Pantoffel-, sowie als Hutmacher in Männerwerkstätten beschäftigt sind, von denen über die beschäftigten Personen Berichte nicht verlangt werden, und die nicht unter dem allgemeinen Gesetze stehen; drittens, daß die Zahl der Werkstatt-Berichte sich mit der Zahl der eingetragenen Betriebe nicht deckt. Alles dies in Abrechnung gebracht¹, wird man finden, daß, obwohl genaue Zahlen sich nicht angeben lassen, die große Masse unter gesetzlichem Schutz stehender Arbeiter tatsächlich zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangt ist. Bedenkt man ferner, wie neu noch manche jener Bestimmungen sind, deren Zweck es ist, die Werkstätten, die solche Personen beschäftigen, unter Aufsicht zu stellen, so ist der praktische Erfolg der Schritte, die zur Durchführung des Gesetzes gethan wurden, im großen und ganzen überraschend. Vor dem Jahre 1896 gab es oder konnte es vielmehr keine Berichte über die in Werkstätten beschäftigten Personen geben². Zur Beaufsichtigung des gesamten Tätigkeitsgebietes der Arbeiter, deren Zahl sich laut der Fabrikberichte auf 4 500 000 beläuft, giebt es jetzt einen Stab von Fabrikinspektoren, und zwar sind 110 Inspektoren auf 200 000 Werkplätze verteilt. Wir kommen somit zu demselben Ergebnis, wie ich es soeben für diejenige Industrie aufgestellt habe, die dem Anscheine nach die größte Anzahl von Heimarbeitern beschäftigt.

B. Regelung der Beschäftigung und der gesundheitlichen Verhältnisse in den Hauswerkstätten im Vergleich zu anderen Werkstätten.

Bevor ich die eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung in Haus- (oder Familien-)werkstätten zusammenstelle, muß ich bemerken, daß die allgemeine Regelung des Werkstättenwesens mit der Werkstätten-Ordnung des Jahres 1867 ihren praktischen Anfang nahm. Durch die weite Fassung des Begriffes Werkstatt waren Hauswerkstätten in dieses Gesetz von 1867 mit einbegriffen. Es heißt dort: „Jeder Raum oder Platz (mit Ausnahme von Fabriken und Badhäusern), ob unter freiem Himmel oder unter Dach, auf welchem irgend ein Handwerk be-

¹ Man muß auch die Arbeiter berücksichtigen, die zur Zeit der Abfassung der Fabrikberichte „arbeitslos“ waren, aber doch in den Volkszählungen stehen.

² Der 34. Abschnitt des Gesetzes von 1896 enthält die ersten Vorschriften für Abfassung dieser Berichte.

trieben wird von einem Kinde, einer jugendlichen Person oder einer Frau, zu denen die Person, bei der solches Kind u. s. w. beschäftigt ist, das Recht des Zutritts und über die sie das Recht der Aufsicht hat.“ So wurden also schon in den Jahren 1872 bis 74 gewissenlose Eltern oder Vormünder wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Kindern in den Werkstätten durch die Inspektoren zur Rechenschaft gezogen, selbst in einem Industriezweige wie die Strohflechtereie, die später durch den Parlamentsbeschluß des Jahres 1878 von der Beaufsichtigung ausgenommen wurde.

Die Beschränkung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (worunter wir jetzt Personen unter 18 Jahren verstehen) und von Kindern (von 11 bis 13 oder 14 Jahren) in den Hausindustrien trat daher in der Schluß-Acte vom Jahre 1878 als ein keineswegs neuer Gedanke hervor. Mit eben dieser Acte, bezw. mit deren Abänderungen und Zusätzen aus den Jahren 1891 und 1895 werden wir es nunmehr zu thun haben.

Auf die Arbeitszeit Erwachsener in den Hauswerkstätten bezieht sich keine der beschränkenden Bestimmungen, und es dürfen der Beschäftigungszeit auch keine Grenzen gezogen werden, selbst nicht in solchen Gewerben, die durch Verordnung des Staatssekretärs als gefährlich und gesundheits-schädlich bezeichnet sind. Kommt eine gewöhnliche Werkstatt oder eine Fabrik in Frage, so kann bei diesen Gewerben die übliche 10¹/₂ stündige Arbeitszeit der Frauen in ihrer Dauer mehr als sonst eingeschränkt werden. Dasselbe gilt selbst für die Arbeitszeit der Männer, die doch für gewöhnlich uneingeschränkt ist. Von beiden Befugnissen hat man in verschiedenen eingetragenen Industriezweigen Gebrauch gemacht. Was die folgende Auseinandersetzung anbetrifft, so sei darauf hingewiesen, daß alle Vorschriften, in denen die Dauer der Arbeitszeit festgesetzt wird, nur auf besondere Personen; d. h. hier Kinder und jugendliche Arbeiter Bezug nehmen; Vorschriften über Gesundheit und persönliche Sicherheit gelten für alle Personen in gleicher Weise.

Ein besonderer Anhang, der diesem Aufsatz beigegeben ist, giebt Auszüge aus allen Abschnitten der Fabrikgesetze, die sich auf Hauswerkstätten beziehen. Grundlegend für das Ganze sind Abschnitt 16 und 61 der Acte des Jahres 1878.

Die gesetzmäßige Beschäftigung der Kinder beruht auf dem Halbzeit-System, was bedeutet, daß vor- und nachmittägige Beschäftigung miteinander abwechseln, und nicht etwa einen Tag um den anderen gearbeitet wird, wie es in Fabriken und Werkstätten gestattet ist. Die Arbeitszeit läuft

von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags oder von 1 mittags bis 8 Uhr abends oder am Sonnabend Nachmittag von 1 Uhr mittags bis 4 Uhr. Ein Kind darf in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht unausgesetzt nur in den Vormittagsstunden bis 1 Uhr oder nur in den Nachmittagsstunden nach 1 Uhr beschäftigt werden. Am Sonnabend darf ein Kind nicht vor 1 Uhr beschäftigt werden, wenn es an irgend einem anderen Tage in derselben Woche vor 1 Uhr beschäftigt gewesen ist, noch nach 1 Uhr, wenn es an einem anderen Tage in derselben Woche nach 1 Uhr beschäftigt gewesen ist. Bei einer mehr als fünfstündigen Arbeit muß eine halbe Stunde Mittagspause eintreten. Von Zeit zu Zeit sind Verstöße gegen diese Bestimmungen an die Öffentlichkeit gezogen und bestraft worden, besonders gegen die letzterwähnte.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter hat zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends stattzufinden mit einer für Erholung und Mahlzeiten bestimmten Unterbrechung von mindestens $4\frac{1}{2}$ Stunden, und am Sonnabend zwischen 6 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags mit einer Unterbrechung von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden. Die Ausnahmerebestimmungen hinsichtlich der Überstunden bezogen sich nicht auf Hauswerkstätten, selbst bevor das Verbot des Jahres 1895 die übermäßige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in gewöhnlichen Werkstätten und Fabriken für ungesetzmäßig erklärte.

Für Hauswerkstätten sind die Grenzen weiter gesteckt als für die sogenannten gewöhnlichen Werkstätten, in denen die Arbeitszeit zwischen 6, bezw. 7 oder 8 Uhr vormittags und 6, 7 oder 8 Uhr nachmittags nicht überschritten werden darf. In letzteren müssen auch die Arbeitsstunden genau festgelegt und durch Anschlag bekannt gemacht werden, ebenso die Ruhepausen für Mahlzeiten, die mindestens anderthalb Stunden währen müssen, und zwar muß die ganze Stunde vor 3 Uhr nachmittags liegen. Die Arbeiter sollen ihre Mahlzeiten womöglich zur gleichen Stunde einnehmen, und für Frauen und jugendliche Arbeiter sowohl wie für Kinder darf die Fünfstundenschicht nicht überschritten werden ohne eine mindestens halbstündige Pause für die Mahlzeit.

In Hauswerkstätten brauchen die Mahlzeiten an Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen nicht zur selben Zeit verabreicht, Bekanntmachungen über Arbeitsstunden und Mahlzeitpausen, sowie Auszüge des Gesetzes nicht angeschlagen zu werden. Auch gelten hier keine besonderen Bestimmungen über Freigabe von Feiertagen.

Für den Arbeitgeber in einer gewöhnlichen Werkstatt ist es daher ein Leichtes, sich innerhalb der zur Arbeit vorgeschriebenen Zeit einer

Übertretung schuldig zu machen. Nicht so leicht kann dieser Fall in einer Hauswerkstatt eintreten; doch läßt sich mit gleicher Mühelosigkeit dem Besitzer einer Hauswerkstatt wie dem einer gewöhnlichen Werkstatt eine ungesetzmäßige Beschäftigung vor oder nach der festgesetzten Zeit nachweisen. Im Nachstehenden sollen die beiden Klassen von Werkstätten mit Bezug auf das höchste Strafmaß für ungesetzliche Beschäftigung unter Schutz stehender Personen mit einander verglichen werden.

Für Überarbeit

	Während des Tages	Nachts, d. h. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens
gewöhnl. Werkstatt	£ 3	£ 5
Hauswerkstatt	£ 1	£ 2

Werden einem Inspektor, dem das Recht zusteht, in eine Hauswerkstatt oder eine gewöhnliche Werkstatt einzutreten und Nachforschungen anzustellen, bei Ausübung seiner Pflicht Hindernisse in den Weg gelegt, so ist der Inhaber solcher Werkstatt gewissen Strafen ausgesetzt, deren Höhe ebenfalls verglichen werden mag.

	Während des Tages	Nachts.
gewöhnl. Werkstatt	£ 5	£ 20
Hauswerkstatt	£ 1	£ 5

Entsprechend der Acte des Jahres 1878 darf jedoch ein Inspektor, vorausgesetzt, daß der Inhaber einer Hauswerkstatt seine Einwilligung verweigert, diesen Raum nur dann betreten, wenn er eine besondere Ermächtigung hierzu vom Staatssekretär oder eine Vollmacht von einem Friedensrichter vorzuzeigen imstande ist.

Seit dem Gesetze des Jahres 1891, welches diese Beschränkung auf Anraten des Ausschusses für das Sweating-System aufhob, hat ein Inspektor das Recht des Eintritts in die Hauswerkstatt sowohl wie in jede andere seines Bezirks. Einen Begriff von dem ihm zustehenden weitgehenden Rechte der Nachforschung kann man sich machen durch Einsicht in Abschnitt 68, der dieser Abhandlung im Anhange beigegeben ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß Hausfabriken, in denen Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft zur Anwendung gelangt, unter der allgemeinen Fabrikordnung stehen, und somit würden hier für Kinder, für jugendliche Arbeiter oder Frauen alle jene strengen Beschränkungen mit Bezug auf Arbeitsstunden, Mahlzeitpausen, Feiertage, Schutz vor Beschädigungen durch Maschinen u. s. w. in Kraft treten. Nicht die

gleichen Bestimmungen dagegen gelten für Fabriken und für Werkstätten hinsichtlich eines Punktes: die Untersuchung von Personen unter 16 Jahren in betreff ihrer körperlichen Tüchtigkeit für die gewählte Beschäftigung ist den Fabriken zwangsweise auferlegt; in Hauswerkstätten dagegen wie auch in anderen ist sie dem Belieben anheimgegeben; doch sind die Arbeitgeber berechtigt, jugendliche Arbeiter und Kinder durch den Kreisphysikus (der in jedem Bezirk von dem General-Inspektor ernannt wird) gegen Zahlung der üblichen Gebühr untersuchen zu lassen.

Wir müssen hier noch einer anderen Regelwidrigkeit in den gesetzlichen Bestimmungen Erwähnung thun, die sich auf die Meldung von Unglücksfällen bei dem Bezirksinspektor und dem Kreisphysikus bezieht. Hauswerkstätten und Hausfabriken, die ohne irgend eine mechanische Kraft arbeiten, waren nämlich von der Meldepflicht durch Abschnitt 61 der Acte des Jahres 1878 ausgenommen; Hausfabriken dagegen, welche mechanische Kraft zu Hilfe nahmen, hatten der betreffenden Bestimmung nachzukommen.

Zur Erläuterung des eben Gesagten möchte ich folgendes anführen. Angenommen ein Buchbinder beschäftigte in seiner in einem Privathause gelegenen Werkstatt seinen Knecht und zwei Töchter, alle unter 16 Jahren und alle in derselben Behausung wohnend, so würde ein Gesundheits-Attest nicht nötig sein, und sofern keine durch mechanische Kraft getriebene Maschine in Anwendung käme, brauchte ein etwaiger Unglücksfall nicht (wie in einer gewöhnlichen Fabrik) gemeldet zu werden. Wollte nun aber derselbe Mann, unter Beschäftigung derselben Personen, seinen Geschäftsbetrieb durch die Einführung einer Buchstabenpresse unter Zuhilfenahme einer kleinen Gasmaschine umwandeln, so hätte er beiden Verpflichtungen nachzukommen. Um die Benutzung einer gefährlichen Maschine oder eines Werkplatzes, der als Fabrik oder Werkstätte dient (zu einer Fabrik oder Werkstätte gehört) und in einem gesundheits-schädlichen oder lebensgefährdenden Zustande ist, zu hindern, ist durch Abschnitt 2 und 4 des Gesetzes vom Jahre 1895 eine wertvolle Handhabe gegeben. Diese Abschnitte wenden sich, wie es scheint, gegen die Hausfabriken und Hauswerkstätten. Das Verbot kann nur durch Beschluß eines der oberen Gerichtshöfe und zwar auf Grund der Klage eines Fabrikinspektors erwirkt werden. Der Fabrikinspektor selbst darf ein Verfahren wegen Benutzung gesundheits-schädlicher Arbeitsräume nicht einleiten, falls die Sache von den Beamten der Sanitätsbehörde, die auf Grund des Gesetzes für öffentliche Gesundheitspflege vorgehen, erledigt werden kann; es sei denn, daß letztere, nachdem die Angelegenheit

zu ihrer Kenntniss gelangt ist, es veräumten, dagegen Stellung zu nehmen. Diese Vorschriften erstrecken sich jedoch nicht auf die gewöhnlichen gesundheitlichen Verhältnisse in der Hauswerkstatt, wie z. B. Reinhaltung, Lüftung, Kanalisation. Derartige Verhältnisse zieht das Fabrikgesetz nicht in Betracht. Das bringt mich auf die natürlichste Weise auf den zweiten Teil des die Verhältnisse in Hauswerkstätten regelnden Gesetzes, nämlich auf die gesundheitlichen Zustände, die lediglich unter das allgemeine Gesetz für öffentliche Gesundheitspflege fallen. Bevor ich indes mit der Erörterung des ersten Theiles abschließe, in welchem ich die Punkte des Gesetzes zusammenzustellen beabsichtigte, die in den Fabrik- und Werkstätten-Ordnungen Erwähnung finden, muß ich noch jener Abschnitte gedenken, welche es mit der Regelung der von den Fabriken ausgehenden Heimarbeit zu thun haben. Da handelt es sich

1. um das Verbot bezüglich der Arbeit, die der Fabrikarbeiter nach Ablauf seiner gesetzmäßigen Tagesarbeit von einer Fabrik oder Werkstatt aus mit nach Hause nimmt oder bekommt;
2. um die Vorschrift betreffs der Eintragung von Arbeitern, die von Fabrikanten oder Unternehmern außerhalb der Fabrik in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt werden, d. h. um die Anfertigung von Listen der außerhalb der Fabrik Arbeitenden;
3. um die Vorschrift, die das Ausgehen von Arbeit nach Arbeitsstätten verhindern soll, welche für die dort beschäftigten Personen gesundheitschädlich oder gesundheitsgefährdend sind;
4. um Maßnahmen gegen die Anfertigung, Reinigung oder Verbesserung von Kleidungsstücken in Behausungen, in denen ein Bewohner am Scharlach oder an den Pocken erkrankt ist.

Die erste dieser Bestimmungen beschränkt sowohl die Arbeit von Frauen als von jugendlichen Arbeitern und Kindern im eigenen Heim, sobald ihre gesetzmäßige Tagesarbeit in einer Fabrik oder Werkstatt abgelaufen ist, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Ausgehen von Arbeit an solche Personen oder für dieselben oder die Erlaubnis, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen, als Gesetzesübertretung gilt. Für Kinder ist ganz besondere Vorsorge getroffen, und es wird als ungesetzmäßig bezeichnet, daß ein Knabe oder Mädchen an Tagen, an denen er oder sie bereits in der Werkstatt oder Fabrik gearbeitet, noch für die Werkstatt oder Fabrik zu Hause beschäftigt werde. Kommen jugendliche Personen oder Frauen in Frage, so tritt das obige Verbot nur in Kraft, wenn sowohl vor- als nachmittägige Beschäftigung stattgefunden hat. Um die Wirksamkeit dieses Gesetzesabschnittes zu ver-

anschaulichen, möchte ich meinen für das Jahr 1896¹ veröffentlichten Bericht hier folgen lassen.

„Der Brauch, nach Ablauf der gesetzmäßigen Tagesarbeit Arbeitern, die sowohl vor- als nachmittags beschäftigt waren, Arbeit mit nach Hause zu geben, ist durch das Verbot in Abschnitt 16 der Acte des Jahres 1895 noch nicht wesentlich beeinflusst worden. In Leeds z. B. erlangte ich in dem Teile der Stadt, der von jüdischen Werkstätten wimmelt und wo dieser Brauch an der Tagesordnung ist, erst nach unfählichen Mühen genügendes Beweismaterial, um gegen zwei Arbeitgeber Anklage stellen zu können. Ein großer Teil der Arbeiter will es gar nicht, daß dieser Überarbeit ein Ziel gesetzt werde, und man hat sich in dieser Angelegenheit mehrfach mit Gesuchen an mich gewandt. In der Mehrzahl der Fälle aber fürchten die Arbeiter, sie möchten — falls der Verdacht auf sie fällt, Stoff zu Zeugenaussagen an die Hand gegeben zu haben — entlassen werden. Die Schwierigkeiten, die dem Aufsichtsbeamten entgentreten, mögen durch zwei Erfahrungen, die ich selber gemacht, veranschaulicht werden. Während ich in der Nähe einer Reihe von Werkstätten auf das Herauskommen der Arbeiter wartete, gingen eines Abends zwei anderswoher kommende Mädchen an mir vorüber, die große Arbeitsbündel mit nach Hause trugen. Nachdem sie sich zuerst ängstlich gezeigt, mir auf meine an sie gerichteten Fragen zu antworten, kamen sie anscheinend meinem Ersuchen nach, nannten mir ihre Namen, ihre Wohnung und ihren Arbeitgeber. In der Folge erwies sich jede ihrer Aussagen als falsch, und ich war nicht imstande, irgendwo die Spur der Mädchen aufzufinden. Ein anderes Mal traf ich bei einer Werkstätte, in der regelmäßig an bestimmten Abenden Arbeit ausgegeben wird, mit den herauskommenden Arbeitern zusammen. Keiner trug ein Bündel, doch wurde die Arbeit nichtsdestoweniger ihnen später am Abend zugestellt. Hinsichtlich der Fälle, in denen ich genügendes Beweismaterial aufbrachte und Klage stellte, ist zu bemerken, daß das eine Mal der Arbeitgeber seine Werkstätte schloß und verschwand, sodaß er nicht vorgeladen werden konnte; im zweiten Falle wurde der Arbeitgeber überführt und mußte dafür, daß er einer jungen Person, die ich am Eingang der Werkstätte traf, ungesetzmäßigerweise Arbeit mit nach Hause gegeben hatte, die volle Strafe über sich ergehen lassen. Die nachdrückliche Bestrafung in diesem und einem anderen Falle, der in derselben Woche

¹ Siehe den Jahresbericht des General-Inspectors der Fabriken für 1896, Seite 71 (Gyre & Spottiswoode, London 1897).

von dem für den Bezirk angestellten königlichen Inspektor aufgedeckt wurde, wird hoffentlich die Arbeitgeber veranlassen, dem betreffenden Abschnitt des Gesetzes Folge zu leisten. Man muß das Gesundheitswidrige des oben beschriebenen Brauches streng im Auge haben, um seine ganze Tragweite zu verstehen. Oft genug ist es schwierig, in den ärmeren der eingetragenen Werkstätten für Sauberkeit und genügende Lüftung zu sorgen. Der Aufsichtsbeamte kann sich die Beschaffenheit jener Wohnungen, wohin Kleidungsstücke des Abends zur Fertigstellung mitgenommen werden, wohl vorstellen, ist aber zunächst nicht imstande, bessernd einzugreifen. Die Bevölkerung als Großes und Ganzes hat ein direktes und unmittelbares Interesse daran, ihre Kleidungsstücke in möglichst gesunden Werkstätten hergestellt zu sehen, und Artikel 16 der Acte des Jahres 1895 ist ein kleiner Schritt nach jener Richtung hin, obwohl er natürlich in erster Linie den Schutz der Arbeiter im Auge hat. Daß die völlige Durchführung der betreffenden Bestimmung noch vieles zu wünschen übrig läßt, ist leicht einzusehen, und die vorläufigen Versuche, sie durchzuführen, sind von einer Menge Schwierigkeiten umgeben.“

Die Durchführung der zweiten Vorschrift wird ermöglicht durch einen Erlaß des Staatssekretärs auf Grund des 27. Abschnitts der Acte von 1891 und des 42. der Acte von 1895. Im Januar 1896 wurde nämlich ein Erlaß veröffentlicht, nach welchem die Heimarbeiter in Listen eingetragen und diese Listen jährlich von den Fabrikbesitzern und Lieferanten, die in einigen namhaft gemachten Industrien Arbeit ausgeben, den Inspektoren der einzelnen Bezirke eingesandt werden sollten. Die betreffenden Industrien waren folgende: Herstellung von Kleidungsstücken, von Neufilbergerät, von Tischler- und Tapezier-Arbeit, von Feilen. Hierzu kam früh im Jahre 1898 das Pelzzupfen. Es sind bis jetzt noch keine zusammenfassenden Berichte über die in diesen Industrien beschäftigten Heimarbeiter veröffentlicht worden. Doch hat Mr. Rogers für den Manchester-Bezirk die nachstehende interessante Übersicht zusammengestellt¹:

¹ Jahresbericht des General-Inspektors der Fabriken für das Jahr 1897 S. 72. (Gyre & Spottiswoode 1898.)

Gewerbe	Arbeitgeber	Heimarbeiter
Kleidungsstücke	463	4193
Herrnkleidung	185	1024
Hemden	90	1247
Unterzeug	19	252
Stiefel und Pantoffeln	53	421
Schürzen	20	172
Kostüme	12	138
Taschentücher	22	550
Unterröcke	8	77
Mäntel	14	140
Frauenkleidung	6	28
Kinderzeug	6	49
Verschiedenes	28	95
Neusilbergerät	2	4
Möbel	13	30
Feilen	5	80
Gesamtsumme	483	4307

Es ist noch zu früh, über das Verhältnis zwischen der Gesamtfabrikation und der Heimarbeit ein Urteil zu fällen, d. h. festzustellen, ob letztere im Zu- oder Abnehmen begriffen ist, da sich die Zustände in den verschiedenen Fabrikbezirken von einander abweichend gestaltet haben. Aus Wales z. B. wurde im letzten Jahre berichtet, daß, obwohl die Gesamtzahl der in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Heimarbeiter wegen des umfangreicheren Arbeitsbetriebes in den großen Städten im Zunehmen begriffen sei, einige der älteren Firmen im Laufe des Jahres für Aushilfe-Werkstätten gesorgt und so die Zahl der Heimarbeiter in ihren Listen vermindert hätten. Der Verpflichtung, Listen von Heimarbeitern einzusenden, wurde vonseiten der Arbeitgeber nur teilweise nachgekommen, und es wurden in dieser Sache während des Jahres sieben Anklagen gestellt und die Schuldigen in allen Fällen überführt (Mr. Lewis).

Aus dem Norwich-Bezirk wurde um dieselbe Zeit berichtet, daß es hier Hunderte von Heimarbeitern gebe und zwar ausschließlich in der Bekleidungsindustrie, und daß wenige von ihnen Hilfsarbeiter beschäftigten. Es heißt in einem diesbezüglichen Bericht: „Aus Furcht vor unbequemen Folgen ist der Brauch, Fabrikarbeitern Arbeit mit nach Hause zu geben, fast gänzlich abgekommen . . . Das Verbot der Überstundenarbeit für

jugendliche Arbeiter war der Grund, daß einige Fabrikarbeiter noch Arbeit mit nach Hause nahmen.“ (Mr. Hoare.)

Abchnitt 5 der Acte des Jahres 1895 war der erste Versuch, durch die Fabrikordnung (im Unterschied von den die öffentliche Gesundheit betreffenden Anordnungen) für unmittelbare Überwachung gesundheitlicher Mißstände, wie sie sich bei der Heimarbeit herausstellen, Sorge zu tragen (siehe den Anhang hinsichtlich des Wortlauts der Bestimmung). Nach der Fassung jenes Abschnitts würde der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, der nach einer anerkannt gesundheitsgefährlichen oder nachteiligen Wohnung Arbeit ausgiebt, von dem Inspektor benachrichtigt werden, daß er einen Monat lang keine weitere Arbeit dort hingeben dürfe, und wenn nach dieser Zeit das Gericht nach Erkundung des Falles daraufhin erkannte, daß der betreffende Ort gefährlich und gesundheits-schädlich sei, so wäre der Besitzer dem höchsten Strafmaß von 10 £ verfallen. Dieser Abschnitt des Gesetzes sollte für besondere Bezirke und besondere Beschäftigungszweige, die durch einen Erlaß des Staatssekretärs namhaft zu machen seien, in Kraft treten; doch wurde eine einschränkende Klausel hinzugefügt, dahingehend, daß nicht nur für die beschäftigten Personen, sondern auch für die Bevölkerung des Bezirks eine Gefährdung der Gesundheit vorliegen müsse. Der letztere Fall ist bisher nicht eingetreten und das Gesetz in diesem Abschnitt somit nicht zur Anwendung gelangt.

Abchnitt 6 derselben Acte tritt ohne besonderen Erlaß des Staatssekretärs unmittelbar in Kraft. Er ermächtigt den Fabrikinspektor zum Einschreiten gegen jeden Besitzer einer Fabrik, einer Werkstatt, einer Waschanstalt oder eines anderen Arbeitsraumes, sowie gegen jeden von einem solchen Besitzer beschäftigten Lieferanten, falls er Kleidungsstücke zum Machen, zum Reinigen oder Ausbessern in eine Behausung giebt, in der ein Bewohner am Scharlach oder an den Pocken erkrankt ist. Ja, nicht einmal in ein Gebäude, das mit einer solchen Behausung verbunden ist, darf Arbeit ansgegeben werden. Die höchste Strafe für Zuwiderhandlungen beträgt 5 £, doch kann der Besitzer oder der Lieferant der Strafe entgehen, wenn er nachweist, daß er von der Krankheit nichts wußte, und wenn billigerweise nicht angenommen werden kann, er habe etwas davon gewußt. Die Inspektoren haben es sich zur Aufgabe gemacht, beim Vorkommen der genannten Krankheiten in gewissen Stadtbezirken die Heimarbeiter aufzusuchen. Wurde der Krankheitsherd auch nicht im selben Hause aufgefunden, so doch häufig in einem benachbarten. Den örtlichen Sanitätsbehörden stehen auf Grund der Acte für die öffent-

liche Gesundheit ähnliche Machtbefugnisse zu, und es ist von Zeit zu Zeit ihrerseits über Fälle berichtet worden, in denen sie Gelegenheit hatten, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit den gesundheitlichen Bestimmungen zu, die das Gesetz für die Hauswerkstätten trifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Verwaltung zwischen Hauswerkstätten und gewöhnlichen Werkstätten unterscheidet. Seit dem Erlaß des Werkstättengesetzes, d. h. seit 1872, wie auch unter der unveränderten Acte des Jahres 1878, wurde vonseiten der Fabrikinspektoren, sowohl bei Werkstätten als bei Fabriken, darauf gehalten, daß den Anordnungen mit Bezug auf Reinhaltung, Abwässerung, Lüftung und Verhütung von Überfüllung der Arbeitsräume nachgekommen werde; auch die Bestimmungen über Arbeitszeit durften nicht außer acht gelassen werden.

Nachdem man sich vergeblich bemüht hatte die Fabrikinspektoren zu entlasten und ihre Obliegenheiten, soweit sie sich auf Werkstätten erstreckten, den Ortsbehörden zu überweisen, die auf Grund der Acte für öffentliche Gesundheitspflege vorzugehen haben, übertrug die Schlußacte des Jahres 1878 diese Aufgabe endlich für die nächsten 13 Jahre der Ministerialabteilung für Fabrikwesen. Erst im Jahre 1890 deckten Zeugenaussagen vor dem Ausschuß des House of Lords das Vorhandensein von gesundheitlichen Mißständen in den zahlreichen kleineren Werkstätten auf. Diese Mißstände zu bekämpfen, war die damals verhältnismäßig geringe Zahl von Fabrikinspektoren (53) sicher nicht im Stande. Eine Erleichterung ihrer Arbeit trat dadurch ein, daß man die Werkstätten von den gesundheitlichen Bestimmungen der Fabrikordnung ausschloß und die Regelung dieser Angelegenheiten dem Gesetze für öffentliche Gesundheitspflege überließ. Dieses hatte ja schon immer die Vernachlässigung der Kanalisation, der Wasserzufuhr und anderer sanitärer Anordnungen geahndet. Die gesundheitliche Lage der Hauswerkstätten ist seit 1878 einzig und allein durch die Gesetze für die öffentliche Gesundheitspflege¹ geregelt worden. Ein wertvolles Hilfsmittel jedoch, das durch die Acte des Jahres 1891 für die gewöhnlichen Werkstätten vorgesehen war, fand auf die Hauswerkstätten keine Anwendung. Wurden von einem Inspektor, der auf Grund der Gesetzesparagraphen über die Beschäftigung in Werkstätten eine Werkstatt besichtigte, bei dieser Gelegenheit gesundheitliche Mißstände entdeckt, so hatte er die Pflicht, den in Frage kommenden Fall der Sanitätsbehörde anzuzeigen. Ver-

¹ Siehe im Anhang Abschnitt 61 der Acte des Jahres 1878.

fäumte nun lehtere, rechtzeitig einzugreifen, so war der Inspektor ermächtigt, diejenigen Schritte zur Abstellung der Mängel zu thun, die von rechtswegen der Sanitätsbehörde zukommen; gleichzeitig konnte er die Auslagen des Verfahrens von der Sanitätsbehörde eintreiben. Bei den Hauswerftstätten jedoch, die ausdrücklich von den Bestimmungen der Fabrikordnung über das Gesundheitswesen ausgenommen sind, findet ein derartig eigenmächtiges Eingreifen des Fabrikinspektors nicht statt. Sie sind daher, wie alle Wohnungen, völlig der Beaufsichtigung und Überwachung der Beamten der Sanitätsbehörde unterstellt und zwar auf Grund der für die öffentliche Gesundheitspflege geltenden Bestimmungen.

Die Befugnisse und Pflichten der Sanitätsbehörde sind — soweit es sich um Wohnungen und Werkplätze handelt — in verschiedenen Gesetzen näher bezeichnet. Diese Gesetze sind nicht für alle Teile des Königreichs die gleichen, stimmen aber doch in den wesentlichsten Punkten überein¹. Für Schottland und für London z. B. gelten besondere Bestimmungen; im großen und ganzen aber können folgende Vorschriften als verbindlich für das ganze Königreich angesehen werden.

Die Beamten der Sanitätsbehörde sollen alle Häuser und Räumlichkeiten in einem Bezirk nach bestimmtem System besichtigen und Mißstände nachdrücklich bekämpfen, und die Behörde ist ermächtigt, gegen den Eigentümer eines Arbeitsplatzes oder den dortigen Arbeitgeber vor einem der oberen Gerichtshöfe Klage zu erheben, um einem öffentlichen Übelstande abzuhelpen. Solche Klagen können sich beziehen auf: jedes Gebäude, das sich in einem gesundheitschädlichen Zustande befindet; jedwede der Gesundheit nachteilige Anhäufung von Schmutz; jedes Haus oder jeden Teil eines Hauses, der so überfüllt ist, daß er die Gesundheit der Bewohner (gleichviel, ob es Mitglieder derselben Familie sind oder nicht) gefährden und schädigen kann; auf jeden Arbeitsraum, der in unsauberem Zustande, nicht hinreichend gelüftet oder überfüllt ist; jeden Abort, jedes Wasserklosett, jede Senkgrube, durch die der Boden durchweicht oder überflutet wird; auf Pflügen und Wasserlachen, die man nach Einschreiten der Sanitätsbehörde 24 Stunden lang in einem Keller oder auf einem Plage hat stehen lassen; endlich auf jedes Wohnhaus ohne Wasserversorgung. Ferner hat die Sanitätsbehörde die Befugnis, anzuordnen, daß ein Haus bzw. der Teil eines solchen mit Kalkanstrich versehen wird, und jeder nicht sauber gehaltene Werkplatz muß nach

¹ Die Public Health Act vom Jahre 1875 (38 & 39 Vict. ch. 55) ist am wichtigsten.

Aufforderung der Sanitätsbehörde sogleich gefaßt werden. Besondere Verfügungen können von den Lokalbehörden getroffen werden:

1. mit Bezug auf die zulässige Bewohnerzahl eines Hauses oder des Teiles eines solchen;
2. mit Bezug auf die Eintragung der zu vermietenden Häuser und ihre Überwachung;
3. bezüglich der Anlegung von Aborten;
4. bezüglich der Reinlichkeit und Lüftung;
5. bezüglich der Meldung von ansteckenden Krankheiten.

Was die Keller und Kellerwohnungen betrifft, so haben die Behörden darauf zu achten, daß sie hell, rein, gelüftet, mit Klosett versehen und nicht überfüllt sind.

Im Falle mangelnder oder ungenügender Wasserversorgung kann nur gegen den Eigentümer, nicht gegen den Mieter vorgegangen werden.

Die Ortsbehörden — sowohl städtische wie ländliche — sind verpflichtet, besonders auch zur Verhütung schädlicher Einflüsse, eigene Gesundheitsbeamte und Inspektoren zu ernennen, die darauf zu sehen haben, daß die oben angeführten Vorschriften befolgt werden. Die oberste Behörde — in diesem Falle das Local Government Board — hat über die Tauglichkeit der Medizinalbeamten und deren Obliegenheiten zu entscheiden und unter gewissen Bedingungen auch über die Tauglichkeit und die Obliegenheiten anderer Beamten, wie z. B. der eben erwähnten Inspektoren.

C. Gesetze über die Einhaltung der Lohnvereinbarungen.

Es ist unmöglich, innerhalb der Grenzen einer kurzen Abhandlung die Erlasse gegen betrügerisches und ungerechtes Verfahren bei Lohnauszahlungen zu erörtern; doch würde dieser Aufsatz unvollständig sein, wollten wir nicht dem Umstande Rechnung tragen, daß Heimarbeiter, soweit sie sich mit Handarbeit beschäftigen (keine häuslichen Diensthoten), unter dem Schutze der sogenannten Truck Acts stehen. Ferner ist zu beachten, daß Hausindustrien, soweit sie in Werkstätten zur Ausübung gelangen, entsprechend den Fabrik- und Werkstätten-Ordnungen unter jenen Abschnitt des Gesetzes gestellt werden können, der dem Arbeitgeber vorschreibt, die besonderen Bestimmungen über Arbeit und Lohn jedem Stückarbeiter zu der Zeit mitzuteilen, zu der er ihm den Auftrag überweist. In der Seidenindustrie beschäftigte Heimarbeiter haben Anspruch auf die Ausfertigung eines geschriebenen oder gedruckten Kontraktes, der

ihnen bei Übertragung der Arbeit einzuhändigen ist. Für die Strumpfwirkerei gilt sodann eine besondere Bestimmung, die sich gegen Lohnabzüge für die mietweise Überlassung von Rahmen und Maschinen richtet.

Die mit Bezug auf das *Truck-System* (die *Naturallöhnung*) erlassenen Gesetze, die ich im folgenden zusammenfassen will, finden nicht nur auf Fabriken und Werkstätten, sondern auch auf alle übrigen Plätze Anwendung, wo Arbeiter durch Vertrag mit einem Arbeitgeber zur Handarbeit verpflichtet sind, gleichviel ob der Arbeitgeber zugleich Eigentümer einer Werkstätte, ein Agent, ein Verwandter oder selbst Arbeiter ist. So hat ein Arbeiter, der andere Arbeiter unter sich beschäftigt und bezahlt, ebenfalls den für das *Truck-System* geltenden Vorschriften nachzukommen. Ferner würde laut einer besonderen Bestimmung des Gesetzes ein Arbeiter, der Verkaufsgegenstände, wie z. B. Strümpfe, Spitzen, in kleinen Mengen herstellte und sie einem Händler verkaufte, als von dem Händler beschäftigt angesehen und durch die *Truck-Akte* geschützt werden. Die älteren diesbezüglichen Gesetze vom Jahre 1831 und vom Jahre 1887 (deren ersteres sich auf eine Anzahl noch früherer Bestimmungen gründete) verbieten die Zahlung des Arbeitslohnes (d. h. die Entschädigung für die Arbeit) in Speisen, Getränken, Kleidungsstücken und anderen Artikeln oder überhaupt in anderer Gestalt, als in der umlaufenden Landesmünze. Ebenso wird es dem Arbeitgeber untersagt, mit seinen Arbeitern Abmachungen zu treffen, des Inhalts, daß sie einen Teil ihres Lohnes gegen Verabfolgung gewisser Verkaufsgegenstände wieder auszugeben haben; auch Abmachungen über den Einkauf in bestimmten Läden sind verboten, und es wird in den Gesetzen nachdrücklich darauf verwiesen, daß keine Art von „*Übereinkommen, Einverständnis, Veranstaltung oder Verabredung*“ zur Umgehung des Gesetzes gestattet sein soll. Eine besondere Ausnahme findet jedoch statt, wenn zwischen dem Brotherrn und seinen Arbeitern eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist mit Rücksicht auf Speisen, die in den Fabrikräumen hergestellt und genossen werden, oder betreffs ärztlicher Hilfe und Arzneien; und die Gesetze verbieten es dem Arbeitgeber nicht, seinen Arbeitern etwas zu verkaufen, vorausgesetzt, daß der betreffende Gegenstand sofort bar bezahlt wird und kein Kaufzwang vorliegt.

Daß diese Gesetze, besonders zum Schutze der Heimarbeiter in den ländlichen Bezirken, noch notwendig sind, kann u. a. aufs schlagendste erwiesen werden durch die Erfahrungen, welche die Fabrikinspektorin Miß Deane im Herbst des Jahres 1897 im nordwestlichen Irland machte. Sie deckte grobe Gesetzeswidrigkeiten auf und schritt schließlich zur Klage. Hier ein Auszug aus ihrem Jahresbericht:

„Die Sitte, in Waren statt in Geld zu zahlen, und das schweigende Abkommen, daß, wenn der Lohn in Geld gezahlt wurde, dieses in den von den Vertretern gewisser Firmen gehaltenen Läden ausgegeben werden müsse, war, wie ich fand, weit verbreitet und fast allgemein.

Die Landleute in den abgelegenen Dörfern und auf städtischen Ländereien in diesem Bezirk sind besonders von der Gnade der Händler und Agenten abhängig, die ihnen jämmerlich bezahlte Arbeit zuweisen ihnen gegen den gezahlten Lohn Vorräte und Lebensmittel verkaufen und sie bald zu ihren Schuldnern machen.

Die Frauen von Donegal und Umgegend sind fleißig und geschickt und haben von ihren Voreltern eine höchst bemerkenswerte Begabung für feine Handarbeit, Stickerie, Stricken u. s. w. ererbt, wodurch ganze Familien von Frauen und Mädchen sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen suchen oder doch zum mindesten die dürftige und ungewisse Einnahme der Männer vermehren. Diese Industrie würde ein unberechenbarer Segen für das arme Volk sein und ist es thatsächlich da, wo sie unter günstigen Bedingungen betrieben wird. Unglücklicherweise konnte eine so billige und gute Arbeit nicht lange der unredlichen Ausbeutung entgehen, und das edle Bemühen derer, welche diesen Industriezweig unterstützten, in der Hoffnung, die Lebenslage jener Ärmsten aufzubessern, lief Gefahr, durch die schlaue Berechnung gewissenloser Personen zu nichte gemacht zu werden. Denn es gab nicht wenige, die einen unangemessenen Teil des Gewinnes, den ihnen die Geschicklichkeit und der Fleiß der Frauen einbrachte, für sich in Anspruch nahmen. So fand ich eine Anzahl mühselig arbeitender Frauen, die große Mengen von Stickereien anfertigten und doch wenig oder gar keinen Gewinn aus ihrer Arbeit zogen und sich jeden Preis für die hergestellten Gegenstände gefallen lassen mußten. Der Lohn wurde durch stillschweigendes Übereinkommen in dem Laden des die Arbeit verteilenden Agenten ausgegeben, und statt des Lohnes erhielten die Frauen schließlich buntgeputzte Hüte, kleine Pakete Thee zu hohem Preise und dergl. mehr. Ich sage ausdrücklich „sie erhielten“, denn obwohl in einigen Fällen noch Geld darüber gezahlt wurde, so geschah dies doch nur unter der Bedingung, daß es bei Strafe des Arbeits-Verlustes in dem Laden des Agenten und nirgends sonst zurückgelassen, d. h. verausgabt werden dürfe Eine ernstliche Schwierigkeit lag nun darin, solche Gesetzesübertretungen amtlich aufzudecken und zu beweisen. Frühere Klagen hatten strenge Verwarnungen von seiten der irischen Polizeibehörde und des königlichen Bezirks=

inspektors zur Folge gehabt und die Agenten waren sich daher der Ungefehrmäßigkeit ihres Vorgehens, sowie der Gefahr der Entdeckung wohl bewußt. Die Bauern waren, wie ich fand, vollständig auf deren Gnade angewiesen, und abgesehen von der Scheu, die ihnen ihre abhängige Lage ausdrückte, bewiesen mir meine früheren Erfahrungen in diesem Bezirke, daß sie eine stark ausgeprägte Neigung haben, alle amtlichen Versuche zur Durchführung des Gesetzes, selbst wenn sie zu ihrem eigenen Schutz geschehen, zu beargwöhnen und mit mißliebigen Blicken zu betrachten Kurz und gut, die Nachforschung schien wiederum ohne Ergebnis enden zu sollen, und der Zweifel an irgend welchem endgültigen Erfolge, wie er unumwunden von denen ausgesprochen wurde, deren Einsicht in die örtlichen Verhältnisse ihre Meinung wertvoll erscheinen ließ, war eine entmutigende Thatsache.

Allmählich jedoch häufte sich in einigen meiner Nachforschung unterstellten Bezirken das Beweismaterial, und gewisse Papiermarken, die statt der Zahlung in harter Münze ausgegeben waren und nur für einen bestimmten Laden Gültigkeit hatten, wurden mir von den Arbeitern anvertraut. Diese „tickets“ (Anweisungen) bestanden aus einem abgerissenen Stück gewöhnlichen Papiers mit dem vom Agenten mit Bleistift darauf geschriebenen Betrage ihres angeblichen Wertes, ohne Datum der Ausstellung oder Unterschrift des Ausstellers. Sie wurden mit Vorbedacht in dieser Form verabsolgt, um die Gefahr gesetzlichen Einschreitens zu vermeiden und ihre Nichtanerkennung seitens des Ausstellers zu erleichtern, falls es diesem genehm sein sollte.“

Als nun endlich die Klage mit Erfolg vorbereitet war, „da stimmten die Behörden einmütig darin überein, daß den Schuldigen in jedem der vier Klagefälle das volle Strafmaß von £ 10, sowie die Kosten des Verfahrens (£ 44) auferlegt würden. Dieses Urteil, bekräftigt durch eine ernstliche Verwarnung von seiten des Gerichtshofes, ward in der ganzen Umgegend mit großem Beifall begrüßt. Das Volk sprach und benahm sich, als wäre es durch die Behörden von einem drückenden Alp befreit, und es wurde mir gesagt, daß der Prozeß dem weiteren Umfichgreifen des genannten Brauches in diesem besonderen Bezirk erfolgreich ein Ziel gesetzt habe. Die Zeugen, von deren Mut die Entscheidung abhing, sind seitdem durch die sich für ihre unglückliche Lage interessierenden Personen mit Arbeit versorgt worden¹.“

¹ Jahresbericht des königlichen Generalinspektors der Fabriken für das Jahr 1897.

Unter den älteren Gesetzen über das Truck-System gab es nichts, was einen Arbeitgeber hätte hindern können, mit einem Arbeiter dahin übereinzukommen, daß als Bußen oder als Entgelt für schlechte Arbeit oder für Material, welches er dem Arbeiter zum Aufarbeiten übergab, Abzüge vom Lohn gemacht würden. Es stand den Arbeitgebern frei, jeden beliebigen Preis für die zu verarbeitenden Stoffe in Ansatz zu bringen, und es liegt auf der Hand, daß diese Berechnungen oft außer allem Verhältnis zu dem wirklichen Werte des empfangenen Materials standen und willkürlich heraufgeschraubt werden konnten. Die Truck-Akte vom Jahre 1896 war dazu bestimmt, die Bedingungen, unter denen solche Vereinbarungen getroffen werden könnten, zu regeln und dafür Sorge zu tragen, daß Abzüge von der Summe, die der Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet war, dem Arbeiter zu zahlen (oder Zahlungen des Arbeiters an den Arbeitgeber) für Bußen, für schlechte Arbeit oder für das zu verarbeitende Material, der Billigkeit entsprechen mußten; auch sollte dem Arbeiter ein schriftlicher Vertrag ausgestellt werden. Bescheinigungen über empfangene Zahlung oder etwaige Abzüge müssen nach der Akte des Jahres 1896 dem Arbeiter zur Zeit der Ablöhnung ausgestellt werden; doch findet keine dieser Bescheinigungen vor dem Gesetz Berücksichtigung, ohne daß in einem schriftlichen Vertrage oder öffentlichen Anschlag darauf hingewiesen ist, der an einem, dem Arbeiter zugänglichen Orte angebracht, leicht gelesen und abgeschrieben werden kann. Es müssen ferner von dem Arbeitgeber über die etwa zu zahlenden Bußen besondere Verzeichnisse aufgestellt und von den Arbeitern leicht eingesehen werden können.

Ein Arbeitgeber, der den Gesetzen über das Truck-System zuwiderhandelt, ist nicht allein einem Kriminalverfahren, sondern auch dem Civilprozeß ausgesetzt. Bei den gesetzlichen Forderungen eines Arbeiters, falls unbillige Abzüge von seinem Lohn gemacht worden sind, handelt es sich gewöhnlich um eben diesen, ihm schuldigen Lohn (kraft des Gesetzes für Arbeiter und Arbeitgeber vom Jahre 1875). Beträgt die eingeklagte Summe über £ 10, so kommt die Sache vor das Graffschaftsgericht; für geringere Summen steht dem Schöffengerichte (dem Magistrate's Court) die Gerichtsbarkeit zu. Sowohl an dem einen als an dem anderen der beiden Gerichtshöfe findet sodann über die Berechtigung des Arbeitgebers zu dem Abzuge ein Verhör statt, worauf das Urteil gefällt wird.

Die Fabrikinspektoren, die dem Ministerium des Innern unterstellt sind, haben die Verpflichtung, auf die Durchführung der Truck-Gesetze

zu achten, und zwar erstreckt sich ihre Machtbefugnis über Fabriken, Werkstätten, Waschanstalten und sonstige Arbeitsstätten, von denen aus durch den Arbeitgeber, einen Lieferanten oder Unterlieferanten Aufträge auf Heimarbeit erteilt werden. Sie belangen gesetzwidrig handelnde Arbeitgeber, leiten aber kein Civilverfahren ein.

Die Akte des Jahres 1896 ist erst vor so kurzer Zeit in Kraft getreten, daß von dem General-Inspektor bis jetzt nur ein Jahresbericht über ihre Wirksamkeit vorliegt. — Im Begriffe, durch passende Beispiele darzuthun, in welchem Umfange das Gesetz die Heimarbeiter berücksichtigt, fällt mir ein, daß ich selbst im Jahre 1897 wie folgt berichtete¹:

„Ich habe von Zeit zu Zeit die Bemerkung gemacht, daß man Heimarbeitern, die manchmal noch mehr zu leiden haben als Fabrikarbeiter, schwere Bußen auferlegt. Ein ganz besonders schlimmer Fall konnte nicht anhängig gemacht werden, da das Gesetz eben erst in Kraft getreten war. Eine arme Frau, die sich mit dem Säumen von Taschentüchern beschäftigte und zwar zum Preise von 7 d das Groß (ungerechnet ihre Auslagen für Garn), erhielt an einem Sonnabend-Nachmittag um 4 Uhr zwei Groß mit dem Auftrage, sie am Montag um 9¹/₂ Uhr vormittags zurückzubringen. Da sie daheim einen kranken Mann und kranke Kinder hatte, gelang es ihr nicht, die Arbeit vor Montag nachmittag abzuliefern, und es wurde ihr daher eine Buße von 6 d auferlegt. Der Arbeitgeber, dem man auch eine zu hohe Berechnung für Garn zur Last legte, wurde wegen künftiger etwa von ihm einzutreibender Bußen aufs strengste verwarnet und unter Aufsicht gestellt.“

Im Laufe des Jahres 1898 sind mehrere von Erfolg begleitete Prozesse von der Inspektorin Miß Squire eingeleitet worden, und die Entscheidungen der Behörde gingen dahin, daß die Höhe der Buße stets in angemessenem Verhältnis zum Lohne stehen müsse.

Heimarbeiter als solche haben auf den Schutz, den der 40. Abschnitt der Fabrikordnung vom Jahre 1895 den Stückarbeitern in Fabriken und Werkstätten der Textil-Gewerbe gewährt, keinen Anspruch. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können durch Erlaß des Staatssekretärs auch auf andere Industrien ausgedehnt werden, und das ist auch bei verschiedenen Zweigen der Bekleidungsindustrie, die eine große Zahl von Heimarbeitern beschäftigen, geschehen. Die Bestimmungen sind z. B. ausgedehnt auf die Taschentuch-, Schürzen- und Blusen-Industrie, auf

¹ Jahresbericht des königlichen Generalinspektors der Fabriken für das Jahr 1897, S. 111.

den Schneider-Großbetrieb, auf die Herstellung von Filzhüten, von Schlössern, Klitten, Schlüsseln, Ketten und Ankern. Da die Textil-Industrie im wesentlichen eine Fabrik-Industrie ist, so brauchte die Beschränkung der für sie geltenden Vergünstigungen auf die eigentlichen Fabrikarbeiter hier gar nicht angeführt zu werden. Gleichwohl ist es interessant, diese Bestimmung des Jahres 1895 mit einer ähnlichen, viel früheren zu vergleichen, die in einer Akte des Jahres 1845 enthalten ist und darauf dringt, den Seidenwebern, die zum großen Teil Heimarbeiter waren und das zu webende Garn mit in ihre Behausungen nahmen, geschriebene oder gedruckte Arbeitsverträge und Lohnstatuten einzuhandigen. Der einmal angeregte Gedanke wurde nachgeahmt und der damaligen Fabrikindustrie angepaßt, um dann wiederum in unserer Zeit auf andere nicht-textile Industrien übertragen zu werden, die nicht lediglich oder hauptsächlich Fabrik-Industrien sind. Für die unorganisierten Gruppen der Heimarbeiter that man nichts. Dagegen würde die Verpflichtung, über Arbeit und Lohn, nähere Auskunft zu geben, für jeden Besitzer einer noch so kleinen Werkstatt bindend sein und ebenso die einen Sonderkontrakt schließenden Heimarbeiter angehen, sobald sie andere Arbeiter in ihrer eigenen Behausung beschäftigen, gleichviel ob es sich um eine Hauswerkstatt im strengen Sinne des Wortes oder um den weiteren Begriff einer gewöhnlichen Werkstatt handelte.

D. Vorschläge, die behufs fernerer Regelung der Arbeiterverhältnisse gemacht oder in Erwägung gezogen sind.

Die bestehende Gesetzgebung, wie ich sie soeben kurz dargestellt habe, gewährt offenbar für mannigfache Mißbräuche und Notstände nach den verschiedensten Richtungen hin Mittel zur Abhilfe. Es handelt sich nur darum, von den gebotenen Mitteln auch thatsächlich Gebrauch zu machen. Nachdem die Fabrikordnung vom Jahre 1895 und die Truck-Akte des Jahres 1896 in Kraft getreten sind, konnten endlich gewisse ernste Übelstände, die zuerst vor den Ausschuß des House of Lords für das Sweating-System, sodann vor die königliche Arbeitskommission gebracht worden waren, vonseiten der Verwaltung geregelt werden.

Die Mißstände, mit deren Abstellung es die erste der beiden Körper-schaften zu thun hatte und die der Ausschuß in seinen Schlußberichten (1890) für so groß erklärte, daß sie „kaum übertrieben werden könnten“, lassen sich wie folgt zusammenstellen:

1. Gesundheitswidriger Zustand von Werkstätten oder Wohnhäusern, in denen Arbeit betrieben wird;
2. übermäßige Arbeitszeit;
3. unangemessen niedriger Lohnsatz und Mißbräuche bei Lohnzahlungen.

Viele Erklärungen über die Ursachen der als bestehend anerkannten Übel und verschiedene der aufs ernstlichste angerathenen Mittel zu ihrer Abhilfe wurden von dem Ausschuß verworfen. Als Ursachen der aus dem Sweating-System hervorgehenden Übelstände wurden angeführt: das Weitergeben von Arbeit, Arbeitsteilung und fremde Einwanderung. All dies wurde jedoch als unzureichend zur Erklärung der Mißstände verworfen. Man gab zwar zu, daß die Heimarbeit, die eine Menge hilfloser untauglicher und unorganisierter Arbeiter, einschließlich einer großen Anzahl verheirateter Frauen beschäftigte, als das Hauptmerkmal, wenn nicht als die Ursache vieles mit dem Sweating-System verknüpften Elends anerkannt werden müsse. Trotzdem verwarf der Ausschuß einen Vorschlag zur Abhilfe, wonach diese Art der Beschäftigung, außer an Arbeitsstätten, welche unter der allgemeinen Fabrikordnung ständen, gänzlich verboten werden sollte.

Hier die eigenen Worte des Ausschusses: „Wir wissen sehr wohl, daß die Heimarbeiter ein großes Hindernis sind; denn es fällt schwer, sie dahin zu bringen, daß sie sich zur Erzielung höherer Löhne zusammen-thun. Damit besagtes Hindernis aus dem Wege geräumt werde, sind wir angegangen worden, auf gesetzlichem Wege ein Verbot der Heimarbeit auszuwirken; wir halten jedoch dafür, daß solch eine Maßregel willkürlich und tyrannisch sein würde.“

Die Vertreter des Genossenschaftswesens und der Gewervereins-Versammlung stimmten dem oben angeführten Vorschlage bei und zwar deswegen, „weil derartige Arbeitsstätten ungesund seien und dazu beitragen, die Lohnsätze herabzudrücken“. Doch es entstand eine Meinungsverschiedenheit selbst unter denen, die für die durchgreifendsten Maßnahmen zur Abhilfe stimmten, und schließlich kam die Majorität sowohl wie die Minorität in ihren Besserungsvorschlägen von dem Gedanken zurück, daß die Heimarbeit ohne weiteres zu verbieten sei. Statt dessen drangen sie 1. auf etwas was auch den Ausschuß des House of Lords beschäftigte, nämlich auf vollständigere Eintragung aller kleineren Werkstätten; 2. darauf, daß auch für die letzteren die strengeren Vorschriften der Fabrikordnung gelten sollten, damit eine Zunahme dieser Art von Arbeitsstätten, soweit man darin für größere Unternehmer

arbeite, gehindert werde. Die Majorität stellte sogar die Forderung auf, man solle diese niedrigste Art der Werkplätze, auf denen die „sweated“-Industrien betrieben würden, allmählich ganz eingehen lassen, falls sich die strengen Maßnahmen zu ihrer Verbesserung unwirksam erweisen sollten.

Ich habe bereits einiger Abänderungen Erwähnung gethan, welche der Bericht des Ausschusses der Lords zur Folge hatte, und will nunmehr auf die durchgeführten Besserungsvorschläge des näheren eingehen. Diese betrafen

1. eine vermehrte Vollmacht der Inspektoren, indem man ihnen das Recht gab, Hauswerkstätten und Werkstätten, die als Wohnräume benutzt wurden, ohne besondere Ermächtigung zu betreten;
2. größere Erleichterungen bei Aufstellung von Listen dadurch, daß man von den Arbeitgebern die Anmeldung neuer und alter Werkstätten forderte; zugleich sollte eine beträchtliche Anzahl neuer Inspektoren angestellt werden;
3. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Krankheiten durch Kleidungsstücke, die in Behausungen hergestellt wurden, in denen Personen an ansteckenden Krankheiten, wie z. B. an den Pocken daniederlagen. —

Es wurde ferner anempfohlen, man solle Hauswerkstätten, was ihre gesundheitlichen Zustände betrifft, zusammen mit den gewöhnlichen Werkstätten unter die allgemeine Fabrikordnung stellen. Die Aufsicht über die gesundheitlichen Zustände in solchen Werkstätten könnte — so hieß es — die Ortsbehörde ausüben, dieser aber übergeordnet sollte der Grafschaftsrat sein. Dieser allgemeine Vorschlag war einer von den wenigen, die nicht ausgeführt wurden, wie aus meiner kurzen Zusammenstellung des Gesetzes bereits ersichtlich ist. Der größere Teil der auf die Lohnfrage bezüglichen Besserungsvorschläge fällt nicht in den Bereich dieser Betrachtung; doch will ich nur eben bemerken, daß man darauf drang, die Inspektoren sollten den Übertretungen des gegen das Truck-Systems gerichteten Gesetzes größere Beachtung schenken.

Die Besserungsbestrebungen bezüglich der vollständigeren Eintragung von Arbeitsstätten, der Beaufsichtigung von Heimarbeit und Verbesserung der gesundheitlichen Lage jener Orte, an denen „sweated“-Industrien (besonders die Herstellung von Kleidungsstücken und billigen Möbeln) betrieben wurden, fanden Unterstützung durch den im Jahre 1894 eingereichten Majoritätsbericht der Arbeits-Kommission. Den meisten dieser Vorschläge wurde durch die neuen Gesetzesparagraphen der Akte des Jahres 1895 (siehe Anhang) Rechnung getragen. Ein Gedanke jedoch

blieb unberücksichtigt. Diesen hatte der Arbeits-Ausschuß in abgeänderter Form von Mr. Sprague Dram, dem verstorbenen General-Inspektor der Fabriken und zuvor reisendem Sekretär des Ausschusses der Lords, übernommen. Mr. Sprague schlug vor, die Besitzer von Werkstätten sollten verpflichtet sein, sich von einem durch die Ortsbehörde zu ernennenden Registrator einen Erlaubnischein oder eine Lizenz zur Haltung der Werkstatt zu verschaffen. Die Werkstatt sollte innerhalb dreier Monate nach Ausstellung des Schemas von dem Gesundheitsbeamten der Ortsbehörde besucht und der Schein von ihm unterzeichnet werden, damit auf diese Weise ersichtlich würde, er habe die Werkstatt besichtigt. Wurde letztere in einer Verfassung angetroffen, die den gesetzlichen Bestimmungen für die öffentliche Gesundheit widersprach, so sollte gegen ihren Besitzer eingeschritten werden. Ausgeber von Arbeit (Fabrikbesitzer, Zwischenmeister, Händler) sollten, falls sie Arbeit nach verbotenen Werkplätzen sandten, einer nicht unbeträchtlichen Strafe verfallen.

In Verbindung mit diesem wurde ein anderer Vorschlag von Mr. Charles Booth gemacht, und auch er wurde teilweise in die Besserungspläne der Kommission aufgenommen. Es handelte sich darum, daß mit Bezug auf sämtliche Werkstätten, einschließlich derer, in denen Heimarbeit betrieben wird, sowohl der Hauseigentümer (oder diejenige Person, an welche die Miete gezahlt wird), als auch der Besitzer der Werkstatt, für fehlerhafte Baulichkeiten, ungesunde Zustände und Überfüllung, sowie für ungesetzmäßige Beschäftigung verantwortlich gemacht werden sollte. Die Kommission hielt es für nicht durchführbar, Hauswerkstätten in die bezüglichen Vorschläge mit einzuschließen, und während sie dem Gedanken des Mr. Booth im allgemeinen beistimmte, änderte sie ihn doch dahin ab, „daß die Arbeitgeber in erster Linie haftbar sein sollten, falls jedoch die Strafgeelder von diesen nicht eingetrieben werden könnten, auch die unmittelbaren Hauseigentümer, welche die Miete für die Werkstätten einziehen, Verantwortung zu tragen hätten.

Die Einführung von Erlaubnis Scheinen, soweit kleinere Werkstätten bzw. Hauswerkstätten in Frage kommen, würde insofern Schwierigkeiten verursachen, als damit naturgemäß eine angemessene Beaufsichtigung und Durchführung der Vorschriften der Fabrikordnung verbunden sein müßte. (Thatsächlich sind letztere übrigens in gleicher Weise bindend, gleichviel ob eine Erlaubnis vorhanden ist oder nicht.) Erlaubniserteilungen ohne entsprechende Beaufsichtigung würden notwendigerweise sowohl bei dem Arbeitgeber als bei dem Publikum ein falsches Gefühl der Sicherheit hervorrufen, insofern sie ganz ungerechtfertigterweise eine amtliche Billigung

der in den Werkstätten herrschenden Zustände vermuten ließen. Neuerdings ist obiger Gedanke — allerdings in veränderter Gestalt — mehrfach wieder aufgetaucht. So wurde z. B. im Oktober 1898 von dem Verbands weiblicher Arbeiter, der zu Norwich zusammentrat, der Entwurf eines Gesetzes erörtert. Dieses ließ in der Hauptsache darauf hinaus, daß von dem Fabrikinspektor Erlaubnisscheine ausgegeben werden sollten; auch sollte er befugt sein, nach seinem Ermessen eine vorläufige Erlaubnis zu erteilen, bis zu dem Zeitpunkte, wo er die betreffenden Räumlichkeiten selbst besichtigen könnte. Die Grundidee jedoch von Mr. Sprague Dram's Vorschlag war die, daß die Ausgabe von Erlaubnisscheinen oder Lizenzen in den Händen der Ortsbehörde liegen sollte.

Es wird hierbei kein Unterschied gemacht zwischen gewöhnlichen Werkstätten und Hauswerkstätten, deren Stellung zu einander durch die Fabrikordnung und das Fabrikdepartement geregelt worden war, und auf die ich in dem vorigen Abschnitt näher eingegangen bin. Außerdem hatte die Königliche Arbeits-Kommission, bevor Abschnitt 5 der Akte des Jahres 1895 (siehe Anhang) dem Gesetze eingeschaltet wurde, es für nötig und wünschenswert erachtet, daß das Werkstättenwesen durch die Centralbehörden amtlich beaufsichtigt werde.

Als man bei der Zusammenkunft in Norwich hinsichtlich der in Frage stehenden Bill nach Anhaltspunkten suchte, zogen mancherlei Mißstände die Aufmerksamkeit auf sich, und viele derselben, wie z. B. übermäßig lange Kinderarbeit in den Hauswerkstätten, können thatsächlich unter der bestehenden Gesetzgebung abgestellt werden, wofern diese nur in Betrieb gesetzt wird.

Von nicht geringer Bedeutung ist daher der neuerlich ins Leben gerufene Ausschuß, dessen vornehmstes Bestreben dahin geht, die Staatsbeamten durch private Hilfskräfte zu unterstützen und zu verstärken. Letztere sollen den königlichen Beamten bei Durchführung der bestehenden Gesetze, nämlich der Fabrikordnung, der Gesetze für die öffentliche Gesundheit, sowie der Trud-Gesetze, hilfreich zur Seite stehen. Der erwähnte Ausschuß nennt sich Gewerbegesetz-Ausschuß (Industrial Law Committee); Vorsitzende und Begründerin desselben ist Mrs. H. J. Tennant, früher Königl. Ober-Inspektorin der Fabriken. Der Ausschuß verfolgt nachstehende Zwecke:

1. Auskunft zu erteilen über den gesetzlichen Schutz, der den arbeitenden Klassen mit Bezug auf ihr Gewerbe zusteht;
2. eine Centralbehörde ins Leben zu rufen, an welche Gesetzesübertretungen und andere Dinge, die auf gewerbliche Beschäftigung

Bezug haben, zu berichten sind, damit die einzelnen Fälle klar-
gestellt und an die zuständigen Behörden überwiesen werden
können;

3. fernere Gesetzesvorschläge, sowie eine durchgreifendere Handhabung
des bestehenden Gesetzes zu erwirken.

Dem Programm dieses Ausschusses entnehmen wir folgende Sätze:

Viele Übelstände bleiben heutigen Tags unberücksichtigt, die bei
Durchführung der bereits bestehenden Gesetze gemildert oder gänzlich ab-
gestellt werden könnten. Es ist unmöglich, daß Beamte, die das Gesetz
im Auftrage des Ministeriums des Innern und der Ortsbehörden hand-
haben, bei den sie gegenwärtig einengenden Schranken mit allen Fällen
bekannt werden können, die ihr Eingreifen erheischen . . . gewisse Fälle
von Gesetzesübertretung können von den Beamten nicht anhängig gemacht
werden, wenn sie nicht von den Arbeitern oder von Leuten, die in be-
ständiger und naher Verbindung mit diesen stehen, unterstützt werden.
Solche ergänzende Auskunft — gehe sie nun von den Arbeitern selbst
aus oder von Leuten, die sich für deren Wohlergehen interessieren —
wird ihrem Werte nach hauptsächlich davon abhängen, daß jene Personen
eine genügende Kenntnis der gesetzlichen Hilfsmittel besitzen und sich
darüber klar sind, was man unter Gesetzesübertretung versteht
Der Ausschuß hofft . . . auf eine durchgreifendere Handhabung des
Gesetzes; er hofft ferner, zu Gunsten des Fabrikdepartements, sowie der
örtlichen Behörden bei Klagesachen einen genaueren Thatbestand feststellen
zu können, wodurch den Beamten viel wertvolle Zeit erspart würde; er
hofft endlich, über solche Dinge sich Auskunft zu verschaffen, die der Ab-
hilfe bedürfen und von der bestehenden Gesetzgebung bis jetzt unberück-
sichtigt blieben.

Appendix: Domestic Workshops.

Factory and Workshop Act, 1878.

(41 Vict. Ch. 16.)

Period of employment and time for meals for children and young persons
in domestic workshop.

16. Where persons are employed at home, that is to say, in a private house, room, or place which, though used as dwelling, is by reason of the work carried on there a factory or workshop within the meaning of this Act, and in which neither steam, water, nor other mechanical power is used in aid of the manufacturing process carried on there, and in which the only persons employed are members of the same family dwelling there, the foregoing regulations of this Act with respect to the employment of children, young persons, and women shall not apply to such factory or workshop, and in lieu thereof the following regulations shall be observed therein:

1. A child or young person shall not be employed in the factory or workshop except during the period of employment hereinafter mentioned; and
2. The period of employment for a young person shall, except on Saturday, begin at six o'clock in the morning and end at nine o'clock in the evening, and shall on Saturday begin at six o'clock in the morning and end at four o'clock in the afternoon; and
3. There shall be allowed to every young person for meals and absence from work during the period of employment not less, except on Saturday, than four hours and a half, and on Saturday than two hours and a half; and

4. The period of employment for a child on every day either shall begin at six o'clock in the morning and end at one o'clock in the afternoon, or shall begin at one o'clock in the afternoon and end at eight o'clock in the evening or on Saturday at four o'clock in the afternoon; and for the purpose of the provisions of this Act respecting education such child shall be deemed, according to circumstances, to be employed in a morning or afternoon set; and
5. A child shall not be employed before the hour of one in the afternoon in the two successive periods of seven days, nor after that hour in two successive periods of seven days, and a child shall not be employed on Saturday in any week before the hour of one in the afternoon, if on any other day in the same week he has been employed before that hour, nor after that hour if on any other day of the same week he has been employed after that hour; and
6. A child shall not be employed continuously for more than five hours without an interval of at least half-an-hour for a meal.

4. *Special Exception for Domestic and certain other Factories and Workshops.*

Exception of domestic factories and workshops and certain other workshops from certain provisions of the Act.

61. The provisions of this Act which relate:

1. To the cleanliness (including limewashing, painting, varnishing, and washing) or to the freedom from effluvia, or to the overcrowding, or ventilation of a factory or workshop; or
2. To all children, young persons, and women employed in a factory or workshop having the times allowed for meals at the same hour of the day, or during any part of the times allowed for meals in a factory or workshop being employed in the factory or workshop or being allowed to remain in any room; or
3. To the affixing of any notice or abstract in a factory or workshop; or specifying any matter in the notice so affixed; or
4. To the allowance of any holidays to a child, young person or woman; or

5. To the sending notice of accident ;
shall not apply

- a. Where persons are employed at home, that is to say, to a private house, room, or place which, though used as a dwelling, is by reason of the work carried on there a factory or workshop within the meaning of this Act, and in which neither steam, water, nor other mechanical power is used, and in which the only persons employed are members of the same family dwelling there;

And the provisions of this Act with respect to certificates of fitness for employment shall apply to any such private house, room, or place as aforesaid, which by reason of the nature of the work carried on there is a factory, as if the same were a workshop within the meaning of this Act, and not a factory.

Where the occupier of a workshop has served on an inspector notice of his intention to conduct that workshop on the system of not employing children or young persons therein, the workshop shall be deemed for all the purposes of this Act to be conducted on the said system until the occupier changes it, and no change shall be made until the occupier has served on the inspector notice of his intention to change the system, and until the change a child or young person employed in the workshop shall be deemed to be employed contrary to the provisions of this Act. A change in the said system shall not be made oftener than once a quarter, unless for special cause allowed in writing by an inspector.

Nothing in this section shall exempt a bakehouse from the provisions of this Act with respect to cleanliness (including limewashing, painting, varnishing, and washing,) or to freedom from effluvia.

Powers of inspectors.

68. An inspector under this Act shall for the purpose of the execution of this Act have power to do all or any of the following things; namely,

1. To enter, inspect, and examine at all reasonable times by day and night a factory and a workshop and every part thereof when he has reasonable cause to believe that any person is employed therein, and to enter by day any place which he has reasonable cause to believe to be a factory or workshop; and

2. To take with him in either case a constable into a factory in which he has reasonable cause to apprehend any serious obstruction in the execution of his duty; and
3. To require the production of the registers, certificates, notices, and documents kept in pursuance of this Act, and to inspect, examine, and copy the same; and
4. To make such examination and inquiry as may be necessary to ascertain whether the enactments for the time being in force relating to public health and the enactments of this Act are complied with, so far as respects the factory or workshop and the persons employed therein; and
5. To enter any school in which he has reasonable cause to believe that children employed in a factory or workshop are for the time being educated; and
6. To examine either alone or in the presence of any other person, as he thinks fit, with respect to matters under this Act, every person whom he finds in a factory or workshop, or such a school as aforesaid, or whom he has reasonable cause to believe to be or to have been within the preceding two months employed in a factory or workshop, and to require such person to be so examined and to sign a declaration of the truth of the matters respecting which he is so examined; and
7. To exercise such other powers as may be necessary for carrying this Act into effect.

The occupier of every factory and workshop, his agents and servants, shall furnish the means required by an inspector as necessary for an entry, inspection, examination, inquiry, or the exercise of his powers under this Act in relation to such factory and workshop.

Every person who wilfully delays an inspector in the exercise of any power under this Section or who fails to comply with a requisition of an inspector in pursuance of this section or to produce any certificate or document which he is required by or in pursuance of this Act to produce, or who conceals or prevents a child, young person or woman from appearing before or being examined by an inspector, or attempts so to conceal or prevent a child, young person or woman, shall be deemed to obstruct an inspector in the execution of his duties under this Act: Provided always, that no one shall be

required under this section to answer any question or to give any evidence tending to criminate himself.

Where an inspector is obstructed in the execution of his duties under this Act, the person obstructing him shall be liable to a fine not exceeding five pounds; and where an inspector is so obstructed in a factory or workshop, the occupier of that factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding five, or where the offence is committed at night twenty pounds; and where an inspector is so obstructed in a factory or workshop within the meaning of section sixteen of this Act the occupier shall be liable to a fine not exceeding one, or where the offence is committed at night, five pounds.

Fine for employing children, young persons, and women contrary to the Act.

83. Where a child, young person, or woman is employed in a factory or workshop contrary to the provisions of this Act, the occupier of the factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding three, or if the offence was committed during the night, five pounds for each child, young person, or woman so employed; and where a child, young person, or woman is so employed in a factory or workshop within the meaning of section sixteen of this Act, the occupier shall be liable to a fine not exceeding one, or if the offence was committed during the night, two pound for each child, young person, or woman so employed.

A child, young person, or woman who is not allowed times for meals and absence from work as required by this Act, or during any part of the times allowed for meals and absence from work is, in contravention of the provisions of this Act, employed in the factory or workshop or allowed to remain in any room, shall be deemed to be employed contrary to the provisions of this Act.

Definition of Workshop.

The expression "workshop" in this Act means —

1. any premises or places named in Part Two of the Fourth Schedule to this Act, which are not a factory within the meaning of this Act,
2. also any premises, room, or place not being a factory within the meaning of this Act, in which premises, room, or place,

or within the close or curtilage or precincts of which premises any manual labour is exercised by way of trade or for purposes of gain in or incidental to the following purposes or any of them; that is to say,

- a.* in or incidental to the making of any article or of part of any article, or
- b.* in or incidental to the altering, repairing, ornamenting or finishing of any article, or
- c.* in or incidental so the adapting for sale of any article and to which or over which premises, room, or place the employer of the persons working therein has the right of access or control.

Any premises or place shall not be excluded from the definition of a factory or workshop by reason only that such premises or place are or is in the open air.

Definition of employment.

94. A child, young person, or woman who works in a factory or workshop whether for wages or not either in a manufacturing process or handicraft, or in cleaning any part of the factory or workshop used for any manufacturing process or handicraft, or in cleaning or oiling any part of the machinery, or in any other kind of work whatsoever incidental to or connected with the manufacturing process or handicraft, or connected with the article made or otherwise the subject of the manufacturing process or handicraft therein, shall, save as is otherwise provided by this Act, be deemed to be employed therein within the meaning of this Act.

For the purposes of this Act an apprentice shall be deemed to work for hire.

Exemption of handicrafts in Fifth Schedule in private houses.

97. The exercise in a private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, of manual labour by way of trade or for purposes of gain in or incidental to any of the handicrafts specified in the Fifth Schedule to this Act¹, shall not of itself

¹ Fifth Schedule. Special Exemptions. Straw plaiting. Pillow-lace making. Glove making.

constitute such house or room a workshop within the meaning of this Act.

When it is proved to the satisfaction of a Secretary of State that by reason of the light character of the handicraft carried on in any private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, it is expedient to extend this section to that handicraft, he may by order extend the same.

The order shall be made in manner provided by Part Two of this Act, and that part shall apply so far as circumstances admit as if the order were an order extending an exception.

Exemption of certain home-work.

98. The exercise in a private house or private room by the family dwelling therein, or by any of them, of manual labour for the purposes of gain in or incidental to some of the purposes in this Act in that behalf mentioned, shall not of itself constitute such house or room a workshop where the labour is exercised at irregular intervals, and does not furnish the whole or principal means of living to such family.

General Definitions.

96. In this Act unless the context otherwise requires; —

The expression “child” means a person under the age of fourteen years.

The expression “young person” means a person of the age of fourteen years and under the age of eighteen years.

The expression “woman” means a woman of eighteen years of age and upwards.

The expression “parent” means a parent or guardian of, or person having the legal custody of, or the control over, or having direct benefit from the wages of a child or young person.

The expression “night” means the period between nine o'clock in the evening and six o'clock in the succeeding morning.

The expression “Court of summary jurisdiction” means any justice or justices of the peace, metropolitan police magistrate, stipendiary or other magistrate or offices by whatever name called, to whom jurisdiction is given by the Summary jurisdiction Acts or any Acts therein referred thereto.

Factory and Workshop Act, 1891.

Notice of opening workshop.

- 26.** 1. Section seventy-five of the principal Act (which requires notice to be given of the occupation of a factory) shall apply to a workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) in like manner as it applies to a factory.
2. Where an inspector receives notice in pursuance of this section with respect to a workshop, he shall forthwith forward the notice to the sanitary authority of the district in which the workshop is situate.

Liste of out-workers.

- 27.** 1. The occupier of every factory and workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop shall, if so required by the Secretary of State by an Order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and subject to any exceptions mentioned in the Order, keep in the prescribed form and with the prescribed particular lists showing the names of all persons directly employed by him, either as workman or as contractor, in the business of the factory or workshop, outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and every such list shall be open to inspection by any inspector under the principal Act or by any officer of a sanitary authority.
2. In the event of a contravention of this section by the occupier of a factory or workshop, or by a contractor, the occupier or contractor shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

Domestic workshop.

- 37.** 2. In this Act the expression "domestic workshop" means a workshop to which section sixteen of the principal Act applies.

Factory and Workshop Act, 1895.

Penalty for employment of persons in places injurious to health.

5. 1. If an inspector gives notice in writing to the occupier of a factory or workshop, or to any contractor employed by any such occupier, that any place in which work is carried on for the purpose of or in connexion with the business of the factory or workshop is injurious or dangerous to the health of the persons employed therein, then, if the occupier or contractor after the expiration of one month from receipt of the notice gives out work to be done in that place, and the place is found by the court having cognizance of the case to be so injurious or dangerous, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds.
2. This section shall apply in the case of the occupier of any place from which any work is given out as if that place were a workshop.
3. Provided that this section shall not apply except in the case of persons employed in such classes of work, and in the case of persons giving out employment and employed within such areas, as may from time to time be specified by the Secretary of State by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and no such order shall be made except with respect to an area where, by reason of the number and distribution of the population or the conditions under which work is carried on, there are special risks of injury or danger to the health of the persons employed and of the district.

Penalty for allowing wearing apparel to be made in place where there is infectious disease.

6. If any occupier of a factory or workshop or laundry or of any place from which any work is given out, or any contractor employed by any such occupier, causes or allows wearing apparel to be made, cleaned, or repaired in any dwelling-house or building occupied therewith, whilst any inmate of the dwelling-house is suffering from scarlet fever or small-pox, then, unless he proved that he was not aware of the existence of the illness in the dwelling-house, and could not reasonably have been expected to become aware of it, he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

12*

Restrictions on employment inside and outside factory or workshop
on the same day.

16. 1. A child shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the child is employed in the factory or workshop.
2. A young person or woman shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the young person or woman is employed in the factory or workshop both before and after the dinner hour.
3. For the purposes of this section a child, young person, or woman to or for whom any work is given out, or who is allowed to take out any work to be done by him or her outside a factory or workshop shall be deemed to be employed outside the factory or workshop on the day on which the work is so given to taken out.
4. If a young person or woman is employed by the same employer on the same day both in a factory or workshop and in a shop, the whole period of employment of that young person or woman shall not exceed the number of hours permitted by the Factory Acts for his or her employment in the factory or workshop.
5. The principal Act shall apply as if any child, young person, or woman employed in contravention of this section were employed in a factory or workshop contrary to the provisions of that Act.
6. Where it is proved to the satisfaction of the Secretary of State that the customs or exigencies of the trade carried on in any class of factories or workshops, or parts thereof, either generally or situate in any particular locality, require that such trade should be exempted from the operation of this section, he may by order grant to such class of factories or workshops, or parts thereof, such special exemption as may be necessary.

Amendment and extension of 54 & 55 Vict. c. 75. s. 27, respecting lists
of outworkers.

42. 1. Every occupier of a factory or workshop to whom section twenty-seven of the Act of 1891 for the time being applied,

and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop, shall, on or before the first day of March and the first day of September in each year, send to the inspector for the district in which the factory or workshop is situate a list showing the names of all persons directly employed by him, either as workmen or as contractors, in the business of the factory or workshop outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and in default of so doing shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

2. Section twenty-seven of the Act of 1891 and this section shall apply to any place from which any work of making wearing apparel for sale is given out, and to the occupier of that place, and to every contractor employed by any such occupier in connexion with the said work, as if that place were a workshop.

VI.

Die gesetzliche Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von
Florence Kellen.

Heimarbeit existiert zweifellos verstreut in vielen Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber nur in wenigen Bundesstaaten hat sie eine Ausdehnung erreicht, die das Einschreiten der Gesetzgebung notwendig machte. Unter diesen befinden sich New-York, Massachusetts, Illinois, Pennsylvania, Ohio und Missouri, und zwar haben die drei ersten verschiedene, nach den jeweiligen örtlichen Bedingungen schwankende Methoden bei Behandlung der Sache ausgearbeitet, während die übrigen sich mehr oder weniger eng an diese ersten gesetzmäßigen Bestimmungen angelehnt, oder dieselben einfach übernommen haben.

Im Nachfolgenden sollen die Bestimmungen jener drei Staaten nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit behandelt und die praktischen Erfolge der betreffenden Maßnahmen klargelegt werden. Das ganze Bestreben, eine gesetzmäßige Regelung der Heimarbeit herbeizuführen, ist noch so neu, daß die Resultate endgültige Schlußfolgerungen nicht zulassen können.

Die Literatur über den Gegenstand ist spärlich, weil die Haupt-Interessenten, die Angestellten der Kleidermacherei, ihre Agitation zumeist ohne Zuhilfenahme des gedruckten Wortes betreiben. Erörterungen des Gegenstandes finden sich in den beiden Werken: „Wie der Menschheit ‚andere Hälfte‘ lebt“ und „Die Kinder der Armut“ von Jakob Reiz, sowie in einem Artikel der „Hull-House-Aufzeichnungen und -Papiere“. Die hauptsächlichste Quelle aller Informationen ist aber natürlich in den Berichten der staatlichen Ämter für Arbeitsstatistik und der Abteilungen

für Fabrikinspektion zu finden, wie auch in den Berichten der Special-Kommissionen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden, um einzelne industrielle Tagesfragen zu untersuchen und zu klären. So wurde im Winter 1892/93 vom Kongreß der Vereinigten Staaten eine Kommission (Vorsitzender Herr Sherman Hoar) zur Untersuchung des „Sweating-Systems“ für die hauptsächlichsten Städte ernannt, in denen die Handhabung dieser Ausbeutungsmethode bekannt war. Das New-Yorker Staatsamt für Arbeitsstatistik behandelte in seinem Jahresbericht für 1893 die Heimarbeit in der Stadt New-York. Das von dem gesetzgebenden Körper des Staates New-York bestellte Committee für Hausindustrie (Vorsitzender Richard Watson Gilder) widmete einen Teil seines Berichtes diesem Gegenstande, wie es das Reinhart-Committee that, berufen 1896 von derselben Körperschaft, um die Arbeitsbedingungen für Frauen und Kinder zu untersuchen. Das Staatsamt für Arbeitsstatistik von Illinois behandelte 1892 die Hausindustrie in Chicago als einen Teil seiner Untersuchungen der Arbeitsbedingungen für Frauen und Mädchen, und ein gemeinsames Special-Committee des Abgeordnetenhauses und des Senats des gesetzgebenden Körpers von Illinois untersuchte die „Sweatshops“ („Schwihöhlen“) von Chicago und veröffentlichte hierüber einen sorgfältig ausgearbeiteten Bericht im Jahre 1893. Die Abteilungen für Fabrikinspektion von Massachusetts, New-York, Pennsylvania und Illinois geben Kunde über den Gegenstand in jedem ihrer jährlichen Berichte.

Gesetzgebung im Staate New-York.

Der große Mittelpunkt der „Heimarbeit“ in Amerika ist die Stadt New-York, wo die begleitenden Uebelstände seit mehr als einem Vierteljahrhundert aufgetreten und als stetig anwachsend bekannt sind. Die Maßnahmen des Staates, sie durch die Gesetzgebung zu unterdrücken, sind, obgleich bis jetzt noch weniger erfolgreich als in Massachusetts, die bedeutendsten auf diesem Gebiete; denn die Ausdehnung der Hausindustrie in der Stadt New-York ist so gewaltig, daß es je länger je mehr unmöglich erscheint, anderwärts unter besseren und gesünderen Arbeitsbedingungen damit in Wettbewerb zu treten. Jeder Schritt, den der Staat New-York zur Regelung der Heimarbeit thut, ist somit von nationaler Bedeutung.

Lange Jahre vor dem Zustandekommen der gegenwärtigen „Sweatshops-“ Gesetze hatten die Cigarren-Arbeiter und Schneider von New-

New-York eine Agitation gegen die gesamte Heimarbeit betrieben. Ihr hauptsächlichster Klagegrund scheint jene Organisation des Cigarren-Gewerbes gewesen zu sein, bei welcher der Fabrikant sowohl Eigentümer des Tabaks als auch der Häuser war, in denen der Tabak zu Cigarren verarbeitet wurde; dabei beschäftigte er dann keine Arbeiter, die nicht gleichzeitig seine Mieter sein wollten. Indem er so die Funktionen des Wirts und des Arbeitgebers vereinte, erlangte der Fabrikant eine genaue Kontrolle über den Arbeiter. Dieses Verhältnis bezeichnen die Cigarrenmacher mit dem Ausdruck „Sweatingsystem,“ (Blutsauge-System) oder „tenement house manufacture“ (Mietshausfabrikation, Heimarbeit), und bis auf den heutigen Tag braucht man diese Bezeichnungen in derselben Bedeutung. Da indes die Lage im Cigarrengewerbe sich stetig verbessert hat, während sie sich in der gemeiniglich als Konfektionsbranche bezeichneten Schneiderei und Mantelnäherei stetig verschlimmerte, so werden die Bezeichnungen jetzt mehr auf die letztere, als auf die Cigarrenfabrikation angewandt. Der Macht des Wirt-Arbeitgebers stellten die Cigarren-Arbeiter ihre Organisation und die unermüdlichen Anstrengungen zur Erzwingung durchgreifender Schutzgesetze gegenüber und gewannen für ihre Zwecke die Mithilfe der übrigen Arbeitsgenossenschaften des ganzen Staates.

Im Jahre 1884 erreichten sie die Durchführung eines Gesetzes, das als „Cigarrenmacher-Heimarbeits-Gesetz“ bekannt ist (Gesetze von 1884, Kap. 272). Diese Anordnung verbot die Cigarrenfabrikation in Mietshäusern kurzer Hand vollständig. Sie wurde jedoch 1885 vom New-Yorker Appellationshof, dem höchsten Gerichtshof des Staates, als verfassungswidrig aufgehoben, unter dem Vorwande, daß die Gesetzgebung ihre Befugnis überschritten habe, indem sie die Freiheit des Bürgers, im eigenen Hause jedes beliebige Gewerbe zu betreiben, nicht respektiere (in Sachen Jacobs, 98 ds. J. 98).

Dieser Entscheidung muß das Fehlschlagen aller Versuche, die Heimarbeit im Staate New-York wirksam zu regeln, hauptsächlich zugeschrieben werden. Der Appellationshof stellte nämlich damit die Gesetzgebung und ihre ausführenden Beamten vor die praktisch unlösbare Aufgabe, die Fortdauer der Heimarbeit zu erlauben, gleichzeitig aber ihre vielfach gerügten Übelstände zu verhindern. Alle Zusätze zum Fabriksgesetz, welche in dieser Absicht gemacht wurden, waren, wie wir sehen werden, darauf gerichtet, die Freiheit der Familie zur Fabrikation von Waren in ihrer Mietswohnung aufrecht zu erhalten, während sie die Neigung bekämpften, Personen hierbei mitzubeschäftigen, welche nicht zur Familie gehören. Wir werden finden, daß dieses Bestreben von Zeit zu Zeit dahin geführt

hat, die betreffenden Anordnungen auf eine Anzahl von Personen auszu dehnen, die bei der ganzen Sache viel weniger interessiert sind, als die Eigentümer der Waren und die Familie des Heimarbeiters. Jene Klassen von Personen werden aber den Zusätzen unterworfen einfach deshalb, weil sie zufällig in dem Gesetze nicht mit einbegriffen sind, welches durch die Entscheidung des Appellationshofes (in Sachen Jacobs) aufgehoben wurde, und wie sie daher durch die Gesetzgebung getroffen werden können, ohne mit jener Entscheidung direkt zu kollidieren. Das ganze Bestreben, indirekt zu erreichen, was nur auf direktem Wege erreicht werden kann, Personen zu bestrafen, die nur mittelbar und nur in geringem Maße verantwortlich sind, während man solche ausnahm oder doch teilweise verschonte, die unmittelbar und durchaus verantwortlich sind, mußte notwendigerweise unbedeutende oder aber verletzende Wirkungen haben.

Als die Cigarrenarbeiter ihre Bestrebungen zur Erlangung einer besonderen Gesetzgebung für ihr Gewerbe auf diese Weise vereitelt sahen, ließen sie dem allgemeinen Streben nach Einbringung eines allgemeinen Fabrikgesetzes ihre Unterstützung. Ein solches erfolgte denn auch ein Jahr nach der verhängnisvollen Entscheidung des Appellationshofes, und 1886 wurden die ersten Fabrik-Inspektoren für den Staat New-York angestellt.

Natürlich wurde nun — und nicht allein von den Cigarrenarbeitern, sondern von allen Freunden und Fürsprechern der Fabrikgesetzgebung — erwartet, daß dem Gegenstande der Heimarbeit von seiten der neuen Fabrikinspektionsabteilung sofort die aufmerksamste Beachtung geschenkt werden, und daß eine wirksame Gesetzgebung diesen ersten Maßnahmen auf dem Fuße nachfolgen und die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten vermeiden würde, welche zu der Aufhebung des Cigarrenarbeitergesetzes geführt hatten. Die Fabrikinspektoren hatten jedoch mehrere Jahre lang wenig Erfolg in ihrem Bestreben, einen wirksamen Einfluß auf die Heimarbeitswerkstätten zu gewinnen, obwohl ihnen das Recht des Zutrittes und der Besichtigung aller Arbeitsstätten in den Städten von Anfang an zustand. In ihrem fünften Jahresbericht (Januar 1891, S. 28) sagen sie: „Dieser Gegenstand ist bereits in früheren Berichten ausführlich behandelt worden, verdient aber um seiner Wichtigkeit willen eine unermüdlich fortgesetzte Beachtung, bis ein Heilmittel für das offenkundige Übel gefunden ist. Die Übelstände der „Sweater“-werkstätten in New-York sind folgende: Die Arbeitsstunden sind zu lang (sie steigen manchmal bis auf 90 pro Woche), die sanitären Einrichtungen (Ventilation etc.) sind fast ausnahmslos völlig unzulänglich und die Werkstätten sind über-

füllt. Die Fabrikinspektoren haben auf diese Dinge fast keinen Einfluß; nur die Einhaltung der Arbeitszeit von Frauen unter 21 und jungen Leuten unter 18 Jahren untersteht ihrer Kontrolle, und um hierbei Verletzungen des Gesetzes zu entdecken, würden noch weit mehr Bevollmächtigte als bisher benötigt. Das Gesetz sollte dahin ergänzt werden, daß es die Fabrikinspektoren befugte, für jede in einer Werkstätte beschäftigte Person eine genügende Anzahl Kubikmeter Luftraum und in der Werkstätte selbst die Anbringung geeigneter Ventilationsvorrichtungen zu verlangen.“

In dem darauf folgenden Jahre 1892, sechs Jahre nach Schaffung der Fabrikinspektionsabteilung, wurden Zusätze zum Fabrikgesetz angenommen, welche vorsahen:

1. Daß bei der Fabrikation von 14 einzeln aufgeführten Artikeln (es sind Röcke, Westen, Unterhosen, Kniehosen, Pumphosen, Mäntel, Pelzbesätze, Pelzjacken, Hemden, Geldbeutel, Federn, künstliche Blumen, Cigarren) in Heimarbeit nur die wirklichen Mitglieder der die Mietshäuser bewohnenden Familien beschäftigt werden dürfen;
2. daß die Errichtung einer Werkstätte für Heimarbeit nur nach Einholung der Erlaubnis der Inspektoren erfolgen dürfe;
3. daß der Erlaubnisschein die vorgeschriebene Anzahl der zu beschäftigenden Personen angeben müsse, und
4. daß von morgens 6 bis abends 6 Uhr die Anzahl der beschäftigten Personen je 1 auf 250, und von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens je 1 auf 400 cbm Luftraum nicht überschreiten dürfe. (Etwaige Ausnahmen von der Nachtnorm sollten eine nach Ermessen der Inspektoren und von diesen auszustellende schriftliche Freierklärung erfordern.)

Die wesentlichen Züge dieser frühesten Specialgesetze waren die stillschweigende Befreiung des Eigentümers der verarbeiteten Waren von jeglicher Verantwortung (welche dafür dem Zwischenmeister (contractor) und dem Fabrikinspektor zufiel), und die ausgesprochene Befreiung der nur mit ihren unmittelbaren Angehörigen Heimarbeit treibenden Familien vom Zwange der Erlaubniseinholung, sowie die Bevollmächtigung der Inspektoren, solche Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen.

Die Erwartung schien gerechtfertigt, daß die Fabrikinspektoren, unmittelbar nachdem sie die Vollmacht erhalten hatten, Arbeitserlaubnisse zu erteilen oder zu versagen, sich eine genaue Übersicht über die ganze Industrie verschaffen und dabei feststellen würden, wieviel Werkstätten in

Betrieb seien und daß sie diejenigen, welche ohne die von dem ergänzten Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis arbeiteten, als strafbar verfolgen würden.

Dies war jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil ist es charakteristisch für die unwissenschaftliche Art der Fassung und Ausführung dieses Gesetzes, daß noch heute keine völlig zutreffenden Zahlen über die Ausdehnung der Heimarbeit in New-York existieren. Die Angaben der Inspektoren in ihrem siebenten Jahresberichte sind, nachdem die Gesetzeszufüge bereits 7 Monate in Kraft waren, noch auffallend unsicher. Es heißt hier (S. 12):

„Es existieren allein in der Stadt New-York etwa 350 Großfabrikanten der Kleidermacherei — Betriebe, welche die Kleiderstoffe für die weitere Verarbeitung nur zuschneiden, — und kaum 50 derselben lassen ihre Waren nicht durch Heimarbeit fertigstellen. Aber es sind nicht nur diese Großbetriebe allein, auch nicht die Verkäufer fertiger Kleider in ihrer Gesamtheit, welche sich der Heimarbeit bedienen; auch die Maßgeschäfte (Kundenschneider), welche die höchsten Preise berechnen und deren Läden in den ersten Straßen zu finden sind, verschmähen es nicht, sich der billigen Heimarbeit zu bedienen, und senden die zerschnittenen Stoffe zum Fertigmachen in Werkstätten dieser Art. Die Mäntelnäherei, ein besonderer Fabrikationszweig, ist fast ganz auf die Heimarbeit angewiesen. Es giebt ungefähr 100 Großfabrikanten von Mänteln, und nicht ein halbes Duzend davon beschäftigt eigene Werkstätten.“

An anderer Stelle wird gesagt: „Es wurden 851 Mietwohnungen untersucht und 373 Werkstätten für Heimarbeit in Hintergebäuden. Wir haben bis jetzt wahrscheinlich kaum ein Fünftel dieser Werkstätten erreicht“.

Im elften Bericht (Januar 1896, S. 43 ff.) heißt es: „Die Lieferanten, Zwischenmeister mit durchschnittlich genügenden Werkstätten, machen in der Regel die Kleidungsstücke nicht fertig, sondern übergeben die geringeren Arbeiten (das Säumen, das Nähen der Knopflöcher und Annähen der Knöpfe) wiederum an Unterlieferanten.“ Über die Anzahl dieser Zwischenmeister und Kleinbetriebe läßt uns der Bericht jedoch völlig im Dunkeln.

Im zwölften Jahresbericht (Januar 1898), dem letzten, welcher ausgegeben wurde, wird auf S. 43 gesagt: „Das Departement ist bisher nicht imstande gewesen, der Öffentlichkeit bestimmte Aufschlüsse über die Ausdehnung dieses Industriezweiges und die Anzahl der Personen, welche darin ihren Lebensunterhalt finden, zu geben. Die nachfolgenden Zahlen

sind mit großer Sorgfalt gesammelt und zusammengestellt worden, um durch eine Statistik, für welche die gesamte Jahresarbeit der Inspektoren das Material geliefert hat, eine möglichst authentische Grundlage für die Beurteilung des Gegenstandes zu liefern. Die Gesamtzahl aller in der Kleidermacherei beschäftigten jüngeren und älteren Personen ist 98 395, und die Gesamtzahl der Fabriken, Mietshäuser und sonstigen Wohnstätten, in welchen für diesen Erwerbszweig gearbeitet wurde, ist 7498. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß alle diese 7498 Arbeitsstätten Blutsaugestellen seien. Es sind hierin z. B. auch einbegriffen die gesamten Maßgeschäfte (Kundengeschäfte) des ganzen Staates in Stadt und Land. Wir haben einfach versucht, in übersichtlicher Weise die Anzahl der Werkstätten, sowie Geschlecht und Alter der in der Kleidermacherei beschäftigten Personen zusammenzustellen, ohne hierbei den Charakter und die Methode der Arbeit in Betracht zu ziehen."

Der letzte Bericht der New-Yorker Fabrikinspektionsabteilung läßt uns somit über die Anzahl der Heimarbeiter ebenso sehr im Dunkeln, wie alle seine Vorgänger; denn es ist unmöglich, abzuschätzen, wieviel von den 7498 Werkstätten der Kleidermacherei Fabriken sind, und wie viele sich in Mietshäusern befinden.

Durch sorgfältige Zusammenstellung der Angaben des 1897er Berichtes erhalten wir nachfolgende Zahlen:

Gesamtzahl der Werkstätten aller Arten, besichtigt 1897	22 136
" der Werkstätten der Kleidermacherei, besichtigt 1897	7 498
" der Werkstätten der Kleidermacherei in Groß-New-York, besichtigt 1897	6 064
" der im ganzen Staate beschäftigten Personen beiderlei Geschlechts und jeden Alters (ermittelt 1897)	623 796
" desgleichen in der Kleidermacherei	98 395
" desgleichen in Groß New-York	78 543

Aus diesen Angaben erhellt, daß mehr als ein Drittel aller von den Fabrikinspektoren des Staates New-York besichtigten Werkstätten solche der Kleidermacherei waren, aber weniger als ein Sechstel der arbeitenden Bevölkerung in letzteren Werkstätten beschäftigt wurde. Das scheint zu beweisen, daß in diesem Gewerbe die Anzahl der in einer einzelnen Werkstätte Beschäftigten auffallend geringer ist, als der Durchschnitt in den Werkstätten der übrigen Gewerbe. Von den 7498 Werk-

stätten der Kleidermacherei des Staates befanden sich 6064 in der Stadt Groß New-York, von 98 395 in diesen Werkstätten beschäftigten Personen jeden Alters 78 545 in Groß New-York. Die Industrie, welche in diesen Zahlen begriffen wird, umfaßt die folgenden Artikel: Röcke, Westen, Hüte, Hosen, Mützen (aus Watte, Filz, Pelz, für Männer, Knaben und Kinder), Mäntel, Capes (für Damen und Kinder), Pelze aller Art, Damentailen aller Art, Damenröcke und -Jacken, Anzüge für Männer, Knaben und Frauen, Halstücher aller Arten, Vorten, Spitzen für Männer- und Frauenkleidung, Schürzen und Überröcke.

Wenn auch dürftig in Bezug auf die Ausdehnung der Heimarbeit im Staate New-York, ist diese Statistik doch die beste, die zu erlangen war. Wenn die Fabrikinspektoren absichtlich die Thatfachen verborgen gehalten hätten, so hätten sie es kaum besser machen können: die Öffentlichkeit blieb nach wie vor im Dunkeln.

Zusätze aus dem Jahre 1893.

Erlaubnisscheine.

Im Januar 1893, nach siebenmonatlicher Durchführung des ergänzten Gesetzes empfahlen die Fabrikinspektoren in ihrem siebenten Jahresbericht folgendes:

1. Großfabrikanten, welche Arbeit an Heimwerkstätten vergeben, sind verpflichtet, eine Liste der so beschäftigten Personen zu führen und dieselbe auf Verlangen den Fabrikinspektoren vorzulegen.

2. Die Vergabung von Arbeiten seitens eines Fabrikanten an den Inhaber einer Heimwerkstätte wird als Gesetzesübertretung angesehen, wenn dieser nicht einen Erlaubnisschein beibringen kann, welcher bezeugt, daß die Ware unter gesundheitlich einwandfreien Verhältnissen und in einem angemessenen Raume hergestellt wird.

3. Es ist verboten, Kleidungsstücke für den Handel in Räumlichkeiten fertigzumachen, welche nicht ausschließlich für Fabrikzwecke bestimmt sind, bevor dieselben nicht einer Besichtigung unterzogen und durch einen Erlaubnisschein als gesundheitlich einwandfrei bezeichnet sind. Dieser Schein muß die Anzahl der zur Beschäftigung in den betreffenden Räumlichkeiten zulässigen Personen enthalten.

4. Die Anzahl der Inspektoren muß eine derartige sein, daß die Durchführung des Gesetzes stets gesichert ist.

5. Wird von den Inspektoren festgestellt, daß Kleidungsstücke unter ungesetzmäßigen Bedingungen hergestellt sind, so müssen dieselben mit

der Bezeichnung „Heimarbeit“ versehen werden, und die Entfernung dieser Bezeichnung wird bestraft.

6. In der specificirten Liste der unter diese Bestimmungen fallenden Waren sind neu hinzutretende Artikel nachzutragen.

7. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist verpflichtet, Waren auf Verlangen der Fabrikinspektoren zu desinfizieren.

8. Zwölf Artikel sind in der specificirten Liste nachzutragen.

Alle diese Vorschläge, bis auf Nr. 2, wurden im Jahre 1893 zum Gesetz erhoben, und es wurde eine Verordnung mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Es ist verboten, wissentlich irgend einen der erwähnten Artikel zu verkaufen oder für den Verkauf auszustellen, sofern derselbe in Wohnräumen, Mietshäusern oder deren Hintergebäuden ohne den erforderlichen Erlaubnischein hergestellt ist.“

Die unmittelbaren Wirkungen dieser Ergänzungen werden in folgendem Passus aus dem nächsten Bericht der Inspektoren (Januar 1894, S. 12, 13) dargestellt.

„Im Laufe des Jahres sind 59 moderne, gut eingerichtete Bauten ausgeführt worden an Stellen, wo früher überfüllte Mietshäuser gestanden haben, in denen die Bewohner zugleich arbeiteten, aßen und schliefen, und in denen die Sterblichkeit außergewöhnlich hoch war. Diese Häuser haben eine Höhe von 5 bis 8 Stockwerken, und enthalten 483 Werk- und Arbeitsstätten. 85 Mietshäuser sind vollständig umgebaut und für Werkstättenbetrieb eingerichtet worden; sie haben vollständig aufgehört, Wohnzwecken zu dienen. Wir können berichten, daß 371 Mietshäuser, in deren ursprünglich zu Wohnzwecken eingerichteten Räumlichkeiten vorher viele nicht zu den Familienmitgliedern gehörende Arbeiter beschäftigt waren, jetzt diesen letzteren verschlossen worden sind, indem den Mietern bedeutet wurde, daß nur unmittelbaren Familienmitgliedern die Arbeit daselbst erlaubt sei. Diese Klasse von Wohnstätten jedoch bedarf der fortwährenden Ueberwachung.

„Die Zahl der erwachsenen „Familienmitglieder“ ändert sich oft, scheinbar mit der mehr oder weniger günstigen Geschäftslage (Saison). Es ist schwer festzustellen, wer Mitglied und wer nicht Mitglied solcher Familien ist, und wenn nicht die Klatschsucht der Nachbarn wäre, so würden die Nachforschungen der Inspektoren oft großen Hindernissen begegnen. Im ganzen sind 17147 in der Kleidermacherei beschäftigte

Personen veranlaßt worden, die Mietshäuser zu verlassen, und ihr Gewerbe in Werkstätten zu betreiben, oder die Wohnräume nicht länger als Werkstätten zu benutzen. Und insoweit glaubt man, die Arbeitsbedingungen wesentlich verbessert zu haben.“

Während es natürlich unmöglich ist, zu erraten, in welchem Verhältnis diese Zahlen zu der Gesamtzahl der Werkstätten und Angestellten stehen, sind sie doch groß genug, um für die ausgedehnte und wirksame Thätigkeit der Inspektoren und für den Erfolg der ergänzten Anordnungen deutlich zu sprechen. Es ist daher sehr zu beklagen, daß das Departement, nachdem es diesen kurzen Überblick über das Erreichte gegeben hatte, wieder in das alte Geleise zurückkehrte und bis auf den heutigen Tag es versäumt hat, gesunde praktische Grundlagen für einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung zu liefern. Unter den nicht statistischen Angaben des Berichtes vom Januar 1894 (des achten Jahresberichts) sind die folgenden besonders bezeichnend:

„Unter dem Wortlaut der Entscheidung des Appellationshofes (in Sachen Jacobs 98 N.-Y. 98) in der Cigarren-Heimarbeiter-Sache ist es unmöglich, die Anfertigung von Kleidern und andern Artikeln durch Familien in ihren Wohnräumen zu verhindern, und das Fabrikgesetz wurde so gefaßt, daß es mit der Ansicht des höchsten Gerichtshofes des Staates nicht in Kollision kommen konnte. Der Stand der Dinge ist infolgedessen oft ein sehr schlimmer, wo die Familie groß und nicht allzu sauber ist, oder wo Krankheit sich entwickelt und diese Thatsache (wie in so vielen Fällen) geheim gehalten wird. — Wenn die Fabrikinspektion über genügende Kräfte verfügte, um eine fortgesetzte Kontrolle über jede Wohn- und Heimarbeitsstätte auszuüben, so würde es augenblicklich genügen, Reinlichkeit und teilweisen Schutz vor ansteckenden Krankheiten zu erzwingen; aber die Ursachen des stetigen Sinkens der Löhne und die damit Hand in Hand gehenden schädlichen Wirkungen auf Gesundheit und Lebenshaltung der Arbeiter würden verbleiben.“

Zur Zeit der Einführung der Gesetzeszusätze von 1893 wurde von einer Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf manche Volksklassen viel gehofft: die Gesundheitsbehörden wurden durch die Inspektoren veranlaßt, solche Waren zu desinfizieren, welche unter ansteckungsgefährlichen Umständen hergestellt scheinen. Die Fabrikanten verpflichtete man, eine Liste der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter zu führen und den Inspektoren auf Verlangen vorzulegen. In den Läden durften Waren, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis in gemieteten Heimarbeitsstätten, oder deren Hintergebäuden hergestellt waren, nicht zum Verkauf angeboten werden:

„Die Fabrikinspektionen sind gehalten, jeden der genannten Artikel, sofern er in Übertretung dieser Anordnung hergestellt ist, mit einer Etiquette zu versehen, welche die Worte ‚durch Heimarbeit hergestellt‘ in kleinen Korpus-Verfälen aufgedruckt trägt und nicht weniger als zwei englische Zoll lang ist. Auch sollen diese Beamten die Eigentümer dieser Artikel oder diejenigen, welche sich als Eigentümer bezeichnen, von der erfolgten Etiquettierung in Kenntnis setzen.“

Diese drei letzten Bestimmungen richteten sich an den Eigentümer der Waren. Die Absicht war, ihm durch den Zwang der Führung der Adressenliste die Möglichkeit der Entschuldigug zu nehmen, daß er von dem Stande der Dinge bei den betreffenden Heimarbeitern nicht unterrichtet sei, und ferner, ihm durch die Etiquettierung der unter ungesunden Verhältnissen hergestellten Waren und durch Anzeige der erfolgten Etiquettierung seitens des Fabrikinspektors den Vorwand des unwissentlichen Verkaufs solcher Waren unmöglich zu machen. Es ist schade, daß in der ganzen Reihe der Berichte sich nirgends eine genaue Angabe über die praktische Wirksamkeit dieser Anordnungen findet. Es ist natürlich klar, daß die Inspektoren nur einen verschwindend kleinen Teil aller unter ungesunden Verhältnissen hergestellten Waren finden, etiquettieren und deren Eigentümer von der erfolgten Etiquettierung benachrichtigen können; denn wenn der Inspektor solche Waren nicht schon in der Werkstätte abfängt, hat er später kaum noch eine Möglichkeit, sie zu identifizieren, und die Bestimmung, welche den Verkauf derselben verbietet, ist dann hinfällig. Es würde von großem Werte gewesen sein, genau zu wissen, in wie vielen Fällen es den Inspektoren möglich gewesen ist, dem Eigentümer die Verantwortlichkeit für die ungesetzmäßige Herstellung der Waren nachzuweisen. Über diesen Punkt haben die Inspektoren bisher ein diskretes Schweigen beobachtet, und auch zu einer nur annähernden Schätzung des Erfolgs eines Zusammenwirkens zwischen den Fabrikinspektoren und den örtlichen Gesundheitsbehörden, wie es durch die Gesetzesergänzung von 1893 vorgesehen wurde, haben wir nicht den geringsten Anhalt.

Wie weit das Gesetz im allgemeinen von einer befriedigenden Wirksamkeit entfernt blieb, lassen die folgenden Ausführungen der Fabrikinspektoren aus den Jahresberichten vom Januar 1895 und 1896 erkennen. Im ersten Jahresbericht, Januar 1895, Seite 53 heißt es:

„Ausstände von längerer Dauer sind im Laufe des Jahres in der Kleider- und Mäntelschneiderei vorgekommen. Sie hatten die Wirkung, daß das Geschäft sich auf andere, meist in anderen Staaten gelegene

Städte verteilte, wo die Übelstände des Sweating-Systems infolgedessen in all ihrer Häßlichkeit, frei von Kontrolle und Einschränkung, ins Krant schossen. Die Krankheitscentren haben sich somit vermehrt, und die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand sind in entsprechendem Verhältnis gewachsen. Die schlimmsten Blutsauger sind aus New-York vertrieben worden, nur um sich in geringer Entfernung, z. B. im Staate New-Jersey, jenseits des North-River, oder am Sunde von Long Island entlang in Connecticut, oder gar nur zwei Stunden von New-York entfernt in Pensylvanien von neuem niederzulassen. Nur eine die gesamten Vereinigten Staaten umfassende Gesetzgebung, welche dieses Krankheit und Armut hervorbringende Arbeitssystem in seinen verborgensten Schlupfwinkeln erreicht, kann so krasse Übelstände völlig beseitigen.“

Im 10. Jahresbericht (Januar 1896, Seite 39) wird berichtet:

„Trotzdem sich vieles gebessert hat, kann nicht behauptet werden, daß die Übelstände des Sweating-Systems ausgerottet sind. Nur die am auffälligsten zu Tage tretenden Mißstände konnten gemildert werden. Die lange Arbeitszeit und der geringe Lohn, sowie die Neigung jene zu verlängern und diesen herabzudrücken, besteht noch immer und wird bestehen, solange das Gesetz dem Lieferanten erlaubt, die Fertigstellung der Kleidungsstücke an Familien zu vergeben und eine Familie gegen die andere auszuspielen. Eine gesetzliche Kontrolle kann die Mißstände der Heimarbeit wohl mildern, aber nie gänzlich ausrotten, solange Kleidungsstücke nach dem Wortlaut des Gesetzes in Mietshäusern, die zugleich Wohnräume sind, hergestellt werden dürfen.“

Im Jahre 1896 wurde das Gesetz von neuem dahin ergänzt, daß den Inspektoren zur Pflicht gemacht wurde, den Eigentümer oder Abmieter eines Hauses zu benachrichtigen, wenn eine gesetzwidrig betriebene Arbeitsstätte entdeckt worden war, womit diesem die Verantwortung für Fortdauer der ungesetzlichen Betriebsweise zugeschoben und die Verpflichtung auferlegt wurde, für ihre Abstellung innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Anzeige Sorge zu tragen. Die Außerachtlassung dieser Pflicht würde als strafbar zu betrachten sein. Der ungesetzmäßige Betrieb einer Heimwerkstätte sollte für genügend erachtet werden, die Ermittlung des Inhabers innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige seitens der Inspektoren zu veranlassen.

Indem die Zusätze von 1896 den Eigentümer oder Abmieter eines Hauses in den Kreis der Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Heimwerkstätte hineinziehen, vervollständigen sie die ansehnliche Gesellschaft derer, unter welche sich diese Verantwortlichkeit ohnehin schon teilt. 1892 ruhte

dieselbe noch lediglich auf dem arbeitgebenden Zwischenmeister (contractor) und dem Fabrikinspektor; 1893 trat die Ortsgesundheitsbehörde, der Eigentümer der Waren und der Verkäufer hinzu, und 1896 wurde der Kreis durch den Eigentümer oder Abmieter des Hauses, in welchem die Werkstätte sich befand, geschlossen. Aber trotz all diesen Zusätzen und dem Bestreben, jeden, der mit dem Betriebe der Heimwerkstätte irgendwie in Verbindung kam, für solche ungenügenden Arbeitsverhältnisse verantwortlich zu machen, blieb doch die arbeitende Familie, als der eigentliche Sitz des Übels unbehelligt.

Im 11. Jahresberichte der Inspektion (Januar 1897, Seite 25) heißt es: „Das Departement kann die Überfüllung von Fabrikwerkstätten verhindern, nicht aber die Überfüllung von Werkstätten in Mietshäusern, welche gleichzeitig als Wohnräume für die Familienmitglieder benutzt werden. Die Beamten des Departements können ein Kind unter 14 Jahren oder überhaupt ein noch schulbedürftiges Kind aus der Fabrik entfernen, aber sie sind machtlos, wenn sie es im Kreise seiner Angehörigen für den Erwerb thätig finden. Das Departement kann die Verkürzung übermäßig ausgedehnter Arbeitszeit bei Frauen und jungen Leuten unter 18 Jahren herbeiführen, wenn solche in Werkstätten oder Fabriken angestellt sind, aber es kann nicht verhindern, daß diesen eine ebenso übermäßige Arbeitszeit zugemutet wird, wenn sie in ihren Wohnräumen beschäftigt sind. Die Verhältnisse in der Bekleidungsindustrie in der Stadt New-York sind schlimmer als je zuvor. Die Vereinigung von Wohnraum und Werkstatt ist eine positive Gefahr für den Gesundheitszustand der Gemeinde, und die eifrigste Thätigkeit der Inspektoren ist unzulänglich im Kampfe mit diesen Zuständen.“

Im 12. und letzten Jahresbericht (Januar 1898, Seite 47) der Inspektoren wird dargethan, daß die Bekleidungsindustrie außerhalb New-Yorks und Brooklyns (in Groß New-York) mit den Werkstätten der Stadt selbst nicht konkurrieren könne. Es heißt in der angegebenen Stelle:

„Die Bekleidungsarbeiter im weiteren Gebiete des Staates sind Deutsche und infolgedessen eine bessere, intelligentere und verlässlichere Klasse von Arbeitern; sie können den furchtbaren Wettbewerb der Ostvorstadt-Arbeiter von New-York City nicht aushalten.“

Und es wird hinzugefügt: „Es giebt nur sehr wenig große Fabriken der Bekleidungsbranche außerhalb dieser Städte. Die Gründe hierfür sind in die Augen springend. Die Fabriken können mit dem Sweating-System nicht erfolgreich konkurrieren. Die wenigen Fabriken, welche wir finden, sind typisch für den amerikanischen Geschäftsbetrieb, wie er sein

soß. Sie halten vor allen Dingen auf Reinlichkeit, und sanitäre Einrichtungen jeder Art, sowie auf das Wohlbefinden des Arbeiters. Es giebt keine Accordarbeit, die Löhne werden täglich oder wöchentlich gezahlt; die Arbeit beginnt und endet zu bestimmten Stunden; die Maschinen werden durch Dampf getrieben, und nicht, wie in den Heimwerkstätten, durch den unvollkommenen und anstrengenden Fuß- oder Handbetrieb.“

Hier folgt die entmutigende Bemerkung:

„Selbst wenn der Fabrikant draußen im Staate zu der gleichen Produktionsweise überginge, könnte er nicht mit seinem New-Yorker Konkurrenten Schritt halten.“

In diesem einen Falle scheint der amerikanische Genius für die Organisation der Industrie dem Kampfe mit einer der niedrigsten Produktionsformen nicht gewachsen zu sein. Die kleine Familiengruppe in ihrer Mietwohnung, gedeckt von der Entscheidung des New-Yorker Appellationshofes in Sachen Jacobs, ist imstande, durch Ausnutzung der Arbeitskraft von Mann, Weib und Kind, bei Tag und Nacht, trotz der großen Nachteile des Fuß- oder Handbetriebes gegenüber dem Dampf-betrieb, die mit allen Errungenschaften der modernen Industrie und Technik ausgerüstete Fabrik völlig aus dem Felde zu schlagen.

Durchführung des Gesetzes.

Als der anscheinend schwächste Punkt in der Handhabung des Fabrikgesetzes von New-York muß die Aufgabe angesehen werden, die Lieferanten der in Heimarbeit hergestellten Gegenstände festzustellen und zur Strafe zu ziehen. Wenn die Politik der Feststellung jeder Werkstätte und der Veröffentlichung der Listen von Arbeitgebern und Zwischenmeistern von 1886 an, sofort nach Schaffung der eigenen Regierungsabteilung, befolgt worden wäre, so ist wohl anzunehmen, daß diesem Departement besondere Kräfte für die Überwachung solcher Werkstätten schon viel früher zur Verfügung gestellt worden wären, als dies thatsächlich (im Jahre 1892) geschehen ist, und daß die nachträglichen Zusätze ihren Zweck viel wirksamer erfüllt haben würden, als es in der That der Fall war. Durch die systematische Verfolgung jedes bei ungesetzlich betriebener Arbeit betroffenen Sweaters würde eine ungeheure Menge von Zeit erspart worden sein, welche durch nutzlos wiederholte Besuche von Gesetzesübertretern verschwendet worden ist. Verbreitet sich doch unter den Inassen eines Miethauses nichts so schnell wie die Neuigkeit, daß ein Gesetz systematisch und streng durchgeführt wird, wie aber auch andererseits die Kunde: „der

Inspektor war hier bei uns, und es war etwas nicht in Ordnung, aber er sprach bloß darüber und that nichts Entscheidendes."

Außer den besonderen sogenannten Sweat-shop-Paragraphen des Fabrikgesetzes sind die Heimwerkstätten (die Familiengruppe selbst immer ausgenommen) denselben Anforderungen wie jede andere Werkstätte unterworfen. Sonach müssen getünchte Wände, besondere Aborte für weibliche Angestellte und besondere Waschräume vorhanden sein. Die Arbeitsstunden für weibliche Arbeiter unter 21 und für junge Leute unter 18 Jahren müssen festgesetzt sein und dürfen die Grenze von täglich 10, resp. wöchentlich 60 Stunden nicht überschreiten. Es müssen Notausgänge vorhanden sein u. s. w. u. s. w. Durch strenges Bestehen auf einer einzigen dieser Bestimmungen hätte eine große Anzahl von Heimwerkstätten aufgehoben werden können, wir meinen die Bestimmung, daß besondere Ankleideräume und Aborte für weibliche Arbeiter vorgesehen sein müßten. Aber diese Methode des Bestehens auf allen Punkten der Fabrikgesetzgebung in den Heimwerkstätten ist im Staate New-York nie systematisch angewandt und durch konsequente Verfolgung der Gesetzesübertreter durchgeführt worden.

Die Angaben über solche Strafverfolgungen sind durch die ganze Reihe der Berichte des New-Yorker Departements hindurch so ungenügend zusammengestellt, daß es unmöglich ist, festzustellen, wie viele von den Angeklagten wegen Übertretung der Sweat-shop-Bestimmungen wirklich bestraft worden sind. Die Gesamtzahl der Strafverfolgungen in jedem Jahre ist übrigens so gering im Verhältnis zu den immer wiederkehrenden Klagen über gewohnheitsmäßige Übertretung des Gesetzes durch Mäntel- und Kleiderkontraktoren, daß hieraus klar hervorgeht: das System der Strafverfolgung jeder einzelnen Gesetzesübertretung ist nie durchgeführt versucht worden. Sogar die geringe und zugestandenenermaßen ungenügende Anzahl der Inspektoren müßte ganz andere Resultate erreicht haben, wenn sie alle Übertreter dieses Gesetzes, auf dessen Durchführung sie beeidigt waren, mit aller Strenge verfolgt hätten. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß eine strenge Durchführung des Gesetzes zweifellos dazu gedient haben würde, ganze Scharen von Arbeitern aus den Werkstätten in Familiengruppen hineinzudrängen, während nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl in große und wohleingerichtete Fabriken gegangen wäre; oder aber die ganze Industrie wäre dem Staate verloren gegangen. Der Vorteil einer strengen Durchführung des Gesetzes ist es jedoch, daß seine Wirkung vollkommen deutlich und sichtbar wird; kein Mißerfolg, welcher in den Mängeln des Gesetzes begründet ist,

kann der laien Durchführung desselben von seiten der Verwaltung zugeschrieben werden, und die Notwendigkeit, das Übel bei der Wurzel zu packen, und diese besteht in der Duldung irgend welcher gewerblichen Thätigkeit in Mietwohnungen, wird jedem unbefangenen Beobachter klar. Der Vorteil, die Wirkungen der Entscheidung des Appellationshofes, welche den Nutzen aller später hierauf begründeten Bestimmungen aufhebt, klar zu veranschaulichen, ist der Bevölkerung des Staates New-York wegen der ungenügenden Durchführung der vorgeschriebenen Strafen verloren gegangen.

Die Gesetzgebung von 1899 hat zwei Bestimmungen getroffen, um die Mängel der früheren Anordnungen auszugleichen. Eine derselben ist ein Zusatz zu dem allgemeinen Arbeitsgesetz, welcher neue Bestimmungen von ungeheurer Wichtigkeit für die Heimarbeiter enthält; die andere ist ein besonderes Heimwerkstättengesetz. Die Zusätze zu dem allgemeinen Fabrikgesetz sehen vor: „Kein Minderjähriger unter 18 Jahren und keine weibliche Person darf in irgend einer Fabrik dieses Staates vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends an irgend einem Tage, oder mehr als 10 Stunden täglich resp. 60 Stunden pro Woche beschäftigt werden (außer wenn die Sonnabendarbeit dadurch verkürzt werden soll) oder mehr Stunden innerhalb einer Woche, als einen Durchschnitt von 10 Stunden pro Tag auf die ganze Anzahl der betreffenden Tage ergeben würde.“

Unter den früheren Gesetzesbestimmungen war die Beschränkung der Arbeit auf 10 Stunden täglich oder 60 Stunden pro Woche nur auf männliche Minderjährige unter 15 Jahren und weibliche Personen unter 21 Jahren angewandt worden.

Die zweite hauptsächlich wichtige Abänderung des Fabrikgesetzes erhöht die Anzahl der staatlichen Fabrikinspektoren im Staate New-York von 35 auf 50. Obgleich keiner derselben hierdurch speciell als Inspektor für die Kleidermacherei oder Heimarbeit ernannt ist, liegt es in seinem Belieben, seine Thätigkeit speciell auf dieses Gebiet auszudehnen.

Der Text des neuen Heimarbeitsgesetzes folgt weiter unten. Es tritt in Kraft am 1. September 1899. Die hauptsächlichste neue Bestimmung ist die Forderung eines vom Fabrikinspektor auszustellenden Erlaubnissscheines für jede Person, welche Waren herstellt, umändert, ausbessert oder für den Verkauf fertig macht in irgend einem Miethause, Wohnraume oder dem Hintergebäude irgend eines Miet- oder Wohnhauses. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: Hemdkragen, Handmanschetten, Hemden und Blusen von Baumwolle oder Leinen, Fabrikate, welche dem Waschprozeß unterworfen werden, bevor sie zum Verkaufe gelangen.

Der Fabrikant wird dafür verantwortlich gemacht, wenn er Waren zur Fertigstellung nach irgend einer nicht mit dem vorgeschriebenen Erlaubnischein versehenen Arbeitsstätte versendet, und ist im Übertretungsfalle zu bestrafen. Von anderen Staaten eingeführte Waren werden einer Inspektion unterworfen, und die an früherer Stelle beschriebene Etikette für Waren, welche im Staate New-York unter gewissen, ebenda angeführten Bedingungen hergestellt sind, ist auch auf den eingeführten Waren anzubringen.

Die Ausnahme der dem Waschprozeß unterworfenen Waren kennzeichnet das Bestreben der Verfügung die Auslegung offen zu halten, daß sie mehr aus sanitären Gründen erlassen sei, als zum Wohle der Arbeiter. Wenn der Appellationshof in die Lage kommen sollte, sich dieser Verfügung zu bedienen, würde er sie unzweifelhaft dahin auslegen, daß sie die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern bestimmt sei, und daß irgend welche Vorteile, welche aus ihren Bestimmungen für den Arbeiter hervorgehen könnten, jenem höheren Gesichtspunkte unterzuordnen seien. Die bisherige Ausnahmestellung der arbeitenden Familiengruppe ist aufgehoben; der Erlaubnischein muß von allen Personen beigebracht werden, welche in Miethäusern, Wohnräumen oder deren Hintergebäuden mit der Herstellung der früher aufgeführten Artikel beschäftigt sind.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das New-Yorker Gesetz die vollkommenste und umfassendste Bestimmung, welche zum Zwecke der Einschränkung der Heimarbeit in den Vereinigten Staaten zur Ausführung kommt. Es ist durchgesetzt worden, wie das Gesetz von Massachusetts. Das „Sweating“ in New-York wird den Todesstoß erhalten haben, und ein allgemeiner Auszug der Sweater aus der Stadt New-York über den Hudson nach den kleinen Städten, die sich an der Küste von New-Jersey hinziehen, kann mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen werden, da New-Jersey kein Heimarbeitsgesetz hat und den Staat New-York in der Lageheit der Durchführung noch übertrifft. Über den Hudson können Waren aus den New-Yorker Zuschneidegeschäften mit verschwindenden Kosten und ohne große Mühe verschickt werden, und dies ist leider wahrscheinlicher, als ein weiterer Schritt zur Konzentration der Industrie in den Fabriken.

Wenn es soweit kommen sollte, werden die aus dem Massachusettsgesetz in das New-Yorker Gesetz übernommenen Bestimmungen über

eingeführte Waren den New-Yorker Käufer in Zukunft ebensovienig schützen, wie sie die Käufer in Massachusetts in der Vergangenheit geschützt haben.

Übersicht der Entwicklung des New-Yorker Gesetzes.

Schaffung der Regierungsabteilung im Jahre 1886; Ermächtigung derselben zur Inspektion von Werkstätten jeder Art in Städten.

Erstes Specialgesetz über Heimwerkstätten im Jahre 1892.

1. Die Herstellung von 14 im Gesetz genannten Artikeln darf in Mietshäusern nur durch Familienmitglieder geschehen, sobald sie in Wohnräumen erfolgt.
2. Erlaubnisscheine, ausgegeben durch die Fabrikinspektoren nach Besichtigung der Räumlichkeiten, müssen beigebracht, eingerahmt und im Arbeitsraum aufgehängt werden.
3. Für jeden in einer Werkstätte Beschäftigten wird ein bestimmter Kubikraum vorgeschrieben.
4. Es wird eine Strafe festgesetzt, welche nur den Kontraktor trifft.
5. Familiengruppen werden von den Bestimmungen unter 2, 3, 4 ausgenommen.

Das zweite Specialgesetz vom Jahre 1893

setzt die, vorhergehenden Bestimmungen fort und fügt hinzu:

1. Der Liste von Artikeln, welche in Mietshäusern nur durch wirkliche Familienmitglieder hergestellt werden dürfen, werden 12 weitere Artikel hinzugefügt.
2. Eine Adressenliste der von ihm beschäftigten Heimarbeiter und Kontraktoren ist vom Fabrikanten anzulegen und auf Verlangen dem Inspektor vorzuzeigen.
3. In ungesetzlicher Weise hergestellte Artikel werden mit einer Etikette „durch Heimarbeit hergestellt“ versehen, und solche, welche in unsauberen oder nach menschlichem Ermessen Ansteckungsgefahr bietenden Werkstätten hergestellt sind, werden von der Gesundheitsbehörde auf Verlangen desinfiziert.

Das dritte Specialgesetz vom Jahre 1896

setzt die vorhergehenden Bestimmungen weiter fort und fügt hinzu:

1. Eigentümer oder Abmieter werden in Kenntnis gesetzt, wenn in ihrem Hause eine in ungesetzlichem Betriebe arbeitende Heimwerk-

stätte sich gefunden hat, und für Schließung derselben innerhalb 30 Tagen bei Strafe verantwortlich gemacht. Den Bewohnern der betr. Werkstätte wird durch den Wirt innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige seitens des Inspektors gekündigt.

2. Strafe für die erste Übertretung 30—100 Doll., für die zweite 60—200 Doll. oder 30 Tage Gefängnis oder Geldstrafe und Gefängnis; für die dritte nicht weniger als 300 Doll. und nicht mehr als 500 Doll. oder Gefängnis auf nicht weniger als 30 Tage, oder Geldstrafe und Gefängnis.

Das vierte Specialgesetz von Jahre 1899, in Kraft tretend nach dem 1. September,

hebt die Ausnahmen für Familiengruppen und den bisheerigen Lizenzzwang auf, und fügt hinzu:

1. Lizenzzwang für jede in einem Mietshause oder in dessen Hintergebäude beschäftigte Person.
2. In den Staat eingeführte Waren werden inspiziert und etikettiert.
3. Die Gesamtzahl der Inspektoren wird von 36 auf 50 vermehrt, um der Fabrikinspektion die Durchführung der neuen Verfügungen zu erleichtern.

Die Gesetzgebung in Massachusetts.

Der Staat Massachusetts ist imstande gewesen, ungehindert durch Widerstände, wie die Entscheidung des New-Yorker Appellationshofes oder des höchsten Gerichtshofes in Illinois, innerhalb seiner eigenen Grenzen mit der Gesetzgebung über die Heimarbeit Versuche zu machen. Die Gesetzgebung von Massachusetts hat sich auf die Aufrechterhaltung der Heimarbeit gerichtet und zugleich ihre Nachteile auf das geringstmögliche Maß zu beschränken gesucht; sie hat sich den Schutz der Käufer in gesundheitlicher Beziehung zur Hauptaufgabe gemacht. Zu diesem Zwecke hat sich die Gesetzgebung beschäftigt mit

- a. der Familiengruppe;
- b. der regulären (gänzlich von den Wohnräumen getrennten) Werkstätte;
- c. den von anderen Staaten eingeführten Gütern.

Das Gesetz ist seit 1891 mit unermüdlicher Energie durchgeführt worden von den Inspektoren, welche durch die Gerichtshöfe aufs beste unterstützt worden sind. Die Jahresberichte der Inspektoren haben die

Einzelheiten der vorgefundenen Verhältnisse in verständnisvoller Weise dargestellt. Die Bestimmungen sind wiederholt in Übereinstimmung mit den durch Erfahrung als zweckmäßig erwiesenen Abänderungsvorschlägen erweitert worden. Soweit die Heimarbeit gesetzlich geregelt werden kann, läßt sich wohl behaupten, daß dies in Massachusetts geschehen ist.

Die einzelnen Schritte, mit welchen die gesetzlichen Bestimmungen ihren gegenwärtigen Status erreicht haben, sind folgende: Die ursprünglichen Anordnungen wurden 1891 erlassen. Sie verlangten die Ernennung zweier Inspektoren für das gesamte Schneidergewerbe, um die Fabrikation fertiger Kleidungsstücke für den direkten Verkauf zu überwachen. Maßgeschäfte (Kundenschneider) blieben bis 1898 nur den allgemeinen Bestimmungen des Fabrikgesetzes unterworfen und in dem Gesetz von 1898 wurde auch die Familiengruppe von den besonderen Sweating-Werkstattbestimmungen ausgenommen. Jedes Haus, Zimmer, sowie überhaupt jeder zur Herstellung fertiger Röcke, Westen, Hosen oder Überzüge für den direkten Verkauf benutzte Raum wurde als Werkstätte erklärt und der Inspektion unterworfen. Während diese so unter die allgemeinen Bestimmungen des Fabrikgesetzes gebracht wurden (z. B. in Bezug auf Gesundheitsmaßregeln, Lüftung, Arbeitszeit, Kinderarbeit etc.), verpflichtet man ihre Inhaber zur Anmeldung bei den Fabrikinspektoren binnen 14 Tagen nach Aufnahme der Arbeit.

Im Fall eine ansteckende Krankheit in einer Werkstätte ausgebrochen ist, sind die Inspektoren verpflichtet, der Ortsgesundheitsbehörde sofort Bericht hiervon zu erstatten; diese ist autorisiert, die für die öffentliche Wohlfahrt erforderlichen Maßnahmen alsbald zu veranlassen. Außerhalb des Staates hergestellte und zu Schiffe eingeführte Waren sind zu untersuchen, und die Gesundheitsbehörde ist bei etwaiger Ansteckungsgefahr, oder wenn die betr. Waren Ungeziefer enthalten, sofort zu benachrichtigen, damit sie die für die öffentliche Wohlfahrt notwendigen Maßnahmen treffe.

Der Verkäufer von Waren, welche in Heimarbeit hergestellt sind, ist verpflichtet, sie mit einer Auszeichnung oder Etikette von nicht weniger als zwei engl. Zoll Länge und einem engl. Zoll Breite zu versehen, auf die der Name des Ursprungsortes geschrieben oder gedruckt sein muß. Eine Geldstrafe von 50 bis 100 Dollar ist auf die Übertretung einer dieser Bestimmungen gesetzt.

Unter diesem Gesetze wurden sofort Inspektoren ernannt, die denn auch augenblicklich daran gingen, sich eine möglichst gründliche Übersicht über die Bekleidungsindustrie zu verschaffen, soweit dies unter so

bedeutenden Beschränkungen möglich war. Sie fanden natürlich, daß die vier vorgenannten Artikel (fertige Röcke, Westen, Hosen und Überrocke) nur einen ganz geringen Bruchteil der Kleidungsstücke bildeten, welche unter gesundheitswidrigen Verhältnissen hergestellt wurden, und daß ihre Machtbefugnisse für die Behandlung der Gesetzesübertretungen vollständig ungenügend waren.

Der erste Bericht der Bekleidungsinspektoren, enthalten in dem Berichte der Fabrikinspektoren, führte zur Annahme der Zusätze von 1892, durch welche die Bestimmungen dahin ausgedehnt wurden, daß sie nunmehr „alle für den direkten Verkauf bestimmten Kleidungsstücke irgend welcher Art“ einbegriffen; gleichzeitig wurde jede Person, die sich mit der Herstellung von Kleidungsstücken in Wohnräumen befaßte, zur Beibringung eines von den Fabrikinspektoren auszustellen Erlaubnischeins verpflichtet. Die Bedingungen, unter welchen der Erlaubnischein gewährt werden sollte, sind im Jahre 1892 festgesetzt worden und seitdem unverändert geblieben. Sie lauten wie folgt:

1. Absolute Reinlichkeit der Arbeitszimmer und Nebenräume;
2. Ein Raum, oder Räume, welche als Schlafzimmer benutzt werden, dürfen nicht zur Anfertigung irgend welcher für den Verkauf bestimmter Kleidungsstücke Verwendung finden.
3. Im Falle eines Umzuges oder im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Familie des Lizenzinhabers oder einer andern im gleichen Hause wohnenden Familie ist dem Inspektor des Distriktes unverweilt Kenntnis hiervon zu geben.
4. Eine Person oder Personen, die nicht zur Familie gehören, dürfen nicht mit der Anfertigung irgend eines der erwähnten für den Verkauf bestimmten Kleidungsstücke beschäftigt werden.

Im Jahre 1894 wurde es den Eigentümern von Waren verboten, dieselben in Wohnräume zur Verarbeitung zu senden, bevor deren Inhaber den Erlaubnischein beigebracht hatten, und die Gerichtshöfe unterstützten das Gesetz und entschieden, daß, wenn auch die Wohnung aus drei oder vier Zimmern bestehen könne, und nur eines derselben benutzt werde, das ganze doch als Wohnstätte (dwelling) zu bezeichnen sei und unter die Bestimmung wegen eines Erlaubnischeins fallen müsse.

Im Jahre 1898 erhielt das Gesetz seine gegenwärtige Form. Die Zusätze von 1898 waren in der Hauptsache Änderungen des Wortlauts, mit der Absicht, auch das Maßgeschäft (die Kundenschneiderei) und die Frauen- und Kinderarbeit auf diesem Felde in ihrer ganzen Ausdehnung

unter das Gesetz zu bringen, wo auch immer sie betrieben wird. Zu diesem Zwecke wurden die Worte „fertiger“ (ready made) und „für den Handel“ (intended for sale) überall gestrichen, wo sie im Gesetzestext vorkamen.

Erlaubnisscheine für Familiengruppen.

Die klarsten Angaben über die Wirkung des Erlaubniszwanges sind natürlich diejenigen der Inspektoren, welche mit der Durchführung der betreffenden Bestimmungen betraut sind. Ihre Äußerungen hierüber, wie sie sich in den Jahresberichten finden, sind daher in nachfolgendem zusammengestellt. In dem Jahresbericht von 1893 (Januar, S. 410) wird gesagt: „Das ursprüngliche Gesetz gestattete fast uneingeschränkt, Röcke, Westen, Hosen und Überröcke zur Anfertigung durch Familien in Mietshäuser zu senden, und die Zustände vieler der betreffenden Räumlichkeiten waren derartig, daß der Zweck des Gesetzes unerreicht blieb. Die Zusätze von 1892 sind von größter Wichtigkeit. Sie verlangten größere Reinlichkeit. Seit dem Inkrafttreten der Zusätze sind 297 Erlaubnisscheine nachgesucht worden. Diesen Schein verweigern hieß in einigen Fällen, dem Antragsteller die Existenzmöglichkeit nehmen und Leute, deren Ausdauer und Fleiß auch unter den schwersten Umständen wir anerkennen und achten müssen, jedem Zufalle preisgeben. Ich hatte in solchen Fällen versucht, die Betreffenden zu überreden, sich eine bessere Wohnung zu suchen, oder hin mit dem Wirt in Verbindung getreten, damit er die betreffenden Räumlichkeiten besser in Stand setze, oft mit gutem Erfolg. Von den 297 Antragstellern mußte an 54 der Erlaubnisschein versagt werden, und viele weitere Erlaubnisscheine mußten wegen Umzuges und aus anderen Gründen vorläufig zurückgehalten werden“.

An einer anderen Stelle des Berichts, S. 395, heißt es: „Der Erlaubnisschein wird keinem dieser Unglücklichen je versagt, ohne daß alle uns zur Verfügung stehenden Mittel angewandt werden, die Leute zur Säuberung ihrer Wohnung zu veranlassen und die Vorschriften des Gesetzes zu erfüllen. Ehe dieses Lizenzgesetz in Kraft trat, konnte die Anfertigung von Kleidungsstücken in einem Hause, wo ansteckende Krankheit herrschte, nicht verboten werden, wenn sie nicht in den Räumlichkeiten der erkrankten Familie erfolgte; jetzt sind wir mit Hilfe des Erlaubniszwanges imstande, während der Dauer der Krankheit und bis nach gründlicher Desinfizierung des Raumes alle zur Ausfertigung bestimmten Kleidungsstücke von dem betreffenden Hause fern zu halten.“

Im Bericht vom Januar 1896 (S. 246) wird das Vorstehende durch folgende Bemerkung ergänzt: „Es vergeht kaum eine Woche, ohne daß aus den Reihen der Antragsteller, denen der Erlaubnischein wegen unzulänglicher Räume verweigert wurde, Diphtheritis oder Scharlachfieber gemeldet wird.“

Im Januar 1895 (S. 394) heißt es: „Diese Arbeit ist den jüdischen und italienischen Kolonien fast völlig entzogen worden und wird ihnen nicht wieder freigegeben werden, ehe sie nicht lernen, ihre Häuser in reinlichem Zustande zu halten. Die Mehrheit der in meinem Bostoner Distrikt gewährten Erlaubnischeine ist portugiesischen Frauen erteilt worden, welche, obgleich außerordentlich arm, doch die reinlichsten der in dieses Land einwandernden Arbeiterklassen sind. Von 304 durch mich in diesem Jahre erteilten Erlaubnischeinen haben die Portugiesen 104, Italiener 36 und Juden 20 erhalten, und alle bis auf 7 sind mit Anfertigung von Hosens beschäftigt. Angehörige anderer Nationen erhielten 144 Erlaubnischeine, wovon 86 auf Bewohner der Cape Cod Towns entfielen, meist Bauern und jede Familie Besitzer eines kleinen eigenen Häuschens, welches sehr sauber und von vielem Land und frischer Luft umgeben ist. Außerdem liegen vor: 217 Bewerbungen von Frauen in den umliegenden Landstädtchen hauptsächlich für Anfertigung von Arbeitsfitteln, Schlafrocken und Überzieh-Hosen.“

Im Januar 1896 (S. 247) wird gesagt: „Eine bemerkenswerte Tatsache, die sich aus der Lizenz-Klausel herschreibt, ist die stetig wachsende Zahl der in regulären Werkstätten mit der Anfertigung von Hosens beschäftigten Frauen. Ein Duzend oder mehr werden jetzt angetroffen, wo früher nur eine beschäftigt war. Die Gründe für diese Veränderung sind klar ersichtlich. Ausgenommen in der toten Saison ist die Nachfrage nach Leuten, welche zugeschnittene Ware zu Hause fertig machen, größer als das Angebot; das kommt daher, daß fortwährend einer großen Anzahl von Frauen der beantragte Erlaubnischein wegen des unsauberen Zustandes ihrer Wohnräume verweigert wird. Die Frauen sind hierdurch gezwungen, Arbeit in den Werkstätten zu suchen, und die Zwischenmeister genötigt, sie zu beschäftigen.“

„Eine der in dem Erlaubnischein vorgesehenen Bestimmungen ist die Verpflichtung, von dem Ausbruch ansteckender Krankheit in der Familie des Lizenznehmers oder einer anderen im gleichen Hause wohnenden Familie sofort Anzeige zu machen. Hier zeigt sich die Wirksamkeit der behördlichen Erlaubnis am deutlichsten. Name und Adresse des Arbeitgebers, sowie die Art der gewünschten Heimarbeit bleiben

notiert, ob ein Erlaubnischein erteilt wird oder nicht. Die Gesundheitsbehörde liefert täglich eine Liste der vorgekommenen Erkrankungen ansteckender Art, welche die Namen und Adressen der Patienten und Angaben über die Natur der einzelnen Fälle enthält. Durch Vergleichung dieser Liste mit den Angaben der die Erlaubnis Nachsuchenden ist sofort festzustellen, ob ansteckende Krankheiten in einem Hause herrschen, wo Heimarbeitsstätten der Kleidermacherei vorhanden sind. Ist dies der Fall, so wird eine sofortige Untersuchung angestellt, und wenn die Krankheit in der die Bekleidungsstücke herstellenden Familie ausgebrochen ist, so wird diese angehalten, die Arbeit nicht abzuliefern, der Arbeitgeber wird benachrichtigt, damit er die Waren nicht annehme, falls die Ablieferung doch versucht werden sollte; die Erlaubnis wird zurückgezogen und die Gesundheitsbehörde benachrichtigt, und diese veranlaßt daraufhin eine gründliche Desinfektion der Kleidungsstücke; dann erst werden sie dem Arbeitgeber wieder zugestellt. Ist die Krankheit nicht in der die Bekleidungsstücke anfertigenden Familie, sondern bei einem anderen Hausbewohner ausgebrochen, so wird die Erlaubnis gleichfalls zurückgezogen, und die Waren werden dem Arbeitgeber mit der Benachrichtigung wieder zugestellt, daß keine weiteren Arbeiten in das betreffende Haus gesandt werden dürfen. Die Lizenzklausel des Gesetzes verhindert somit nicht nur die aufsichtslose Herstellung von Kleidungsstücken durch Heimarbeit, sondern sie schützt auch gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch Kleidung.“

In ihrem 1897er Jahresbericht sprechen die Inspektoren noch ihre Hoffnung aus, die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie regeln zu können. Es heißt dort (Januar 1897, S. 234):

„Jener Abschnitt des Gesetzes, welcher für die Anfertigung von Kleidungsstücken in Heimarbeit durch unmittelbare Familienmitglieder die Erlangung einer besonderen Erlaubnis vorschreibt, darf unzweifelhaft als dessen wichtigste Bestimmung betrachtet werden. In vielen Fällen hat die Durchführung dieses Teils des Gesetzes einen zweifachen Nutzen; denn wenn der Wirt die in Heimarbeit beschäftigten Familien seinem Hause als Mieter zu erhalten wünscht, so wird er gern etwa nötige Ausbesserungen in den betreffenden Wohnungen vornehmen lassen.“

„Die besagte Klausel hat sich als praktisch und wirksam für die Beseitigung der Heimarbeit in ungenügenden Räumen erwiesen, indem sie die schätzenswerte Eigenschaft der Räumlichkeit den Inhabern der Erlaubnischeine aufzwingt und wesentlich dazu beiträgt, die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Die Anforderungen,

welche die Erlaubnis an den Inhaber stellt, sind so einfach und natürlich, daß sie keinerlei Härten für ihn einschließen, und stimmen durchaus mit den Grundsätzen eines geordneten Geschäftsbetriebes überein.“ (S. 227.)

Dies sind die guten Seiten der praktischen Wirksamkeit der Lizenzverfügungen; aber Zeit und Erfahrung lassen auch ihre Unvollkommenheiten erkennen, wie dies die folgenden Ausführungen der Berichte beweisen. In dem Bericht vom Januar 1896 (S. 247) heißt es: „Eine Quelle fortgesetzten Verdrußes sind die Umzüge von Lizenzinhabern, welche die erfolgte Wohnungsveränderung nicht anzeigen. In solchen Fällen wird der als Arbeitgeber angegebenen Persönlichkeit eine Mitteilung zugesandt, welche besagt, daß die Erlaubnis wegen Nichtbeachtung ihrer Vorschriften zurückgezogen worden ist. Wenn die Heimarbeiter noch in Diensten des betreffenden Arbeitgebers sind, so geben sie daraufhin die verlangte Adresse ausnahmslos an. Viele wechseln aber auch ihren Arbeitgeber, und diese können nur dadurch wieder erreicht werden, daß die verschiedenen Zwischenmeister regelmäßig Listen ihrer Arbeiter senden. Von anderen wiederum hört man natürlich überhaupt nichts mehr; aber nach Anstellung obiger Ermittlungsversuche kann man doch mit einigem Grunde vermuten, daß sie überhaupt nicht mehr in Heimarbeit thätig sind.“

Diese verhältnismäßige Unsicherheit macht natürlich das Bestreben der Inspektoren, sich über Krankheiten in Häusern mit Heimwerkstätten informiert zu halten, bis zu einem gewissen Grade illusorisch. Während die Arbeiter aus den Listen der Inspektoren verschwinden, können sie sehr wohl in anderen gefährdeten Wohnstätten thätig sein. In der That erfährt der Wert der Lizenzklausel seine größte Einschränkung dadurch, daß es oft unmöglich ist, die Waren auch bei Lizenzinhabern völlig gegen Ansteckungsgefahr zu sichern. In dem 1895er Bericht wird auf S. 401 gesagt:

„Der unangenehmste Teil der Arbeit ist das Inspizieren von Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen. Aber es ist eine Freude, zu konstatieren, daß im Laufe des Jahres nur drei Fälle in Häusern vorkamen, wohin ein Erlaubnisschein vergeben war, und daß keines von ihnen irgendwie gefährlich wurde.“

Der 1896er Bericht lautet auf S. 246: „Im Laufe des vergangenen Jahres wurden, während verschiedene Fälle von Diphtheritis und Scharlachfieber in einem Hause vorkamen, wo Männerhosen fertig gestellt wurden, doch glücklicherweise nur in einem Falle Arbeitsstücke in den Wohnräumen der erkrankten Familie gefunden. Es waren 6 Paar Hosen, und diese wurden der Desinfektion übergeben.“

Im Jahre 1897 (S. 234) heißt es ferner: „Obgleich mehrere Fälle von ansteckenden Krankheiten in Häusern vorkamen, wohin Erlaubnis-scheine vergeben worden waren, war es doch in keinem Falle nötig, strengere Maßnahmen als die Aufhebung der Erlaubnis für die Dauer der Krankheit zu treffen, wodurch die Anfertigung von Kleidungsstücken in den betreffenden Häusern während dieser Zeit ausgeschlossen wurde.“

Im 1898er Bericht heißt es auf S. 351: „Im Laufe des Jahres sind 30 Erlaubnis-scheine wegen Vorkommens ansteckender Krankheiten in den Häusern der Inhaber zurückgezogen worden,“ — und an anderer Stelle, S. 140: „29 Fälle von Diphtheritis und Scharlachfieber kamen in Häusern vor, wo Hosen fertig gestellt wurden, 6 weniger als im vorhergehenden Jahre, und es ist sehr erfreulich zu konstatieren, daß nur in einem Falle die Krankheit in der Familie des Heimarbeiters sich zeigte. In dem erwähnten Falle wurden die Waren sofort von der Gesundheitsbehörde mit Beschlagnahme belegt und gründlich desinfiziert, bevor sie dem Arbeitgeber wieder zugestellt wurden. In den andern 28 Fällen wurden die Waren sofort aus den Häusern entfernt und letztere gegen alle weiteren Zufuhren gesperrt, bis sie von der Gesundheitsbehörde desinfiziert worden waren.“

Der Bericht vom Januar 1899 lautet auf S. 262: „Die Anzahl der Fälle von Diphtheritis und Scharlachfieber in Häusern, wo Kleidungsstücke angefertigt wurden, betrug nur 10 im Laufe des Jahres, 49 weniger als im vorigen Jahre; es war überhaupt die geringste Anzahl seit Einführung des Sweatinggesetzes.“

Das unbedingte Vertrauen der Inspektoren auf die Wirksamkeit des Ausräucherns der Wollwaren zum Zwecke der Desinfektion wird nicht allgemein geteilt, und es ist wahrscheinlich, daß, wenn alle in einem von ansteckender Krankheit heimgesuchten Hause gefundenen Waren sowohl etikettiert als auch durchräuchert werden würden, nur wenig Käufer geneigt wären, den vollen Preis für so angefertigte, durchräucherte und etikettierte Waren zu zahlen. Es scheint nur eine Forderung von Billigkeit gegenüber dem Käufer zu sein, wenn das Gesetz nach dieser Richtung hin ergänzt würde, damit ihm die Möglichkeit der Wahl zwischen durchräucherten Waren und solchen offen bleibt, welche einer Ansteckungsgefahr nicht ausgesetzt wurden. Gegenwärtig hat der Käufer das Privilegium einer solchen Wahl nicht.

Die Lizenzklausel scheint die Ausbreitung von Ansteckungen trotz der treuen und geschickten Arbeit der Inspektoren noch immer nicht völlig verhindern zu können. So ist es immer möglich, daß die ansteckende

Krankheit (besonders bei kleinen Kindern) bereits mehrere Tage vorhanden ist, ehe sie genau als solche erkannt wird, und während dieser ersten Tage können Kleidungsstücke im besten Glauben dem Besteller zugesandt werden und die Ansteckung verbreiten. Dies ist hauptsächlich bei Diphtheritis-erkrankungen der Fall. Ist der Arbeiter nachlässig oder gewissenlos, so kann ihn die bloße Thatsache, daß eine Krankheit ansteckender Art bei ihm vermutet wird, zur eiligen Fertigstellung und Ablieferung der Arbeit während der ersten Tage der Krankheit veranlassen, nur um sich der Notwendigkeit der Durchräucherung dieser Kleidungsstücke zu entziehen, deren manche durch diesen Prozeß wohl einigermaßen Schaden nehmen können. In diesem Falle ist unter der ärmsten Bevölkerung mit der Herbeiholung des Arztes und der Meldung an die Gesundheitsbehörde ein unangenehmer Aufschub verbunden; und eine ganze Anzahl von Tagen, vielleicht eine Woche kann vergehen, bevor der Inspektor von dem Auftreten der Krankheit überhaupt etwas erfährt. Die Gefahr für den Fall, daß Leute verzogen sind, ohne die Änderung ihrer Adresse zu melden, ist weiter oben bereits gewürdigt worden. Schließlich, und dies ist wohl das Schlimmste von allem, kann es vorkommen, daß Ärzte die Stellung der Diagnose verzögern, um den Arbeiter, von welchem sie Honorar erst nach erfolgter Ablieferung seiner Arbeit erhalten können, bis dahin vor einer Unterbrechung derselben zu schützen. Fälle solcher Art sind der Schreiberin dieses aus eigener Erfahrung in anderen Staaten bekannt geworden. Die Möglichkeit unbeachteten Vorkommens ansteckender Krankheiten in Heimwerkstätten wird in dem Jahresbericht für 1898 auf Seite 271 wie folgt behandelt: „Es giebt eine Klasse kleinerer Fabrikanten, welche durch fortwährendes Inserieren in den Zeitungen eine große Anzahl von Frauen, denen es sehr um Heimarbeit zu thun ist, veranlassen, bei ihnen Arbeit zu nehmen. Die Erlaubnisuchenden, welche sich auf die Inserate hin um Arbeit beworben haben, sind meist achtungswerte amerikanische Frauen, viele von ihnen Mütter kleiner Kinder; und wenn wir bedenken, daß es möglich und thatsächlich sehr oft der Fall ist, daß ein Kind ohne deutliche äußere Anzeichen mehrere Tage von einer ansteckenden Krankheit befallen sein kann (die Form der Krankheit ist oft so mild, daß es den Eltern nicht notwendig erscheint, den Arzt darum zu bemühen), so scheint es angesichts dieser Unsitte der Allgemeinheit gegenüber nur billig, die Fabrikanten von Kinderkleidern (Kleidchen, Nachtröckchen und Leibwäsche) zur Abgabe dieser Arbeiten an Fabriken zu zwingen. Es würde dies für die sogenannten Heimarbeiter kaum eine Härte sein. Und müßten diese Kleidungsstücke, die von Kindern zartesten

Alters getragen werden, nicht wirklich unter Verhältnissen hergestellt werden, die über allen Verdacht erhaben sind?"

In den Angaben über die Ausdehnung ihrer Arbeit sind die Berichte der Inspektoren von Massachusetts ebenso unzuverlässig wie die New-Yorker Berichte. Es scheint jedoch soviel klar zu sein, daß die Arbeit unter den mit einem Erlaubnischein versehenen Familien innerhalb eines Jahres stets von zwei Inspektoren bewältigt werden konnte. Die Fabrikation ist nicht so gewachsen, daß die Fabrikinspektion die Kräfte zweier Leute überstiegen hätte.

Die Anzahl der Erlaubnischeine scheint niemals 5000 erreicht zu haben und andererseits nicht unter 3000 geblieben zu sein.

Ordnungsmäßige Werkstätten, welche eine behördliche Erlaubnis nicht erfordern.

Die „ordnungsmäßigen Werkstätten“ sind gänzlich von allen Wohnräumen getrennt. Obgleich sie, wenn in einem Mietshause befindlich, von dem Lizenzzwange befreit sind, hat man die praktische Unmöglichkeit eingesehen, sie doch mit den Vorschriften des allgemeinen Fabrikgesetzes in Übereinstimmung zu halten, und so sind die Versuche hierzu schließlich überhaupt aufgegeben worden.

Schon im Januar 1893 sagen die Inspektoren: „Indem man diese Räumlichkeiten zu regulären Werkstätten macht, ist die Anwendung aller auf solche bezüglichen Gesetze selbstverständlich, und ihre Unterbringung in Mietshäusern macht es unvorteilhaft, ja meist unmöglich, sie in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen zu halten; besonders was die Vorschriften betrifft, welche sich auf die sanitären Maßregeln, Lüftung etc. beziehen. Durch Anwendung dieses Gesetzes sind die ehemaligen Besitzer von Mietshauswerkstätten gezwungen worden, in Gebäuden, welche speziell für Fabrikzwecke eingerichtet sind, überzusiedeln.“

Im 1895er Bericht wird auf Seite 395 und 401 fortgefahren wie folgt: „Die Werkstätten zur Herstellung fertiger Kleidungsstücke, obgleich noch keineswegs sämtlich in so gutem Zustande, wie es wünschenswert wäre, verbessern sich stetig. Viele der Zwischenmeister sind zu besseren und reinlicheren Werkstätten übergegangen; die Schwierigkeit liegt eben darin, daß, wenn eine solche Heimarbeitsstätte auch von einem Zwischenmeister aufgegeben worden ist, sie von einem andern derselben Art sofort wieder eröffnet wird, der nun seinerseits wieder instruiert und zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angehalten werden muß. Auch die Eigen-

tümer solcher Mietshäuser wechseln fortwährend; sie ziehen vielfach von einem Plaze zum andern um, und diese Dinge, im Verein mit dem von Saison zu Saison wechselnden Umfange der Fabrikation im Laufe des Jahres, machen die Inspektion solcher Werkstätten zu einer schwierigen Aufgabe. Ein Hauptübelstand in ihnen ist die Nachlässigkeit bei der Aufbewahrung von Asche und Lumpen und die ungenügende Reinigung der Aborte. Während der Zwischenmeister für die unzulänglichen Verhältnisse der Werkstätte selbst zu tadeln ist, kann man ihm die Verantwortung für den schmutzigen Zustand der Aborte nicht ausschließlich zuschieben. Die Arbeiter, welche die Werkstätten füllen, sind natürlich vielfach an wenig Reinlichkeit gewöhnt und müssen fortwährend dazu angehalten werden. Dies ist besonders der Fall in den Werkstätten für Hosen billigster Art; denn da der größte Teil der „Fertigmacher“ sich aus jener Klasse von Leuten zusammensetzt, denen die Heimarbeits-erlaubnis aus Reinlichkeitsgründen versagt wurde, ist ihr Zusammenarbeiten in den Werkstätten kaum geeignet, ihre schlechten Angewohnheiten zu verbessern.“

In ihrem Bericht vom Januar 1897 äußern sich die Inspektoren auf Seite 234 ff. wie folgt: „Die Vorschriften des die Mietshauswerkstätten betreffenden Gesetzesabschnitts sind derartig, daß sie den auf Ausnutzung basierten Betrieb solcher Werkstätten nach Möglichkeit erschweren, und ihre Durchführung hat eine entschiedene Verbesserung der Verhältnisse zur Folge gehabt, besonders in Boston, wo die Versuchung, Wohnraum und Werkstätte zu verbinden, am größten zu sein scheint. Viermal innerhalb dieses Jahres ist in größerem Umfange versucht worden, Werkstätten dieser Art in Betrieb zu setzen. Alle diese Versuche wurden in völliger Unkenntnis des Gesetzes unternommen und unmittelbar nach ihrer Entdeckung unterdrückt. Die diesen Werkstätten vorstehenden Personen, denen es unmöglich war, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen, wurden gezwungen, die Räumlichkeiten aufzugeben und in geeignete, ausschließlich Fabrikzwecken dienende Räume überzusiedeln.“ Im 1898er Bericht (Seite 352) ist zu lesen; „Ein großes Hindernis für die Besserung der Verhältnisse in den Schneiderwerkstätten besteht darin, daß die Inhaber bestrebt sind, sich in möglichst unmittelbarer Nähe der Wohnungen ihrer Arbeiter niederzulassen, so daß die Arbeitszeit für die Männer bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt werden kann, vorausgesetzt, daß die geleistete Arbeit lohnend genug ist, um die Kosten des Lichtverbrauchs zu vertragen. Die sanitären Vorschriften des Gesetzes können nur bei fortgesetzter Kontrolle dieser Werkstätten durchgeführt werden.“

Der Bericht vom Januar 1899 führt auf Seite 270 aus: Die unter den Frauen aufgekommene Mode, sogenannte Tailor made (beim Schneider angefertigte) Kleidungsstücke zu tragen, hat der Damenkleiderfabrikation eine große Anzahl männlicher Arbeitskräfte zugeführt, welche im Stande sind, bei bedeutend verringerten Arbeitslöhnen modischere Sachen zu liefern, und infolgedessen die Frauen aus dem Geschäfte verdrängen. Eine der Wirkungen dieses Zustandes ist die große Anzahl der in den letzten paar Jahren eröffneten Schneiderwerkstätten mit nur männlichen Arbeitern. Der Grad der Reinlichkeit in diesen Werkstätten ist bedeutend geringer als in denen mit rein weiblichem Personal.

Die Herstellung von Herrenkleidung wird jetzt beinahe ausschließlich in regulären Werkstätten betrieben; die einzige Ausnahme hiervon bildet die Hosensabrikation, die zum großen Teil noch von Frauen betrieben wird, welche den Erlaubnischein für Heimarbeit in diesem Gewerbe erworben haben.“

Aus den vorstehenden Berichten ist ersichtlich, daß die zwei Inspektoren in Massachusetts viel erfolgreicher gewesen sind, als ihre Kollegen in New-York in ihrem Bestreben, die Werkstätten aus den Mietshäusern zu vertreiben und in Fabrikgebäude zu drängen. Es ist nirgends gesagt, wie viele Personen die Kleidermacherei im Staate beschäftigt, und die Zahlenangaben über die Werkstätten zur Herstellung fertiger Kleidungsstücke sind so wenig genügend, daß sie wenig Klarheit über den Gegenstand schaffen.

Da jedoch eine Klage über die geringe Anzahl der ihre Thätigkeit über den ganzen Staat Massachusetts ausdehnenden Inspektoren nicht laut geworden ist, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die gesamte Industrie einschließlich der Fertigmacher und Werkstattarbeiter nur einige tausend Personen beschäftigt.

Von anderen Staaten eingeführte Waren.

Das erste Sweat-shop-Gesetz von Massachusetts enthielt folgenden Absatz (Gesetz von 1891): „Wenn die Inspektoren erfahren, daß fertige Röcke, Westen, Hosen oder Überzüge auf dem Wasserwege eingeführt worden sind, welche ganz oder teilweise unter unzulänglichen sanitären Verhältnissen hergestellt wurden, so sollen die besagten Inspektoren diese Waren und ihre Fabrikationsverhältnisse prüfen und beim Vorkommen von Ungeziefer, oder wenn sich herausstellt, daß sie an ungeeigneten Orten

oder unter ungesunden Verhältnissen hergestellt wurden, der staatlichen Gesundheitsbehörde hierüber berichten, und diese Behörde hat daraufhin solche Maßregeln zu treffen, wie sie das Allgemeinwohl erfordert.“

In Verfolg dieser Bestimmungen haben die Inspektoren von Massachusetts die Stadt New-York im Laufe des Winters 1891/92 besucht und daselbst Bekleidungswerkstätten besichtigt, von denen sie folgende Beschreibung liefern: „Für Boston bestimmte Kleidungsstücke wurden in Mietshäusern hergestellt, deren schon äußerlich beleidigende Erscheinung nur von dem Schmutz und der Dürftigkeit des Innern in Schatten gestellt werden konnte. In einigen derselben, zur Nachtzeit besucht, wurden ganze Herden menschlicher Wesen wahllos auf dem Boden umherliegend gefunden, manchmal 10 oder 12, manche bekleidet, manche halbnackt, Männer, Frauen und Kinder im bunten Durcheinander zusammengeworfen. Einige ihrer Betten bestanden aus einem Haufen von Lumpen; Möbel gab es in den Räumen fast gar nicht; denn der einzige Luxusartikel war meist ein qualmendes Feuer, und aus Mangel an Nahrung und Kleidung war jede Ritze, durch welche frische Luft hätte eindringen können, verstopft. Die Luft war zum Ersticken und alles erschien schmutzig bis herab zu den Bewohnern.

Die Kleidungsstücke, welche sie in Arbeit hatten, wurden ihnen durch Zwischenmeister geliefert, welche eigene saubere Werkstätten besaßen, die die sie den Bostoner Auftraggebern zeigten und als ausschließlichen Herstellungsort der Waren bezeichneten. Die in solchen Mietshäusern gefundenen Kleidungsstücke wurden heimlich bezeichnet und nach Boston geschafft, wo sie die Händler mit Etiketten versehen mußten. Der Name des die Lieferung bisher vermittelnden Zwischenmeisters wurde festgestellt, und den Bostoner Abnehmern wurde angekündigt, daß der Vorwand der Unkenntnis der Verhältnisse sie nicht vor Bestrafung mit der ganzen Strenge des Gesetzes schützen würde, wenn je wieder von ihnen in Auftrag gegebene Waren in New-Yorker Mietshäusern sich vorfinden sollten. Bei dem letzten Besuche in New-York wurden keine für Boston bestimmte Kleidungsstücke in Mietshäusern ermittelt, dagegen einige in Hinterhauswerkstätten entdeckt, welche in jeder Beziehung der sanitären Einrichtungen ermangelten und überfüllt, schmutzig und förmliche Krankheitsbrutstätten waren. Nach erfolgter Anzeige dieser Verhältnisse bei den Bostoner Auftraggebern unterließen diese sofort jede weitere Sendung. Es giebt jedoch einen Weg, wie Produkte der Heimarbeit noch immer eingeführt werden können, der eine Entdeckung fast unmöglich macht; dieser besteht darin, daß fertige Kleidungsstücke bei New-Yorker Händlern direkt oder durch Ver-

mittlung ihrer hiesigen Agenten und Kommissionäre angekauft werden. Große Mengen von Kleidungsstücken, besonders Knaben- und Kindergarderobe, werden auf diese Weise von unseren Engros- und Detailgeschäften gekauft, die keinerlei Kenntnis davon haben, ob dieselben durch Heimarbeit hergestellt sind oder nicht. (Bericht vom Januar 1893, Seite 394.)

Im Jahre 1895 führen die Inspektoren die Vergebung von Arbeiten nach New-York auf die in Boston bestehenden schwierigen Arbeitsverhältnisse zurück (Januar 1895, Seite 395).

Im Jahre 1899 dagegen wird gesagt: „Boston, einst der bedeutendste Platz für die Bekleidungsindustrie, nimmt jetzt die vierte Stellen ein: New-York, Chicago, Rochester haben ihn überflügelt. Aus den Berichten unserer ersten Kleidergeschäfte geht hervor, daß nicht nur in Boston allein der Umsatz in der Bekleidungsindustrie zurückgeht, sondern auch in unsern kleinen Landstädtchen und Dörfern in ganz New-England, während die Stadt New-York den Vorteil erntet.“ (Januar 1899, Seite 9.)

Wir haben gesehen, daß New-York seine Sweating-Werkstätten nach New-Jersey, Connecticut und Pennsylvania abgestoßen hatte, ohne jedoch die Verhältnisse der heimischen Kleidermacherei wesentlich zu verbessern. Aus den vorstehend angeführten Stellen der Berichte ist ersichtlich, daß Massachusetts einen großen Teil seiner Bekleidungsindustrie aus dem Staate verdrängt hat, obgleich andererseits nicht zu leugnen ist, daß große Verbesserungen in den Verhältnissen der Arbeiter, welche noch beschäftigt werden können, Platz gegriffen haben. Die Erfolge dieser Gesetzgebung in Massachusetts haben die Hoffnungen ihrer ersten Befürworter nicht ganz erfüllt. Es ist nicht immer möglich gewesen, sich von dem Vorhandensein einer Krankheit in der Familie des Heimarbeiters zeitig genug zu versichern, um die Rückgabe der Kleidungsstücke an den Auftraggeber zu verhindern, und es ist kein Jahr vergangen, in welchem nicht Scharlachfieber und Diphtheritis in Häusern oder gar in Familien konstatiert wurden, wo sich Kleidungsstücke zur Anfertigung befanden. Während dies auf ein Minimum reduziert wurde, soweit es möglich ist, wenn Heimarbeit überhaupt zugelassen werden soll, und während sich die Verhältnisse in dieser Beziehung sowohl für die in dem Gewerbe verbliebenen Arbeiten wie für die Käufer der in Massachusetts angefertigten Waren gebessert haben, sind doch viele in Massachusetts früher in Thätigkeit gewesene Betriebe jetzt eingestellt worden. Die Händler von Massachusetts kaufen ungehindert Waren, welche in New-York unter Verhältnissen hergestellt worden sind, die man in Massachusetts nicht mehr

duldet, und die Heimarbeit wächst in der Stadt New-York direkt auf Kosten der Industrien in Massachusetts, welche nach und nach immer mehr eingeschränkt werden, bis ihnen die Existenz überhaupt unmöglich gemacht ist. So sieht der fortgeschrittene New-England-Staat, der Pionier der einschränkenden Gesetzgebung, seine Bestrebungen, den Käufer vor Ansteckung durch in Heimarbeit hergestellte Kleidungsstücke zu schützen, vereitelt: seine Fabrikanten und Arbeiter erliegen dem Wettbewerb der schlimmsten Sweating-Workstätten. Inwieweit die Durchführung der neuen Zusätze in New-York die Industrie in Massachusetts wiederherstellen wird, kann nur die Zukunft lehren.

Übersicht der Entwicklung des Gesetzes von Massachusetts.

Zwei Inspektoren für die Bekleidungsindustrie werden 1891 ernannt, um die Fabrikation zu überwachen.

1. Jedes Haus, jeder Wohnraum zc., welcher zur Anfertigung von Kleidungsstücken (und zwar von vier Artikeln, nämlich Röcken, Westen, Hosen und Überröcken) in Gebrauch ist, wird als Werkstätte erklärt und der Inspektion unterworfen.
2. Familiengruppen werden von den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.
3. Werkstätten müssen beim Fabrikinspektor 14 Tage nach begonnener Arbeit eingetragen werden.
4. Im Fall eine ansteckende Krankheit in einer Werkstatt auftritt, ist die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen und diese hat solche Schritte zu thun, wie sie das Allgemeinwohl erfordert.
5. Waren, welche unter sanitär unzulänglichen Bedingungen in anderen Staaten hergestellt und zu Schiff nach Massachusetts eingeführt worden sind, müssen geprüft und der Gesundheitsbehörde übergeben werden, die alsdann eventuell die erforderlichen Maßnahmen veranlassen wird.
6. Verkäufer von Heimarbeitszeugnissen (tenement made goods) werden gezwungen, dieselben zu etikettieren.
7. Strafe für Übertretung des Gesetzes 50 bis 100 Dollar.

Zusätze von 1892.

1. Die Liste der spezifizierten Artikel wird erweitert wie folgt:
irgend welche fertigen Röcke, Westen, Hosen und Überröcke oder überhaupt irgend welche Kleidungsstücke, welche zum Verkauf bestimmt sind.

2. Wer irgend Kleidungsstücke in Heimarbeit fertig macht, hat einen Erlaubnischein des Inspektors einzuholen.

Zusatz von 1894.

Jede Persönlichkeit, Firma oder Gesellschaft, welche Waren in Heimarbeit vergiebt, wird eventuell für das Fehlen behördlicher Erlaubnis verantwortlich gemacht.

Zusatz von 1898.

Die Worte „ready made“ (fertig) und „intended for sale“ (für den Handel bestimmt) werden gestrichen, so daß das Gesetz jetzt alle Maßgeschäfte (Kundenschneider), Werkstätten und die Fabrikation von Damen- und Kinderkleidern mit einbegreift.

Die Gesetzgebung in Illinois.

Die Sweat-Shops-Bestimmungen der Gesetzgebung von Illinois traten 1893 in Kraft und bildeten einen Teil des ersten Fabrikgesetzes des Staates. Sie lehnten sich an die Massachusetts-Gesetzgebung von 1891 an und wurden nur verstärkt durch einen Abschnitt der allgemeinen Fabrikgesetzgebung von Illinois, welcher die Beschäftigung weiblicher Personen auf länger als acht Stunden täglich, resp. 48 Stunden wöchentlich, verbot. Man erwartete von dieser Bestimmung, daß sie sich zur Einschränkung der Heimarbeit wirksam erweisen würde, denn die kleine Familiengruppe in der Mietswohnung konnte mit der Fabrik nicht konkurrieren, ohne den unbefchränkten Arbeitstag durchzuführen, welcher von jeher charakteristisch für die Heimarbeit gewesen ist.

In New-York ist, wie wir gesehen haben, Werkstätten in Mietshäusern bisher eine Arbeitserlaubnis erteilt worden, wenn die Werkstätte von allen Räumlichkeiten, welche zu Wohnzwecken benutzt wurden, völlig getrennt war. In Massachusetts dagegen ist für eine solche Werkstätte eine Erlaubnis nicht vorgeschrieben, dafür aber ist eine solche für jede in ihrer Wohnung gewerblich thätige Familie verlangt worden, gleichviel ob die Thätigkeit in einem Mietshause stattfand oder nicht. In Illinois giebt es nun weder stillschweigende Zulassung noch Erlaubnischein (Lienz), und die einzig mögliche Methode der Durchführung des Gesetzes ist die Strafverfolgung der Übertreter. — Am beachtenswertesten bei der Handhabung des Illinois-Gesetzes ist die Thatsache, daß die Politik einer fortgesetzten Bestrafung der Übertreter so konsequent wie möglich durch-

zuführen versucht wurde. Das Resultat, verglichen mit dem verhältnismäßigen Erfolge der Massachusetts-Licenzklausel, kann als ein schlagender Beweis dafür angesehen werden, daß Heimarbeit durch die Methode von Illinois nicht zu regeln ist. Das Fabrikinspektionsgesetz dieses Staates schuf ein Departement von zwölf Inspektoren, deren Pflicht es ist, alle Übertretungen des Gesetzes zu verfolgen. Die „Sweat-Shops-Bestimmungen“ machten zwölf einzelne Artikel namhaft, deren Anfertigung in Mietshäusern und Wohnungen außer durch unmittelbare Familienmitglieder, verboten war. Diese Artikel sind: Röcke, Westen, Hosen, Kniehosen, Überziehhosen, Mäntel, Hemden, Damentailen, Börsen, Federn, künstliche Blumen und Cigarren. Durch Versehen oder infolge ungenügender Überficht der Verhältnisse wurden nachfolgende Artikel ausgelassen, obgleich sie fortgesetzt durch Heimarbeit und unter Verhältnissen hergestellt werden, welche eine ebenso große Gefahr für die Gesundheit der Hersteller und Verkäufer in sich schließen, wie die Herstellung der im Gesetz aufgeführten Artikel, und obgleich sie oft sogar in dem gleichen Hause wie diese angefertigt werden. Es sind dies: Leibwäsche, Gamaschen, Fausthandschuhe, Mützen, Hüte, Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Brot, Kuchen, Richte, Zuckerland, „Pickles“ und Gelees. Wenn die Gesetzgebung die Absicht hat, die Gesundheit der Staatsbürger zu schützen, sollte sie logischerweise alle Gebrauchsartikel auführen, welche unter gleichartigen Bedingungen hergestellt werden, und Nahrungsmittel nicht ausschließen. Der Begriff einer „Werfstätte“ ist außerordentlich dehnbar, und seine Dehnbarkeit giebt den Inspektoren das Recht, jeden Winkel zu durchsuchen, um sich zu versichern, ob nicht die oben angeführten Artikel daselbst hergestellt werden.

Im Gesetz ist der Begriff folgendermaßen definiert: „Wenn irgend ein Haus, Zimmer, oder eine sonstige Räumlichkeit zum Zweck der Anfertigung, Änderung, Ausbesserung oder Herstellung von Röcken, Westen, Hosen, Kniehosen, Überziehhosen, Mänteln, Hemden, Damentailen, Börsen, Federn, künstlichen Blumen oder Cigarren, oder von Kleidungsstücken irgendwelcher Art, für den Verkauf oder auf Lohn, benutzt wird, soll ein solcher Raum als Werfstätte betrachtet und der Inspektion unterworfen werden.“

Durch diese Definition sind die Heimarbeiter aller angeführten Gewerbe den Sweat-Shops-Bestimmungen unterstellt. Aber da die Inspektoren nicht in der Lage waren, den Heimarbeitern gegenüber irgend eine Gesetzesvorschrift, außer derjenigen über Ansteckung und Ungeziefer, in Anwendung zu bringen, so ist dem Heimarbeiter nie etwas gethan worden,

außer in Zeiten von Epidemien, wie z. B. 1894 in Chicago beim Auftreten der Blattern. Zu allen andern Zeiten sind die Heimarbeiter vollständig ignoriert worden, und es ist sogar niemals möglich gewesen, eine genaue Zählung derselben vorzunehmen.

Die Personen, auf welche sich die Bestimmungen des Illinois-Gesetzes direkt beziehen, sind der Fabrikant, der Kontraktor (oder Zwischenmeister), der Heimarbeiter, die Ortsgesundheitsbehörde und die Fabrikinspektoren. Des Fabrikanten einzige Pflicht ist es, eine Liste über die Adressen zu führen, an welche Waren für Arbeit gesandt werden. Der Heimarbeiter ist verpflichtet, sich bei der Gesundheitsbehörde eintragen zu lassen und seine Werkstätte sauber, frei von Ansteckung und Ungeziefer zu halten. Die Ortsgesundheitsbehörde hat solche Anordnungen zu treffen, wie die Sorge um die öffentliche Gesundheit sie erfordert, wenn in einer Werkstätte eine ansteckende Krankheit ausbricht; sie ist befugt, Waren zu beschlagnahmen und zu vernichten, wenn solche an infizierten Orten gefunden werden. Die Hauptlast jedoch ruht auf den Schultern des Zwischenmeisters, von dem verlangt wird, daß er seine Werkstätte sauber und frei von Ungeziefer und Ansteckung erhält, sich bei der Gesundheitsbehörde eintragen läßt und eine Liste der Adressen führt, an welche er Kleidungsstücke zur Fertigmachung oder auch zur Herstellung der Knopflöcher sendet. Seine Werkstatt muß vollständig von den Wohnräumen getrennt sein und allen Anforderungen des allgemeinen Fabrikgesetzes entsprechen. Er darf somit überhaupt kein Kind unter 14 Jahren und keins unter 16 Jahren beschäftigen, wenn er nicht vorher die schriftliche Zustimmung der Eltern erhalten hat, welche Namen, Alter, Tag und Ort der Geburt des Kindes angiebt, und ein Kind, welches so schwächlich ist, daß es nach Meinung der Fabrikinspektoren eines ärztlichen Zeugnisses über seine Arbeitsfähigkeit bedarf. Bis zur Annullierung der Achtstundenvorschrift war der Zwischenmeister verpflichtet, die Arbeitszeit aller Frauen und Mädchen auf 8 Stunden täglich, resp. 48 Stunden wöchentlich zu beschränken und die Stunden festzusetzen, zwischen denen die Arbeitszeit liegt. Außerdem hatte er noch an der Wand der Werkstätte eine Liste mit den Namen, Adressen und dem Alter aller bei ihm beschäftigten Kinder anzubringen.

Der Eigentümer des Hauses wird nicht, wie im New-Yorker Gesetz, für den Zustand der Werkstätten in seinem Hause verantwortlich gemacht, und auch der Fabrikant wird für die Vergebung der Arbeit an eine ungeeignete Werkstätte nicht zur Verantwortung gezogen, obgleich er Gefahr läuft, die Waren durch Vernichtung seitens der Gesundheitsbehörde

zu verlieren, falls eine ansteckende Krankheit in der betr. Werkstätte auftritt.

Mit einem Stabe von 12 Inspektoren die Durchführung des Fabrikgesetzes in allen Fabriken und Werkstätten des dritten Industriestaates der Vereinigten Staaten zu erreichen, ohne durch eine Lizenzklausel unterstützt zu werden, mußte von Anfang an als außerordentlich schwierig erscheinen, und es ist klar, daß ein nachhaltiger Eindruck auf die große Zahl der Arbeitgeber nur durch die systematische Bestrafung aller Gesetzesübertreter erzielt werden konnte; denn eine häufigere Inspektion war praktisch undurchführbar. Von noch größerer Wichtigkeit war die Aufgabe, festzustellen, wieviel gewerbliche Betriebe aller Art insgesamt im Staate bestanden, und bei welchen von diesen die Möglichkeit einer Gesetzesübertretung am ehesten angenommen werden konnte.

Die Inspektoren suchten alle ihre Berichte so umfassend zu gestalten, wie es die einengenden Bestimmungen des Gesetzes nur erlaubten, und veröffentlichten sie mit allen notwendigen Details, in einfacher und übersichtlicher Form, damit jeder Bürger imstande sei, die Wirkungen des Gesetzes von Jahr zu Jahr selbst zu verfolgen. Die Statistik der einzelnen Jahre ergibt folgende Zahlen:

	Besichtigte Arbeits- stätten	Beschäftigte			
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt- anzahl
1896	6707	162 019	30 781	7340	200 140
1895	4540	151 075	30 670	8624	190 369
Zunahme	2167	10 944	111	—	9 771
Abnahme	—	—	—	1284	—
1896	6707	162 019	30 781	7340	200 140
1894	3440	97 600	24 335	8130	130 065
Zunahme	3267	64 419	6 446	—	70 075
Abnahme	—	—	—	790	—
1896	6707	162 019	30 781	7340	200 140
1893	2362	52 480	17 288	6456	76 224
Zunahme	4345	109 539	13 493	884	123 916

Von diesen 6707 Fabriken und Werkstätten sind 2378 Sweating-Werkstätten, welche 6383 Männer, 7181 Frauen, 128 Knaben und 1060 Mädchen, also insgesamt 14 752 Personen beschäftigen. Das stetige und rapide Anwachsen der Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie in Chicago zeigen die Berichte dieses Departements von Jahr zu Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt die Zunahme der Zwischenmeisterwerkstätten von 1893 bis 1896:

Jahr	Werkstätten	Männer	Frauen	Kinder	Insgesamt
1896	2 378	6 383	7 181	1 188	14 752
1895	1 715	5 817	7 780	1 307	14 904
1894	1 413	4 469	5 912	721	11 102
1893	704	2 611	4 617	595	6 823

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt, daß die Mäntel- und Kleidermacherei in Chicago in 35 Fabriken und 2378 Werkstätten betrieben wird, deren erstere weniger als 2000, und deren letztere beinahe 15 000 Personen beschäftigen, und daß, während auf die 35 Fabriken nur 36 Kinder entfallen, in den Werkstätten 1188 Kinder beschäftigt wurden.

	Zahl der Arbeits- stätten	Anzahl der Beschäftigten			
		Männer	Frauen	Kinder	Insgesamt
Fabriken	36	841	1 014	36	1 871
Zwischenmeisterwerkstätten .	2 378	6 383	7 181	1 188	14 752

Das Jahr 1896 hat einen ganz beispiellosen Niedergang in der Kleidermacherei gebracht und bezeichnet eine der schlimmsten Phasen im Auftreten der Heimarbeit. Die große Zunahme an Werkstätten bedeutet nur, daß Leute, welche früher zusammen in Werkstätten von einer gewissen Ausdehnung arbeiteten, jetzt in Schlafzimmer und Küche ihrer Thätigkeit nachgehen, nur weil der Zwischenmeister die Werkstattmiete nicht mehr bezahlen kann. Diese Unmöglichkeit, die Werkstattmiete aufzubringen, dürfte auch einen Schlüssel zu der Thatsache bilden, daß im Jahre 1896 90 Bestrafungen von Lieferanten wegen Beschäftigung von Nichtfamilien-

mitgliedern in den Wohnräumen der ersteren erfolgten, während dies 1895 nur 25 mal vorkam. Leider sind die Angaben von 1893 bis 1896 die letzten, die für den Vergleich zu erhalten waren; sie bezeichnen jedoch die Periode der energischsten Durchführung des Gesetzes und zeigen ferner bei einem Vergleich des letzten Jahres, 1896, mit dem ersten, 1893, daß die Werkstätten sich mehr als verdreifacht hatten, während die Zahl der Arbeiter kaum um mehr als das Zweifache gestiegen war, so daß die in der einzelnen Werkstätte beschäftigte Arbeitergruppe, wie wir dies auch bei den New-Yorker Werkstätten gesehen haben, eine kleine verblieb. Dies bestätigt nur die Beobachtungen der Inspektoren von Massachusetts und New-York, daß der Arbeiter stets geneigt ist, sich kleinen Familiengruppen anzuschließen, um die gesetzlichen Werkstattvorschriften zu umgehen.

Vom November 1893 bis zum Februar 1894 war unser hauptsächlichstes Bestreben auf die Durchführung der Achtstundenvorschrift gerichtet. Wo auch immer ein Beweis erlangt werden konnte, daß eine weibliche Person veranlaßt worden war, länger als acht Stunden von 24 zu arbeiten, setzte die Strafverfolgung ein. Im Februar 1894 wurden acht solcher Fälle dem höchsten Gerichtshof von Illinois unterbreitet. Dieser hörte die Anwälte im März und beriet die Angelegenheit bis zum 15. Mai des Jahres 1895, als die Entscheidung in Sachen Ritchie vs. the People verkündet und die Achtstundenbestimmung des Gesetzes aus genau dem gleichen Grunde annulliert wurde, welcher auch den Appellationshof von New-York (in Sachen Jacobs) zur Annullierung des Cigarrenmachergesetzes veranlaßt hatte.

In unserem Berichte vom 15. Dezember 1896 wird gesagt: „Nachdem der höchste Gerichtshof von Illinois die Achtstundenvorschrift annulliert hatte (Ritchie vs. the People, 15. Mai 1895), blieb der Hauptwert der Heimarbeitsbestimmungen auf das Recht der Inspektoren beschränkt, die Werkstätten zu überwachen und die Beschäftigung von Nichtfamilienmitgliedern in Wohnräumen zu verhindern und in allen den Fällen einzuschreiten, wenn Waren in infizierten Räumen verarbeitet wurden.

„Regelmäßige Besichtigungen wurden veranstaltet; die Mithilfe der Gesundheitsbehörde wurde beim Vorkommen von Ansteckung in den Werkstätten in Anspruch genommen, und als letzte Zuflucht wurden die Gerichte angerufen. 111 Verurteilungen wegen Beschäftigung von Nichtfamilienmitgliedern in Miethauswohnräumen wurden ausgesprochen. Von diesen Übertretungen waren 21 in Cigarrenmacherwerkstätten und 90 in Werkstätten der Bekleidungsindustrie begangen.

„Die Kleidermacherei, in welcher das Verhältnis der beschäftigten Frauen und Kinder sich wie 17 zu 11 darstellt, ist das demoralisierendste Gewerbe im Staate, obgleich es eines der vier hervorragendsten Fabrikgewerbe ist und 29 431 Personen beschäftigt, nicht eingeschlossen die vielen Tausende von Frauen, welche einzeln zu Hause thätig sind und selbst von keiner Volkszählung bisher je zu erreichen waren. Während in allen anderen Gewerben 45 Kinder auf 1000 männliche Personen über 16 Jahren gezählt wurden, beläuft sich die Anzahl derselben in der Kleidermacherei auf 152 zu 1000; in den Sweating-Werkstätten ist das Verhältnis noch ungleicher, indem 186 Kinder auf 1000 männliche Erwachsene kommen, und die Arbeitsverhältnisse für die Kinder die denkbar schlechtesten sind. Auf je sieben erwachsene männliche Arbeiter ist ein Kind zu zählen, und in der Kleidermacherei kommt bereits auf je fünf Mann ein Kind.

„Das Bestreben, die Paragraphen betr. die Kinderarbeit durchzuführen, ist in den Sweating-Werkstätten mühevoller und weniger erfolgreich als irgendwo anders. Während die Zahl der in Illinois gewerblich thätigen Kinder seit Dezember 1895 um 1284 gesunken ist, beläuft sich in den Werkstätten die Abnahme auf nur 121. Es arbeiten noch 1060 Mädchen und 128 Knaben in Sweating-Werkstätten, ein Sechstel aller gewerblich thätigen Kinder. 1895 war dies Verhältnis 1 zu 7, 1894 nur 1 zu 11. Dies verschlimmert sich von Jahr zu Jahr, trotz der unausgesetzten Strafverfügungen wegen Übertretung der Kinderarbeitsvorschriften. Nur derjenige, welcher schon eine Geldstrafe bezahlt hat, glaubt es wirklich, daß er das Gesetz nicht ungestraft verlegt.

„1896 wurden 213 Sweater wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Kindern nach folgenden Gesetzespunkten verurteilt:

Wegen der Beschäftigung von 17 Kinder unter 14 Jahren, von 126 Kinder unter 16 Jahren ohne schriftliche Einwilligung der Eltern; in 46 Fällen wegen unterlassener Registerführung, und in 24 wegen unterlassener Anbringung der Liste der beschäftigten Minderjährigen. Die hierfür bezahlten Bußen und Kosten beliefen sich auf 1329,20 Dollars.

„Unter den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes ist keine Hoffnung vorhanden, daß sich die Zahl der in den Sweating-Werkstätten beschäftigten Kinder vermindern werde. Diese Blutsauger sind so unzugänglich, so wenig seßhaft und so zahlreich, daß die geringe Anzahl der Inspektoren unmöglich imstande sein kann, sie genügend im Auge zu behalten, zumal da Familienangehörige und Arbeiter stillschweigend mit den Umgehungen und Übertretungen des Gesetzes einverstanden sind, und

die Schulbehörde es ablehnt, die Durchführung des Schulzwangs durch Strafverfügung zu bewirken. Bei den in der Heimarbeit herrschenden Verhältnissen sind die Sweaters gezwungen, die billigsten Arbeitskräfte zu engagieren, und ihre herkömmliche Politik ist es, Kinder zu dinge und das Risiko ihrer Beschäftigung zu tragen. Nichts anderes als die völlige Beseitigung der Heimarbeit kann nach Meinung der Inspektoren die Kinderarbeit in den Sweating-Werkstätten völlig beseitigen.“

Verurteilungen im Jahre 1896.

Gesamtzahl der Verteidiger	520
Betrag der Bußen und Kosten	Doll. 4886,47
Gesamtzahl der Verurteilungen	769

Diese Verurteilungen wurden wegen folgender Vergehen ausgesprochen:

für Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	58
„ „ von Kindern unter 16 Jahren ohne schriftliche Einwilligung der Eltern	471
„ „ von Kindern unter 16 Jahren, ohne daß Listen angebracht waren	41
„ „ von Kindern unter 16 Jahren, ohne Registerführung	86
„ „ von Nichtfamilienmitgliedern in Miethaus-Wohnräumen	111
„ Nichteinreichung einer Liste der von dem Fabrikanten beschäftigten Werkstätten	1
„ „ einer Liste der von dem Lieferanten beschäftigten Heimarbeiter	1

Vom Februar 1894 bis zum März 1895 war es fast unmöglich, eine Bestrafung für die Gesetzesübertretung zu erlangen, weil die niederen Gerichtshöfe sich im Zweifel befanden, ob nicht das ganze Fabrikgesetz annulliert werden würde, und sich daher sträubten, auf Grund seiner Bestimmungen ein Urteil zu fällen. Nachdem die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes veröffentlicht und das Publikum davon in Kenntnis gesetzt worden war, daß alle sonstigen Teile des Gesetzes außer der Achtstundenklausel in Kraft blieben, wurde die Politik der Strafverfolgungen aller Gesetzesübertreter wieder aufgenommen. Noch vor

Ende 1895 mußte man überall in den Mietshäusern von Chicago, daß keine Entschuldigung oder Beschönigung beachtet werden, daß Strafverfolgungen unmittelbar nach entdeckter Gesetzesübertretung erfolgen, und daß die Kosten sich zwischen 3 und 40, oder selbst 50 Doll. bewegen würden. Die geringe Geldstrafe, 3 bis 100 Doll., war ein bedeutender Vorteil vom Gesichtspunkt der Strafverfolgung aus; denn die Inspektoren wurden nun nicht mehr abgeschreckt, eine unerträgliche Härte über dem elenden Zwischenmeister walten zu lassen, und die Richter legten für die erste Übertretung die niedrigste Buße auf, zogen sie wohl auch ganz zurück, indem der Angeklagte als sehr arm oder erst neuerdings eingewandert bekannt war. Die Wirkung der Durchführung des Gesetzes ist in den weiter oben aufgestellten Statistiken zur Genüge veranschaulicht worden. Während es die Ausdehnung der Bekleidungsindustrie vielleicht in der That etwas eingedämmt hat (ein Punkt, über den es sehr schwer ist, sich eine Meinung zu bilden), hat es weder das Sweating-System zurückgedrängt, noch die Kinder vor den Sweating-Werfstätten auch nur einigermaßen genügend bewahrt.

Während der Pockenepidemie des Jahres 1894 war das Gesetz unzweifelhaft schätzbar, indem es die widerstrebende und geradezu skandalös nachlässige Ortspolizeibehörde zwang, große Quantitäten von Kleidungsstücken zu desinfizieren und sie zu vernichten, wenn sie direkt im Zimmer des Kranken der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen waren. Aber dieselbe Kritik, die auf das Lizenzgesetz von Massachusetts angewandt werden kann, ist in noch höherem Maße an dem Illinoisgesetz zu üben.

Illinois hatte übrigens eine Schwierigkeit zu bekämpfen, welche anderen Staaten nicht entgegentrat, daß nämlich die Fabrikanten in Illinois das Sweating-System offen zu verteidigen wagten. Während der Achtstundenerlaß in Kraft war, wurde ein Circular an die Lieferanten versandt, welches ihnen mitteilte, daß sie bei Übertretung des Gesetzes und etwaiger Verhaftung unentgeltliche Verteidigung durch den Anwalt der „Manufacturer's Association“ finden würden. Die Manufacturer's Association bestritt auch die Kosten des langwierigen Prozesses, welcher in der Annullierung des Achtstundenerlasses endigte. Gegen diese offene Verachtung des Gesetzes kämpfte das kleine und ungenügend ausgestattete Departement für Fabrikinspektion unter ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde das Gesetz doch niemals wirksam geworden sein, so lange es auf dem ungerechten Princip basierte, daß es dem Zwischenmeister die Arbeit in Heim-

werkstätten erlaubte und ihn dann für Nichtbeachtung einer Reihe von unbedeutenden Details verantwortlich machte, von denen in demselben Hause arbeitende Familien nicht betroffen wurden.

Resultate der Einschränkungsgesetzgebung; Vorschläge.

Wir haben gesehen, daß genau in demselben Maße, wie die Einschränkungsgesetzgebung wirklich eingeschränkt hat, es zur Auswanderung der angegriffenen Industrie nach einem andern Staate geführt hat. Wir haben ferner gesehen, daß das Lizenzgesetz einschränkend wirken kann, während Bestimmungen mit dem Zweck der Verhinderung, wie energisch sie auch gehandhabt wurden (z. B. das Illinoisgesetz), ohne Wirkung blieben, wo sie sich nur auf Strafverfügung stützten, ohne sich des Hilfsmittels der Erlaubnischeine zu bedienen. Es erscheint aber auch klar, daß selbst das Lizenzgesetz, rigoros gehandhabt, keinen gründlichen Schutz des kausenden Publikums gewährt, so lange Waren in irgend welchem Stadium der Herstellung an Familien zum Fertigmachen übergeben werden.

Es ist der Verfasserin fester Glaube, daß kein befriedigendes Heilmittel für diese Zustände gefunden werden kann, außer dem gänzlichen Verbot der Fabrikation in allen Wohnräumen oder Gebäuden, welche, wenn auch nur teilweise, zu Wohnzwecken benutzt werden. Aber da ein unbedingtes Verbot augenblicklich nicht möglich ist, könnten doch zwei vorläufige Maßregeln gleichzeitig getroffen werden. Allen Bekleidungsgegenständen, die in irgend welchem Stadium der Herstellung in einem von ansteckender Krankheit heimgesuchten Hause gefunden werden, wäre ein genauer Bericht über die näheren Umstände ihrer Herstellung beizugeben, welcher den Käufer schon beim Kauf vollständig über die Vorgeschichte des betreffenden Kleidungsstückes informierte; und zweitens, den Fabrikanten welche allein durch die Ausnützung der Heimarbeit profitieren, wäre eine Steuer für die Durchführung der Inspektion aufzuerlegen. Es wäre augenscheinlich nur billig und würde einschränkend wirken, wenn jeder Eigentümer von Waren nach Maßgabe der Adressen auf seiner Arbeiterliste würde versteuert werden, sodaß die Gesamtbesteuerung der Bekleidungsindustrie die Allgemeinheit von einer ihr jetzt zugemuteten Ausgabe befreien würde, welche sie jetzt zum direkten pekuniären Vorteil der Händler und Fabrikanten dieses Gewerbes leistet. Das würde einer Annahme der Principien der Sulzer-Bill gleichen, ohne diejenigen Einzelzüge derselben, welche zum Mißtrauen gegen ihre Wirkung bei

einer allgemeinen Durchführung seitens der Gesamtregierung Veranlassung geben.

Es ist klar, daß die ganze Specialgesetzgebung, mit welcher hier bis jetzt operiert wurde, um die Heimarbeit zu regeln, sich hauptsächlich um die Interessen und die Wohlfahrt der Käufer bekümmert hat. Den Schutz der Interessen der Arbeiter hat man dem allgemeinen Fabrikgesetz überlassen oder überhaupt nicht ins Auge gefaßt, wie z. B. in der Angelegenheit der Arbeitsstunden in der Heimarbeit. Es ist überhaupt nicht versucht worden, sich direkt mit der Regelung der Lohnfrage zu beschäftigen, obgleich die in die Hände des Inspektors gelegte Vollmacht, nach seinem Gutdünken einen Erlaubnischein zu erteilen oder zu versagen, indirekt die Löhne hinaufschrauben kann, welche die Lizenzinhaber zu zahlen haben, wenn sie nicht die Industrie überhaupt aus dem Lande treibt. Diejenigen, welchen solche Lizenzen versagt werden, kommen pekuniär sicherlich nicht in bessere Umstände, außer in dem seltenen Falle, daß sie Arbeit in Werkstätten finden, während Heimarbeiter, denen auf Grund des Vorkommens ansteckender Krankheiten bei irgend einem Mitbewohner des Hauses die Erlaubnis zeitweilig entzogen wird, unter einer ausgeprochenen Härte leiden, für welche bis jetzt noch niemals an eine Entschädigung gedacht worden ist. Der Reingewinn, den die Arbeiter aus dem Gesetze ziehen, erscheint also bis dato mehr als minimal, indem es in Massachusetts die Industrie aus dem Lande trieb, in Illinois die Bildung kleiner Familienwerkstätten beförderte und in New-York eine Überfüllung durch Zuwanderung aus Massachusetts herbeiführte und auch hier die Bildung von Familienwerkstätten in kolossalem Umfange hervorrief; denn jede den Werkstätten zugemutete Einschränkung verschärfte die sanktionierte Ausbeutung innerhalb der Familien, die ja den Sweatshop-Bestimmungen nicht unterstellt sind. Alle diese Resultate bezeichnen jedoch noch nicht eine Rückkehr zu der früheren Nachlässigkeit gänzlich unregelter Fabrikationsbetriebe, sondern im Gegenteil eher einen Schritt vorwärts zum gänzlichen Verbot von Familienwerkstätten und ein erneutes Streben nach einheitlicher Gesetzgebung für alle Industriestaaten. Die Konzentration der Industrie auf Fabriken liegt in hoffnungsloser Ferne, solange die Familienwerkstätte besteht, und ohne eine solche Konzentration wird die Organisation der Arbeiter unmöglich sein. Aus Mangel an einer genügenden Organisation aber sind bisher alle Anstrengungen zur Erlangung vor allem höherer Löhne und kürzerer Arbeitsstunden fruchtlos geblieben; es ist kein Fortschritt in irgend einer dieser Richtungen zu Tage getreten.

Die Sulzer-Bill, ein vom Kongreß vorgeschlagenes Heilmittel.

(Siehe S. 240.)

Die fortgesetzten Mißerfolge des Staates New-York in seinem Bestreben, die Heimarbeit wirksam zu regeln, haben seit langem nationale Bedeutung gewonnen infolge der starken Ausfuhr von Kleidungsstücken nach allen Theilen des Landes. Die Gefahr der Ansteckung durch Kleidungsstücke, welche in New-York in Heimarbeit hergestellt wurden, ist vielen Staaten ein Gegenstand stetig wachsender Sorge geworden, und noch stärker als diese Sorge ist der wachsende Widerwille des Publikums gegen die Produkte dieser Fabrikationsmethode.

Die Sulzer-Bill, die im Kongreß 1895 eingebracht wurde und die die Fabrikation von Bekleidungsgegenständen dem Finanzdepartement zu unterstellen vorschlägt, welches die Kontrolle in der Cigarrenindustrie seit langem ausübt, begegnete daher einem starken und weitgehenden Interesse. Der Text dieser Gesetzesvorlage ist hier angefügt. Sie will jeden Eigentümer von Waren zu einem Unterpfande oder zur Einholung eines Erlaubnischeines verpflichten, dessen Kosten nach Maßgabe der Anzahl von Zwischenmeistern zu ermitteln sind, an welche er Waren zur Herstellung versendet. Das Schatzamt hat ein rein fiskalisches Interesse an den Cigarrenwerkstätten, und ihre Agenten durchsuchen die Werkstätten nur zu dem Zweck, sich zu vergewissern, ob die Erlaubnis erlangt und die Taxe bezahlt worden ist. Für die Bekleidungsindustrie wird vorgeschlagen, den Agenten Vollmacht zur Erkundigung über die sanitären Verhältnisse der betreffenden Werkstätten zu erteilen und den Erlaubnischein zu versagen, wenn die erlangte Auskunft nicht befriedigend ist.

Als diese Bill eingebracht wurde, fand sie die warme Unterstützung der Fabrikinspektoren von New-York und Illinois, da die Möglichkeit einer Aufhebung der Heimarbeit durch die Gesetzgebung des Staates entfernter als je zu liegen schien, wie dies die kürzlich getroffene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes von Illinois (Ritchie vs. the people 15. Mai 1895), die den Achtstundenerlaß des Illinois-Fabrikgesetzes aufhob, aufs deutlichste kennzeichnete. Die Einwendungen gegen die Sulzer-Bill sind in der Hauptsache auf die Erwägung beschränkt, daß das Finanzdepartement der Vereinigten Staaten geneigter sein würde, eine Art von Industrie um ihrer Erträgnisse willen am Leben zu erhalten, als ein Gesetz zu schaffen und durchzuführen, welches diese Industrie durch Steuern zu vernichten bezweckte. Nur ein einziges Mal in der Geschichte dieses Departements ist diese Methode der

Aufhebung einer Institution erfolgreich durchgeführt worden, nämlich bei der Unterdrückung der Staatenbanken. Wenn die von den Freunden der Sulzer-Bill vorgeschlagene Steuer hoch genug festgesetzt werden würde, um die Aufhebung der Heimarbeit zu bewirken, so wäre ihr Zweck erreicht. Würde aber die Steuer niedrig genug gehalten, daß sie das Fortbestehen der Werkstätten ermöglichte, während sie gleichzeitig einen wenn auch noch so geringen Ertrag einbrächte, so würden um dieser Einnahme willen die geschilderten Verhältnisse bis in alle Ewigkeit fortbestehen dürfen.

In dem Augenblick, da New-York Zusätze zu seinem Sweatshop-Gesetz in Kraft treten läßt, welche darauf berechnet sind, das System aufzuheben, scheint es richtiger, die Annahme der Sulzer-Bill zu verschieben und die Wirkungen der New-Yorker Zusätze abzuwarten, bevor man nach einer neuen Richtung den Versuch einer von nationalen Gesichtspunkten getragenen Gesetzgebung unternimmt.

Table

1. State of New York.

AN ACT

to amend the labor law, relating to licenses for the manufacture of certain articles in tenements. 1899.

The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:

Section 1. Article seven of chapter four hundred and fifteen of the laws of eighteen hundred and ninety-seven, entitled "An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws," is hereby amended to read as follows:

ARTICLE VII.

TENEMENT MADE ARTICLES.

Section 100. Manufacturing, altering, repairing or finishing articles in tenements.

- 101. Register of persons to whom work is given.
- 102. Goods unlawfully manufactured to be labeled.
- 103. Powers and duties of boards of health relative to tenement made articles.
- 104. Inspection of articles manufactured in other states.
- (104.) 105. Owners of tenement and dwelling houses, or of buildings in the rear of such buildings, not to permit the unlawful use thereof.

§ 100. Manufacturing, altering, repairing or finishing articles in tenements. — No room or apartment in any tenement or dwelling

house, or in a building situated in the rear of any tenement or dwelling house, shall be used for the purpose of manufacturing, altering, repairing or finishing therein, any coats, vests, knee-pants, trousers, overalls, cloaks, hats, caps, suspenders, jerseys, blouses, dresses, waists, waist bands, underwear, neckwear, furs, fur trimmings, fur garments, skirts, shirts, purses, feathers, artificial flowers, cigarettes, cigars or umbrellas, unless a license is secured therefor as provided in this article. But nothing herein contained shall apply to collars, cuffs, shirts, or shirt waists made of cotton or linen fabrics that are subjected to the laundrying process before being offered for sale.

(No person shall be employed to work in a room or apartment of a building in the rear of a tenement or dwelling house at manufacturing any of such articles, without first obtaining from the factory inspector, a written permit stating the maximum number of employes allowed to work therein.) Application for such a license shall be made to the factory inspector by any family or a member thereof desiring to manufacture, alter, repair or finish any of such articles in any room or apartment in any tenement or dwelling house, or by any person desiring to perform such work in any building in the rear of any tenement or dwelling house. Such application shall describe the room or apartment, shall specify the number of persons to be employed therein and shall be in such form as the factory inspector may determine. Blank applications shall be prepared and furnished by the factory inspector. Before any such license is granted, an inspection of the room, apartment or building sought to be licensed must be made by the factory inspector. If the factory inspector ascertain that such room, apartment or building is in a clean and proper sanitary condition and that the articles specified in this section may be manufactured therein under clean and healthful condition, he shall grant a license permitting the use of such room, apartment or building, for the purpose of manufacturing, altering, repairing or finishing such articles. Each license shall state the maximum number of persons who may be employed in the room or rooms to which such license relates. The number of persons to be so employed shall be determined by the number of cubic feet of air space contained in each room or apartment mentioned in such license, allowing not less than two hundred and fifty cubic feet for each person employed between the hours of six o'clock in the morning and six o'clock in the evening; and, unless by a special written permit of the factory

inspector, not less than four hundred cubic feet for each person employed therein between the hours of six o'clock in the evening and six o'clock in the morning, but no such permit shall be issued unless such room or apartment is lighted by electricity or other suitable light, at all times during such hours, while such persons are employed therein. Such license must be framed and posted in a conspicuous place in each room or apartment to which it relates. It may be revoked by the factory inspector if the health of the community or of the employes requires it, or if it appears that the rooms or apartments to which such license relates are not in a healthy and proper sanitary condition. Every room or apartment in which any of the articles named in this section are manufactured, altered, repaired or finished shall be kept in a clean and sanitary condition and shall be subject to inspection and examination by the factory inspector, for the purpose of ascertaining whether said garments or articles or any part or parts thereof, are clean and free from vermin and every matter of an infectious or contagious nature. No person shall hire, employ or contract with any member of a family, or any person not holding a license therefor, to manufacture, alter, repair or finish, any of the articles named in this section in any room or apartment in any tenement or dwelling house or in any room or apartment in any building situated in the rear of a tenement or dwelling house as aforesaid. This section shall not prevent the employment of a tailor or seamstress by any person or family for the purpose of making, altering, repairing or finishing any article of wearing apparel for such person or for family use.

§ 101. Register of persons to whom work is given. — Persons contracting for the manufacturing, altering, repairing or finishing of any of the articles mentioned in section one hundred of this act or giving out material from which they or any part of them are to be manufactured, altered, repaired or finished shall keep a register of the names and addresses plainly written in English of the persons to whom such articles or materials are (work is) given to be so manufactured, altered, repaired or finished or with whom they have contracted to do the same. Such register shall be subject to inspection by the factory inspector, and a copy thereof shall be furnished on his demand.

§ 102. Goods unlawfully manufactured to be labeled. — Articles manufactured, altered, repaired or finished contrary to the

provisions of section one hundred of this chapter shall not be sold or exposed for sale by any person. The factory inspector shall conspicuously affix to any such article found to be unlawfully manufactured, altered, repaired or finished a label containing the words "tenement-made" printed in small pica capital letters on a tag not less than four inches in length. The factory inspector shall notify the person owning or alleging to own such article that he has so labeled it. No person, except the factory inspector, shall remove or deface any tag or label so affixed.

§ 103. Powers and duties of boards of health relative to tenement made articles. — If the factory inspector finds evidence of disease present in a workshop or in a room or apartment in a tenement or dwelling house or in any room or apartment of a building in the rear of a tenement or dwelling house, in which any of the articles named in section one hundred of this chapter are manufactured, altered, repaired or finished or in process thereof he shall affix to such articles the label prescribed in the preceding section, and immediately report to the local board of health, who shall disinfect such articles, if necessary, and thereupon remove such label. If the factory inspector finds that infectious or contagious diseases exist in a workshop, room or apartment of a tenement or dwelling house or of a building in the rear thereof, in which any of the articles specified in section one hundred of this chapter, are being manufactured, altered, repaired or finished, or that articles manufactured or in process of manufacture therein are infected, or that goods used therein are unfit for use, he shall report to the local board of health, and such board shall issue such order as the public health may require. Such board may condemn and destroy all such infected articles or articles manufactured or in the process of manufacture under unclean or unhealthful conditions.

§ 104. Inspection of articles manufactured in other states. — Whenever it is reported to the factory inspector that any of the articles named in section one hundred of this chapter are being shipped into this state, having previously been manufactured in whole or in part under unclean, unsanitary or unhealthy conditions, said inspector shall examine said articles and the conditions of their manufacture, and if upon such examination said goods or any part of them are found to contain vermin or to have been manufactured in improper places or under unhealthy conditions, he shall forthwith affix to them

the tag or label hereinbefore described and report thereof to the local board of health which board shall thereupon make such order or orders as the public safety may require.

§ 105. Owners of tenement and dwelling houses not to permit the unlawful use thereof. The owner, lessee or agent of a tenement or dwelling house or of a building in the rear of a tenement or dwelling house shall not permit the use thereof for the manufacture, repair, alteration or finishing of any of the articles mentioned in this article contrary to its provisions. If a room or apartment in such tenement or dwelling house, or in a building in the rear of a tenement or dwelling house be so unlawfully used, the factory inspector shall serve a notice thereof upon such owner, lessee or agent. Unless such owner, lessee or agent shall cause such unlawful manufacture to be discontinued within thirty days after the service of such notice, or, within fifteen days thereafter, institutes and faithfully prosecutes proceedings for the dispossession of the occupant of a tenement or dwelling house, or of a building in the rear of a tenement or dwelling house who unlawfully manufactures, repairs, alters or finishes such articles in any room or apartment therein, he shall be deemed guilty of a violation of this article, as if he, himself, was engaged in such unlawful manufacture, repair, alteration or finishing. The unlawful manufacture, repair, alteration or finishing of any of such articles by the occupant of a room or apartment of a tenement or dwelling house, or of a building in the rear of a tenement or dwelling house shall be a cause for dispossessing such occupant by summary proceedings to recover possession of real property as provided in the code of civil procedure.

§ 2. This act shall take effect September first, eighteen hundred and ninety-nine.

2. Massachusetts.

CHAPTER 508, ACTS OF 1894, SECTIONS 44, 45, 46, 47, 48, 63 AND 76,
AS AMENDED BY CHAPTER 150, ACTS OF 1898.

AN ACT

relating to the manufacture and sale of clothing made in unhealthy places.

Section 44. No room or apartment in any tenement or dwelling house shall be used for the purpose of making, altering, repairing or finishing therein any coats, vests, trousers or wearing apparel of any description whatsoever, except by the members of the family dwelling therein, and any family desiring to do the work of making, altering, repairing or finishing any coats, vests, trousers or wearing apparel of any description whatsoever in any room or apartment in any tenement or dwelling house shall first procure a license, approved by the chief of the district police, to do such work as aforesaid. A license may be applied for by and issued to any one member of any family desiring to do such work. No person, partnership or corporation, shall hire, employ or contract with any member of a family not holding a license therefor, to make, alter, repair or finish any garments or articles of wearing apparel as aforesaid, in any room or apartment in any tenement or dwelling house as aforesaid. Every room or apartment in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered, repaired or finished, shall be kept in a cleanly condition and shall be subject to the inspection and examination of the inspectors of the district police, for the purpose of ascertaining whether said garments or articles of wearing apparel or any part or parts thereof are clean and free from vermin and every matter of an infectious or contagious nature. A room or apartment in any tenement or dwelling house which is not used for living or sleeping purposes, and which is not connected with any room or apartment used for living or sleeping purposes, and which has a separate and distinct entrance from the outside, shall not be subject to the provisions of this act. Nor shall anything in this act be so construed as to prevent the employment of a tailor or seamstress by any person or family for the making of wearing apparel for such person's or family's use.

Section 45. If ſaid inſpector finds evidence of infectious diſeaſe preſent in any workshop or in any room or apartment in any tenement or dwelling houſe in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered or repaired, or in goods manufactured or in the proceſs of manufacture therein, he ſhall report the ſame to the chief of the diſtrict police, who ſhall then notify the local board of health to examine ſaid workshop or any room or apartment in any tenement or dwelling houſe in which any garments or articles of wearing apparel are made, altered or repaired, and the materials uſed therein; and if ſaid board ſhall find ſaid workshop or tenement or dwelling houſe in an unhealthy condition, or the clothing and materials uſed therein unfit for uſe, ſaid board ſhall iſſue ſuch order or orders as the public ſafety may require.

Section 46. Whenever it is reported to ſaid inſpector or to the chief of the diſtrict police, or to the ſtate board of health or to either of them, that ready-made coats, veſts, trousers, overcoats or other garments are being ſhipped to this Commonwealth, having previously been manufactured in whole or in part under unhealthy conditions, ſaid inſpector ſhall examine ſaid goods and the condition of their manufacture, and if upon ſuch examination ſaid goods or any of them are found to contain vermin or to have been made in improper places or under unhealthy conditions, he ſhall make report thereof to the ſtate board of health, which board ſhall thereupon make ſuch order or orders as the public ſafety may require.

Section 47. Whoever ſells or expoſes for ſale any coats, veſts, trousers or any wearing apparel of any deſcription whatever which have been made in a tenement or dwelling houſe in which the family dwelling therein has not procured a license, as ſpecified in ſection forty-four of this act, ſhall have affixed to each of ſaid garments a tag or label not leſs than two inches in length and one inch in width, upon which ſhall be legibly printed or written the words "tenement made", and the name of the ſtate and the town or city where ſaid garment or garments were made.

Section 48. No perſon ſhall ſell or expoſe for ſale any of ſaid garments without a tag or label as aforeſaid affixed thereto, nor ſell or expoſe for ſale any of ſaid garments with a falſe or fraudulent tag or label, nor wilfully remove, alter or deſtroy any ſuch tag or label upon any of ſaid garments when expoſed for ſale.

Section 63. Whoever violates any of the provisions of this act relating to the manufacture and sale of clothing made in unhealthy places shall be punished by fine not exceeding one hundred dollars and not less than fifty dollars.

Section 76. Any person, firm or corporation violating the provisions of sections forty-four to forty-eight inclusive of this act, shall be punished by fine not exceeding five hundred dollars and not less than fifty dollars.

3. Illinois.

Factory and Workshop Law.

The sections of the statute which it is the duty of the Inspectors to enforce are as follows:

- § 1. *a* Manufacture of certain articles of clothing prohibited in rooms in tenement houses used for eating and sleeping, except by families living therein.
- b* Every workshop to be kept clean, free from vermin, infectious or contagious matter, and shall be subject to inspection.
- c* Persons having control of workshops to report within fourteen days to board of health of locality.
- § 2. Board of health or State inspector to examine workshop and goods; if found to be unhealthy or infectious, either may give such orders as the public health may require.
- § 3. *a* Imported clothing and cigars reported in unhealthy condition, inspector to examine.
- b* If found to contain vermin or to be in unhealthy condition, report thereof to be made to board of health or inspector, orders to be made, board of health authorized to condemn or destroy.
- § 4. *a* Unlawful to employ children under 14 years of age in any factory or workshop.
- b* Register to be kept of children under 16 years age; unlawful to employ children between the ages of 14 and 16 years unless affidavit of parent or guardian, or child is first placed on file, to be produced on demand of inspector.
- c* The inspectors may demand certificates of physician as to physical ability of children: when may prohibit employment.

- § 5. (Eight hours a day, forty-eight hours in a week, legal employment of female.)
- § 6. Printed notice of hours of labor, and list of names of children under 16 years of age to be kept posted in conspicuous place.
- § 7. *a* The terms "manufacturing establishment", "factory" and "workshop" defined.
- b* House, place or room used for any process of making goods deemed a workshop and subject to inspection.
- c* Every person, firm or corporation employing workshops required to keep a list of same, subject to inspection by board of health or inspector.
- § 8. Penalty for failing to comply with this act.

An Act to regulate the manufacture of clothing, wearing apparel and other articles in this State, and to provide for the appointment of State inspectors to enforce the same, and to make an appropriation therefor.

Section 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* That no room or rooms, apartment or apartments, in any tenement or dwelling house used for eating or sleeping purposes, shall be used for the manufacture, in whole or in part, of coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars, except by the immediate members of the family living therein. Every such workshop shall be kept in a cleanly state, and shall be subject to the provisions of this act; and each of said articles made, altered, repaired or finished in any such workshop shall be subject to inspection and examination, as hereinafter provided, for the purpose of ascertaining whether said articles, or any of them, or any part thereof, are in a cleanly condition and free from vermin and any matter of an infectious and contagious nature; and every person so occupying or having control of any workshop as aforesaid shall, within fourteen days from the taking effect of this act, or from the time of beginning of work in any work-shop as aforesaid, notify the board of health of the location of such work-shop, the nature of the work there carried on, and the number of the persons therein employed.

§ 2. If the board of health of any city or said State Inspector finds evidence of infectious or contagious diseases present in any workshop, or in goods manufactured or in process of manufacture therein, and if said board or inspector shall find said shop in an unhealthy condition, or the clothing and materials used therein to be unfit for use, said board or inspector shall issue such order or orders as the public health may require, and the board of health are hereby enjoined to condemn and destroy all such infectious and contagious articles.

§ 3. Whenever it shall be reported to said inspector or to the board of health, or either of them, that coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars are being transported to this State, having been previously manufactured in whole or in part under unhealthy conditions, said inspector shall examine said goods and the condition of their manufacture, and if upon such examination said goods, or any of them are found to contain vermin, or to have been made in improper places or under unhealthy conditions, he shall make report thereof to the board of health, or inspector, which board or inspector shall thereupon make such order or orders as the public health shall require, and the board of health are hereby empowered to condemn and destroy all such articles.

§ 4. No child under 14 years of age shall be employed in any manufacturing establishment, factory or workshop within this State. It shall be the duty of every person, firm, corporation, agent or manager of any corporation employing children to keep a register in which shall be recorded the name, birthplace, age and place of residence of every person employed by him, them or it, under the age of 16 years; and it shall be unlawful for any person, firm or corporation, or any agent or manager of any corporation, to hire or employ in any manufacturing establishment, factory or workshop any child over the age of 14 years and under the age of 16 years unless there is first provided and placed on file an affidavit made by the parent or guardian, stating the age, date and place of birth of said child; if said child have no parent or guardian, then such affidavit shall be made by the child, which affidavit shall be kept on file by the employer, and which said register and affidavit shall be produced for inspection on demand by the inspector, assistant inspector, or any of the deputies appointed under this act. The factory inspector, assis-

tant inspector and deputy inspectors shall have power to demand a certificate of physical fitness from some regular physician in good standing in case of children who may appear to him or her physically unable to perform the labor at which they may be engaged, and shall have power to prohibit the employment of any minor who can not obtain such a certificate.

[§ 5. No female shall be employed in any factory or work-shop more than eight hours in any one day, or forty-eight hours in any one week.]¹

§ 6. Every person, firm or corporation, agent or manager of a corporation, employing any female in any manufacturing establishment, factory or work-shop, shall post and keep posted, in a conspicuous place in every room where such help is employed, a printed notice stating the hours for each day of the week between which work is required of such persons, and in every room where children under 16 years of age are employed a list of their names, ages and place of residence.

§ 7. The words "manufacturing establishment", "factory" or "workshop", wherever used in this act, shall be construed to mean any place where goods or products are manufactured or repaired, cleaned or sorted, in whole or in part, for sale or for wages. Whenever any house, room or place is used for the purpose of carrying on any process of making, altering, repairing or finishing, for sale or for wages, any coats, vests, trousers, knee pants, overalls, cloaks, shirts, ladies' waists, purses, feathers, artificial flowers or cigars, or any wearing apparel of any kind whatsoever, intended for sale, it shall, within the meaning of this act, be deemed a workshop for the purpose of inspection, and it shall be the duty of every person, firm or corporation to keep a complete list of all such workshops in his, their or its employ, and such list shall be produced for inspection on demand by the board of health, or any of the officers thereof, or by the State inspector, assistant inspector or by any of the deputies appointed under this act.

§§ 8 & 9. Any person, firm or corporation, who fails to comply with any provision of this act, shall be deemed guilty of a misdemea-

¹ Pronounced unconstitutional by the Supreme Court of Illinois. March 15, 1895.

nor, and, on conviction thereof, shall be fined not less three dollars nor more than one hundred dollars for each offense. Said inspector, assistant inspector and deputy inspectors shall be empowered to visit and inspect, at all reasonable hours, and as often as practicable, the workshops, factories and manufacturing establishments in this State where the manufacture of goods is carried on. And the inspectors shall report the result of the same to the Governor. It shall also be the duty of said inspector to enforce the provisions of this act, and to prosecute all violations of the same before any magistrate or any court of competent jurisdiction in the State.

4. Die Sulzer = Bill.

54. Kongreß, erste Session.

H. R. 3346.

Im Hause der Repräsentanten

zweimal gelesen, an den Budgetausschuß überwiesen und zum Druck befördert.

Mr. Sulzer brachte folgenden Gesetzentwurf ein:

Ein Gesetzentwurf, das Einkommen der Regierung zu steigern.

Abchnitt 1. Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Kongreß versammelt, wolle beschließen: Jede bei der Anfertigung oder dem Verkaufe von Hemden, Halskragen, Mänteln, Röcken, Überrocken, Westen, Hosen, Unterkleidern, Cigarretten, Cigarren, Pelzen oder Pelzbesätzen beschäftigte Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die Waren oder das Material, woraus die genannten Artikel gemacht werden, zum Zwecke ihrer Herstellung oder Anfertigung in zum Essen, Schlafen oder zu häuslichen Zwecken außer von dem Wächter oder Pförtner benutzte Räume oder Gebäude ausgiebt, soll fortan jährlich eine Taxe von 300 Dollar für jede einzelne Person bezahlen, mit welcher ein Kontrakt oder eine Vereinbarung über gänzliche oder teilweise Anfertigung oder Herstellung solcher Artikel abgeschlossen werden wird.

Abchnitt 2. Jede bei der Anfertigung oder dem Verkaufe der in dem ersten Absatz dieser Acte erwähnten und aufgezählten Artikel beschäftigte Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die Waren oder Materialien, aus denen die vorgenannten Artikel

gemacht werden, zu dem Zwecke ausgiebt, dieselben ganz oder teilweise in anderen, als den von der erwähnten Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation besessenen Gebäuden herstellen zu lassen, soll, bevor sie die erwähnten Waren oder Materialien ausgiebt, an das Staatssteueramt des Kreises, in welchem die Anfertigung oder Herstellung der erwähnten Waren oder Materialien beabsichtigt wird, den Betrag der in dem ersten Absatz dieser Acte ausbedungenen Taxe bezahlen; und der Staats-Steuerkollekteur, an den die Taxe bezahlt ist, soll dafür zwei Quittungen ausstellen, von denen die eine der Person auszuhandigen ist, an die die Waren oder Materialien von besagter Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation verabsolgt werden; diese Quittung soll allezeit an einer sichtbaren Stelle aufbewahrt und in dem zur Anfertigung oder Herstellung besagter Waren benutzten Arbeitsraume angebracht werden. Die andere Quittung ist an einer sichtbaren Stelle im Geschäftslokale der Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation, welche die besagten Waren oder Materialien ausgiebt, aufzubewahren und soll auf Verlangen jedem Staatssteuerbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

Abchnitt 3. Die Bestimmungen dieser Acte sollen von den verschiedenen Staatssteuerbeamten der Vereinigten Staaten, je in ihren Kreisen, durchgeführt werden: und die besagten Beamten sollen von allen Verfertignern der im Absatz 1 dieser Acte aufgezählten Artikel je in ihren Kreisen ein Register führen, und am ersten Tage des Mai eines jeden Jahres und so oft wie nötig sollen sie von den besagten Verfertignern geschriebene Berichte bekommen und einfordern, in denen die Namen derjenigen Personen aufgeführt sind, an welche solche Waren und Materialien ausgegeben werden, um ganz oder teilweise angefertigt zu werden, und besagter Bericht soll im Amtszimmer ausgehängt und zu allen vernünftigerweise annehmbaren Stunden zur Einsicht offen gehalten werden.

Abchnitt 4. Die Bestimmungen dieser Acte sollen nicht dahin ausgelegt werden, daß sie irgend eine Person oder Personen angehen die direkt durch irgend eine Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation in Räumen beschäftigt wird, welche nicht zum Essen, Schlafen oder zu häuslichen Zwecken dienen, und welche von der Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation gepachtet, gemietet oder besessen werden, für den Fall, daß alle bei der Arbeit darin beschäftigten Personen von solcher Person, Firma, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation unmittelbar und nicht durch Vermittelung eines Zwischenmeisters oder Lieferanten regelmäßig bezahlt werden.

Ab schnitt 5. Jede Verletzung der Bestimmungen dieser Acte soll als ein Vergehen gelten, welches mit einer Buße von nicht mehr als tausend Dollar oder mit Gefängnis von nicht mehr als einem Jahre oder nach dem Ermessen des Gerichtshofes sowohl mit solcher Buße als auch mit Gefängnis bestrafbar ist.

Ab schnitt 6. Diese Acte soll sofort in Kraft treten.

VII.

Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Seeland.

Von

E. Tregear in Wellington (Neu-Seeland).

Nachdem die Fabrikgesetze nun seit acht Jahren in Neu-Seeland in Wirksamkeit gewesen sind, läßt sich wohl annehmen, daß man über die Vorzüge, bezw. Nachteile derselben ins Klare gelangt ist. Sie gehören zu einer Reihe von Versuchen, die man unter dem Namen Arbeitergesetzgebung zusammengefaßt hat, und deren Urheber sie vorerst auch nur als etwas probeweis Eingeführtes angesehen wissen wollten. Bei Veröffentlichung dieser Gesetze kam kein bisher unbekannter Gesichtspunkt zur Geltung; dennoch aber empfand man, daß man einen neuen Weg betrete, da viele ihrer Bestimmungen in anderweitig veröffentlichten ähnlichen Gesetzen noch keine Aufnahme gefunden hatten. Als etwas allen diesen Gesetzgebungen Gemeinsames kann man den Schutz der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken bezeichnen; die Mittel aber, durch die man einen derartigen Schutz zu erreichen trachtet, weichen in den verschiedenen Ländern weit voneinander ab. — Die im Jahre 1891 in Neu-Seeland in Kraft getretene Parlaments-Acte wurde im Jahre 1894 ergänzt und in feste Form gebracht, und eben diese Verordnung (mit einem kurzen Zusatz vom Jahre 1896) ist es, die wir im nachstehenden als die Fabrikgesetzgebung von Neu-Seeland bezeichnen. Ihre Ergebnisse sind nach jeder Richtung hin zufriedenstellend; hätten sie sich nicht derart erwiesen, so würde man das besondere Arbeiterschutzgesetz als einen verfehlten Versuch zurückgezogen haben; so aber wird es in unserer Kolonie nur eine ganz geringe Zahl von Leuten geben, die nicht vorurteilslos dessen Nutzen und Erfolg ohne weiteres zugeben.

Die Ausführung dieser Gesetzgebung wurde dem Arbeitsamt übertragen, das einen Oberinspektor und etwa 140 Unterinspektoren anstellte, denen indes aus Sparsamkeitsrücksichten nur in den größeren Städten ein Gehalt gezahlt wurde. Es giebt in Neu-Seeland keine einzige Stadt, die etwa dieselbe Stellung einnähme, wie London in England und Melbourne in Victoria. Wellington ist allerdings der Sitz der Regierung, behauptet aber den Städten Auckland, Christchurch und Dunedin gegenüber, die ebenfalls Haupthandelsplätze sind, nur den Rang des primus inter pares. — Die unbefoldeten Inspektoren werden aus der Reihe der Polizeibeamten ausgewählt: eine Beamten-schaft, welche in dieser Kolonie nicht unter der Verwaltung der Städte, sondern unmittelbar unter der Regierung steht und daher örtlichen Einwirkungen nicht so sehr ausgesetzt ist, als wenn sie unter dem beengenden Einfluß kleinerer Machthaber stände. — Als Fabrikinspektoren haben diese Beamten ihre Thätigkeit auch noch über die in den Fabrikgesetzen angeführten Bestimmungen hinaus auszudehnen; so fällt ihnen z. B. die Aufsicht über Einhaltung der Feiertage und der Arbeitszeit, wie auch die Ausführung der gesundheitlichen Anordnungen zc. zu, ferner die Prüfung der Bücher und Listen der Arbeitsnachweisstellen für Diensthoten. Ihnen liegt auch ob, Sorge dafür zu tragen, daß die Schaffherer genügende und gesunde Unterkunft und Schlafstätten erhalten; sie sind daher häufig zu langen Reisen nach den Schäfereien in den unwegsamern Theilen des Landes genötigt. — Es könnte scheinen, als wenn alle diese Pflichten unvereinbar wären mit denen ihres Berufes als Beamte der Polizei; doch muß man bedenken, daß viele dieser Leute in kleinen Dörfern oder wenig bevölkerten Landesteilen wohnen, wo ihnen bei wenig Dienst viel freie Zeit bleibt. Im großen und ganzen haben sie den an sie gestellten Anforderungen völlig genügt. Freilich sind ihre technischen Kenntnisse gering, dagegen fließt ihnen vielerlei örtliche Auskunft zu, und es ist schwer in einem Bezirk, in dem sich nur wenig industrielle Anlagen (wie Sägemühlen, Molkereien zc.) befinden, Verstöße gegen das Fabrikgesetz vor dem Ohre des Aufsichtsbeamten geheim zu halten. In den kleineren Städten ist die Sache wohl schon schwieriger, und der Mangel an technischen Kenntnissen bei den Polizeibeamten könnte ihrer Stellung Eintrag thun, fände nicht der gesunde Menschenverstand auch hier meist den richtigen Weg. — Es ist für einen Polizisten durchaus nicht schwer zu sehen, ob Räume sauber oder schmutzig sind, ob die Luftzufuhr der Zahl der Bewohner eines Zimmers entspricht, und ob ein Kind kräftig genug ist, um Überstunden auszuhalten oder um über-

haupt in der Fabrik zu arbeiten. In etwa zweifelhaften Fällen kann er den Rat eines Arztes bezw. den des Oberinspektors anrufen. Letzterem oder einem seiner Unterbeamten fällt die Oberaufsicht zu; nichtsdestoweniger erweist sich auch die Thätigkeit einer größeren Anzahl von örtlichen Inspektoren als sehr ersprießlich. Allerdings würde ein Stab gutgeschulter Leute, denen die Aufsicht über einen größeren Bezirk zustände, im Stande sein, auch kleinere Unzulänglichkeiten zu entdecken, die den Augen jener Ortsangestellten entgingen; dagegen ist der Vorteil unbestreitbar, stets jemand an Ort und Stelle zu haben, der die Arbeit und Arbeitszeit der Fabriken beaufsichtigt. Das Eintreffen eines Beamten aus Wellington würde in einem Dorfe nach wenigen Minuten bekannt werden, und die Arbeitgeber würden dadurch in die Lage gesetzt, in kürzester Zeit ihre Betriebe von der besten Seite zu zeigen.

In vielen Fabriken, die nur Frauen, oder auch in solchen, die Frauen und Männer beschäftigen, stellte sich die Notwendigkeit eines weiblichen Inspektors heraus; doch giebt es zur Zeit nur eine derartige Beamtin für beide Inseln, die daher fortwährend auf Reisen ist. Ihrer Aufsicht unterstehen die Wascheinrichtungen, gesundheitlichen Vorkehrungen etc., und es ist kaum nötig zu betonen, daß die Dienste einer derartigen Persönlichkeit von hervorragendem Nutzen sind. Einer solchen gegenüber werden die Frauen sich ohne weiteres über Mißstände und Mängel aussprechen, während sie gegen Männer, wie freundlich und wohlmeinend diese auch seien, sich stets zurückhaltend zeigen werden. — Besonders in Bezug auf die gesundheitlichen Einrichtungen in Fabriken haben sich die gesetzlichen Vorschriften von unendlichem Vorteil für die Arbeiter erwiesen. Nur jemand, der vor dem Erlaß des Gesetzes Einblick in diese Einrichtungen (bezw. in das Fehlen derselben) gehabt, vermöchte zu ermessen, wie gesundheitschädlich jene Zustände für die Arbeiter wirkten. In Fabriken, in denen Duzende von Frauen beschäftigt waren, gab es entweder keinerlei Waschvorrichtungen und Aborte, oder sie befanden sich an Stellen, wo sie den Blicken aller zugänglich waren, oder sie waren für beide Geschlechter bestimmt und für keines benutzbar. In vielen Fällen lag das Fehlen aller derartiger Vorkehrungen weder an der Habgier noch an der Gefühllosigkeit der Arbeitgeber, sondern an bloßer Gedankenlosigkeit und an einem höchst erstaunlichen Mangel an Verständnis. Sobald ein Fabrikherr über die Forderungen des Inspektors nur genügend unterrichtet war, beeilte er sich, die vorhandenen Mängel abzustellen, und es giebt vielleicht kein Gemeinwesen gleicher Größe in der Welt, das sich in dieser Beziehung besserer Einrichtungen erfreut als das unsere. In

vielen, zumal den größeren Fabriken stehen den Arbeiterinnen Waschräume, Ankleide- und Wartezimmer zur Verfügung, die den Reiz manches wohlhabenden Hausbesizers erregen könnten. Die Arbeitgeber erkennen es sicher an, wie sehr gesteigertes Wohlbefinden und gute Laune die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen erhöhen und dadurch die für ihr Wohl gemachten Auslagen wieder einbringen.

Bevor wir zu einem anderen Punkte übergehen, sei noch bemerkt, daß, den Vorschriften entsprechend, für ein besonderes Speisezimmer gesorgt werden muß, sobald die Zahl der Arbeiterinnen, bezw. die der jugendlichen Arbeiter höher ist als sechs. Anfänglich behaupteten die Fabrikanten, die Frauen wünschten die Arbeitsräume gar nicht zu verlassen, sie würden, auch bei erteilter Erlaubnis, nicht zum Frühstück fortgehen; laut der Verordnung dürfen indes die Mädchen in dem Raume, in dem sie arbeiten, keine Mahlzeiten einnehmen. Der Geruch in den Arbeitsräumen, z. B. in solchen, in denen Gummimäntel gefertigt werden, ist häufig sehr unangenehm; da ist es denn erforderlich, die Räume gut zu lüften; sodann ist auch für das Auge ein gelegentlicher Wechsel in der Umgebung äußerst wohlthuend. Es stellte sich bald heraus, daß die Mädchen, nachdem sie ihre Mahlzeit in dem Speisezimmer der Fabrik eingenommen hatten, sehr gern einen Gang ins Freie machten. Die meisten Arbeitgeber sorgen jetzt für Thee oder mindestens für kochendes Wasser zum Thee, und die Arbeiterinnen setzen sich, in kleine Kreise, gesondert, an die Tische und freuen sich der Unterbrechung ihrer eintönigen Arbeit. Die größten Schwierigkeiten bieten sich, was die gesundheitlichen Einrichtungen sowie Speiseräume betrifft, in den kleineren Fabrikanlagen. Die größeren Fabriken sind meist von vornherein als solche gebaut; aber die Inhaber kleinerer Betriebe beginnen ihr Unternehmen häufig in einem gemieteten Zimmer, das für den Anfang, so lange sie nur 2 oder 3 Arbeiter beschäftigen, genügt; nach und nach aber wächst deren Zahl bis zu 8 oder 9, welche in einem für so viele Menschen durchaus unzureichenden Raume zusammengepfercht werden. Der Inspektor macht den Unternehmer auf die Notwendigkeit der Beschaffung ausreichender Räumlichkeiten, besserer Lüftung und Aborte aufmerksam; der Fabrikant erwidert, er sei nur Mieter, die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten sei unmöglich, der Hauseigentümer verweigere die Anlage von Ventilatoren oder sonstiger Verbesserungen, und er ersucht den Inspektor, ihn doch nicht aus dem Hause zu treiben, da der Umzug in eine abgelegene Gegend den Verlust der bereits erworbenen Kundschaft zur Folge haben

würde. Es folgen nun weitere Auseinandersetzungen, die aber stets damit enden, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung gelangen.

In Neu-Seeland ist die Arbeit von Kindern nicht vor deren 14. Jahre gestattet; vom 14. bis zum 16. Jahre dürfen sie auf Arbeit gehen, sobald sie einen Erlaubnisschein von seiten des Inspektors besitzen, der sich vor Erteilung eines solchen davon zu überzeugen hat, daß das Kind die vierte Klasse einer öffentlichen Schule durchgemacht oder eine dementsprechende anderweite Ausbildung erhalten habe. Eine Bestimmung in dem Gesetz giebt dem Inspektor das Recht, Kinder auch vor dem vor-schriftsmäßigen Alter von 14 Jahren zur Arbeit in kleineren Betrieben, wo nicht mehr als drei Personen beschäftigt werden, zuzulassen. Von dieser Erlaubnis wird indes kein Gebrauch gemacht, und sie ist auch in der That nur gegeben, um auf eine andere Bestimmung des Gesetzes schützend einzuwirken. Es kam z. B. vor, daß Personen, welche Überstunden machten, beim Eintreten des Inspektors ihre Arbeit schnell verließen, umherstanden und so thaten, als seien sie gar nicht beschäftigt; deshalb wurde es für nötig befunden zu bestimmen, daß jede Person, die außerhalb der gesetzmäßigen Arbeitszeit in den Fabrikräumen angetroffen werde, als „mit Fabrikarbeit beschäftigt“ anzusehen sei. Da manche Fabrikanlagen fast als Wohnstätten zu betrachten sind, so schien es unnötig zu verbieten, daß etwa ein Kind ein Zimmer auslehte oder ähnliche Arbeit verrichte; es wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, die die Zulassung eines Kindes mit der Erlaubnis des Inspektors voraussetzte. — Zweifellos ist durch alle diese Schutzmaßregeln der durchschnittliche Gesundheitszustand des Kindes wesentlich gehoben worden; denn häufig veranlaßten Bedürftigkeit und Begehrlichkeit die Eltern dazu, ihre Kinder zur Arbeit anzuhalten, lange bevor sie das dafür geeignete Alter erreicht hatten; oft nahmen sie sie sogar zu dem Zweck aus der Schule und machten dadurch die Bemühungen der Regierung, jedem eine ausreichende Erziehung zu sichern, fruchtlos. — Die Fabrikarbeit ist ein-förmig genug und zwingt meist schon derart zum Stillstehen, daß es nicht wünschenswert ist, bereits im frühen Kindesalter damit zu beginnen, und der jämmerliche Lohn, den die Kinder vor Erlaß des Gesetzes verdienten, bot keinen Ersatz für die Einbuße an körperlicher und geistiger Kraft, den sie durch die aufgezwungene Arbeit erlitten.

Wir haben der kleinen Betriebe mit 2 oder 3 Arbeitern, die in der Kolonie als Fabriken bezeichnet werden, Erwähnung gethan. Der Grund, warum solche unter das Fabrikgesetz gestellt wurden, lag darin, daß man versuchen wollte, das sogenannte „Schwitzsystem“ (Sweating)

zu unterdrücken oder mindestens dessen Einfluß zu verringern. — Auch in der Kolonie traten die Arbeitshöhlen in ihrem widerwärtigen Wesen auf und bedrohten nicht nur die Arbeiter in ihrer Gesundheit, sondern trugen auch eine Gefahr für die Öffentlichkeit in sich, indem nämlich die Herstellung von Waren, die für den Verkauf bestimmt wurden, in unsauberen, möglicherweise mit Ansteckungskeimen erfüllten Räumen vor sich ging. Somit stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine derartige Gefahr zu bekämpfen, und einzig auf diesen Zweck laufen verschiedene in das Neu-Seeländische Gesetz aufgenommene Paragraphen hinaus. In diesen wurde bestimmt, daß Waren, die nicht gänzlich in den als Fabriken eingetragenen Räumen hergestellt seien, einen hierauf bezüglichen bedruckten Zettel oder sonstigen Vermerk tragen sollten, und daß jeder, der solche Waren ohne derartige Bezeichnung zum Verkauf bringe, einer hohen Geldstrafe unterliegen solle. Der Erlaß dieses Gesetzes hatte das fast völlige Aufhören der Heimarbeit zur Folge; denn kein Ladeninhaber mochte es wagen, seine Waren mit einem Vermerk behaftet auszustellen, der für das Publikum so viel bedeutet hätte als „hergestellt in einer Fieberhöhle“. — Doch war es durch den Erlaß keineswegs beabsichtigt, die Heimarbeit in jedem einzelnen Falle zu unterdrücken, und man dachte nicht daran, vielleicht einer kinderreichen Witwe oder einem Krüppel, der nicht zur Fabrik gehen konnte, die Arbeit überhaupt unmöglich zu machen. Man bestimmte, daß schon zwei Personen, die zur Herstellung von Waren gemeinsam arbeiten — wie z. B. Mutter und Tochter oder zwei Arbeiterinnen — ihre Wohnung als „Fabrik“ eintragen lassen konnten. Die Gebühr für eine solche Eintragung wurde auf jährlich nur einen Schilling festgesetzt, da es der die Regierung leitende Gedanke war, daß es dem Inspektor zustehe, die sogenannte Fabrik zu betreten, um sich davon zu überzeugen, daß die Wohnung sauber sei und daß die Kleidungsstücke nicht in gesundheitswidrigen Räumen angefertigt würden. Dieser Erlaß bewirkte einen verstärkten Besuch der eigentlichen Fabriken, sowie eine Abnahme der Heimarbeit, ohne daß aus den Kreisen der Arbeiterinnen Klagen laut geworden wären; wogegen die vorschriftsmäßige saubere Herstellung der Waren dem großen Publikum zu Gute gekommen ist. — Sollte der Aufsichtsbeamte zu der Überzeugung gelangen, daß Waren in Räumen hergestellt werden, wo Gefahr von ansteckenden Krankheiten zu besorgen ist, so hat er das Recht, alles, was er an Stoffen in den Arbeitsstuben oder Wohnungen vorfindet, mit Beschlagnahme zu belegen und diese Räume auf Kosten des Eigentümers desinfizieren zu lassen.

Eine andere Seite des Schwitzsystems (sweating) behandelt das Zusatzgesetz, indem es sich nicht mit den zu verarbeitenden Stoffen, sondern mit der Lohnfrage beschäftigt. Bei Erteilung der Aufträge auf Stückarbeit von seiten der Fabriken wurde zumeist dem, der solche übernahm, ein angemessener Preis gezahlt; doch dieser Erste vergab die Arbeit zu niedrigerem Preise an einen Zweiten, dieser wiederum an einen Dritten und so fort, bis schließlich wahre Hungerlöhne gezahlt wurden. Das Gesetz hat derartige Schiebungen verboten; es verlangt, daß die erste Person, die den Auftrag erhält, die Ware in eigener Werkstätte herstellen, die Arbeit demnach, weder mittelbar noch unmittelbar, Anderen übertragen soll. In jeder Fabrik oder Arbeitsstube ist eine Liste anzuhängen über die in Stückarbeit vergebenen Waren, mit Angabe des Preises und der gezahlten Löhne, wie auch mit Namen und Wohnungen der Arbeiter. — Falls diese Liste nicht vorschriftsmäßig geführt und dem Inspektor auf Verlangen nicht gezeigt wird, so steht darauf eine hohe Geldstrafe. Dem Aufsichtsbeamten ist es durch diese Maßregel zugleich ermöglicht, sich Kunde über die außerhalb der Fabrik Arbeitenden zu verschaffen und festzustellen, ob sie ihre Arbeitsstätten als Fabriken haben eintragen lassen, oder ob sie etwa Waren fertigen, die mit dem Warnungszettel zu versehen sind. — Um diesen Teil des Gesetzes zur Ausführung zu bringen, ist bestimmt worden, daß der Warenraum eines Kaufmannes oder Ladeninhabers als Fabrik anzusehen sei, sobald er Stoff zur Verarbeitung im großen ausgiebt, wie z. B. ganze Ballen von Baumwollstoffen zu Hemden.

Einige Schwierigkeit haben die Bestimmungen des Gesetzes über die „Überstunden“ hervorgerufen, und zwar entstanden nicht etwa zwischen den Arbeitgebern und Inspektoren Mißheiligkeiten, sondern diese Schwierigkeiten wurden durch den guten Gang der Geschäfte in den letzten Jahren verursacht, dem zufolge das Verlangen, die Arbeitszeit weiter auszudehnen, zunahm. In der Absicht des Gesetzes hatte es gelegen, die Arbeit von weiblichen und jugendlichen Arbeitern auf acht Stunden zu beschränken, und jede Beschäftigung über diese Zeit hinaus sollte dem Ermessen des Aufsichtsbeamten anheimgestellt sein. Nur wenn ein ausgehängter Zettel kundgibt, daß jener die Überarbeit für einen bestimmten Tag gestattet hat, darf in der betreffenden Fabrik länger gearbeitet werden. Solche Erlaubnis darf der Inspektor für 28 Tage im Jahre und dann nur für drei Stunden täglich erteilen; zu diesem Zweck führt er ein Buch, in dem die Namen aller weiblichen und jugendlichen, in seinem Bezirk beschäftigten Arbeiter alphabetisch eingetragen sind; hat einer von diesen seine Zahl von Überstunden ausgenutzt, so werden ihm keine weiteren bewilligt.

Zudem dürfen Überstunden nur an zwei aufeinander folgenden Tagen gemacht werden, so z. B. am Montag und Dienstag, dann aber nicht am Mittwoch, wiederum am Donnerstag und Freitag, am Sonnabend aber nicht. Natürlich empfinden es sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter häufig als lästig, nicht länger arbeiten zu dürfen; indes beziehen sich jene Bestimmungen nicht auf Betriebe wie Eisengießereien, Maschinenbauanstalten und dergl. mehr, in denen oft Ausbesserungen an Dampfmaschinen u. s. w. schnell und ohne Unterbrechung ausgeführt werden müssen; in solchen Fällen bedürfen nur die jugendlichen Arbeiter einer besonderen Erlaubnis, da das Gesetz sich nicht auf die erwachsenen männlichen Arbeiter erstreckt.

Gesetzlich festgestellt ist auch die Zahl der Überstunden für Schneiderinnen, Mäntel- und Wäschenäherinnen u. s. w., da solche Arbeiterinnen häufig gegen den eigenen Unverstand geschützt werden müssen, weil sie nur zu geneigt sind, wegen eines augenblicklichen geringen Verdienstes ihre Gesundheit auf's Spiel zu setzen. —

Eine treffliche Bestimmung des Neuseeländer Gesetzes ist die Festsetzung eines Mindestlohnes für die Überarbeit in Fabriken. Viele der im Schneidergewerbe beschäftigten Mädchen erhalten im ersten Jahre keinen Lohn, und selbst im zweiten wöchentlich nur etwa 2 sh. 6 pence; würden sie für die drei Überstunden ihrem Lohn entsprechend bezahlt, so erhielten sie entweder garnichts oder höchstens 2 pence für ihre außergewöhnliche Anstrengung. So hat die Bestimmung, daß mindestens 6 pence für jede Überstunde bezahlt werden muß, den doppelten Vorteil, daß die Arbeiterin einen angemessenen Lohn für die aufgewandte Mühe erhält, und daß der Arbeitgeber seine Leute nur dann zu Überstunden heranziehen wird, wenn das Geschäft es dringend erfordert. Die Beschränkung der Überstunden ist auch für die zeitweilig Arbeitslosen von Vorteil, da sie die in Arbeit stehenden hindert, an einem Tage den Lohn für zwei Tage zu verdienen; außerdem können dadurch Frauen und Mädchen zeitiger ihre Behausung erreichen und gehen so allerlei Gefahren und Versuchungen aus dem Wege, denen sie in späterer Abendstunde nur zu leicht ausgesetzt sind.

Wie es scheint, ist das Gesetz auf die Löhne ohne Einfluß geblieben; im Vergleich zu der um einige Jahre zurückliegenden Zeit, sind sie ein wenig gestiegen, doch ist das wahrscheinlich die Folge eines geschäftlichen Aufschwunges; jedenfalls hat keine Verminderung der Löhne stattgefunden. — Die Annahme, daß in der Kolonie ein achtfündiger Arbeitstag bestehe, entspricht nicht ganz den Thatfachen; es werden 48 Stunden in der Woche gearbeitet und täglich etwa eine halbe Stunde länger als acht Stunden, um den freien Sonnabendnachmittag zu gewinnen. Es

giebt jährlich fünf gesetzliche Feiertage, und zwar den Weihnachtstag, den Neujahrstag, den Charfreitag, den Ostermontag und den Geburtstag der Königin, für welche die Arbeitgeber Lohn zu zahlen haben. Um der Entlassung der Arbeiter am Vorabend von Feiertagen, oder ähnlichen Kniffen vorzubeugen, muß ihnen der Lohn für den Feiertag gezahlt werden, falls sie schon 20 Tage vor demselben gearbeitet haben, einerlei ob ohne Unterbrechung hintereinander oder nicht. — Es mag zunächst vielleicht hart erscheinen, daß der Arbeitgeber Lohn zahlen soll für Tage, an denen nicht gearbeitet wird, thatsächlich aber werden diese Auslagen mit in die Gesamt-Kosten des Jahres verrechnet und machen sich daher kaum fühlbar.

Aus den Reihen der weiblichen Arbeiter hört man nur selten Klagen darüber, daß sie sich durch die beschränkenden Maßregeln des Gesetzes benachteiligt fühlen, denn in wenigen Geschäftszweigen treten sie mit den Männern in thatsächlichen Wettbewerb; andernfalls würde sich der Einfluß der ihnen auferlegten kürzeren Arbeitszeit zweifellos fühlbar machen. Doch sind, wo Männer und Frauen in denselben Betrieben gemeinsam beschäftigt werden, Pflicht und Stellung der Frauen vorgezeichnet und gleichsam durch ein ungeschriebenes Gesetz geregelt, so daß nur selten Streitigkeiten vorkommen. Derartige günstige Verhältnisse sind Folge der den Frauen in der Kolonie eingeräumten hohen Stellung, wo man zu verhüten beflissen ist, daß das weibliche Geschlecht in dem Kampf ums Dasein zurückgedrängt werde. Sollte der Wettstreit um den Erwerb zwischen den Männern und Frauen einmal so heftig entbrennen, daß die den Männern (vielleicht ungerechtfertigter Weise) zugestandene längere Arbeitszeit den Frauen den Boden unter den Füßen gänzlich zu entreißen drohte, so würden öffentliche Meinung und Gesetzgebung gemeinsam dahin wirken, daß die für die Frauen geltenden Vorschriften inbezug auf Arbeitszeit und Feiertage auch auf die Männerarbeit ausgedehnt würden. Zur Zeit scheinen indessen derartige Maßregeln noch nicht in Frage zu kommen, da Männer und Frauen in friedlicher Weise und erfolgreich neben einander arbeiten.

Die Fabriken in Neu-Seeland wachsen und gedeihen, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter nimmt von Jahr zu Jahr zu; sie hat sich seit dem Jahre 1894 um 14 000 vermehrt. Hieraus geht wohl zur Genüge hervor, daß die Fabrikgesetzgebung von Neu-Seeland weder der Güte der hergestellten Waren Abbruch gethan, noch die Fabrikanten von ihren Unternehmungen abgeschreckt hat.

VIII.

Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales.

Von

R. A. Longhnan in Sydney.

„Nicht wenige Arbeitgeber widmen ihrer Arbeiterschaft die größte Fürsorge; sie sind der Überzeugung und meinen es auch bewiesen zu haben, je besser man die Arbeiter handle und für ihr körperliches Wohlbefinden sorge, ein desto größeres und befriedigenderes Ergebnis stelle sich für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer heraus.“

Entsprächen alle Arbeitgeber der obigen Beschreibung, die dem kürzlich veröffentlichten Bericht eines Fabrikinspektors aus Neu-Süd-Wales entnommen ist, so läge weder für ein Fabrikgesetz noch für Fabrikaufsicht ein Bedürfnis vor. Leider aber beweist gerade dieser Bericht, gleich anderen, die Notwendigkeit einer aufmerksamen und thätigen, vom Staate überwachten Aufsicht, und 'das ist, was Neu-Süd-Wales betrifft, keine neue Erscheinung. Schon 20 Jahre vor Veröffentlichung des ersten und einzigen Fabrikgesetzes dieser Kolonie, hatte eine königliche Kommission eine Reihe schwerwiegender Thatsachen zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Zehn Jahre später versuchte man das Parlament für eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage zu gewinnen, jedoch vergeblich. Im Jahre 1896 wurde der Versuch wiederholt mit dem Ergebnis, daß das jetzige Gesetz erlassen wurde, daß daraufhin eine Reihe trefflicher Bestimmungen im Amtsblatte mit Gesetzeskraft verkündigt wurde, und daß nunmehr jede in dem hauptstädtischen Bezirk gelegene Fabrik unter Aufsicht steht.

Das Gesetz ist, gleich allen übrigen Fabrikgesetzen in den englischen Kolonien, dem neuesten des englischen Mutterlandes nachgebildet; es beginnt mit der Erklärung, was unter einer Fabrik zu verstehen sei. Hiernach ist eine Fabrik „jedes Geschäftsgebäude oder jeder Arbeitsraum,

in dem 4 oder mehr Personen, mittelbar oder unmittelbar, mit irgend einer Art von Handarbeit beschäftigt sind oder Gegenstände herstellen, die für den Handel oder Verkauf bestimmt sind. Hierzu gehören auch Bäckereien, Waschanstalten und Färbereien. Aber nicht eingerechnet werden solche Betriebe, in denen, entsprechend dem Gesetze, nachweisbar nur Mitglieder einer Familie beschäftigt sind, und weder Dampf- noch sonstige mechanische Kräfte zur Anwendung gelangen.“ Das ist die erste Art von Fabriken; also Räumlichkeiten, in denen 4 oder mehr nicht zu einer Familie gehörige Personen arbeiten. „Eine zweite Art sind die sogenannten Chinesischen Fabriken: jeder Raum, in dem zwei oder mehr Chinesen beschäftigt werden.“ Die dritte Art sind alle Räume, „in denen Dampf oder eine andere mechanische Kraft zur Anwendung gelangt behufs der Herstellung von Waren oder ihrer Verpackung zum Versand.“ Zu der letzten Klasse gehören weder Molkereien noch Wollspeicher, noch Schiffe. Wie man sieht, ist es das Vorhandensein von Maschinen, wodurch hier der Begriff der „Fabrik“ bestimmt wird; die Anzahl der beschäftigten Arbeiter kommt dabei garnicht in Betracht, es brauchte nur ein einziger zu sein.

Der Aufsicht dieses Gesetzes sind nicht nur die Fabriken, sondern auch die Läden unterstellt, und als ein Laden wird bezeichnet „jedes Gebäude, bezw. jeder Teil desselben, in welchem Waren ausgestellt und zum Einzelverkauf feilgeboten werden“, und als „Ladenbesitzer“ der Inhaber solchen Geschäftes.

Der Rahmen des Gesetzes ist, wie man sieht, weit; aber seine Bestimmungen sind nicht allzu hart. Um indes diese nicht in unerträglicher Weise fühlbar zu machen, wurde es durch eine Bestimmung dem Ermessen des Gouverneurs anheim gestellt, beliebig auf einzelne Fabriken oder Läden oder auf ganze Klassen derselben dieses Gesetz nicht in Anwendung zu bringen. An diese Ausnahmegestimmung schließt sich die weitere, daß das offene Land in Bezirke geteilt werden soll, in denen das Gesetz über Fabriken und Läden nur nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung Gültigkeit erhalten soll. In unserer Kolonie steht zur Zeit dieses Gesetz innerhalb des gesamten hauptstädtischen Gebietes — in dem, was Groß-Sidney genannt wird, — in Kraft.

Nach Feststellung des Begriffes „Fabriken“, wird in dem Wortlaut des Gesetzes weiter bestimmt, daß es bis spätestens 28 Tage nach Erlass zur Ausführung gelangen soll, und bei Errichtung neuer Fabriken innerhalb 7 Tagen vor deren Eröffnung.

Die nächste Bestimmung handelt von der Anstellung der Inspektoren, denen, laut dem Gesetze, die Aufsicht über alle Fabriken und Läden, so-

wie über alle Arbeiter zusteht. Das Gesetz verlangt von den Arbeitgebern die Aufstellung von Listen der Arbeiter, mit Angabe des Alters von allen unter 18 Jahren; ferner sollen, an sichtbarer Stelle, Abschriften des Gesetzes mit den unter ihm erlassenen Vorschriften angebracht werden, sowie Verzeichnisse von Namen und Wohnungen der Aufsichtsbeamten und Arbeiter, und Angabe der Fabrikstunden.

Nach dem Gesetz haben ferner Fabrik- und Ladeninhaber dem Arbeitsamt eine Aufstellung der von ihnen gezahlten Stück- und Tagelöhne einzureichen. — In der wichtigen Angelegenheit der „Außer-Haus-Arbeit“ müssen die Geschäftsinhaber zur Einsicht der Beamten — die übrigens allein befugt sind, die betreffenden Auskünfte zu verlangen — ein Verzeichnis der außer dem Hause beschäftigten Leute und ihrer Löhne führen. Im Anschluß hieran ist zu bemerken, daß das betreffende Gesetz als Geschäftsinhaber — das heißt als Eigentümer oder Arbeitgeber — Jeden ansieht, der zur Herstellung von Waren Material außerhalb einer Fabrik ausgiebt. Waren sind dabei auch bestellte Artikel wie z. B. Schuhe und Stiefel.

Ein wichtiger Teil des Gesetzes bezieht sich auf die nötigen gesundheitlichen Einrichtungen. — Fabriken und Läden müssen rein gehalten, gut gelüftet und vor Ausdünstung der Abzugskanäle geschützt sein. Die Räume dürfen nicht überfüllt werden und müssen den gesundheitlichen Vorschriften entsprechen, die sich an den jeder beschäftigten Person zustehenden Luftraum beziehen. Es fehlt auch nicht an Bestimmungen über das Weißen, Malen und Firnissen der Wände in den Fabriken, über die Reinlichkeit der Aborte, sowie über besondere Lüftungsvorrichtungen in den gesundheitschädlichen Gewerben.

Was die wichtige Frage der Mahlzeiten betrifft, so sollen diese nicht während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen eingenommen werden, und die Fabrikanten können zur Beschaffung besonderer Speiseräume für ihre Leute angehalten werden.

Eine vielfach erörterte Bestimmung ist, daß in Läden und Fabriken Sitzgelegenheiten für die weiblichen Angestellten vorhanden sein sollen, und zwar an leicht erreichbarer Stelle, eine für je drei Personen; auch muß ihnen eine angemessene Benutzung derselben gestattet werden. Strafen bis zur Höhe von 50 £ werden jedem Geschäftsinhaber auferlegt, der die Herstellung, Ausbesserung oder Reinigung von Kleidungsstücken in Gebäuden vornehmen läßt, in denen ansteckende Krankheiten auftreten.

Burschen unter 18 Jahren und Frauen ist die Bedienung von Fahrstühlen und von in Bewegung befindlichen Maschinen untersagt.

Alle gefahrbedrohenden Teile von Maschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, und etwa beschädigte Fahrstühle und Maschinen sind so lange außer Gebrauch zu stellen, bis der Inspektor sich von ihrer genügenden Ausbesserung überzeugt hat.

Als Vorsichtsmaßregel bei Feuergefährdung müssen alle Thüren in Fabriken, in denen zehn oder mehr Personen beschäftigt sind, sich nach außen öffnen, auch dürfen sie während der Arbeitszeit nicht geschlossen werden, und jede Fabrik muß mit Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften versehen sein, die die Billigung des Inspektors haben. — Im Anschluß an alle diese Vorschriften steht dem Geschäftsinhaber das Recht zu, gegen etwaige ihm nicht zusagende bauliche Veränderungen, die von einem Inspektor angeordnet wurden, schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen.

Andere, und zwar die nicht am wenigsten wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Beschäftigung von Frauen und Kindern. Als Grenze des Kindesalters sieht man das 14. Lebensjahr an, und kein Kind unter diesem Alter darf in einer Fabrik beschäftigt werden; doch kann diese Bestimmung vom Minister für öffentliche Arbeiten soweit abgeändert werden, daß auch Kinder vom 13. Jahre an — aber nicht früher — in Fabriken arbeiten dürfen,

Nach bestimmten Vorschriften, die von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen sind, darf ein Kind unter 16 Jahren ohne ein ärztliches Zeugnis über seine Tauglichkeit und sein Alter in gewissen Fabriken nicht beschäftigt werden; wegen des Alters muß sich der Arzt beglaubigte Abschriften der Standesamts-Register verschaffen, bezw. bescheinigte Erklärungen glaubwürdiger Personen. Diese ärztlichen Zeugnisse sind dem Inspektor auf Verlangen stets vorzuzeigen; sollte letzterer der Ansicht sein, daß Jemand trotz des Besizes eines ärztlichen Zeugnisses aus irgend einem Grunde zur Arbeit untauglich ist, so kann er ihm diese verbieten, und der Betroffene darf die Arbeit nur dann wieder aufnehmen, wenn er ein besonderes ärztliches Attest vorzeigt.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind einfacher Art, und soweit die erwachsenen männlichen Arbeiter in Betracht kommen, fehlt es an solchen gänzlich.

In der Kolonie ist der achtstündige Arbeitstag in Gültigkeit, mit Ausnahmen, wie sie sich beim Landwirtschaftsbetriebe und im häuslichen Dienst als unbedingt notwendig herausgestellt haben; aber auch in Fabriken gilt die Ausnahme häufiger als die Regel. Die Arbeitszeit des männlichen Fabrikarbeiters beruht auf seiner Vereinbarung mit dem

Arbeitgeber, und er genießt hierbei den bald stärkeren, bald geringeren Schutz des Gewerkevereins, dem er angehört. Laut des Gesetzes dürfen alle Frauen und jungen Leute unter 18 Jahren nicht länger als fünf Stunden ohne eine halbstündige, für eine Mahlzeit bestimmte Unterbrechung arbeiten. Frauen jeden Alters und Knaben bis zum 16. Jahre dürfen in Fabriken nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden; doch tritt eine Beschränkung dieser Vorschrift insofern ein, als es an 30 Tagen im Jahre gestattet ist, die vorschriftsmäßige Arbeitszeit um drei Stunden zu verlängern; nur darf niemand an mehr als an drei aufeinander folgenden Tagen Überstunden machen, und der Lohn für diese ist einundeinhalbmals so hoch, wie der gewöhnliche. Der Geschäftsinhaber ist gehalten, über alle diese Dinge genau Buch zu führen. Ferner kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten, falls die Geschäftslage es dringend erfordert, die Erlaubnis Überstunden zu machen, noch auf weitere 30 Tage — also bis auf 60 Tage im Jahre — ausdehnen.

In gewissen, die Gesundheit schädigenden Gewerben dürfen Knaben und Mädchen unter 16 bzw. 18 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden. Verboten ist die Arbeit allen Personen unter 18 Jahren in Fabriken, wo Spiegel mit Benützung von Quecksilber gefertigt werden und wo Bleiweiß hergestellt wird. Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren dürfen nicht Glas schmelzen oder ausglühen. Kein Mädchen unter 18 Jahren darf mit Mauer- oder Ziegelsteinen zu thun haben, sofern es sich nicht um Verzierungen handelt; auch darf sie nicht bei der Bereitung und Herstellung von Salz behilflich sein. — Vom Trockenschleifen der Metalle, vom Eintauchen der Streichhölzer in Schwefel, vom beständigen Gießen geschmolzenen Bleis oder irgend welcher Behandlung von Blei in Druckereien, von all diesen Vorgängen sind Personen unter 16 Jahren ausgeschlossen.

Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren dürfen zwischen 7 Uhr abends und 8 Uhr morgens in keiner Fabrik oder dazu gehörigem Außenraume arbeiten; doch steht es dem Minister frei, falls genügende Gründe vorgebracht werden oder die Notwendigkeit es erheischt, den Fabriken in dieser Hinsicht Ausnahmen zu gestatten.

In den Läden ist die Arbeitszeit für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren auf wöchentlich 52 Stunden festgesetzt, bei einem Maximum von neun und einer halben Stunde täglich. Für einen Tag der Woche, den zu bestimmen dem Arbeitgeber frei steht, darf die Arbeitszeit um zwei Stunden verlängert werden. Diese Beschränkungen erstrecken sich nicht auf den Arbeitgeber selbst und die Mitglieder seiner Familie, die

im Laden beschäftigt sind. Überstunden sind an höchstens 52 Tagen im Jahre erlaubt, und zwar bis zu drei Stunden täglich. Frauen sowohl wie Burschen unter 18 Jahren dürfen — die für die Mahlzeit bestimmte halbe Stunde uneingerechnet — in Läden nicht mehr als fünf Stunden hintereinander arbeiten. Knaben von 16 und Mädchen von 18 Jahren dürfen an einem Tage, an dem sie schon acht Stunden in einer Fabrik gearbeitet haben, nicht mehr in einem Laden beschäftigt werden, und falls sie sowohl in einer Fabrik wie in einem Laden beschäftigt sind, darf ihre Arbeit in beiden acht Stunden nicht überschreiten. Für eine Reihe von offenen Geschäften wie z. B. Apotheken, Cafés, Konditoreien, Speisehäuser, Fischläden, Obst- und Gemüsehandlungen, Restaurants, Buch- und Zeitungshandlungen, Tabaksläden und Gasthäuser kann die Regierung hinsichtlich der Beschäftigungszeit Ausnahmegestimmungen treffen.

Für Zuwiderhandlungen sind angemessene Strafen vorgesehen, und Eltern, welche Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren in gesetzwidriger Weise beschäftigen, setzen sich ebenso wie die Arbeitgeber, falls sie nicht imstande sind, ihre Unkenntnis des Gesetzes nachzuweisen, Geldstrafen aus.

Man sieht nach alledem, daß die englische Consolidated Act vom Jahre 1878 im wesentlichen die Grundlage des Fabrik-Gesetzes in Neu-Süd-Wales bildet, wie sie denn thatsächlich allen in den Kolonien geltenden Fabrikgesetzen zu Grunde liegt.

Die ersten zwei Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes haben die Inspektoren sich, wie natürlich, damit abgemüht, die Dinge in die gehörige Ordnung zu bringen. Zuerst war die Unwissenheit auf allen Seiten groß, und weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitern trat der gute Wille sonderlich merkbar hervor. Viele Gebäude wurden zur Benutzung ungeeignet gefunden, da sie nicht mit Rücksicht auf die Forderungen des Gesetzes errichtet worden waren. Es war schwierig, den Leuten Sinn für Anstand und gesundheitliche Einrichtungen beizubringen. Wenn von Gefahr die Rede war, fand man ungläubige Ohren, — mit einem Wort, man hatte mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, um Ordnung in das Chaos zu bringen. Etwa 1670 Fabriken wurden in die Register eingetragen und dank der Vereinigung von Festigkeit und Milde, Takt und gesundem Urtheil wurde allmählich ein Zustand von Ordnung hergestellt, wie ihn das Gesetz beabsichtigt hatte. Mängel haben sich wohl nachträglich hie und da gefunden; aber sobald sie durch die Erfahrung hinreichend bestätigt sind, sollen sie der Legislation behufs Änderung unterbreitet werden.

Große Hoffnungen setzte man seinerzeit auf den Erfolg der Vorschriften über das sogenannte Sweating (Schwitzsystem), d. h. auf jene Bestimmungen, die für eine Reihe von Gewerben gewisse Bedingungen einführten, unter denen allein Arbeit mit nach Hause gegeben werden darf. Doch sind nach Aussage der Inspektoren alle in Bezug hierauf getroffenen Vorsichtsmaßregeln wirkungslos geblieben. Der einzige Erfolg des Gesetzes ist der, daß alle Thatfachen zur Kenntnis der Inspektoren und des betreffenden Ministeriums gelangen. So hat sich herausgestellt, wie durch verschiedene Kunstgriffe die Löhne herabgedrückt werden, und daß, als ein Ergebnis des Weitervergebens der Arbeit verheiratete Frauen bei Stückarbeit (vor allem bei der Anfertigung von Unterjacken und dem Fertigstellen von Beinkleidern) sich mit einem Lohne von 3 sh und 5 sh die Woche begnügen müssen. Jedenfalls hat die Fabrikgesetzgebung den Erfolg gehabt, das Schwitzsystem ans Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Hierdurch ist zwar einer gewissen Hoffnung auf künftige Besserung Raum gegeben, doch nicht in dem Maße, wie man im ersten Augenblick denken sollte; denn es giebt eine große Anzahl von Frauen und Mädchen, die noch andere Hilfsquellen haben und daher das, was sie in den Fabriken verdienen, nur als Zubuße für Toilette und Vergnügungen betrachten. Diese erschweren ungemein das Los jener ihrer Mitschwester, welche lediglich auf das angewiesen sind, was sie in den Fabriken verdienen. Übrigens kommt das Schwitzsystem gerade bei Herstellung der billigsten Ware zur Anwendung; und hierdurch wird der arme zum Feind des Armen gemacht und die Verhinderung dieser Blutsaugerei erschwert.

Das Lehrlingsgesetz vom Jahre 1894 muß in Verbindung mit dem Fabrikgesetz betrachtet werden. Die besten Absichten lagen seiner Einführung zu Grunde. Es erkennt zwei Arten von Lehrlingsverhältnissen an: das vollständige und das teilweise. Nach Erlass des Fabrikgesetzes darf kein Lehrling mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten. Das veraltete System des vollständigen Lehrlingsverhältnisses stirbt allmählich aus. Das teilweise Lehrlingswesen blüht im Schneiderhandwerk wie auch in der Schuhmacherei. Lohn wird erst nach drei oder sechs Monaten gezahlt, von 2 sh. 6 d wöchentlich bis zu 5 sh. steigend. Da aber dem Lehrling vielfach nur sehr oberflächliche Anleitung gegeben wird, so ist die Probezeit, in der kein Lohn gezahlt wird, häufig eine völlig verlorene.

Was die Anwendung des Gesetzes auf die Läden betrifft, so waren die hauptsächlichsten Punkte, auf welche die Inspektoren ihr Augenmerk

zu richten hatten: gesundheitliche Einrichtungen, Schutzvorrichtungen an den Fahrstühlen und Beschaffung von Sitzgelegenheiten für Frauen. Der letzte Punkt macht die meisten Schwierigkeiten, denn es ist zwar nicht schwer, herauszufinden, ob Sitze vorhanden sind, wohl aber, ob gestattet ist, gegebenen Falls davon Gebrauch zu machen.

Den Chinesen soll das Gesetz — nach dem Bericht der Inspektoren — zuerst schwer verständlich gewesen sein, doch haben sie sich, nachdem sie es einmal verstanden, sehr gehorsam gezeigt. Sie beschäftigen sich mit Gemüsebau und beginnen auch bei uns, wie in Amerika und Victoria, Wäscherei zu betreiben. Bei letztgenannter Beschäftigung werden sie natürlich durch das Fabrikgesetz geschützt. Hauptsächlich aber fallen sie unter das Gesetz in ihrer Eigenschaft als Kunsttischler, als welche sie nach dem Bericht der Inspektoren denselben Lohn erhalten wie ihre europäischen Mitbewerber, jedoch bei längerer Arbeitszeit — 72 Stunden die Woche, gegen 48 Stunden für den Arbeiter von europäischer Herkunft.

Wie bereits bemerkt, besteht der Achtstundentag in der Kolonie. Es sind vielerlei Versuche gemacht worden, ihn auch gesetzmäßig festzulegen, doch bisher ohne Erfolg. Dennoch wird, wie gesagt, in vielen Fabriken nach dem Achtstundentag gearbeitet. Die Klempner, Kupferschmiede, Kesselschmiede, Maschinenbauer, Schiffbauer, Maurermeister, Tischler, Kunsttischler, Studenarbeiter und viele andere arbeiten danach. In den meisten Fabriken haben die Leute dabei den Sonnabend nachmittag frei.

Für die Läden gilt der Achtstundentag nicht. Daher ist eine lebhafteste Bewegung im Gange für frühen Ladenschluß und die Einführung eines freien Nachmittags in der Woche. In der Hauptstadt schließen viele Läden, besonders alle größeren, am Sonnabend bereits um 1 Uhr, und in den Vorstädten, wo man halsstarrig daran festhält, am Sonnabend zu verkaufen, haben die Arbeitgeber hier und dort angefangen, sich freiwillig für einen freien Mittwochnachmittag zusammenzuthun — mit gutem Erfolge.

Neu-Süd-Wales hat kein Gewerbegesetz. Obwohl indes die Kolonie es sich nicht gerade angelegen sein läßt, die weltlichen Güter ihrer Arbeiter zu mehren, schützt sie doch ihr Leben und ihre Gliedmaßen durch ein Haftpflichtgesetz, unter welchem der Arbeitgeber nachweisen muß, daß die dem ersten Ansehen nach angenommene Verschuldung bei ihm nicht zutrifft. Andererseits giebt es kein Gesetz, welches die Handhabung und Überwachung der Dampfkessel regelt; doch erstreckt das Fabrikgesetz seine

Vorschriften insofern einigermaßen auch auf Dampfkessel, als es von Knaben, denen die Bedienung der Kessel obliegt, unter anderm ein Zeugniß über ihre Befähigung hierzu verlangt. Sonst kann also jeder geschulte oder ungeschulte Erwachsene die Maschine einer Fabrik in Gang setzen und den Kessel bedienen. Gegen diese Thatsache, ungeheuerlich wie sie ist, regt sich viel Widerspruch: führt sie doch bisweilen einen Schaden herbei, der durch keine Geldzahlung gut gemacht werden kann.

IX.

Die Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria (Australien).

Von

R. A. Longhnan in Sydney.

Bei Betrachtung des Fabrikwesens dieser Kolonie hat man zu erwägen, daß sowohl die Gesetzgebung als auch die zuständige Regierungsabteilung bei ihrer Verwaltung, gleichwie in Neu-Süd-Wales, es mit Fabriken und mit Läden zu thun hat. Die Gesetzgebung in Victoria entstammt einer früheren Zeit, als die der älteren Kolonie. Sie beginnt mit dem Jahre 1885, damals wurde das erste Fabrikgesetz erlassen. Es folgte eine Reihe von ergänzenden Zusätzen; bis im Jahre 1890 die gesamten auf Fabriken und Läden bezüglichen Bestimmungen unter der als Laden- und Fabrikgesetz bekannten Acte (1890) zusammengefaßt wurden. Im Jahre 1896 erlangten weitere Bestimmungen unter der Bezeichnung *Factories and Shops Amendment Act of 1896* (Ergänzung zum Fabrik- und Ladengesetz) die gesetzliche Gültigkeit. Durch diese Acte wurden verschiedene Gesetzesparagraphen vom Jahre 1890 abgeändert, und durch mehrfache Zusätze erreichte dann die Fabrikgesetzgebung der Kolonie Victoria eine solche Höhe, daß sie nunmehr unter den auf dem australischen Festlande gültigen gleichartigen Gesetzgebungen den ersten Rang einnimmt. Die genannten beiden Gesetze bilden samt den dazu gehörigen Verordnungen und Ergänzungen das sogenannte Victoria-System. Beide Gesetze behandeln Läden und Fabriken nicht gesondert, sondern bis zu einem gewissen Grade unter gleichen Gesichtspunkten. Ein großer Teil des zweiten, späteren Gesetzes hat es mit dem Widerruf

von früheren Bestimmungen, d. h. mit neuen Vorschriften, sowie mit Ergänzungen, Abänderungen und Erweiterungen verschiedener Abschnitte des ersten Gesetzes zu thun. Zur Erleichterung der Übersicht teilen wir die gesammten Gesetzesparagraphen (die nicht gerade zahlreich sind, denn beide Gesetze umfassen deren nur 122) in drei Abschnitte.

Von diesen kann der erste, der es hauptsächlich mit den für die Frauen und jugendlichen Arbeiter getroffenen Anordnungen zu thun hat, als Unterbau des Ganzen angesehen werden; den zweiten Abschnitt dagegen, der die Bestimmungen über die Geschäftszeit und den wöchentlichen freien Nachmittag enthält, und den dritten, der die Frage des Mindestlohnes eingehend behandelt, kann man, wenigstens vom demokratischen Standpunkt aus, sozusagen als den Oberbau des Gebäudes betrachten. Das in der Kolonie Victoria herrschende System tritt vor allem in den beiden letzten Abschnitten zu Tage.

Allgemeine Bestimmungen.

Der erste Abschnitt dieser Bestimmungen ist im großen und ganzen der im vorhergehenden Aufsatz behandelten Fabrikgesetzgebung von Neu-Süd-Wales ähnlich. Unter der Bezeichnung Fabrik bezw. Laden versteht man hier wie dort das Gleiche. Gleichartig sind auch die Vorschriften, soweit sie sich auf Eintragung, Aufsicht, gesundheitliche Einrichtungen, auf das Anschlagen der nötigen Bekanntmachungen, auf Reinhaltung, Meldung von Unglücksfällen und auf die Aufzeichnung der als Heimarbeit gegebenen Aufträge erstrecken. Gleichartig sind ferner die Bestimmungen über Schutzvorrichtungen an Maschinen, über Schutz gegen gefährdende Stoffe, über die Beschaffung von Speiseräumen und Sitzgelegenheiten für weibliche Bedienstete in den Läden. Und gleichartige Beschränkungen endlich sind vorgesehen bezüglich der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern.

Gewisse Verschiedenheiten in der Gesetzgebung der beiden Kolonien machen sich un schwer kenntlich. In Victoria traten die Gesetze stets am gleichen Tage für das ganze Land in Kraft. Der Gouverneur mit Gegenzeichnung des Ministeriums (Governor in Council) hatte das Recht, die auf die Fabriken bezüglichen Vorschriften seinem Ermessen gemäß in den verschiedenen Kreisen und Bezirken der Kolonie zur Kenntnis und Ausführung zu bringen. Der Vollzug der auf die Läden bezüglichen Vorschriften blieb den Beschlüssen der unteren Behörden, nämlich der Grafschaftsräte, vorbehalten.

In der Mutterkolonie dagegen hängt die Bekanntmachung der Gesetze in den einzelnen Verwaltungsbezirken lediglich vom Belieben der Regierung ab.

Die Grenze des Kindesalters ist in der Kolonie Victoria auf dreizehn Jahre festgesetzt; kein Kind darf hier zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Um die nötigen Bescheinigungen auszustellen, sollen für jeden Fabrikbezirk Ärzte ernannt und vom Gesundheitsamte der Kolonie beglaubigt werden, doch werden solche Bescheinigungen nicht in allen Fabriken verlangt. Ausführlicher sind die Bestimmungen, die sich auf die Eintragung der Namen sämtlicher Angestellten, sowie auf das Alter der jugendlichen Arbeiter (dieses geht von 16 bis 18 Jahren) beziehen. —

Wo es sich um gesundheitliche Anordnungen handelt, hat das Gesundheitsamt das Recht des Einschreitens, und seine Beamten dürfen in Begleitung des Inspektors die Arbeitsräume betreten. Die Aufsicht über Kesselanlagen ist nur geprüften Arbeitern anzuvertrauen. Alle zu Fabrikanlagen bestimmten Gebäude dürfen erst nach einer von der Ortsbehörde oder vom Inspektor erteilten Erlaubnis als solche eingetragen werden. Die genannten Behörden haben sich Einsicht in die Baupläne zu verschaffen und den Vorschriften des Gesundheitsamtes entsprechend zu verfahren. Gesundheitliche Mängel und Mißstände sind seitens des Inspektors bei der Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen. Dieser steht auf Grund des Gesundheitsgesetzes das Recht des Einschreitens zu. Sehr ausführlich sind die Bestimmungen, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten über Schutzeinrichtungen an Maschinen beziehen. Sie sind hier (d. h. in Victoria) in einem besonderen Gesetze vereinigt, während sie in der anderen Kolonie nur auf Grund von obrigkeitlichen Verordnungen bestehen. Nötige Zusatzbestimmungen können von dem Gouverneur getroffen werden. Entschädigungen für etwa eintretende Todesfälle oder Körperverletzungen infolge unzureichender Schutzeinrichtungen oder mangelnder Beschaffenheit der Maschinen sollen die Höhe von 100 £ nicht überschreiten. Die betreffenden Geldsummen sind den Bestimmungen der Behörde entsprechend entweder im ganzen oder in Teilzahlungen den Verletzten oder ihren Familien zuzustellen. Ein etwaiges gegenseitiges Einschreiten ist damit nicht ausgeschlossen.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß gemäß dem Unterrichtsgesetze dem Fabrikinspektor das Recht zusteht, Fabriken und Läden zu betreten, Nachforschungen anzustellen und Erkundigungen einzuziehen.

In der Kolonie Victoria ist es außerdem zulässig, daß nach Feststellung einer Gesetzesübertretung die über die Heimarbeit unter Zusage der Geheimhaltung gemachten Aussagen im Staatsanzeiger (Government

Gazette) veröffentlicht werden können. In gewissen Fällen hat der Gouverneur das Recht, die auf Kesselanlagen und Maschinen bezüglichen Gesetzesvorschriften zeitweise aufzuheben. Ebenso kann er bereits geprüften Ingenieuren im Falle erwiesener Unfähigkeit die Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes entziehen. Arbeitsräume und Backstuben dürfen nicht als Schlafstätten benutzt werden, und letztere müssen allenthalben durch Wände, die vom Fußboden bis zur Decke reichen, von einander getrennt sein. Die für Frauen und Kinder geltende Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit kann für 40 Tage im Jahr aufgehoben werden. Alle Möbel müssen gestempelt sein, um ihre etwaige europäische oder chinesische Herkunft zu erweisen.

Früher Ladenschluß und freie Nachmittage.

Der zweite Abschnitt der Gesetzgebung beschäftigt sich mit dem Ladenschluß. Den erlassenen Vorschriften gemäß sollen die Läden an allen Tagen der Woche um 7 Uhr geschlossen sein, mit Ausnahme eines Tages, an dem sie bis 10 Uhr geöffnet sein dürfen. Außerdem soll allen in Läden beschäftigten Personen — abgesehen von Kutschern und Austrägern — wöchentlich ein freier Nachmittag von 1 Uhr ab gewährt werden. An einer anderen Stelle heißt es, es solle wöchentlich einmal jeder Laden um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden, und zwar an einem von dem Ladenbesitzer zu bestimmenden Tage. In der Stadt Melbourne ist hierfür der Sonnabend festgesetzt.

Ausnahmen von dieser Regel gelten für Apotheken, Kaffeehäuser, Konditoreien, Speisehäuser, Fisch- und Austernhandlungen, Frucht- und Gemüseläden, Restaurants, Tabaksgeschäfte, Buch- und Zeitungsläden. Die für Läden dieser Art gültigen Geschäftsstunden können von seiten der Ortsbehörden durch Sonderbestimmungen geregelt werden, und zwar auf Grund der von den betreffenden Ladeninhabern geäußerten Wünsche.

Die Ortsbehörden dürfen das allgemeine Gesetz durch besondere Satzungen im einzelnen ergänzen; daher ist es ihnen gestattet, Nebenverordnungen zu erlassen, nach denen eine Anzahl von Ladenbesitzern sich die Erlaubnis erwirken können, daß sie zu näher zu bestimmenden Zeiten ihre Läden über die festgesetzten Stunden hinaus offen halten dürfen. Auch ist die Ortsbehörde befugt, den Ladenschluß früher zu legen, als das Gesetz vorschreibt, und für die in solchen Läden Beschäftigten die Zahl der Arbeitsstunden zu beschränken. Für alle Läden, abgesehen von denen, die oben als Ausnahmen angeführt sind, kann einmal in der Woche der Nachmittagschluß angeordnet werden; doch

darf auf Grund dieser Nebenverordnungen nichts unternommen werden, was nicht von der Majorität der beteiligten Ladeninhaber gebilligt wird.

Der Gouverneur hat unter Gegenzeichnung des Ministeriums (als Governor in Council) das Recht, auch seinerseits Bestimmungen ähnlicher Art zu treffen, und für den Fall, daß solche Bestimmungen mit den von den städtischen Behörden erlassenen Verordnungen in Widerspruch geraten, gehen erstere den behördlichen Verordnungen vor.

Außerdem steht eben diesem Beamten die Machtbefugnis zu, wegen der Ausführung der Fabrik- und Ladengesetze die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die lange Liste der hierauf bezüglichen Einzelbestimmungen wird durch eine ganz allgemein gefaßte Sägung ergänzt und abgerundet.

Im Anschluß hieran mag darauf hingewiesen werden, daß in jene Machtbefugnis auch das Recht einbegriffen ist, freie Nachmittage sowie die Beschäftigungszeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern festzusetzen, soweit letztere in den Läden beschäftigt sind, für welche die Ausnahmebestimmungen gelten.

Bemerkt zu werden verdient ferner, daß Barbier- und Harschneidestuben ausdrücklich in dem Begriff „Shop“ (Laden) eingeschlossen sind. Gewerbe- und Kunstausstellungen, Bazare und ähnliche Veranstaltungen hingegen fallen, soweit es sich dabei nicht um private Unternehmungen zum Zwecke des Gewinnes handelt, nicht unter diesen Begriff.

Auf Ersuchen einer Mehrheit aus dem Kreise der Bäcker, Milchhändler und Schlächter kann, soweit es sich um das Austragen von Brot, Milch und Fleisch handelt, an Stelle des wöchentlichen freien Nachmittags ein ganzer freier Tag im Monat treten. An Sonntagen darf nach 12 Uhr keine Milch zum Kauf ausgerufen oder ausgetragen werden; doch darf sie in Milchgeschäften verkauft werden, und Großhändler dürfen noch abends nach 6 Uhr Milch zum Kauf annehmen.

Zur bequemeren Durchführung der Bestimmungen, die sich auf den frühen Ladenschluß und den halben freien Nachmittag beziehen, ist das als Groß-Melbourne bezeichnete Gebiet, oder vielmehr soviel davon, als 22 Ortsbehörden unterstellt ist, in einen einzigen Verwaltungsbezirk, den hauptstädtischen Bezirk zusammengefaßt worden. Dem Gouverneur steht das Recht zu, für den gesamten Bezirk oder für zwei benachbarte Ortschaften innerhalb desselben Anordnungen zu treffen, und zwar auf Eingabe seitens der Mehrheit der in Frage kommenden Ladeninhaber. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten gehen diese Bestimmungen allen Anordnungen der Ortsbehörden vor.

Für die von Chinesen betriebenen Fabriken (Waschanstalten und Möbelfabriken eingeschlossen) gelten besondere Bestimmungen. Diefen gemäß ist in chinesischen Fabriken, in denen chinesische Arbeiter beschäftigt sind und Möbel ganz oder teilweise gefertigt werden, jegliche Arbeit sei es gegen Zahlung oder ohne Entgelt, vor 7 Uhr morgens oder nach 5 Uhr nachmittags verboten. Ebenjowenig darf dort am Sonnabend nachmittag nach 2 Uhr oder am Sonntag zu irgend einer Zeit gearbeitet werden. Auch Wäschereien, in denen nur eine Person beschäftigt ist, sind in diese Bestimmung eingeschlossen. Bei der ersten Zuwiderhandlung tritt eine Strafe von nicht über 10 £ ein, im Wiederholungsfall eine solche von nicht unter 5 £ und nicht über 25 £; bei nochmaliger Wiederholung werden die betreffenden Fabriken oder Wäschereien aus der Gewerbeliste gestrichen. Von der Arbeit herührendes Geräusch, sowie der den Inspektoren verweigerte Eintritt gelten ohne weiteres als Beweis der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz.

Mindestlohn.

Ein dritter Abschnitt des Gesetzes handelt von den Mindestlöhnen und davon, wie solche zu bestimmen, zu regeln, und wie ihnen Geltung zu verschaffen sei. Dieser Abschnitt der Fabrikgesetzgebung ist im zweiten Teil des Gesetzes vom Jahre 1896 enthalten, das — falls es nicht erneuert wird — mit dem 1. Januar 1900 abläuft.

Die Mindestlöhne werden von besonderen Ausschüssen festgesetzt, und zwar bildeten sich solche für die nachstehenden Gewerbe: Verfertigung von Männer- und Knabenkleidung, Herstellung von Hemden, Stulpen u. s. w., von Frauenunterkleidern, Stiefel- und Schuhwaren, Badwaren und Möbeln.

Unter diesen Ausschüssen wird einer, nämlich der Möbelgewerbeausschuß, von der Regierung ernannt. Die Mitglieder der übrigen in jedem Fall zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt: der Vorsitzende geht — ebenfalls durch Wahl — aus der Mitte des Ausschusses hervor.

Bei Festsetzung des Mindestlohnes soll der Ausschuß das Wesen und die Beschaffenheit der Arbeit und die Art und Weise ihrer Ausfühung, sowie mancherlei andere Dinge in Betracht ziehen, auf welche die von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen hinweisen. Für den Fall, daß die beteiligten Gewerbetreibenden ihrer Wahlpflicht nicht nachkommen, ist es der Regierung anheimgegeben, sowohl die Ausschußmitglieder wie

den Vorstehenden zu ernennen. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse der Ausschußmitglieder herbeigeführt, und diese Beschlüsse müssen in den betreffenden Fabriken in lesbarer Schrift, sichtbar, und an geeignetem Orte angebracht werden. Dem Heimarbeiter sind die betreffenden Bestimmungen im Abdruck zu übermitteln.

Der Ausschuß hat für den Heimarbeiter den Stücklohn festzustellen; für die Fabriken muß er, soweit es angeht, den Tages- und den Stücklohn bestimmen. Auch mit Bezug auf Arbeiter, die an Maschinen beschäftigt sind, soll er auf etwaiges Verlangen des Arbeitgebers eine Lohntabelle aufstellen. Es steht ihm ferner das Recht zu, die Zahl der Lehrlinge und jungen Gehilfen unter 18 Jahren, sowie den ihnen zustehenden Mindestlohn festzusetzen. Diese Beschlüsse bleiben solange in Kraft, bis ein eigens zu diesem Zwecke eingesetzter Ausschuß die Lohnsätze abändert.

Auf Nichteinhaltung der die Löhne regelnden Bestimmungen sind schwere Strafen gesetzt, und zwar bei erstmaliger Zuwiderhandlung eine Buße von 10 £, im Wiederholungsfall eine solche von 5 bis 25 £. Ein drittes Vergehen zieht eine Buße von 50 bis 100 £, sowie die Streichung aus dem Gewerberegister nach sich. Selbstverständlich werden alle derartigen Strafurteile im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Endlich ist von gesetzswegen bestimmt, daß nur solche Personen, die wöchentlich einen Mindestlohn von 2 sh. 6 d. erhalten, in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt werden dürfen.

Ergebnisse.

Für den, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, liegt selbstverständlich die Frage nahe: Wie haben sich die vorstehend beschriebenen Einrichtungen bewährt? Wollte man sich auf die gesprächsweise eingetauschten Ansichten verlassen, so würde man bald in ein Gewirr widerstreitender Meinungen geraten, und — den Stimmen der Presse Gehör schenken, hieße die Verwirrung noch steigern. Bei gewissen Fragen bedarf es der Erörterung überhaupt nicht, mit Bezug auf andere sind die Berichte der Fabrikinspektoren die besten Führer. Diese Beamten erlangen während ihrer Amtsführung tiefgehende Einsicht in die Lebensgewohnheiten und Einnahmequellen der Fabrikarbeiter und der im Ladendienst beschäftigten Personen und haben mannigfach Gelegenheit, auch die Arbeitgeber zu beobachten.

In Victoria wird von den Inspektoren der gute Wille betont, mit dem die Arbeitgeber von vornherein den Bestimmungen des Fabrik- und Ladengesetzes entgegengekommen sind, ein Zeugnis, das durch zwei Thatfachen bestätigt wird. Einmal sind bei einer Gesamtsumme von 3739 eingetragenen Fabriken und vielen tausenden von Läden im Jahre 1897 nur 220 Zuwiderhandlungen geahndet worden, und die Strafen überschritten in jedem Falle die Höhe von 2 £ höchstens um einige Schillinge. Sodann wurden durch eine in weiten Kreisen bekannt gewordene Entscheidung des obersten Gerichtshofes am 25. März 1898 nicht weniger als 115 Nebenverordnungen, die sich auf freie Nachmittage bezogen, unwirksam gemacht. Das Gesetz hatte für den halben Feiertag die Nachmittagszeit bestimmt. Die von den Ortsbehörden erlassenen Nebenverordnungen setzten den Geschäftsschluß auf 1 Uhr fest. Der Gerichtshof verfügte dagegen, der freie Nachmittag habe mit dem Glockenschlage zwölf zu beginnen, und das Ergebnis war, daß 115 Nebenverordnungen aufgehoben wurden. Die sich ergebenden Schwierigkeiten wurden leicht überwunden, und die Hauptsache dabei ist: es zeigte sich aus den Nebenverordnungen, daß in 115 Bezirken das Gesetz durch Mehrheitsbeschluß der Ladenbesitzer zur Geltung gelangt war.

Im Anschluß hieran mag erwähnt werden, daß in den ländlichen Bezirken, wo das Gesetz den Eingriff der Ortsbehörden in Anspruch nimmt, die Ladenbesitzer sich außerordentlich schnell den Bestimmungen des Gesetzes fügten, ein Umstand, der allen Freunden frühen Ladenschlusses und zwangsweiser Einführung eines halben Feiertags zu großer Genugthuung gereichte. Die Inspektoren berichten, selbst die beharrlichsten Gegner der neuen Verordnung seien zu der Überzeugung gelangt, daß sie früher, als noch keine Aufsicht geübt wurde, sich selbst und ihre Angestellten um gedankenloser Käufer willen nur zu Sklaven ungesetzmäßiger Geschäftsstunden gemacht hätten. Sie berichten ferner, daß von all den Drohungen, die Löhne herabzusetzen, die beim ersten Erscheinen des Gesetzes laut wurden, keine zur Ausführung gelangt sei, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil weder der wöchentliche halbe Feiertag noch der frühere Ladenschluß eine bemerkenswerte Minderung der Kundschaft zur Folge gehabt habe.

Eine andere Klasse von Leuten, die sich mit großer Lebhaftigkeit für die neue Gesetzgebung erklärt hat, sind die Heimarbeiter; im Jahre 1897 wurden ihrer bereits 2382 eingetragen. Ebenso wie in Neu-Süd-Wales ist man auch hier zu der Überzeugung gelangt, daß die bloße Eintragung sich gegen das in den meisten dieser Kolonien von den

Arbeitern wie von den einzelnen Gemeinden gleicherweise gefürchtete „Sweating“ wirkungslos erweist, und allenthalben macht sich das Bestreben geltend, diesem Sweating ein Ende zu machen. — In Victoria kam man natürlich bald nach dem Inkrafttreten des Fabrik- und Ladengesetzes dahinter, daß die Eintragung der Heimarbeiter, wodurch dem Überhandnehmen des Sweating vorgebeugt werden sollte, ihren Zweck nicht erreicht hatte. Und das war der Grund zur Abfassung jenes Teiles des verbesserten Gesetzes vom Jahre 1896, der den Grundsatz eines Mindestlohnes aufstellt und die Mittel an die Hand giebt, daß dieser Mindestlohn auch wirklich eingeführt werde.

Dem Erfolg der diesbezüglichen Verordnungen sieht man allenthalben mit großem Interesse entgegen. Bevor die besonderen Ausschüsse, von denen die Acte spricht, gewählt werden konnten, wurde in Erfahrung gebracht, daß in dem Möbелgewerbe, welches unter Arbeitgebern wie unter Arbeitnehmern vorwiegend chinesische Elemente aufweist, mit Hilfe des vom Gesetze angeordneten Wahlsystems der Mindestlohn im Gange sei. Und gerade das, nämlich die chinesische Färbung des Fabrikwesens, wollte das Gesetz verhüten. — Damit nun durch die billige chinesische Arbeit kein Schaden erwüchse, benahm die gesetzgebende Versammlung einer der Mehrzahl nach von Ah Sin & Co. beeinflussten Wählerschaft das Recht der Wahl und legte diese in die Hände der Regierung. Von sechs Ausschüssen, die zu Anfang des Jahres 1897 ins Leben gerufen wurden, ward einer — der Möbелgewerbeausschuß — von der Regierung ernannt, die übrigen wurden nach Vorschrift des Gesetzes gewählt. Diese sechs Sonderausschüsse wurden eingesetzt, um die Arbeitslöhne für folgende Gewerbe festzustellen: für die Brotbäckerei, die Männer- und Knaben-Bekleidungsindustrie, die Stiefel- und Schuhmacherei, die Anfertigung von Hemden, Stulpen und ähnlichen Artikeln, die Herstellung von Unterzeug für Frauen und Mädchen und endlich für die Möbелindustrie.

Der Bäckereiausschuß setzte im Februar genannten Jahres bei 48stündiger wöchentlicher Arbeitszeit den Mindestlohn für die Stunde auf 1 sh. fest, und für die Lehrlinge einen Mindestlohn von wöchentlich 5 sh. Den Gehilfen kam so bei kürzerer Arbeitszeit eine Lohnerhöhung von 25 % zu gute, und die Meister fühlten sich — wie viele von ihnen den Inspektoren gegenüber äußerten — sowohl von dem Wettstreit um Hungerlöhne wie von einer Überfülle von Lehrlingsarbeit befreit. Die Festsetzung eines Stücklohnes wurde als nicht durchführbar erachtet, und es wurde deshalb in diesem Gewerbe Abstand davon genommen.

Am erfolgreichsten gestaltete sich die Wirksamkeit des Ausschusses

für die Bekleidungsindustrie. Seine Sitzungen, in denen man sich über Feststellung der Löhne einigte, dauerten vom 26. Januar, dem Tage seiner Bestallung, bis zum 19. Oktober, dem Tage, an dem die betreffende Urkunde unterzeichnet wurde. Sie umfaßt nicht weniger als 35 enggedruckte Folioseiten, beschäftigt sich mit tausenderlei Einzelheiten und erschöpft den Gegenstand derart, daß sie vermutlich stets einen hervorragenden Platz im Gewerbewesen behaupten wird. Gegenüber einer Masse von Lohnsätzen für Stückarbeit ist der Mindesttagelohn für geschulte Arbeiter auf 7 sh. 6 d. und für geschulte Arbeiterinnen auf 3 sh. 4 d. festgelegt, unter der Voraussetzung, daß eine fünfjährige Lehrzeit vorausgegangen sei. Auf drei geschulte Gesellen soll ein Lehrling kommen, und die Löhne der Lehrlinge sollen ihrem Alter und ihrer Ausbildung entsprechen. Je nach der Art der Stückarbeit sind drei verschiedene Lohnsätze aufgestellt: 1. Männerlöhne für bestellte Arbeit, 2. Frauenlöhne für bestellte Arbeit, 3. Frauenlöhne für Ladenarbeit.

Da diese Abmachungen erst im November zur Geltung gelangten, so waren die Berichte des Jahres 1897 nicht so ausgiebig, wie man hätte wünschen können. Das Wenige aber, was wir an Nachweisen besitzen, ist nicht ohne Wert, und gelegentliche Einblicke in die Verhältnisse des Jahres 1898, wie sie in dem Bericht von 1897 eingestreut sind, tragen wesentlich zur Aufhellung der Thatfachen bei. Der Bericht wurde nämlich erst im Juli des Jahres 1898 abgeschlossen und von dem Generalinspektor Mr. Harrison Ord unterzeichnet. Durch die großen Warenvorräte, die von den Fabrikanten in Erwartung der Vorschriften des Ausschusses aufgehäuft waren, entstanden anfangs eine Menge Schwierigkeiten. Es konnten daher zunächst nur wenig Arbeitsaufträge erteilt werden. Aber der Aufschwung Westaustraliens und die große Feuersbrunst in Melbourne (zu Ende des Jahres 1897) räumten mit den angehäuften Vorräten auf, und das Kleidergeschäft blühte. Auch den Heimarbeitern ging es gut, die man durch einen wohlgemeinten Beschluß des Ausschusses benachteiligt glaubte. Sie sollten nämlich für das Abholen und Zubringen ihrer Arbeit dadurch entschädigt werden, daß man den Lohn für die Stückarbeit ein wenig höher ansetzte als den durchschnittlichen Tagelohn. Die Inspektoren verwiesen jedoch in ihren Berichten auf die Thatfache, daß die Arbeitgeber nicht im Stande seien, diese höheren Löhne zu zahlen, und daß überdies einige von ihnen ihre Fabrikräume weiter ausgedehnt und eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt hätten. Nach einiger Zeit jedoch gingen den Heimarbeitern wieder reichliche Aufträge zu und sie waren vollauf befriedigt.

Hier ein typischer Fall. Ein Inspektor berichtet von zwei Heimarbeiterinnen, Mutter und Tochter; letztere, die geschicktere von beiden, leistet die Hauptarbeit und wird von der Mutter darin unterstützt. Entsprechend den vom Ausschuß festgesetzten Löhnen nehmen beide bei wöchentlich 48stündiger Arbeit 25 sh. ein, wogegen sie bei der früher herrschenden Arbeitsweise in 90 bis 96 Stunden wöchentlicher Arbeit nur 12 bis 14 sh. verdienten. Desgleichen wird von Heimarbeitern berichtet, die bei 48stündiger Arbeit einen Verdienst von 20 sh. erzielen, während sie früher in 70 Stunden und darüber nur 12 bis 14 sh. einnahmen.

Über diesen Gegenstand werden wir durch die Berichte der Inspektoren für das Jahr 1898, die im kommenden Juli zu erwarten sind, noch mancherlei Aufklärung erhalten. Gegenwärtig kann man schon mit einer gewissen Genugthuung feststellen, daß zum mindesten in einem Gewerbe entschieden Aussicht dazu vorhanden ist, das „Sweating“ in seinen Grundfesten zu erschüttern, wenn nicht gänzlich zu beseitigen.

Mit Bezug auf die übrigen Gewerbe ist folgendes zu sagen: Soweit es sich um Männerlöhne für bestellte Arbeit handelt, haben die neuen Bestimmungen nichts gebessert, denn die bestehenden Löhne waren höher als der vorgeschriebene Mindestlohn. Soweit die Frauenlöhne für bestellte Arbeit in Frage kommen, hat man es erreicht, daß die Notwendigkeit der Heimarbeit aufgehoben wurde, da die Arbeiterinnen schon bei nur 48stündiger Arbeit (in der Fabrik) leicht den Mindestlohn verdienen konnten. Die Einschränkung der Lehrlingszahl hat sich als ein wirklicher Gewinn erwiesen, und manche weiblichen Lehrlinge haben es auf einen Wochenlohn von 20 sh. gebracht.

In vielen Fabriken macht sich das Streben geltend, gewisse „Aufgaben“ zu stellen und je nach dem Ausfall der Arbeit die Löhne abzumessen. Hiermit kann großer Mißbrauch getrieben werden, besonders bei der Schnelligkeit, mit der die Maschinen arbeiten und zur Arbeit zwingen. Dies aber ist einer von den vielen Übelständen, zu deren Beseitigung man Inspektoren und Gesetze eingeführt hat.

In einem der Berichte wurde darüber Klage geführt, daß — was die Frauenarbeit anbetrifft — das Verhältnis der weiblichen Lehrlinge gegenüber den ausgebildeten Arbeiterinnen (1 zu 3) für den Bedarf des Gewerbes in Zukunft nicht ausreichen werde, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Schneiderinnen zum großen Teil jung seien und früh heirateten. Künftigen Berichten bleibt es vorbehalten, hierüber weitere Mitteilungen zu machen.

Was die Wahrung der Interessen alter und langsamer Arbeiter betrifft, so hat man dieses Ziel durch die in der Bekleidungsindustrie aufgestellten Lohnsätze erreicht. Nach dem Berichte eines Aufsichtsbeamten sind nur sehr wenige Arbeiter in diesem Gewerbe ihrer Arbeit verlustig gegangen. Doch schon die bloße Vermutung, daß auch nur wenige in eine so unglückliche Lage versetzt werden können, ist beunruhigend. Man wandte sich eben hauptsächlich darum gegen diesen ganzen Gesetzesvorschlag, weil man annahm, daß er für die alten und langsamen Arbeiter verhängnisvoll werden könne. Der Bericht von 1898 dürfte in dieser Hinsicht von Interesse sein, da er uns die Erfahrungen eines ganzen Jahres vor Augen führen wird.

Der für das Schuhmachergewerbe eingesetzte Ausschuß brachte wenig zustande. Als er im November den Mindestlohn auf 7 sh. 6 d. und 3 sh. 4 d. festlegte, verwahrten sich die Arbeitgeber hiergegen aufs nachdrücklichste. Hierauf wurde der Lohn für Lederzuschneider auf 6 sh. 8 d. und für die übrigen Arbeiter auf 6 sh. herabgesetzt; doch verabsäumte man, den Stücklohn dem Tagelohn entsprechend zu mindern, und deshalb kam die Stückarbeit ganz in Wegfall. Die Sache ist auf ein falsches Geleis geraten, und schon behauptet einer der Inspektoren in seinem Berichte, es sei eine größere Anzahl arbeitssparender Maschinen bestellt worden und auch bereits unterwegs.

Bis zum Erscheinen des Berichtes für das Jahr 1898 läßt sich Bestimmtes über den Stand der Dinge nicht sagen.

Der Ausschuß für die Hemden- und Stulpenindustrie trug keine Bestimmungen über den Lohn erst gegen Ende des Jahres 1897. In diesem Gewerbe soll nach dem Berichte der Inspektoren vom Jahre 1897 das „Sweating“ sehr stark im Gange gewesen sein.

Der Ausschuß, der für das Gewerbe der Frauenunterkleidung eingesetzt war, kam infolge von Zwistigkeiten, die bei Feststellung der Löhne unter seinen Mitgliedern entstanden, mit seinen Beratungen nicht von der Stelle, und das Jahr 1897 ging hin, ohne daß irgend etwas zuwege gebracht wurde. Die nachstehende Lohn-tabelle giebt einen Begriff von dem in diesem Gewerbe herrschenden Auslage-system.

	Heimarbeiter	Fabrikarbeiter
	Tugendlohn	
Nachthemden	2 sh. 6 d.	6 sh. 9 d.
Kurze Unterbeinkleider	1 sh. 6 d.	2 sh. 4 d.
Taghemden	1 sh. 6 d.	2 sh. 9 d.
Rißenbezüge, verziert	9 d.	2 sh. 5 d.
„ einfach	4½ d.	1 sh. 6 d.

Der Möbelgewerbeausschuß, dessen Ernennung, wie oben erwähnt, von seiten der Regierung erfolgte, gelangte schnell zum Entschluß (am 19. April), indem er einfach alle Stückarbeit verwarf und den Wochenmindestlohn auf 7 sh. 6 d. festsetzte. Die Folge war ein erhöhter Lohnsatz für die europäischen Arbeiter. Unter den Chinesen jedoch kam es zu einem Ausstand. Es wurden nämlich die langsamen und am wenigsten leistungsfähigen Arbeiter entlassen, und da chinesischer Sitte gemäß die übrigen Arbeiter verpflichtet waren, die Entlassenen von ihrem Lohn zu unterhalten, so stellten sie die Arbeit ein, sobald die große Zahl der Entlassenen ihnen die Auszahlung der fraglichen Geldsummen unmöglich machte. Der Ausschuß wurde von der Behörde darauf hingewiesen, daß das Gesetz, „soweit angängig“, die Festsetzung eines Tagelohnes verlange. Hierauf antwortete der Ausschuß, diese Bestimmung ließe sich im Möbelgewerbe nicht durchführen. Ihm wiederum wurde entgegnet, daß in den chinesischen Fabriken seit Jahr und Tag ein fester Satz für Stückarbeit bestehe; der Ausschuß aber ließ sich nicht beirren. Während man noch hin und her stritt, nahmen die Chinesen die Arbeit wieder auf, und die chinesischen Fabriken brachten eine Menge Ware auf den Markt. Viel wurde auch von einzelnen Arbeiter: gefertigt. Nach Behauptung der Aufsichtsbeamten lieferten die Chinesen Stückarbeit unter dem Mindestlohnsatz. Ah Sin antwortete auf alle Fragen: „Ich liefere so wie die Genossenschaft, wir teilen den Gewinn.“ Diesen und ähnlichen Ausflüchten gegenüber gab die Behörde zu Anfang des Jahres 1898 jeden Versuch, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, auf.

Das Stempeln von Möbeln hat sich für den Verkehr als wertlos herausgestellt; denn Leute, denen es um billige Möbel zu thun ist, kaufen diese, ohne sich im geringsten um deren Ursprung zu kümmern. Im großen und ganzen sind die vom Möbelgewerbeausschuß gemachten Erfahrungen nicht ermutigend, und, wie verlautet, wird auch der 1898er Bericht noch nicht den Weg weisen, der aus den Schwierigkeiten hinausführt.

Die auf die Wäschanstalten bezüglichen Beschlüsse sind im allgemeinen den europäischen Arbeitern zugute gekommen, und diese freuen sich der verkürzten Arbeitszeit. Zwar widersprach man zunächst den auf Verkürzung der Arbeit erlassenen Anordnungen wegen der unbeständigen Lage dieser Beschäftigung und der mannigfachen damit verbundenen Zufälligkeiten. Nach Aussage der Beamten aber hat sich ein derartiger Widerspruch auch in den Ländern geltend gemacht, in denen für die Wäschanstalten eine längere Arbeitszeit gilt als in Victoria, und die

Behörde beharrte bei ihrem Entschluß, ohne daß sich für irgend jemand ein Nachteil daraus ergeben hätte.

Was die chinesischen Wäschereien betrifft, sokehrten sich die Chinesen einfach nicht an das bestehende Gesetz. Nach Erlaß der in Frage kommenden Verordnungen arbeitete Ah Sin nicht länger bei offenen Fenstern, sondern verdunkelte die Scheiben, versah sie mit Läden und empfing den eintretenden Aufsichtsbeamten lächelnd mit der Bemerkung: „Alles in Ordnung.“ Zwar wird er gelegentlich vor Gericht geladen und mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt, aber nichtsdestoweniger fand er sich Ende des Jahres 1897 als den Herrn der Lage. Der Oberinspektor Mr. Harrison Ord schreibt mit Bezug hierauf: Da das Publikum die chinesischen Wäschereien nun einmal haben will, und da die Schwierigkeiten, diese Art chinesischer Arbeit zu überwachen, unübersteiglich sind, so sind meiner Meinung nach nur zwei Dinge möglich. Entweder man muß den Chinesen das Betreiben von Waschanstalten gänzlich untersagen, oder man muß auf die es beschränkenden Bestimmungen Verzicht leisten und sich mit den Vorschriften, die sich auf Reinlichkeit und Gesundheit beziehen, begnügen.

Was endlich die Überstunden betrifft, so hat sich das Gesetz, das ihretwegen gewisse Beschränkungen vorschreibt und den Zuwiderhandelnden Geldstrafen und sogenanntes Theegeld (tea-money) auferlegt, im allgemeinen als wirksam erwiesen. Im Jahre 1897 machten von 3737 eingetragenen Fabriken nur 51 von der Erlaubnis Gebrauch, nach welcher sie 10 Tage im Jahre Überstunden machen dürfen, und für nur 127 Fabriken gelangte der Gesetzesparagraph zur Anwendung, der es dem Minister freistellt, das Arbeiten über Zeit während zweier Monate im Jahr zu gestatten. Diese Thatsachen sprechen für sich selbst.

Der für Lehrlinge festgesetzte Mindestlohn von 2 sh. 6 d. macht dem Ministerium nicht wenig zu schaffen; denn die Arbeitgeber haben begonnen, sich eine Vorfußzahlung machen zu lassen, von der wöchentlich 2 sh. 6 d. an die Lehrlinge zurückgezahlt werden. Die Inspektoren glauben hierin eine Art Handhabe gefunden zu haben, um auf die Einführung eines geregelten Lehrlingswesens dringen zu können, das eine genügende gewerbliche Ausbildung gewährleistet.

Weitere Arbeit erwächst den Aufsichtsbeamten aus der vom Gesetz geforderten Aufstellung von Lohntabellen. Zwölf Jahre lang hat man diese Aufstellung versucht, aber ohne Erfolg. Es wird daher von den Inspektoren vorgeschlagen, die Tabellen schon im Oktober statt im Januar einzufordern, damit ihnen mehr Zeit zur Durchsicht verbleibe.

Im großen und ganzen hat sich die jetzt 14 Jahre geltende Gesetzgebung für die Kolonie Victoria in hohem Grade segensreich erwiesen. Sämtliche Werk- und Arbeitsstätten sind der Staatsaufsicht unterstellt, die Arbeitszeit ist durchweg eingeschränkt, die Gesundheitsmaßregeln sind verbessert, allenthalben sind freie Nachmittage eingeführt, und auf australischem Boden hat man zum erstenmal den Versuch gemacht, das Sweatingssystem zu unterdrücken. Die Erfolge in dieser Hinsicht sind zwar nicht ohne jegliche Reibung, aber doch ohne ernstliche Störung erzielt worden, ohne daß eine oder die andere der üblen Folgen eingetreten wären, die man bei Einführung der Staatsaufsicht als unausbleiblich vorher sagte. Viel bleibt noch zu thun übrig; aber die Vergangenheit bürgt dafür, daß die Zukunft für ihren eigenen Nachruhm sorgen wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.